

 **Bundesministerium**
Justiz

Sicherheitsbericht 2019

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, 2020. Stand: 28. Oktober 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Nutzungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an empfaenger@bmi.gv.at.

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des BMJ des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden. Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das BMJ seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Mit dem Sicherheitsbericht 2009 wurde die „Justizstatistik Strafsachen“ eingeführt. Die damit gegebene Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenziert abzubilden, steht nunmehr auch für Auswertungen im Hinblick auf spezielle Deliktsbereiche zur Verfügung.

Im Sicherheitsbericht 2019 werden – aus Anlass einer EntschlieÙung des Nationalrates¹ vom 19. September 2019 betreffend eine österreichische „Korruptionsstatistik“ (124/E XXVI. GP) – justizielle Verfahrenserledigungen für Delikte nach dem 22. Hauptstück des Strafgesetzbuches („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“) dargestellt (Kapitel 4).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00124/

Inhalt

Vorwort	3
Kurzübersicht	10
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	15
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	15
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwält*innen	15
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	16
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	17
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	19
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften	20
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	29
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	33
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln.....	34
1.3 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Verbänden	41
1.4 Verfahrensdauer	43
2 Verurteilungen	52
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	53
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	55
2.2.1 Überblick.....	55
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	58
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben.....	59
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	60
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	60
2.2.6 Suchtmittelgesetz	61
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	62
2.2.8 Computerkriminalität	63
2.2.9 Umweltkriminalität.....	64
2.2.10 Illegaler Artenhandel	65
2.2.11 Terrorismusdelikte.....	65
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen	66
2.3.1 Überblick.....	66
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher.....	69
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener	70
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	72

3 Reaktionen und Sanktionen	81
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg	83
3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart	91
3.2.1 Tausgleich	91
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)	95
3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit	97
3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	98
3.3.1 Aufschiebung des Strafvollzuges nach § 39 SMG	98
3.3.2 Kostenaufwand	99
3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen	101
3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen	104
3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG	109
3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	110
3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	112
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe	114
3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	116
3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	118
3.6 Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	119
3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	119
3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	120
3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	121
3.7 Freiheitsstrafen	123
4 Korruptionsstatistik	126
4.1 Vorbemerkungen	126
4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2015-2019	127
4.3 Sozialmerkmale rechtskräftig verurteilter Personen	130
4.4 Verfahrenserledigungen nach Delikten	131
4.5 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich	138
5 Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	144
5.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	144
5.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	144
5.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	161
5.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001	169
5.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	176
5.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten	186
5.2 Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	203

5.2.1	Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen	203
5.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	209
	Vollzugsstatus zum Stichtag	209
5.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	219
5.2.4	Suizide	221
5.2.5	Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes	224
6	Haftentlassenenhilfe	226
6.1	Neustart Haftentlassenenhilfe	226
6.2	Neustart Wohnbetreuung	227
7	Jugendgerichtshilfe	228
7.1	Organisation der Jugendgerichtshilfe	228
7.1.1	Wiener Jugendgerichtshilfe	228
7.1.2	Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe	228
7.2	Aufgaben	229
7.3	Aufträge und Erledigungen	230
7.3.1	Jugenderhebungen	230
7.3.2	Haftentscheidungshilfe	231
7.3.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	232
7.3.4	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	233
7.3.5	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	233
8	Die Wiederverurteilungsstatistik	236
8.1	Wiederverurteilungsquoten	239
8.2	Verurteilungskarrieren	240
8.3	Form der Wiederverurteilung	242
8.4	Sanktion und Wiederverurteilung	244
8.5	Regionaler Vergleich	247
8.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	249
9	Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht	250
9.1	Änderungen im StGB	250
9.2	Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	251
9.2.1	RL „Strafrechtliche Geldwäsche“	251
9.2.2	RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“	252

10	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	253
10.1	Reform des Strafprozesses	253
10.1.1	Überblick	253
10.1.2	Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 („Sicherheitspaket“) – Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten	255
10.1.3	Gewaltschutzgesetz 2019	256
10.2	Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	258
10.2.1	RL „Prozesskostenhilfe“	258
10.2.2	RL „Jugendstrafverfahren“	259
10.3	Diversion	259
10.4	Ermittlungsmaßnahmen	260
10.4.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	260
10.4.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten	262
10.4.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	265
10.5	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	269
10.6	Verfahrenshilfe	271
10.7	Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst	273
10.8	BKMS®- Hinweisgebersystem	275
11	Opfer krimineller Handlungen	277
11.1	Statistische Daten	277
11.1.1	Überblick	277
11.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	279
11.1.3	Opfer von Sexualdelikten	281
11.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	283
11.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung	285
11.4	Opfer-Notruf	291
12	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	292
13	Internationale Zusammenarbeit	295
13.1	Rechtsgrundlagen	295
13.1.1	Zusammenarbeit mit Drittstaaten	295
13.1.2	Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union	296
13.2	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union	299
13.2.1	EUROJUST	299
13.2.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	302

13.2.3	Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft	303
13.3	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	304
13.3.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	304
13.3.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	306
13.3.3	Übernahme der Strafvollstreckung	307
12.2.4	Rechtshilfe	308
12.2.5	Gemeinsame Ermittlungsgruppen	309
14	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	311
14.1	Personelle Maßnahmen	311
14.2	Gerichtsorganisation	312
14.3	Sicherheitsmaßnahmen	313
14.4	Dolmetscherkosten	313
14.5	Bautätigkeit im Strafvollzug	314
14.6	Kosten des Strafvollzuges	316

Kurzübersicht

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsfall	2018	2019	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	317.779	317.305	-0,1%
davon bekannte Täter	146.891	151.587	3,2%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	14.147	14.957	5,7%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	148.165	146.892	-0,9%
davon bekannte Täter	68.505	70.728	3,3%
Anzeigen anhängig übernommen	12.378	12.809	3,5%
Bezirksgerichte	27.478	28.037	2%
Landesgerichte (HR)	14.296	14.388	0,6%
Landesgerichte (Hv)	23.682	24.517	3,5%

Erledigungen durch StA	2018	2019	Veränderung
Strafantrag	54.446	55.163	1,3%
Anklageschrift	4.969	5.319	7%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	248.674	53.543		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	60.744			
Justizielle Enderledigung, davon	187.930	53.543	241.473	100%
Einstellung	148.101	4.539	152.640	63,2%
Diversion	39.829	9.363	49.192	20,4%
Verurteilung		30.356	30.356	12,6%
Freispruch		9.285	9.285	3,8%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2018	2019	Veränderung
Delikte insgesamt	48.830	47.980	-1,7%
Männer	42.306	41.601	-1,7%
Frauen	6.524	6.379	-2,2%
Jugendliche	3.746	3.724	-0,6%
Junge Erwachsene	6.101	5.334	-12,6%
Erwachsene	38.983	38.922	-0,2%
Österreichische Staatsangehörige	27.459	27.408	-0,2%
Andere Staatsangehörige	21.371	20.572	-3,7%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2018	2019	Veränderung
Leib und Leben	8.573	8.474	-1,2%
Fremdes Vermögen	14.814	14.824	+0,1%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.317	1.322	+0,4%
SMG	9.505	8.415	-11,5%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2019				2018	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	43.883	6.569	2.623	53.075	51.728	+2,6%
§§ 35/37 SMG gesamt	26.393	1.356	142	27.891	27.392	+1,8%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	6.348	2.675	1.425	10.448	10.261	+1,8%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.502	400	415	2.317	2.330	-0,6%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.360	1.034	287	6.681	6.192	+7,9%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	895	476	174	1.545	1.477	+4,6%
Tatausgleich Z 4	3.385	628	180	4.193	4.076	+2,9%
Diversion gesamt (ohne SMG)	17.490	5.213	2.481	25.184	24.336	+3,5%

	2019			2018	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	
Diversion gesamt (Erledigungen)	60 480	11 288	49 192	62 688	-3,5%
§§ 35/37 SMG	28 482	5 578	22 904	30 836	-7,6%

Strafen und Maßnahmen	2018	2019	Veränderung
Gesamt	30.157	29.632	-1,7%
Geldstrafen, davon	8.346	8.331	-0,2%
zur Gänze bedingt	14	22	+57,1%

Strafen und Maßnahmen	2018	2019	Veränderung
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.756	1.866	+6,3%
unbedingt	6.576	6.443	-2,0%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.258	1.295	+2,9%
Freiheitsstrafen, davon	19.708	19.278	-2,2%
zur Gänze bedingt	10.770	10.668	-0,9%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	2.874	2.618	-8,9%
unbedingt	6.064	5.992	-1,2%

Anordnung von Bewährungshilfe	2018	2019	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.745	2.901	5,7%
bei bedingter Entlassung	1.534	1.414	-7,8%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2018	2019	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,04	8,11	0,87%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2018	2019	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	9.093	9.329	+2,6%
Jugendliche	125	116	-7,2%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	85	82	-3,5%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	9,7	9,9	+2,1%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2018	2019	Veränderung
Klienten	3.604	3.892	8,0%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2015
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	32,7%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2018	2019	Veränderung
Anträge	9.622	9.476	-1,5%
gerichtlich bewilligt	9.534	9.380	-1,6%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2018	%	2019	%
Gesamt	272.727		275.820	
Geschlecht eingetragen	222.319	100%	224.909	100%
davon weiblich	89.512	40,3%	89.664	39,9%
davon männlich	132.807	59,7%	135.245	60,1%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2018	2019	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	7,21	8,19	+13,6%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2018	2019	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,53	0,55	+3,8%

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2018	2019	Veränderung
Summe Auslieferungsersuchen	464	557	+20%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2018	2019	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	10,69	9,63	-9,9%

1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Aktenzahlen in der Justizstatistik, dem sogenannten Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-JUSTIZ und StaBIS-JUSTIZ). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, d.h. angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Fälle (i.S. von Fakten, also Sachverhalten) den einzelnen Akten zugrunde lagen oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS/StaBIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwält*innen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Bezirksanwält*innen (und ausnahmsweise der Staatsanwält*innen) beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 474 Fälle bzw. 0,1% auf insgesamt 317.305 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 3,2% (4.696 Fälle) gegenüber 2018 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 3% (5.170 Fälle).

Die Bezirksanwält*innen haben im Jahr 2019 317.343 Fälle erledigt, davon 151.191 Strafsachen gegen bekannte und 166.152 Fälle gegen unbekannte Täter*innen.

Straffälle der Bezirksanwält*innen im Berichtsjahr

Straffälle 2018/2019	Gesamtzahl			davon bekannte Täter*innen		davon unbekannt Täter*innen	
	2018	2019	Veränderung	2018	2019	2018	2019
Anzeigen Neuanfall	317.779	317.305	-0,1%	146.891	151.587	170.888	165.718
Anzeigen anhängig übernommen	14.147	14.957	5,7%	10.407	10.422	3.740	4.535
Erledigungen	316.969	317.343	0,1%	146.876	151.191	170.093	166.152

Die Anzahl der bei den Bezirksanwält*innen am Ende des Berichtszeitraumes 2019 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannt Täter*innen) beträgt 14.930 und ist somit gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 49 Fälle (-0,3%) gesunken und blieb damit trotz jeweils leichter Anstiege in den Jahren 2017 und 2018 deutlich unter der Anzahl der Jahre 2013 bis 2015 (Ende 2013: 17.123, Ende 2014: 17.084, Ende 2015: 16.207).

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwält*innen im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2018	2017	2016
		und früher		
Verbliebene Fälle im Jahr 2019	14.930	222	54	19

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (und bereits unter Punkt 1.1.1 berücksichtigt sind), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr ging der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 1.273 Fälle bzw. 0,9% auf insgesamt 146.892 zurück (2017/2018: Rückgang um 4,9%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war eine Zunahme des Neuanfalls um 3,2% (2.223 Fälle) gegenüber 2018 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannt ein Rückgang um 4,4% (3.496 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2019 147.334 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 70.672

Strafsachen auf bekannte und 76.662 Fälle auf unbekannte Täter*innen. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit eine ausgewogene Anfalls- und Erledigungsbilanz.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2018/2019

Straffälle 2018/2019	Gesamtzahl			davon bekannte Täter*innen		davon unbekannte Täter*innen	
	2018	2019	Veränderung	2018	2019	2018	2019
Anzeigen Neuanfall	148.165	146.892	-0,9%	68.505	70.728	79.660	76.164
Anzeigen anhängig übernommen	12.378	12.809	3,5%	8.890	8.891	3.488	3.918
Erledigungen	147.734	147.334	-0,3%	68.504	70.672	79.230	76.662

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter*innen) beträgt 12.367 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2018: 12.809) leicht gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2018	2017	2016
		und früher		
Verbliebene Fälle im Jahr 2019	12.367	1.417	537	287

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 28.037 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr +2%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 24.517 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um etwa 4% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2019 14.388 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um ca. 1%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2018	2019	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	27.478	28.037	559	2,0
Landesgerichte (HR)	14.296	14.388	92	0,6
Landesgerichte (Hv)	23.682	24.517	835	3,5

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte in den Sprengeln Wien und Graz teilweise signifikante Anstiege, während in den Sprengeln Linz und Innsbruck leichte Rückgänge zu verzeichnen waren. Auf Ebene der Landesgerichte stieg der HR-Anfall in allen OLG-Sprengeln mit Ausnahme Wiens an. Der Hv-Anfall ist in allen OLG-Sprengeln angestiegen.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2018	2019	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	11.614	12.001	387	3,3
	LG (HR)	7.446	7.317	-129	-1,7
	LG (Hv)	11.129	11.419	290	2,6
Linz	BG	6.900	6.636	-264	-3,8
	LG (HR)	2.834	2.865	31	1,1
	LG (Hv)	5.321	5.594	273	5,1
Graz	BG	5.062	5.563	501	9,9
	LG (HR)	2.151	2.180	29	1,3
	LG (Hv)	4.164	4.400	236	5,7
Innsbruck	BG	3.902	3.837	-65	-1,7
	LG (HR)	1.865	2.026	161	8,6
	LG (Hv)	3.068	3.104	36	1,2
Österreich	BG	27.478	28.037	559	2,0
	LG (HR)	14.296	14.388	92	0,6
	LG (Hv)	23.682	24.517	835	3,5

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 28.135 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 308 Fälle bzw. 1,1% gestiegen.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2018	2019	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	27.827	28.135	308	1,1

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um etwa 2,2% angestiegen. Rund 14% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 1% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2018	2019	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	23.895	24.414	519	2,2
davon Schöffengericht	3.410	3.375	-35	-1,0

1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen.

Es wird nun Wert daraufgelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offenlassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung

von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.²

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2013 – 2019 einen Rückgang von 12% auf und erreicht mit 60.482 Anklagen etwas mehr, als den im Vorjahr verzeichneten Tiefstand. Bei den in Schöffren- und Geschworenenverfahren eingebrachten Anklageschriften kam es aber erneut zu einer Steigerung von 13,2% verglichen zum Berichtsjahr zuvor.

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Strafantrag	63.296	60.811	59.483	58.959	57.306	54.446	55.163
Anklageschrift	5.657	5.686	5.489	4.515	4.910	4.969	5.319
Summe	68.953	66.497	64.972	63.474	62.216	59.415	60.482

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 251.339 Personen betroffen. In Verfahren gegen 60.482 Personen wurden die Strafgerichte befasst, und zwar wurde gegen 55.163 Personen ein Strafantrag eingebracht, gegen 5.319 Personen Anklage erhoben, und zu 262 Personen wurde ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt. Insgesamt wurde daher in 24,2% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (75,8%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 39.829 Fällen (15,8%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung; dies stellt einen Rückgang von 7% gegenüber dem Vorjahr (42.817 Fälle) dar.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 21.824 Personen betraf (insgesamt 54,8%), gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe; sie betraf 7.536 Personen (18,9% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (13,7% aller diversionellen Erledigungen). 8,6% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 2,8% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,2% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 148.101 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (58,9% der Fälle). Bei 30,3% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren

Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 51,5% (§ 190 Z 2 StPO)³. 8,4% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 3,8% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 1,2% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiterverfolgt wurden. Dazu kamen 2.665 diverse sonstige und 27.322 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 15.447 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 11.875 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner Straftaten abgesehen wurde.

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014** (BGBl. Nr. I 71/2014; in Kraft seit 1. Jänner 2015) wurde auch der Beginn eines Strafverfahrens neu geregelt. Unter anderem wurde mit **§ 35c StAG** eine gesetzliche Grundlage für das **Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** geschaffen: Sofern kein Anfangsverdacht besteht, hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Bundesweit sahen die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum in 29.590 Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ganz oder teilweise ab.

³ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁴

	Gesamt 2018	Gesamt 2019	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	253.073	251.339	100%	
Einstellung gesamt	150.073	148.101	58,9	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	52.180	48.254	19,2	32,6
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	75.521	76.260	30,3	51,5
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	5.236	5.585	2,2	3,8
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1.614	1.805	0,7	1,2
§ 6 JGG	3.305	3.723	1,5	2,5
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	12.712	12.474	5,0	8,4
Diversion	42.817	39.829	15,8	100%
§ 35 SMG gesamt	24.281	21.824	8,7	54,8
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5.398	5.462	2,2	13,7
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.146	1.123	0,4	2,8
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	8.210	7.536	3,0	18,9
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	445	466	0,2	1,2
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3.337	3.418	1,4	8,6
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	59.688	60.744	24,2	100%
Strafantrag	54.446	55.163	21,9	90,8
Antrag Mandatsverfahren § 491 StPO	180	111	0,04	0,2
Anklageschrift	4.969	5.319	2,1	8,8
Unterbringungsantrag	273	262	0,1	0,4

⁴ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt 2018	Gesamt 2019	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Teilerledigungen	27.132	27.322	10,9	100%
Abbrechung	15.791	15.447	6,1	56,5
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	7.182	7.273	2,9	26,6
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	3.688	4.201	1,7	15,4
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung endg.	113	84	0,03	0,3
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung u. Vorbeh.	170	114	0,05	0,4
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	162	169	0,07	0,6
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	26	34	0,01	0,1
Sonstige Erledigung	2.624	2.665	1,1	
gem. § 35c StAG	22.225	29.590		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 6.699 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde 56,3% der Verfahren eingestellt. 25% davon fanden ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 27,7%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre) war die Einstellungsrate mit 39,2% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 58,5% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 3:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1,5:1

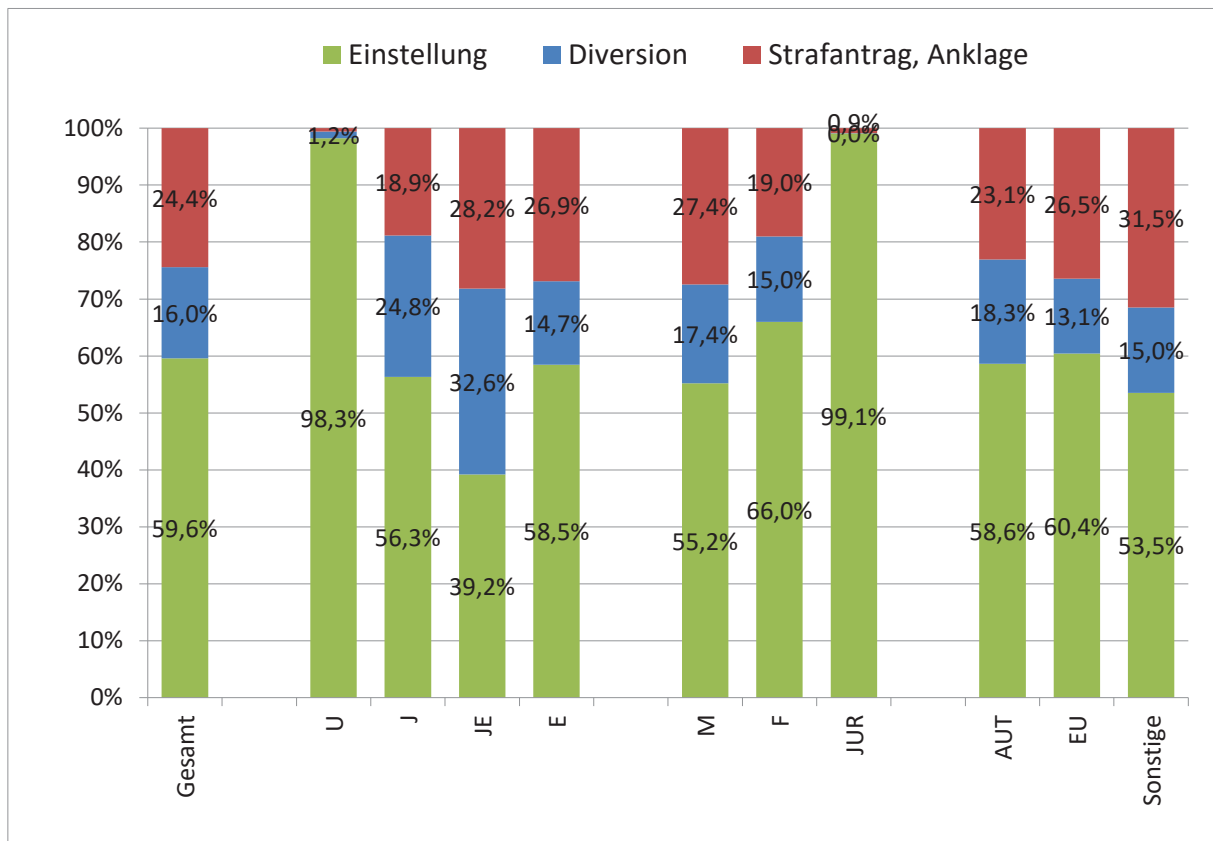
und bei Erwachsenen 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde weniger angeklagt (18,9%), als diversionell erledigt (24,8% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion am häufigsten vor und blieb auch vor dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen (32,6% vs. 28,2% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es deutlich mehr Strafanträge/Anklagen als diversionelle Erledigungen (26,9% vs. 14,7% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 10,8% häufiger, bei diversionellen Erledigungen etwas niedriger (um 2,4%) als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 27,4% der Erledigungen um 8,4% häufiger als bei Frauen (19%).

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden geringfügig weniger Verfahren eingestellt (58,6% vs. 60,4%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (18,3% vs. 13,1%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (23,1% vs. 26,5%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 53,5% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (15,6% vs. 9,7% bei Drittstaatenangehörigen und 1,6% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe in den wenigsten Fällen angewandt (15% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen Drittstaatsangehörige am relativ häufigsten vorgegangen (31,5% vs. 23,1% bei Österreichern und 26,5% bei EU-Bürgern).

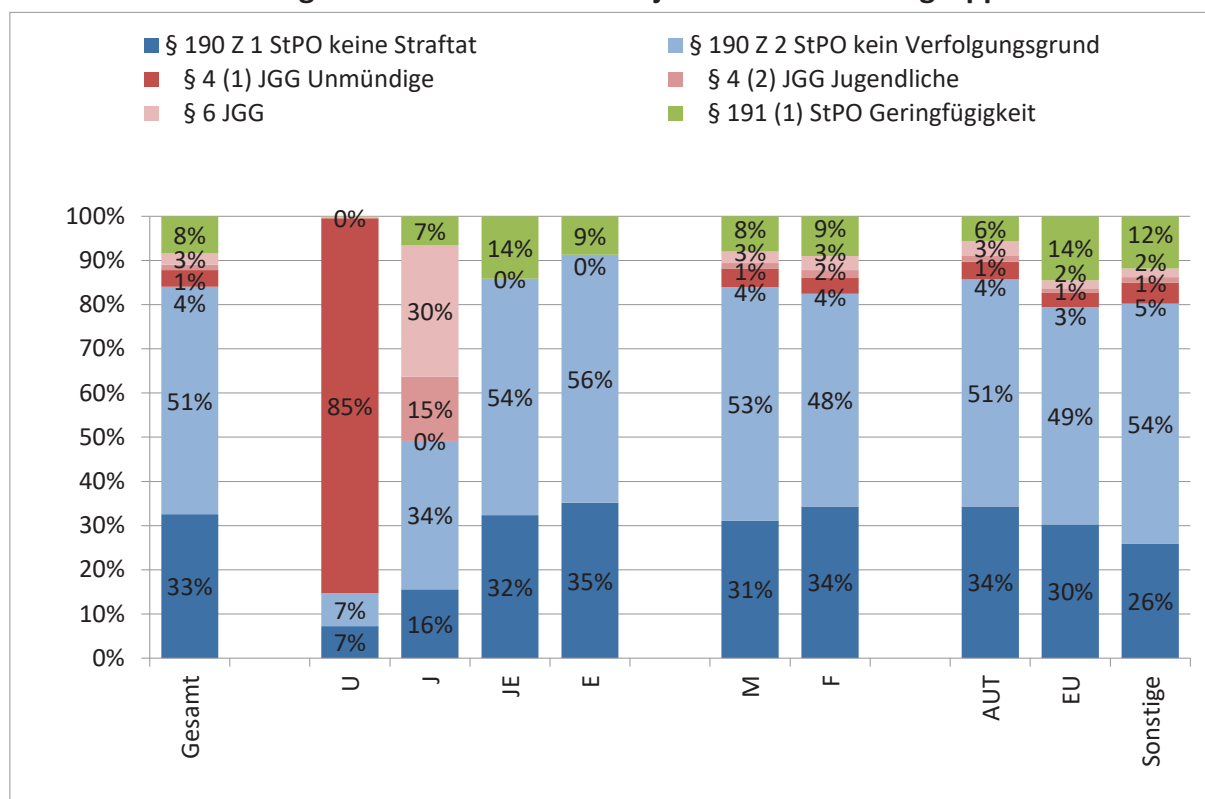
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen sank um 1,1%; die Anzahl der Einstellungen nahm ab (von 59,5% auf 58,9%).

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁵



⁵ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

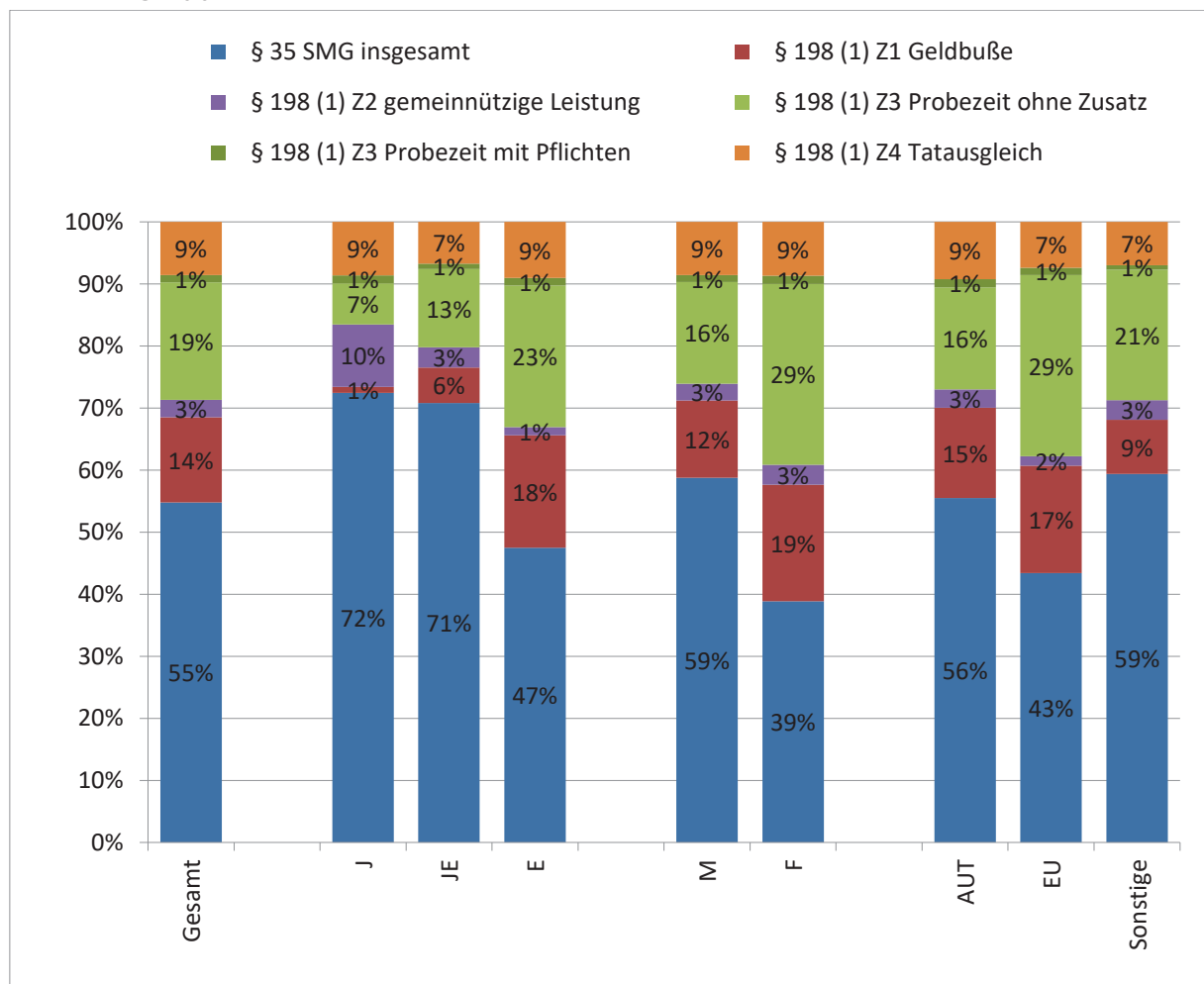


Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen die größte Rolle (72,4% bzw. 70,8% bzw. 47,5% aller diversiven Erledigungen), deren Anteil gegenüber dem Vorjahr blieb aber nahezu unverändert. Bei Erwachsenen waren die diversiven Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (22,9% der diversiven Erledigungen) sowie Geldbuße (18,1%) annähernd häufig. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmerecheinung (1% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (1,3% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (10,1%). Der Rücktritt nach einem Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen ähnlich oft zur Anwendung wie bei anderen Altersgruppen (8,6% aller diversiven Erledigungen im Vergleich zu 9% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiterverbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Diversionsart der Geldbuße wurde bei Österreichern und EU-Bürgern häufiger angewendet als bei Drittstaatsangehörigen, jene des Tatausgleichs wurden bei Österreichern und Drittstaatsangehörigen häufiger angewendet als bei EU-Bürgern. Verhältnismäßig häufig wurde sowohl bei EU-Bürgern (29,2%), als auch bei Drittstaatsangehörigen (21%) und Österreichern (16,4%) mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 53.543 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 7.988 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (26%) der gerichtlichen Strafverfahren dieses nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (8,5%) oder Diversion (17,5%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 4.539 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 71,3%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (17,5%).

In 9.363 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 17,5% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (15,8%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (37,5%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (22%) zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG (11,5%) sowie die sozial intervenierende Diversionsform des Tauschgleichs (12%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen Erbringung gemeinnütziger Leistung und Probezeit mit Pflichten nur in 9,6% und 7,3% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2018	Gesamt 2019	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil-summen
Enderledigungen gesamt	54.154	53.543	100%	
Einstellung gesamt	4.884	4.539	8,05%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	25	30	0,1%	0,7%
§ 215 Abs. 2 StPO	25	18	0,0%	0,4%
§ 227 StPO	3.519	3.236	6,0%	71,3%
§ 451 Abs. 2 StPO	217	185	0,3%	4,1%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	261	267	0,5%	5,9%
§ 6 JGG	9	10	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	828	793	1,5%	17,5%
Diversion	9.379	9.363	17,5%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.375	1.080	2,0%	11,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.300	3.514	6,6%	37,5%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	881	902	1,7%	9,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2.063	2.062	3,9%	22,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	652	683	1,3%	7,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.108	1.122	2,1%	12,0%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	39.891	39.641	74,0%	100%
davon Strafverfügung	79	55	0,1%	0,2%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	30.731	30.356	56,6%	76,4%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	9.160	9.285	17,3%	23,4%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	8.626	7.988		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene ähnlich häufig, in Verfahren gegen Jugendliche weniger häufig als in Verfahren gegen junge Erwachsene. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 7,1% aller und 42,1% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Divisionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 8,6% aller und 38,6% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (71,7% bei Jugendlichen, 73,8% bei jungen Erwachsenen und 74,3% bei Erwachsenen), im Vergleich zum Vorjahr erfolgten sie aber in allen Altersgruppen etwas öfter. Freisprüche erfolgten bei Jugendlichen (11,8%) und jungen Erwachsenen (12,7%) im Vergleich zum Vorjahr etwas öfter, erfolgten aber wie in den Vorjahren seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,3%).

Einstellung (gesamt 8,6%) und Diversion (gesamt 21,1%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,6% zu 8,5% Einstellungen und 21,1% zu 16,8% diversionellen Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) unmerklich.

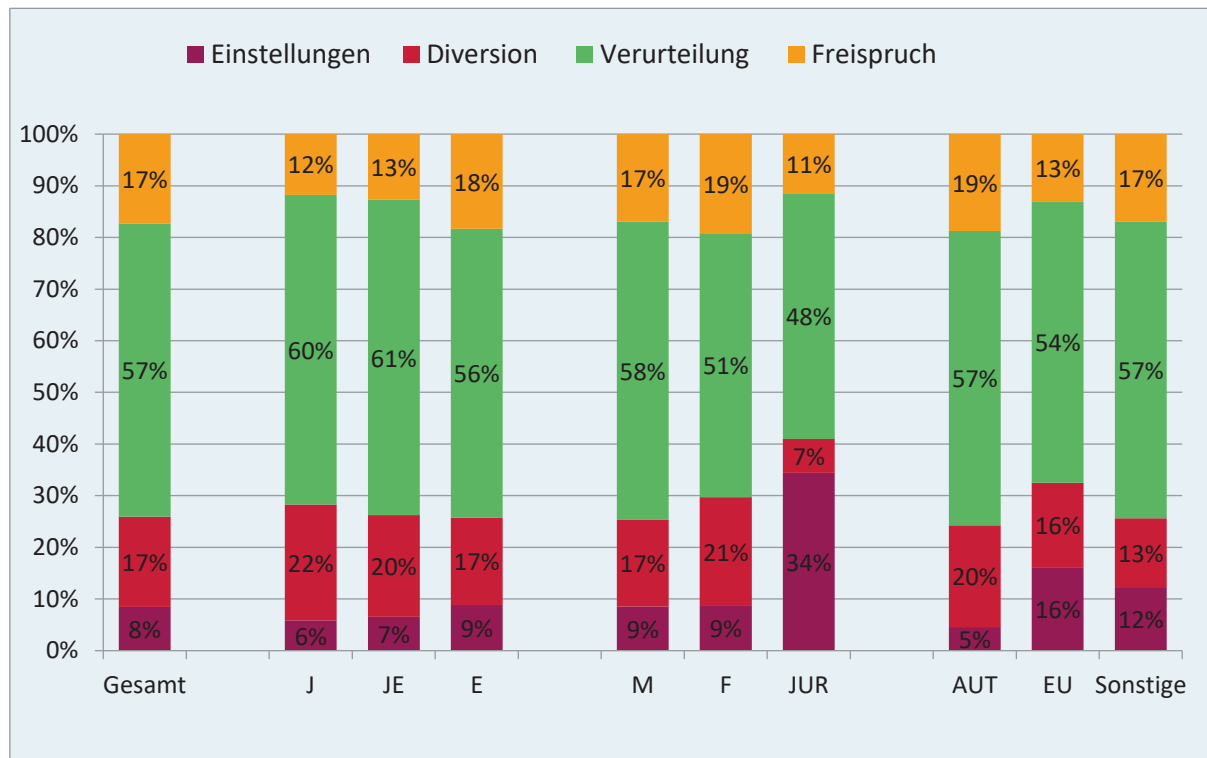
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (70,3% vs. 74,7% bei Männern). Anders verhielt es sich mit dem Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen, der bei Frauen um 2,3% höher war.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft) eingestellt wurden (16% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 12,2% bei Drittstaatsangehörigen und 4,6% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen ergingen hingegen bei Österreichern (19,6%) häufiger als bei EU-Staatsangehörigen (16,5%) und bei sonstigen Fremden (13,5%).

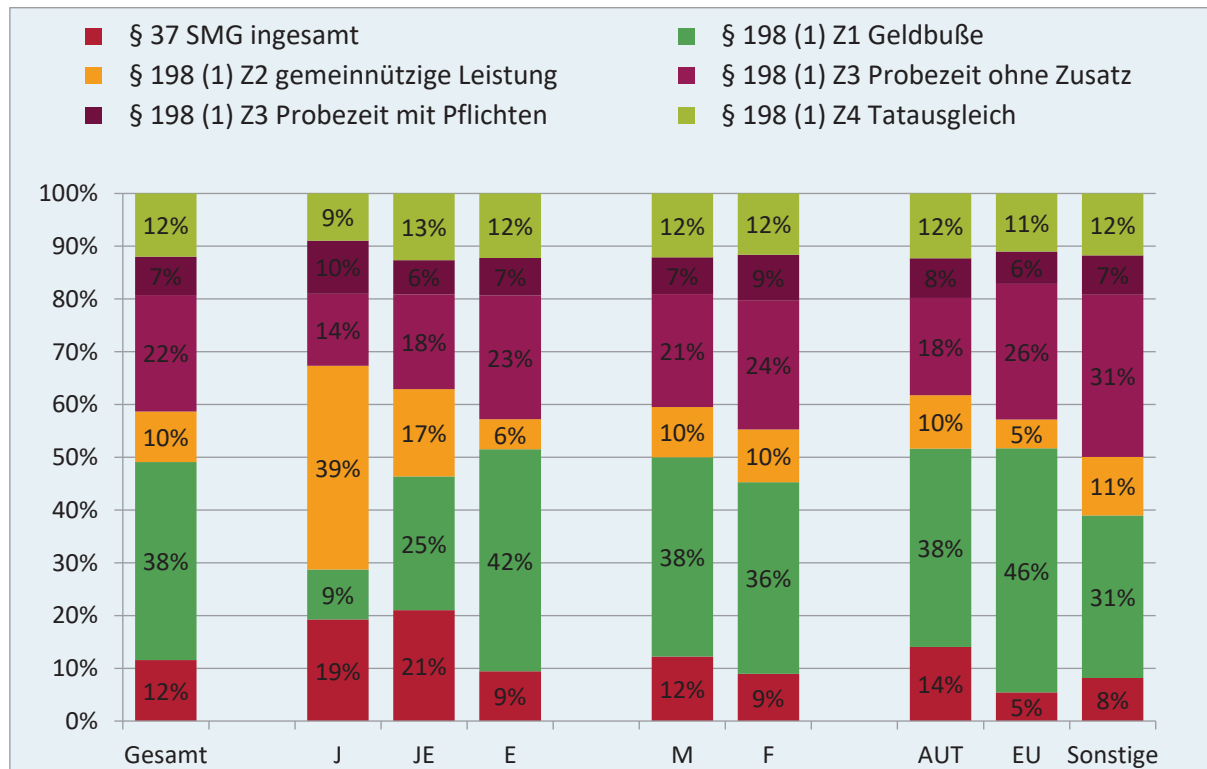
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (67,5%) niedriger als bei Österreichern (75,8%) und Drittstaatsangehörigen (74,4%). Die Verurteilungsrate war bei Drittstaatenangehörigen am höchsten (57,5%, 54,4% bei EU-Bürgern und 57% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr leicht gesunken, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen ist um 7,1% gesunken, jene der diversionellen Erledigungen nahezu gleichgeblieben.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen. Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁶ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁷

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	248.674	53.543		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	60.744			
Justizielle Enderledigung, davon	187.930	53.543	241.473	100%
Einstellung	148.101	4.539	152.640	63,2%
Diversion	39.829	9.363	49.192	20,4%
Verurteilung		30.356	30.356	12,6%
Freispruch		9.285	9.285	3,8%

⁶ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁷ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 241.473 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 152.640 Einstellungen des Verfahrens, 49.192 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 30.356 Verurteilungen und 9.285 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 63, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 20, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, knapp 13, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁸

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Wien gefolgt von Linz und Graz höher war als in Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz leicht höher als in Graz, Wien und Innsbruck. Das Instrument der Diversion wurde in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck am meisten genutzt.

Die Einstellungsquoten betragen 60% im OStA-Sprengel Wien, 60,2% in Graz, 60,1% in Innsbruck und 54,8% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Innsbruck 18,5%, in Linz 18,4%, in Wien 16,2% und in Graz

⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

14,8%. Strafantrag oder Anklage wurde in Linz in 25,2%, in Graz in 24,6%, in Wien in 22,7% und in Innsbruck in 21,1% erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck relativ stark verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tauschgleichs wurde in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere in Linz häufiger eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in allen Sprengeln in rund 0,5% der Fälle angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurde in den OStA-Sprengeln Wien, Linz und Innsbruck weit öfter angewendet, als im Sprengel Graz.

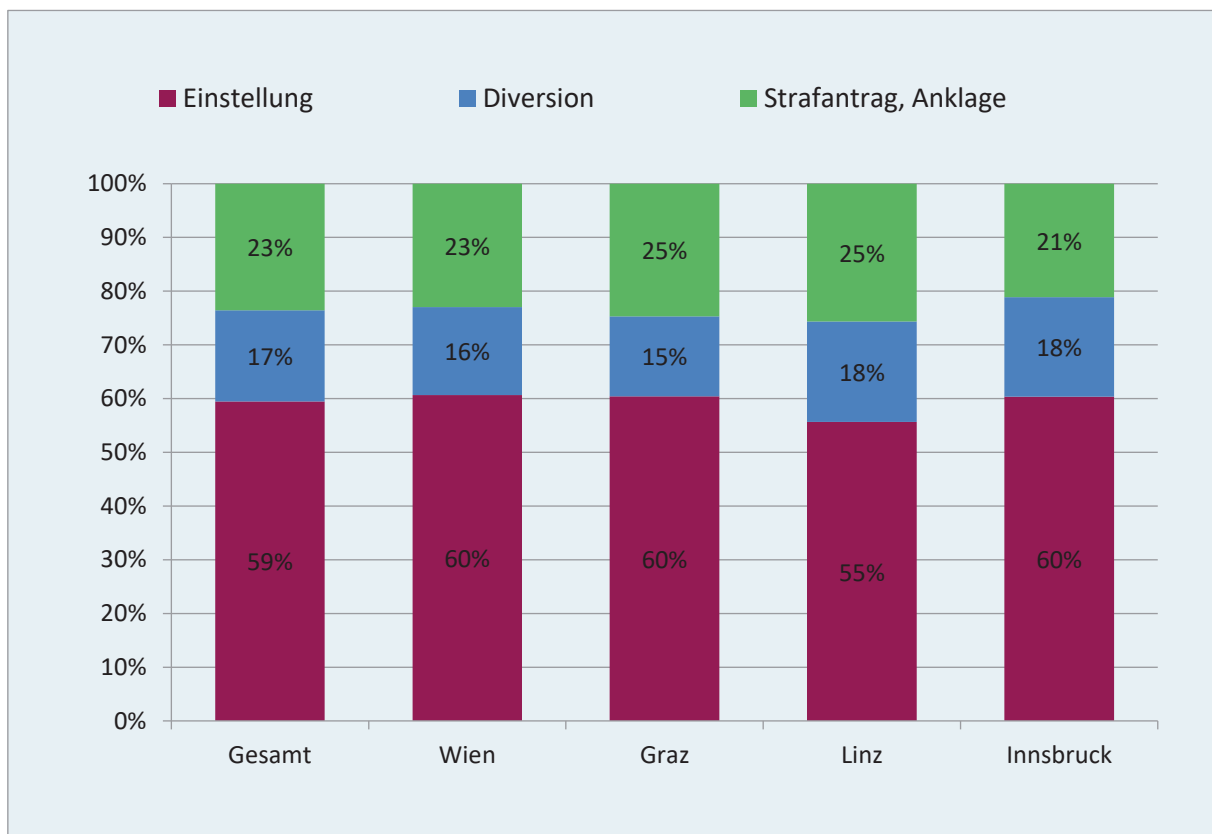
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁹

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	255.697	112.891	44.897	58.017	38.949
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	58,9%	60,0%	60,2%	54,8%	60,1%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	20,4%	18,8%	25,5%	21,8%	17,3%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	29,5%	30,3%	27,7%	26,8%	32,9%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,0%	2,0%	2,5%	1,7%	2,1%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,6%	0,7%	0,4%	0,6%	0,7%
§ 6 JGG	1,3%	1,2%	1,7%	1,1%	1,5%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	5,0%	6,9%	2,3%	2,9%	5,6%
Diversion	16,7%	16,2%	14,8%	18,4%	18,5%
§ 35 SMG insgesamt	9,5%	8,9%	9,0%	10,8%	10,2%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,1%	1,7%	2,5%	2,5%	2,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,4%	0,4%	0,5%	0,4%	0,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,2%	3,8%	1,3%	3,0%	4,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%

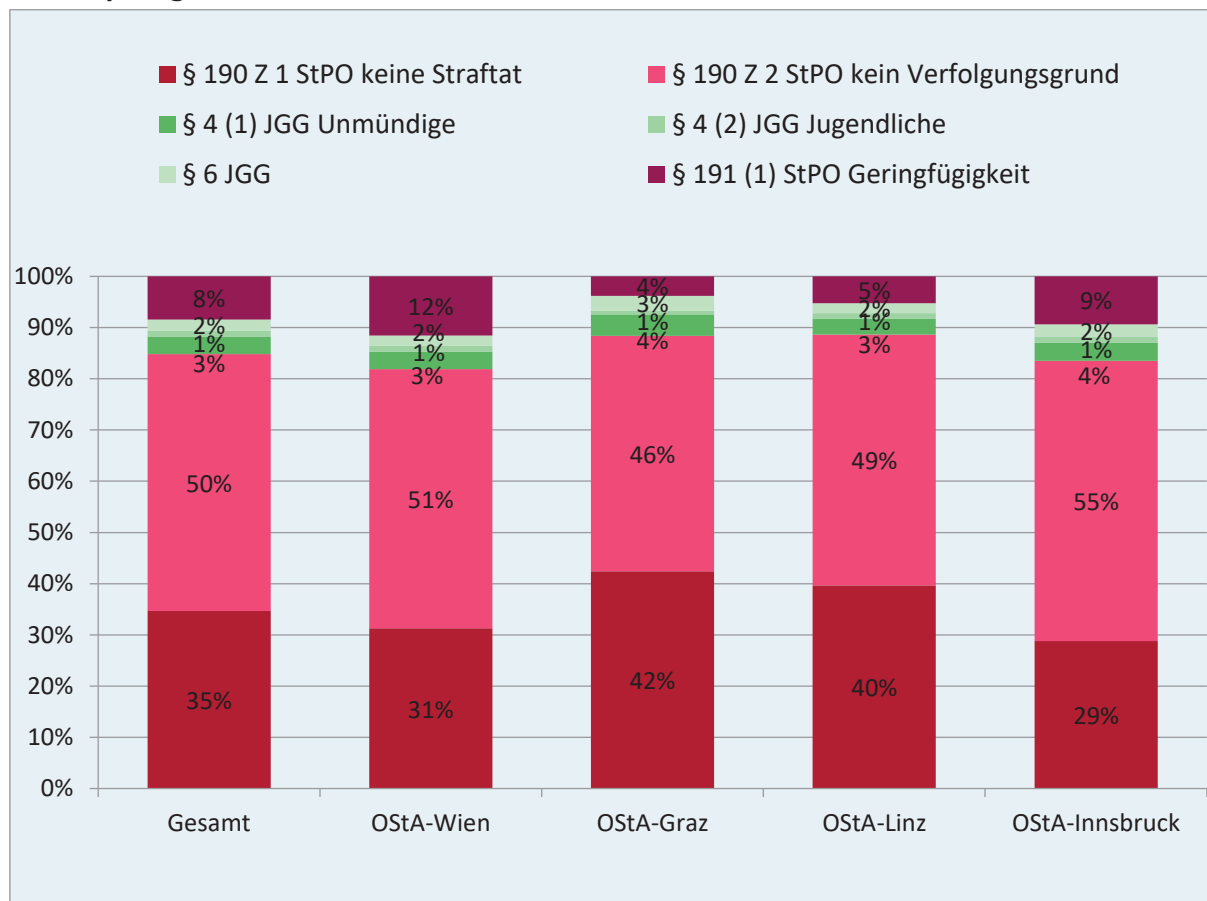
⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 943 Enderledigungen (davon 70,4% Einstellungen) nicht angeführt ist; nicht mitgerechnet sind sonstige Erledigungen.

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,3%	1,1%	1,4%	1,6%	1,4%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	23,3%	22,7%	24,6%	25,2%	21,1%
Strafantrag	21,3%	20,4%	22,7%	23,3%	19,6%
Anklageschrift	1,9%	2,2%	1,8%	1,8%	1,4%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

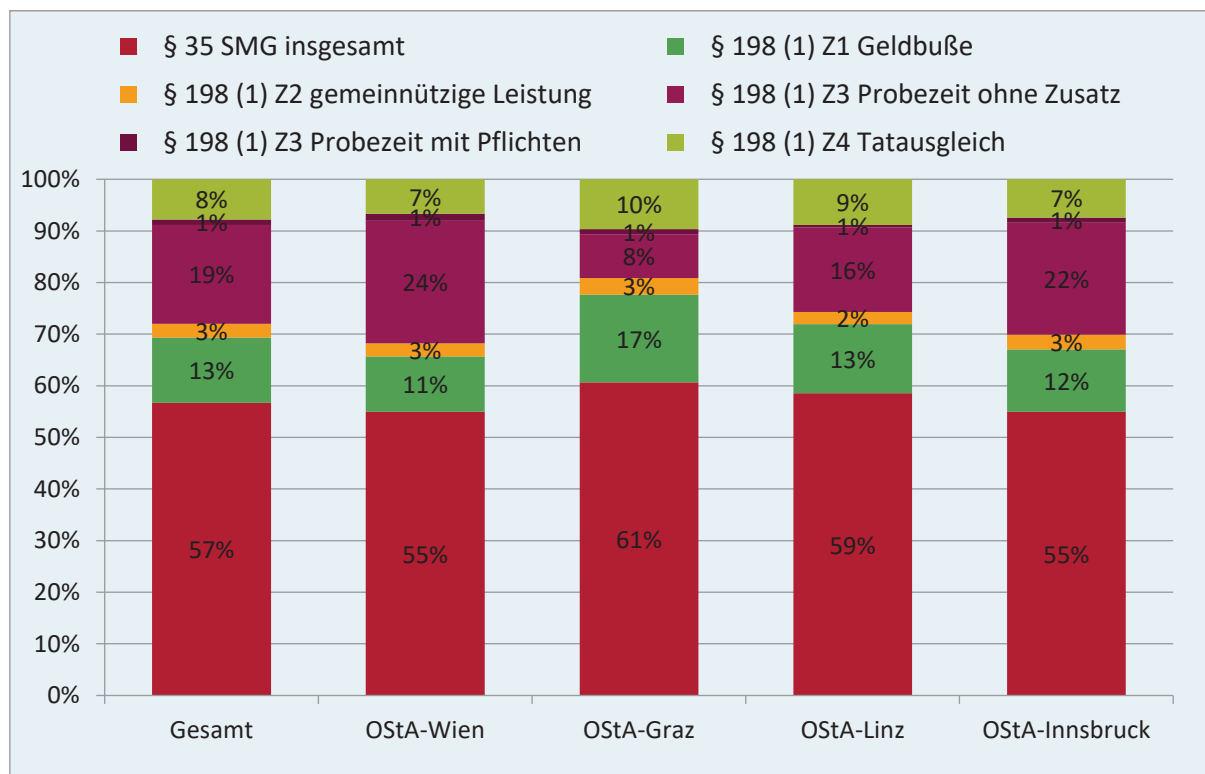
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



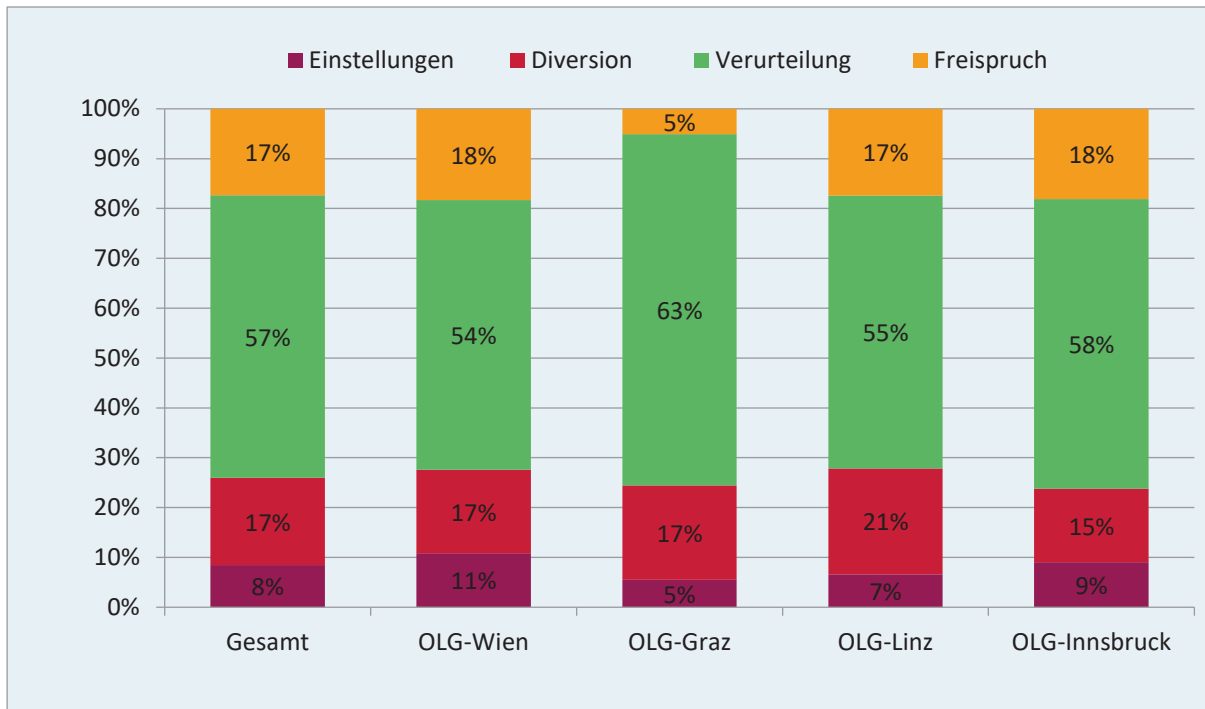
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Wien relativ hoch (10,8% im Vergleich zu 5 bis 9% in den anderen Sprengeln); die diversiven Erledigungen in den OLG-Sprengeln unterscheiden sich im Vergleich zum Vorjahr kaum. Gleich blieb, dass die Freispruchquote in Graz niedriger war (4,6%), dazu war dort korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 63,3% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 54,1% am niedrigsten.

Diversiv Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Linz überproportional häufig. Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tausch weniger oft herangezogen wurde. Während in dem OLG-Sprengel Graz die Zahlung einer Geldbuße 52,9% der diversiven Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengeln 28,4% bis 44,7%. In Graz und Wien wurde am relativ häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10% bzw. 11,6%). Der Tausch wurde wie im Vorjahr relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (18,2% gegenüber 7,7% bis 14,3% in den anderen Sprengeln).

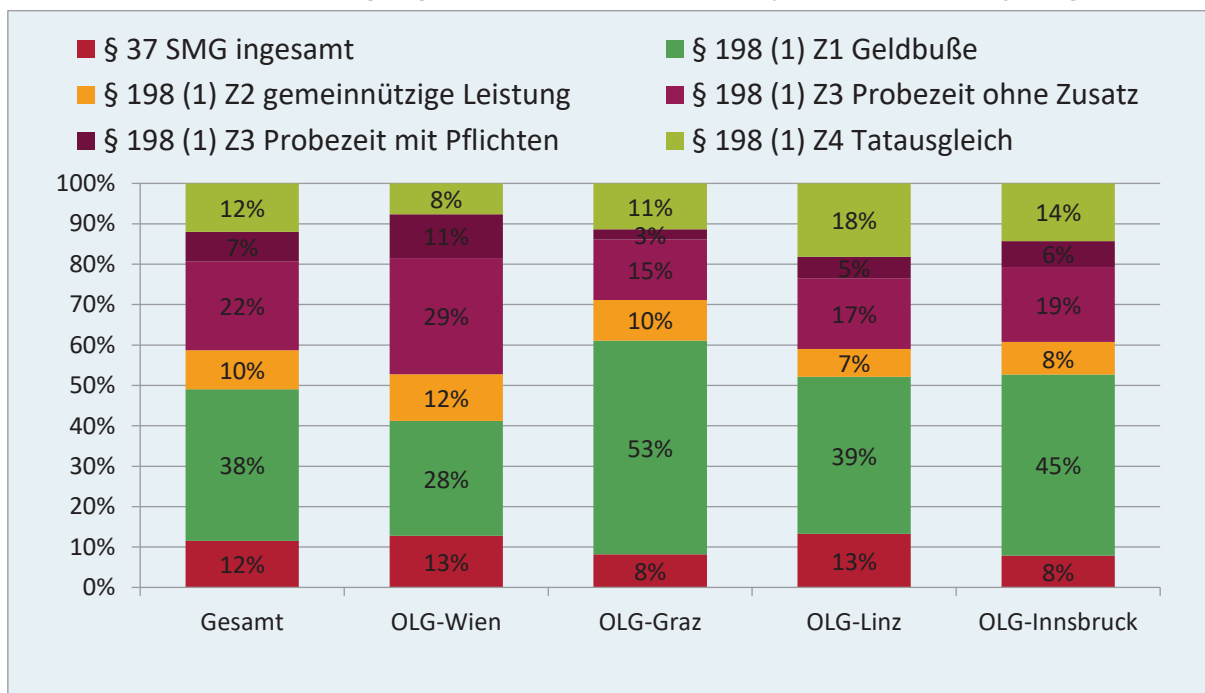
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Inns- bruck
Enderledigungen gesamt	53.543	24.050	9.848	12.079	7.266
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	8,5%	10,8%	5,0%	6,6%	9,0%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	6,0%	8,0%	2,6%	4,2%	7,7%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,3%	0,3%	0,7%	0,2%	0,3%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,5%	0,5%	0,5%	0,6%	0,2%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	1,5%	1,9%	1,1%	1,4%	0,4%
Diversion	17,5%	16,8%	17,0%	21,3%	14,8%
§ 37 SMG gesamt	2,0%	2,2%	1,4%	2,8%	1,2%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	6,6%	4,8%	9,0%	8,3%	6,6%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,7%	2,0%	1,7%	1,5%	1,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,9%	4,8%	2,5%	3,7%	2,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,3%	1,8%	0,4%	1,1%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,1%	1,3%	1,9%	3,9%	2,1%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	74,0%	72,4%	78,0%	72,1%	76,2%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	56,7%	54,1%	63,3%	54,7%	58,1%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,3%	18,3%	4,6%	17,4%	18,1%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversioneeller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (58,8% bis 63,1%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung war auch 2019 leicht ansteigend von Ost- nach Westösterreich. Die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, war in allen Sprengeln etwa im Bundesdurchschnitt; 12,2% der justiziellen Erledigungen waren durchschnittlich Verurteilungen.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr¹⁰

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	319 752	144 225	55 809	71 452	46 993
Sonstige Erledigung	10 512	7 284	1 064	1 356	778
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	59 688	25 633	11 036	14 646	8 201
Justizielle Enderledigung, davon	249 552	111 308	43 709	55 450	38 014
Einstellung	62,2% (155 107)	63,1% (70 282)	62,9% (27 497)	58,8% (32 594)	63,3% (24 070)
Diversion	20,9% (52 180)	20,1% (22 324)	19,0% (8 314)	23,9% (13 251)	21,7% (8 268)
Verurteilung	12,2% (30 356)	11,7% (13 005)	14,3% (6 234)	11,9% (6 613)	11,1% (4 222)
Freispruch	3,7% (9 285)	4,0% (4 403)	1,0% (451)	3,8% (2 099)	3,5% (1 314)

1.3 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Verbänden

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wurde der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der**

¹⁰ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Strafrechtsentwicklung in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Grundlage der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister. Im Strafregister werden alle rechtskräftigen Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte erfasst. Verurteilungen von Verbänden werden darin nicht erfasst. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften gesunken. Der Anteil von Strafanträgen/Anklagen an den Enderledigungen stieg von 8,9% (2018) auf 14,8% (2019).

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Enderledigungen gesamt	70	57	33	24	35	38	30
Einstellung	54	36	23	13	23	32	23
Diversion	-	-	1	2	2	4	2
Strafantrag, Anklage	10	8	1	3	7	2	2
Sonstige Erledigung	6	13	8	6	3	-	3

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Enderledigungen gesamt	121	158	127	176	178	303	253
Einstellung	87	78	65	121	108	220	108
Diversion	1	4	1	1	4	3	3
Strafantrag, Anklage	15	30	18	17	25	27	40
Sonstige Erledigung	18	46	43	37	41	53	102

Die Anzahl der Enderledigungen durch die Bezirksgerichte ist im Berichtsjahr auf einen Fall zurückgegangen, dagegen ist bei den Landesgerichten die Anzahl der urteilsmäßigen

Erledigungen leicht angestiegen. Eine Verurteilung erfolgte im Jahr 2019 in 47,8%, ein Freispruch in 17,3% der bei Gericht anhängigen Fälle.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Enderledigungen gesamt	7	2	4	9	7	7	1
Einstellung	3	-	1	-	2	1	-
Diversion	-	1	-	2	1	3	-
Sonstige Erledigung	-	-	2	3	1	1	-
Verurteilung	3	-	-	1	1	1	1
Freispruch	1	1	1	3	2	1	-

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Enderledigungen gesamt	13	29	27	16	16	17	22
Einstellung	1	1	3	-	2	2	1
Diversion	4	4	-	3	1	4	2
Sonstige Erledigung	1	6	5	5	6	1	5
Verurteilung	5	11	8	7	4	4	10
Freispruch	2	7	11	1	3	6	4

1.4 Verfahrensdauer

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, Hv) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche

Verfahren zusammen beinhaltet (viele Ermittlungsverfahren kommen allerdings nicht zu Gericht).

- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Täter*innen betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht enthalten, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wiedereröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer wird in Monaten** angegeben, wobei sowohl der **Median** als auch das **arithmetische Mittel** ausgewiesen werden. Die Median-Verfahrensdauer ist im Allgemeinen geringer als die Durchschnittsverfahrensdauer, da einerseits viele Verfahren bereits in einem frühen Stadium durch ein Vorgehen nach § 35c StAG oder Einstellung beendet werden und es andererseits lange dauernde Einzelfälle gibt, sodass der Großteil der Verfahren in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt ist. Um jedoch auch ein realistisches Bild jener Verfahren zu liefern, in denen es zur Klärung des Anfangsverdachts zu, teilweise sehr umfangreicher, Ermittlungstätigkeit kommt, wird auch der Durchschnittswert dargestellt.

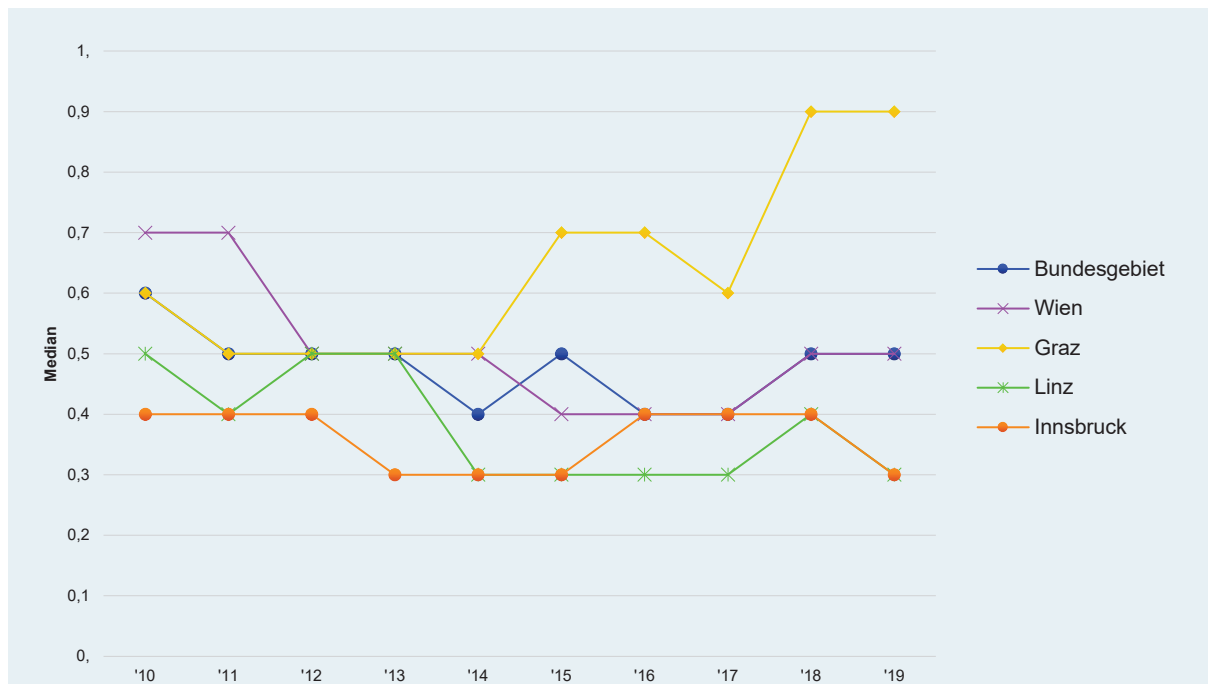
Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Fälle zu berücksichtigen, so erhält man, wie bereits im Vorjahr, einen bundesweiten **Median** von 0,5 Monaten. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in den Sprengeln der Oberstaatsanwaltschaften Wien und Graz blieb im Median auf den Werten des Vorjahres (Wien: 0,5 Monate, Graz: 0,9 Monate), in den Sprengeln Linz und Innsbruck sank sie von jeweils 0,4 Monaten auf jeweils 0,3 Monate. Eine Analyse des **arithmetischen Mittels** der Verfahrensdauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft (St-Register) wiederum zeigt bundesweit einen Durchschnitt von 3,4

Monaten (2018: 3,5 Monate). Dabei zeigen sich zwischen den einzelnen OStA-Sprengeln, mit Ausnahme des OStA-Sprengels Innsbruck, der seine durchschnittliche Erledigungsdauer im Vergleich zum Vorjahr deutlich senken konnte, keine großen Unterschiede: Die durchschnittliche Dauer eines Ermittlungsverfahrens betrug im OStA-Sprengel Wien 3,6 Monate (2018: 3,7 Monate), in Graz 3,3 Monate (2018: 3,2 Monate), in Linz 3,6 Monate (2018: 3,3 Monate) und in Innsbruck 2,8 Monate (2018: 3,5 Monate).

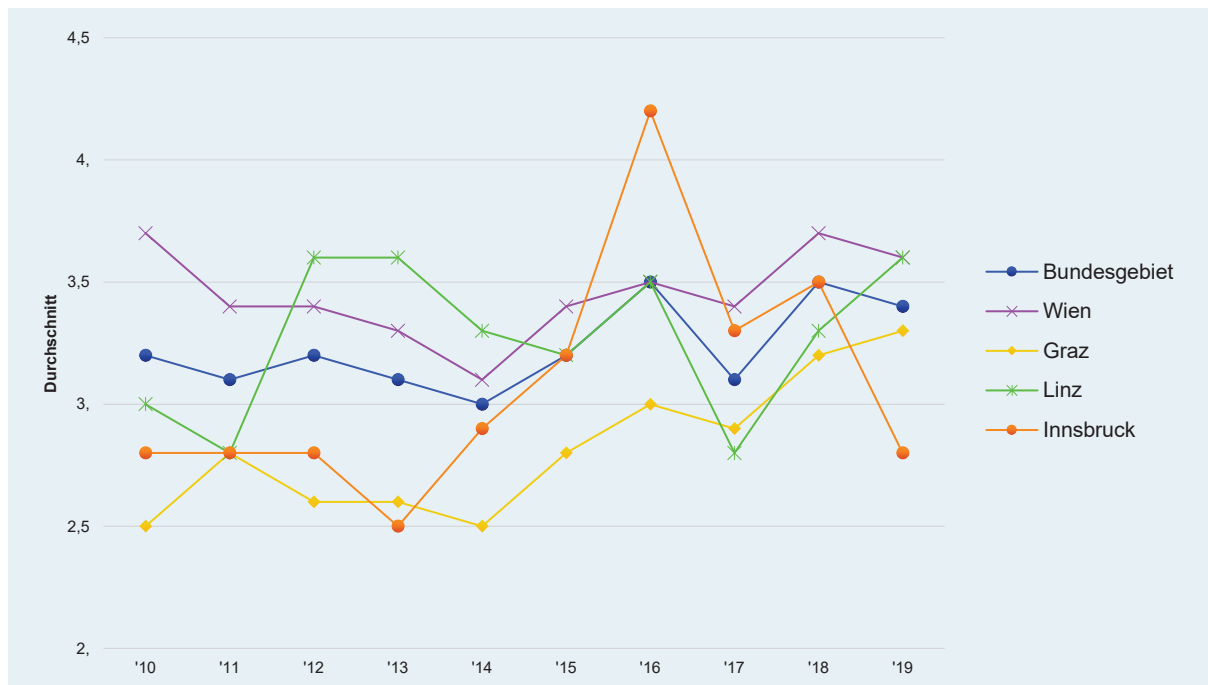
Diesen Werten liegen die Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaften (mit Ausnahme der WKStA) des Jahres 2019 zugrunde. Insgesamt wurden im Jahr 2019 69.974 St-Verfahren erledigt, davon 25.025 durch Einbringung einer Anklageschrift oder eines Strafantrages, 2.226 Verfahren wurden diversionell erledigt und in 27.904 Verfahren kam es zur Einstellung. Die restlichen Erledigungen entfallen auf Abbrechungen gemäß § 197 StPO und Erledigungen auf sonstige Art. Einstellungen erfolgten im Jahr 2019 bundesweit im Median nach 0,5 Monaten (Durchschnitt: 8 Monate), während Anklageschriften im Median nach 3,7 Monaten (Durchschnitt: 10,1 Monate) eingebracht wurden.

Zum Jahresende 2019 waren im St-Register noch 8.709 Verfahren offen. Davon stammen 1.068 aus dem Jahr 2018 oder davor, 373 aus dem Jahr 2017 oder davor bzw. 187 aus dem Jahr 2016 und früher.

Median-Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft 11



Durchschnittsdauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft



¹¹ St-Register exklusive BAZ-Register.

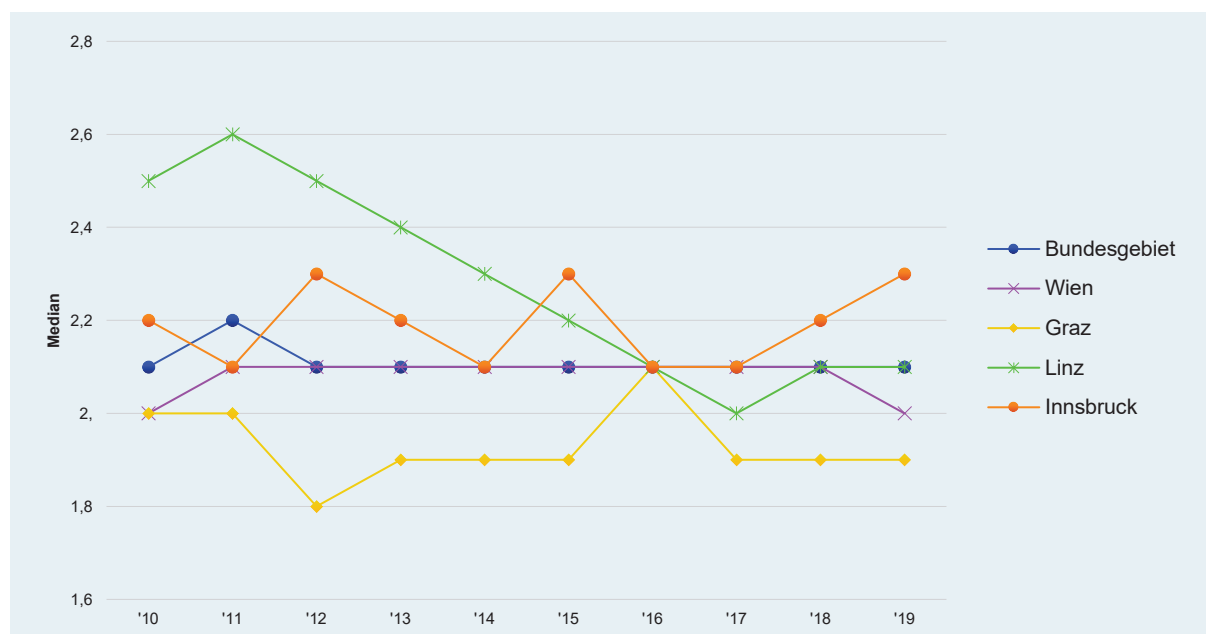
Auf Ebene des **Hauptverfahrens** dauerten die Verfahren in landesgerichtlicher Zuständigkeit (Hv-Register) 2019 bundesweit im **Median**, wie auch schon in den vergangenen Jahren, 2,1 Monate. Bei den einzelnen OLG-Sprengeln ergaben sich in den vergangenen Jahren keine auffälligen Veränderungen. Die Median-Dauer betrug 2019 je nach OLG-Sprengel zwischen 1,9 (OLG-Sprengel Graz) und 2,3 Monaten (OLG-Sprengel Innsbruck).

Die **Durchschnittsdauer** eines Hauptverfahrens vor dem Landesgericht betrug 2019 bei bundesweiter Betrachtung hingegen, wie bereits im Vorjahr, 4,6 Monate. Auf OLG-Ebene reicht die Spanne hier von 4 Monaten (OLG-Sprengel Innsbruck) bis zu 5 Monaten (OLG-Sprengel Wien).

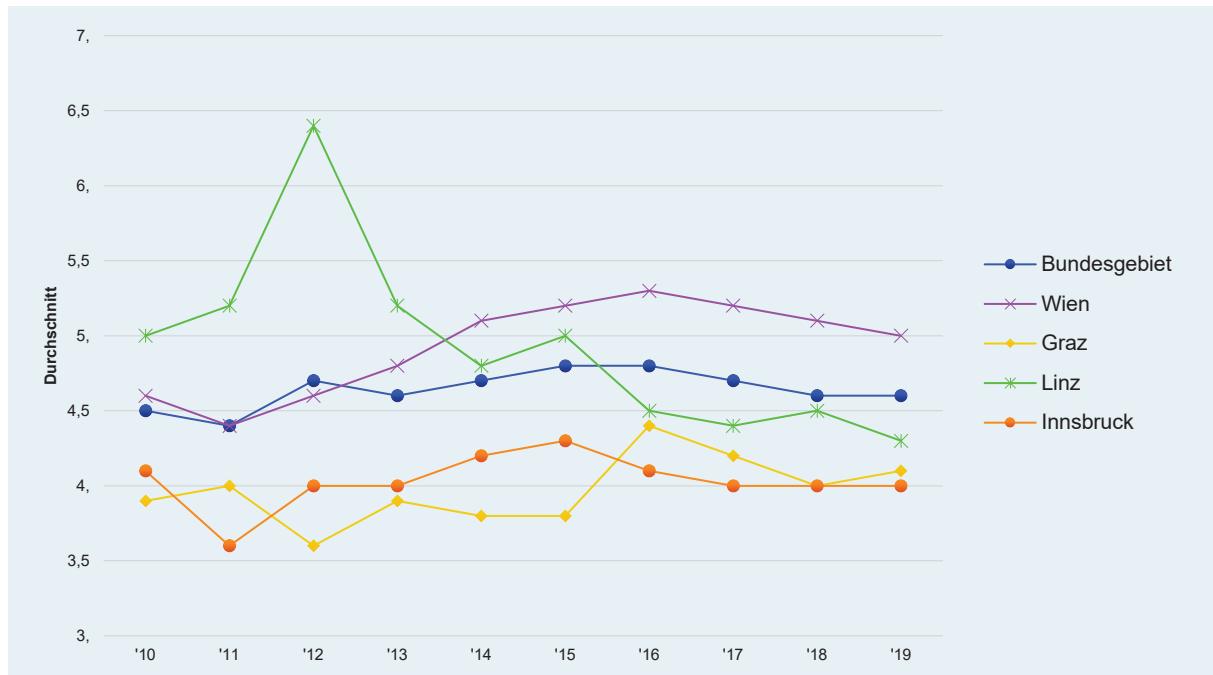
Im Jahr 2019 wurden durch die Landesgerichte insgesamt 24.414 Hv-Verfahren erledigt. 5.469 Fälle waren am Ende des Jahres noch offen. Davon waren 449 im Jahr 2018 oder davor, 198 im Jahr 2017 oder davor und 121 sind im Jahr 2016 und früher angefallen.

Dass Hauptverfahren vor Gericht sowohl im Median wie auch im arithmetischen Mittel merkbar länger dauern, als das Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft, ist durch die Verzerrung, die sich durch schnell zu erledigende Ermittlungsverfahren (§ 35c StAG, Einstellung in offensichtlichen Fällen) ergibt, zu erklären. Derartige Verfahren fallen vor Gericht aufgrund der „Filterfunktion“, die die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang wahrnimmt, gar nicht mehr an.

Median-Dauer des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht



Durchschnittsdauer des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht



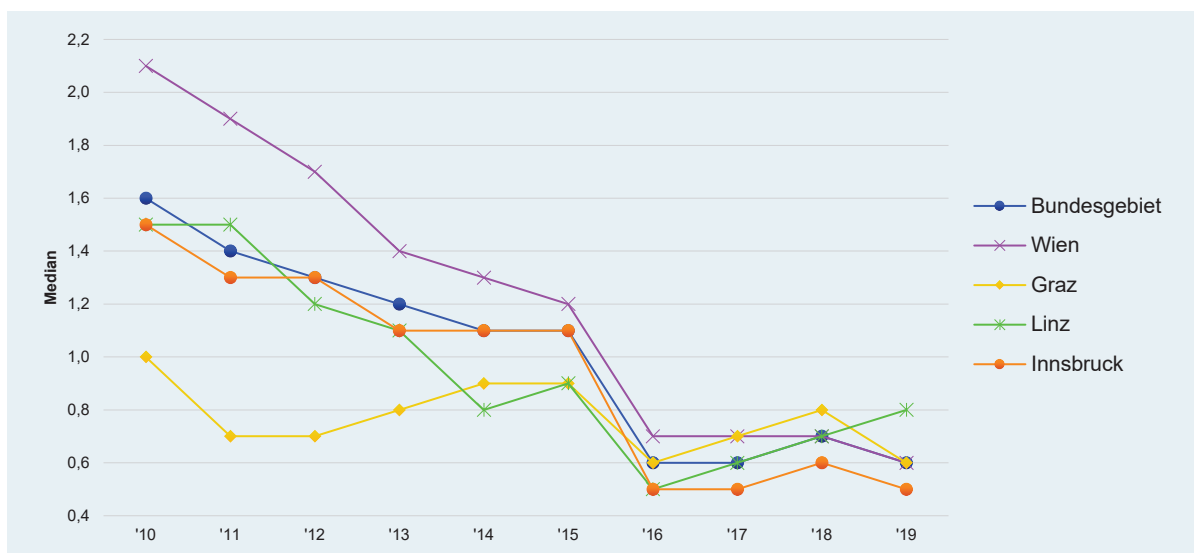
Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2019, verstanden als **Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht**, so beträgt sie bundesweit im **Median** 0,6 Monate bei bezirksgerichtlicher und 1,1 Monate bei landesgerichtlicher Zuständigkeit, wobei die Verfahrensdauer im Vergleich zu den Vorjahren annähernd konstant blieb. Dieser Wert ist ebenfalls durch eine hohe Zahl von Strafverfahren geprägt, die in einer frühen Phase des Ermittlungsverfahrens zum Abschluss und gar nicht in das Stadium der Hauptverhandlung kommen.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,5 Monaten (Innsbruck) über 0,6 Monate (Wien und Graz) bis 0,8 Monate (Linz). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer ebenfalls nur gering zwischen 0,9 (Linz) über 1 (Innsbruck), 1,1 (Wien) bis 1,5 Monaten (Graz).

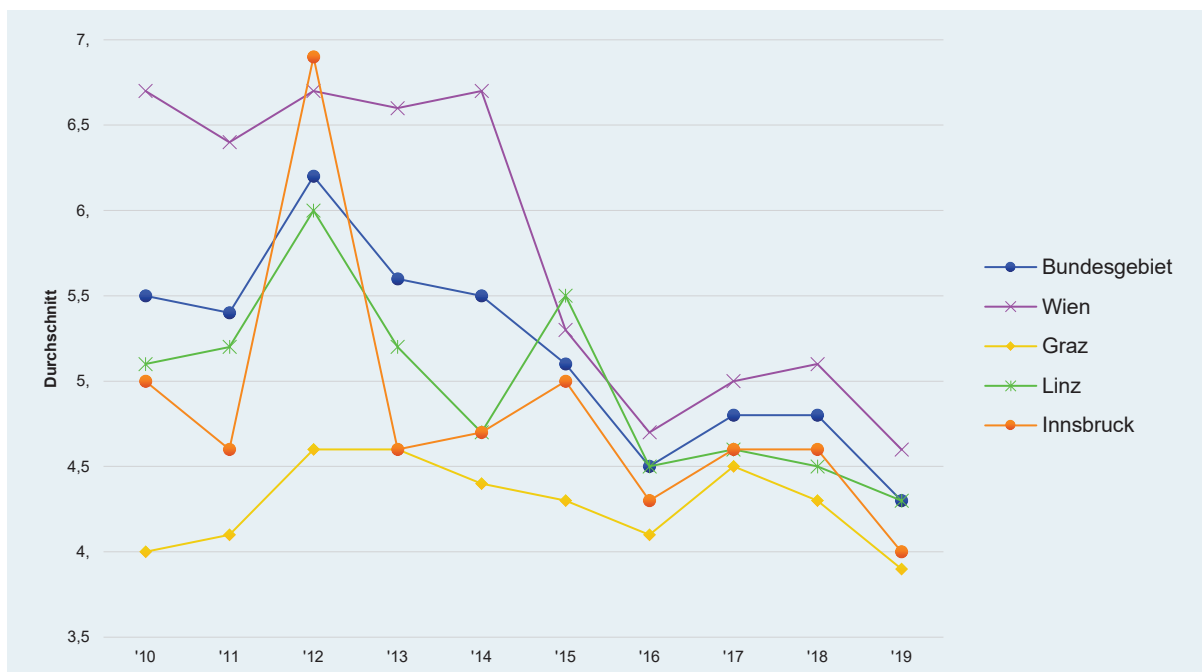
Bei Betrachtung der **Durchschnittswerte** wiederum zeigt sich neuerlich die Verzerrung durch die auch bei der Gesamtdauer enthaltenen in einer frühen Phase des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erledigten Fälle: Bundesweit lag die Durchschnittsdauer bei 4,3 Monaten (bezirksgerichtliche Zuständigkeit) bzw. 4,1 Monaten (landesgerichtliche Zuständigkeit). Dabei variierte die Durchschnittsdauer im bezirksgerichtlichen Zuständigkeitsbereich zwischen 3,9 Monaten (OLG-Sprengel Graz) und 4,6 Monaten (OLG-Sprengel Wien), im

Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte zwischen 3,5 Monaten (OLG-Sprengel Innsbruck) und 4,3 Monaten (OLG-Sprengel Wien).

Median-Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Durchschnittsdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



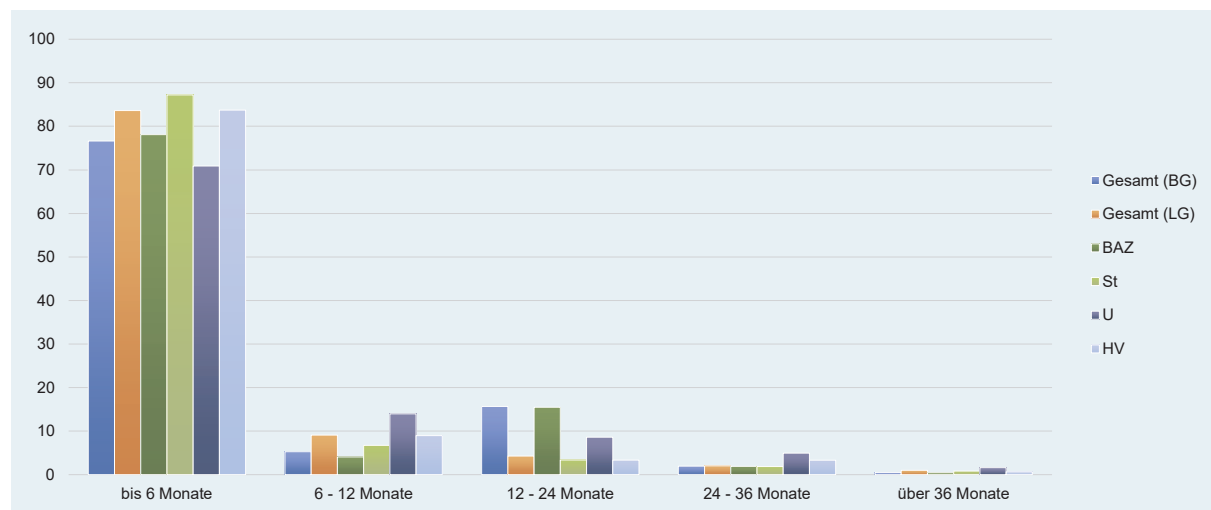
Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 75 % der in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden und über 80% der in die landesgerichtliche Zuständigkeit fallenden Verfahren in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich zum größten Teil auf den Bereich sechs Monate bis zwei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle nochmals deutlich ab.

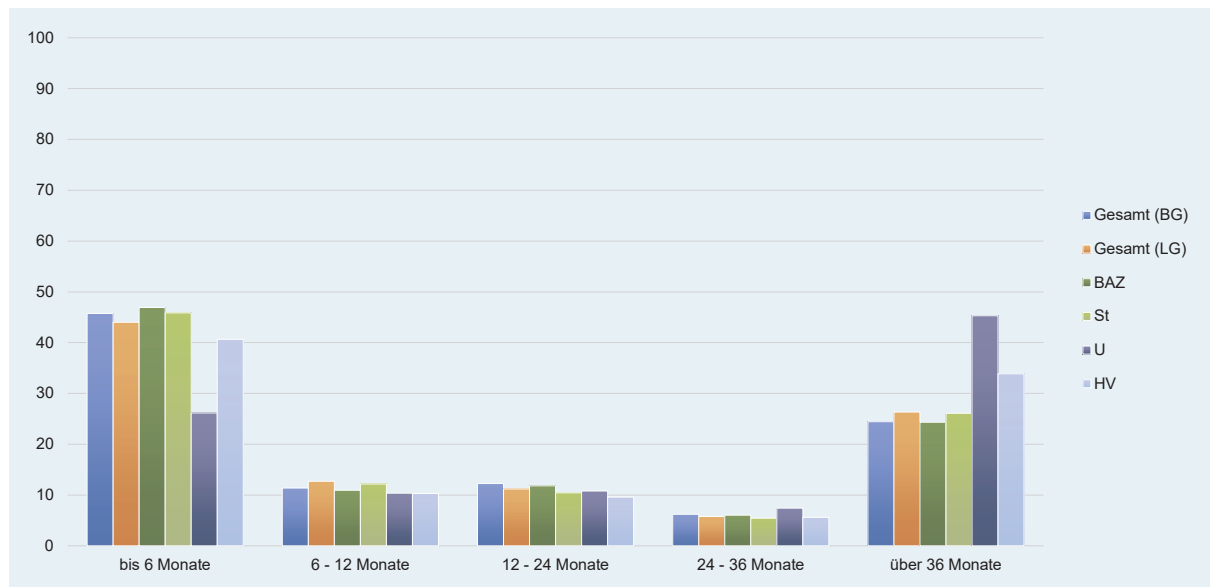
Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied bei Betrachtung der durchschnittlichen Erledigungsdauern im Hv-Register: Werden Verfahren, die zu keinem Zeitpunkt abgebrochen waren, im Durchschnitt innerhalb von 4,6 Monaten (gerechnet von der Einbringung der Anklage/des Strafantrages) durch die Landesgerichte erledigt, beträgt dieser Wert über sämtliche Hv-Verfahren gerechnet immerhin 8,3 Monate. Berücksichtigt man ausschließlich abgebrochene Verfahren, beträgt der Durchschnittswert bereits 48,8 Monate.

Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren in %



Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren in %



2 Verurteilungen

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹². In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Diebstahls durch Einbruch auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 29.632mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren erneut 85,3% Männer und 14,7% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,7% Jugendliche, 10,5% junge Erwachsene und 82,8% Erwachsene.¹³ 57,7% waren Österreicher und 42,3% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl der Verurteilungen geringfügig (-1,7%). Bei Männern beträgt die Veränderung -1,7%, bei Frauen -2,2%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger sank um -3,7%, jene von Jugendlichen fiel um 0,6%.

Während im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, war die Zahl der Verurteilungen 2019 so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2005 sank die Zahl der Verurteilungen um -35,1%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), der Anteil der Jugendlichen schwankte zwischen 6,3% (2014) und 8,3% (2009) und erreicht mit 6,7% im Berichtsjahr das Niveau von 2005. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2019 mit 3.114 Verurteilungen die niedrigste Quote.¹⁴

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den Wert von 42,3% (2018: 43,2%).

Mit den insgesamt 29.632 Verurteilungen wurde über 47.980 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,6 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,8 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 850 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von -1,7% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 1 Z 5 JGG).

¹⁴ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

bei allen Personengruppen zu einer Abnahme gekommen ist, die bei jungen Erwachsenen und Ausländern prozentuell am stärksten ausfiel (-12,6% bzw. -3,7%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzbestimmend	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt (=100%), davon	32.118	30.450	30.746	30.157	29.632
Männer	27.563	26.110	26.378	25.774	25.279
Frauen	4.555	4.340	4.368	4.383	4.353
% Männer	85,8%	85,7%	85,8%	85,5%	85,3%
% Frauen	14,2%	14,3%	14,2%	14,5%	14,7%
Jugendliche	2.149	1.988	2.001	1.959	1.996
Junge Erwachsene	3.791	3.534	3.624	3.432	3.114
Erwachsene	26.178	24.928	25.121	24.766	24.522
% Jugendliche	6,7%	6,5%	6,5%	6,5%	6,7%
% Junge Erwachsene	11,8%	11,6%	11,8%	11,4%	10,5%
% Erwachsene	81,5%	81,9%	81,7%	82,1%	82,8%
Österreicher	19.261	17.930	17.745	17.135	17.083
Ausländer	12.857	12.520	13.001	13.022	12.549
% Österreicher	60,0%	58,9%	57,7%	56,8	57,7%
% Ausländer	40,0%	41,1%	42,3%	43,2%	42,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Sämtliche Delikte nach Merkmalen der Person

	2017	2018	2019	Veränderung 2018 auf 2019	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	49.049	48.830	47.980	-850	-1,7%
Männer	42.758	42.306	41.601	-705	-1,7%
Frauen	6.291	6.524	6.379	-145	-2,2%
% Männer	87,2%	88,6%	86,7%		
% Frauen	12,8%	13,4%	13,3%		
Jugendliche	3.715	3.746	3.724	-22	-0,6%
Junge Erwachsene	6.163	6.101	5.334	-767	-12,6%
Erwachsene	39.171	38.983	38.922	-61	-0,2%
% Jugendliche	7,6%	7,7%	7,8%		

	2017	2018	2019	Veränderung 2018 auf 2019	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
% Junge Erwachsene	12,6%	12,5%	11,1%		
% Erwachsene	79,9%	79,8%	81,1%		
Österreicher	28.070	27.459	27.408	-51	-0,2%
Ausländer	20.979	21.371	20.572	-799	-3,7%
% Österreicher	57,2%	56,2%	57,1%		
% Ausländer	42,8%	43,8%	42,9%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrundeliegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren ab 2012, nicht jedoch mit den Jahren davor vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (34,9%). Zu 19% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 15,1% wegen Suchtmitteldelikten und zu 2,3% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktsgruppen, wenngleich ein leichtes Sinken der Delikte gegen Leib und Leben (19,2% zu 19%) und der Delikte nach dem SMG (16,4% zu 15,1%) zu verzeichnen ist.

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (34,9%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 19% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 15,1% Suchtmitteldelikte und zu 2,3% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte zeigt, dass wie im Jahr 2018 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (30,9%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (34,9%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig seltener den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktsgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren etwas weniger Delikte nach dem SMG (19,5% zu 17,5%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen Leib und Leben (17,6 zu 17,7%) und Delikte gegen die sexuelle Integrität (2,7% zu 2,8%) blieben im Wesentlichen gleich gegen, Delikte gegen fremdes Vermögen (30,3% zu 30,9%) waren etwas häufiger strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 525 weniger Verurteilungen und es wurden um 850 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2018.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

strafsatzbestimmend	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	32.118	30.450	30.746	30.157	29.632
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	6.034	5.835	5.646	5.790	5.627
%	18,8%	19,2%	18,4%	19,2%	19,0%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	12.549	11.466	10.770	10.448	10.347
%	39,1%	37,7%	35,0%	34,6%	34,9%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	553	586	655	670	673
%	1,7%	1,9%	2,1%	2,2%	2,3%
nach dem SMG	4.435	3.993	4.727	4.954	4.473
%	13,8%	13,1%	15,4%	16,4%	15,1%
Sonstige	8.547	8.570	8.948	8.295	8.512
%	26,6%	28,1%	29,1%	27,5%	28,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Sämtliche Delikte nach Deliktsgruppen

	2017	2018	2019	Veränderung 2018 auf 2019	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	49.049	48.830	47.980	-850	-1,7%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	8.379	8.573	8.474	-99	-1,2%
%	17,1%	17,6%	17,7%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	15.225	14.814	14.824	+10	+0,1%
%	31,0%	30,3%	30,9%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.189	1.317	1.322	+5	+0,4%
%	2,4%	2,7%	2,8%		
nach dem SMG	9.058	9.505	8.415	-1.090	-11,5%
%	18,5%	19,5%	17,5%		
Sonstige	15.198	14.621	14.945	+324	+2,2%
%	31,0%	29,9%	31,1%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt. Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 14.824 begangener Vermögensdelikte. Bei 10.347 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr öfter ausgesprochen (2.154 zu 2.174). Der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen nahm im Vergleich zum Jahr 2018 geringfügig zu (14,5% zu 14,7%).

Diebstahlsdelikte sind im Berichtsjahr ebenso anteilig gefallen (47,2% zu 45%), wie jene des Diebstahls durch Einbruch (8,6% zu 8%); der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls blieb gleich.

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind im Berichtsjahr gegenüber den beiden Vorjahren leicht gesunken, hingegen sind Verurteilungen wegen Raubes leicht, und wegen sonstiger Vermögensdelikte stark gestiegen.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen

	2017		2018		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.263	14,9%	2.154	14,5%	2.174	14,7%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	7.185	47,2%	6.977	47,1%	6.664	45,0%
Diebstahl durch Einbruch § 129	1.176	7,7%	1.281	8,6%	1.182	8,0%
Diebstahl mit Waffen § 129	4	0,0%	2	0,0%	3	0,0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	49	0,3%	75	0,5%	81	0,5%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	279	1,8%	258	1,7%	235	1,6%
Raub §§ 142, 143 StGB	599	3,9%	681	4,6%	692	4,7%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	4.899	32,2%	4.744	32,0%	5.059	34,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 8.474 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 5.627 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 51,5% (2018: 53,1%) der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringfügiger Anstieg ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (19,8% zu 21%), zu verzeichnen. Gleichbleibend hingegen sind Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (1% zu 1%), wobei es im Berichtsjahr 2019 zu einer Verurteilung wegen Totschlags kam. Leicht angestiegen sind Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (14,5% zu 14,6%), wegen fahrlässiger Tötung (1,2% zu 1,3%) wobei wegen grob fahrlässiger Tötung die Delikte gleichbleibend sind (0,4% zu 0,4%).

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben¹⁵

	2017		2018		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	67	0,8%	89	1,0%	87	1,0%
Mord § 75 StGB	64	0,8%	83	1,0%	86	1,0%
Totschlag § 76 StGB	3	0,0%	5	0,1%	1	0,0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	109	1,3%	99	1,2%	114	1,3%
Grob fahrlässige Tötung § 81 StGB	49	0,6%	36	0,4%	36	0,4%
Körperverletzung § 83 StGB	4.533	53,8%	4.551	53,1%	4.363	51,5%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.450	17,2%	1.700	19,8%	1.779	21,0%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.300	15,4%	1.245	14,5%	1.238	14,6%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	871	10,3%	853	9,9%	857	10,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

¹⁵ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.322 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 673 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

In dieser Deliktsgruppe kam es bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung absolut zu einem leichten Sinken (123 zu 98, bei einem prozentuellen Rückgang von 9,3% auf 7,4%); umgekehrt verhielt es sich bei den Verurteilungen wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB (absoluter Anstieg 524 zu 573, bei einem prozentuellen Anstieg von 39,8% zu 43,3%).

Ein leichter Rückgang ist bei den Verurteilungen wegen sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen (13,4% zu 11%) zu bemerken.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	2017		2018		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	107	9,4%	123	9,3%	98	7,4%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	52	4,6%	52	3,9%	51	3,9%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	28	2,5%	37	2,8%	50	3,8%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	112	9,8%	110	8,4%	98	7,4%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	85	7,4%	114	8,7%	127	9,6%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	485	42,5%	524	39,8%	573	43,3%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	11	1,0%	7	0,5%	19	1,4%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	169	14,8%	176	13,4%	146	11,0%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	140	12,3%	174	13,2%	160	12,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Im Berichtsjahr 2014 bildete erstmals die Gerichtliche Kriminalstatistik die Grundlage der Zahlen. Es wird daher, basierend auf den Zahlen aus dem Strafregister, eine Aussage über

rechtskräftige Verurteilungen gemacht. Ein Vergleich mit den Zahlen aus dem Vorjahre ist nicht aussagekräftig, da die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2013 auf Grundlage der Datenbank der Justiz (Verfahrensautomation Justiz) dargestellt wurden und sohin sämtliche erstinstanzliche Verurteilungen erfasst waren. Im Berichtsjahr 2019 kam es in 191 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung.

Verurteilungen wegen beharrlicher Verfolgung¹⁶

	2017	2018	2019
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	182	180	191

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 8.415 begangener Suchtmitteldelikte; das entspricht einem Rückgang von 11,5%. Bei 4.473 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind die Verurteilungen im Berichtsjahr um 2% gesunken (65,1% zu 63,1%). Bei den übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu leichten Steigerungen gegenüber dem Vorjahr.

¹⁶ Zu den nicht rechtskräftigen Verurteilungen der früheren Jahre siehe SIB 2013, Teil des BMJ, 40.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz¹⁷

	2017		2018		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	6.296	69,5%	6.184	65,1%	5.308	63,1%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	510	5,6%	683	7,2%	704	8,4%
Suchtgifthandel § 28a SMG	2.187	24,1%	2.557	26,9%	2.323	27,6%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	46	0,5%	48	0,5%	56	0,7%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	2	0,0%	4	0,0%	7	0,1%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	17	0,2%	24	0,3%	16	0,2%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	0	0,0%	5	0,1%	1	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen Verhetzung nach **§ 283 StGB** kam es im Berichtsjahr zu 56 Verurteilungen (2018: 73; 2017: 135). Dieser Rückgang seit 2017 (58,5%) dürfte auf diversionelle Erledigungen mit der Auflage, das Programm „Dialog statt Hass“ zu absolvieren, zurückzuführen sein.

„Dialog statt Hass“ wurde vom Verein **NEUSTART** (siehe 3. Reaktionen und Sanktionen) entwickelt und setzt darauf, dass Beschuldigte in mehreren Gruppen- oder auch Einzelgesprächen verstehen lernen, warum ihre Postings in sozialen Medien die Grenze zwischen freier Meinungsäußerung und strafrechtlich relevanter Verhetzung überschritten haben. Sie sollen künftig ihre Meinungen und Positionen in einer Form artikulieren können, die zulässig ist. Einige Inhalte der einzelnen Module dieses Programms: Normverdeutlichung, Bearbeitung von Diskriminierungserfahrungen, Sensibilisierung für die Opfer-Perspektive, Medienkompetenz inkl. fake-news, Diskurskompetenz. Das Programm ist primär als Pflicht bei diversioneller Probezeit mit Bewährungshilfe gedacht, kann aber auch als Weisung bei bedingter Verurteilung mit Bewährungshilfe genutzt werden.

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) kam es in 143 Fällen zu einer Verurteilung (2018: 128).

¹⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Sämtliche Delikte wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2017	2018	2019
Verhetzung § 283 StGB	135	73	56
§§ 3a ff Verbotsgesetz	113	128	143

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 360mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 132 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr (82,9% zu 89,2%) kam.

Während bei den Verurteilungen wegen Datenfälschung ein Rückgang um 5,6% gegenüber dem Vorjahr (12,5% zu 6,9%) zu verzeichnen ist, ist bei den übrigen Delikten im Berichtsjahr jeweils ein Rückgang ersichtlich.

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität^{18, 19}

	2017		2018		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	1	0,6%	2	0,9%	6	1,7%
Datenbeschädigung § 126a StGB	3	1,7%	7	3,2%	8	2,2%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	0	0,0%	1	0,5%	0	0,0%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

¹⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁹ Wegen des **Missbräuchlichen Abfangens von Daten** § 119a StGB erfolgten 2018 keine Verurteilungen

	2017		2018		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	148	83,1%	179	82,9%	321	89,2%
Datenfälschung § 225a StGB	26	14,6%	27	12,5%	25	6,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 6 Umweltdelikte (§§ 180 – 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um drei Verurteilungen. Bei 8 Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach § 180 StGB zu einem starken Rückgang (44,4% zu 16,7%). Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181c, 181d, 181f und 183 StGB. Die Anzahl der Verurteilungen nach § 182 StGB ist jedoch gegenüber dem Vorjahr um das 3-fache angestiegen.

Sämtliche Delikte gegen die Umwelt

	2017		2018		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	2	28,6%	4	44,4%	1	16,7%
§ 181 StGB	1	14,3%	1	11,1%	1	16,7%
§ 181a StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181b StGB	3	42,9%	3	33,3%	2	33,3%
§ 181c StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181d StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181f StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 182 StGB	1	14,3%	1	11,1%	2	33,3%
§ 183 StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

2.2.10 Illegaler Artenhandel

Die weltweite Entwicklung, dass sich der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen neben Waffen- und Drogenschmuggel zu einem der lukrativsten Zweige der internationalen organisierten Kriminalität entwickelte, bildet sich derzeit noch nicht in den nationalen Statistiken ab.

Bundesweit fielen 2019 11 Verfahren (auch) wegen § 7 des Artenhandelsgesetzes (ArtHG) bei den Staatsanwaltschaften neu an. Überwiegend wurden die Verfahren im Berichtszeitraum eingestellt (11), gegen 2 Personen wurde diversionell vorgegangen, gegen 8 wurde Anklage erhoben.

Im Jahr 2019 gab es eine Verurteilung nach § 7 ArtHG.

2.2.11 Terrorismusdelikte

Im Jahr 2016 wurden aufgrund ihrer Relevanz erstmals die Daten zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie gerichtlichen Entscheidungen (Verurteilungen und Freisprüche) wegen der sogenannten Terrorismusdelikte (§§ 278b bis 278f und § 282a StGB) aufgenommen.

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2016	2017	2018	2019
§ 278b StGB	235	286	220	127
§ 278c StGB	11	15	13	9
§ 278d StGB	56	65	60	44
§ 278e StGB	5	5	7	5
§ 278f StGB		7	1	1
§ 282a StGB	42	67	53	27
Gesamt	349	445	354	213

Anklagen	2016	2017	2018	2019
§ 278b StGB	54	59	33	58
§ 278c StGB	2	2	4	5
§ 278d StGB	1	1	7	15
§ 278e StGB	3	1		5
§ 278f StGB			2	
§ 282a StGB	14	6	21	3
Gesamt	74	69	67	86

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen (Freisprüche)

Freisprüche	2016	2017	2018	2019
§ 278b StGB	2	2	10	14
§ 278c StGB			1	
§ 278d StGB			1	2
§ 278e StGB			1	1
§ 278f StGB				
§ 282a StGB	1	2	4	2
Gesamt	3	4	17	19

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2016	2017	2018	2019
§ 278b StGB	33	22	33	29
§ 278c StGB	2		8	2
§ 278d StGB		1	3	2
§ 278e StGB	1	2	1	3
§ 278f StGB			2	
§ 282a StGB	7	4	11	11
Gesamt	43	29	58	47

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten

Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Grafik zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Sämtliche Delikte nach Personen- und Deliktgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁰	Sonstige
Gesamt	47 980	41 601	6 379	3 724	5 334	38 922	27 408	20 572	7 421	1 524	4 066	7 561
%	100%	86,7%	13,3%	7,8%	11,1%	81,1%	57,1%	42,9%	15,5%	3,2%	8,5%	15,8%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8 474	7 670	804	655	1 040	6 779	5 382	3 092	1 038	310	521	1 223
%	100%	90,5%	9,5%	7,7%	12,3%	80,0%	63,5%	36,5%	12,2%	3,7%	6,1%	14,4%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	14 824	11 999	2 825	1 503	1 426	11 895	8 168	6 656	3 315	347	1 214	1 780
%	100%	80,9%	19,1%	10,1%	9,6%	80,2%	55,1%	44,9%	22,4%	2,3%	8,2%	12,0%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1 322	1 281	41	78	124	1 120	949	373	117	17	33	206
%	100%	96,9%	3,1%	5,9%	9,4%	84,7%	71,8%	28,2%	8,9%	1,3%	2,5%	15,6%
SMG	8 415	7 708	707	437	1 352	6 626	4 242	4 173	795	230	1 067	2 081
%	100%	91,6%	8,4%	5,2%	16,1%	78,7%	50,4%	49,6%	9,4%	2,7%	12,7%	24,7%
Sonstige	14 945	12 943	2 002	1 051	1 392	12 502	8 667	6 278	2 156	620	1 231	2 271
%	100%	86,6%	13,4%	7,0%	9,3%	83,7%	58,0%	42,0%	14,4%	4,1%	8,2%	15,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

86,7% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrundeliegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (96,9%); ebenso entfielen 90,5% der Delikte gegen Leib und Leben auf

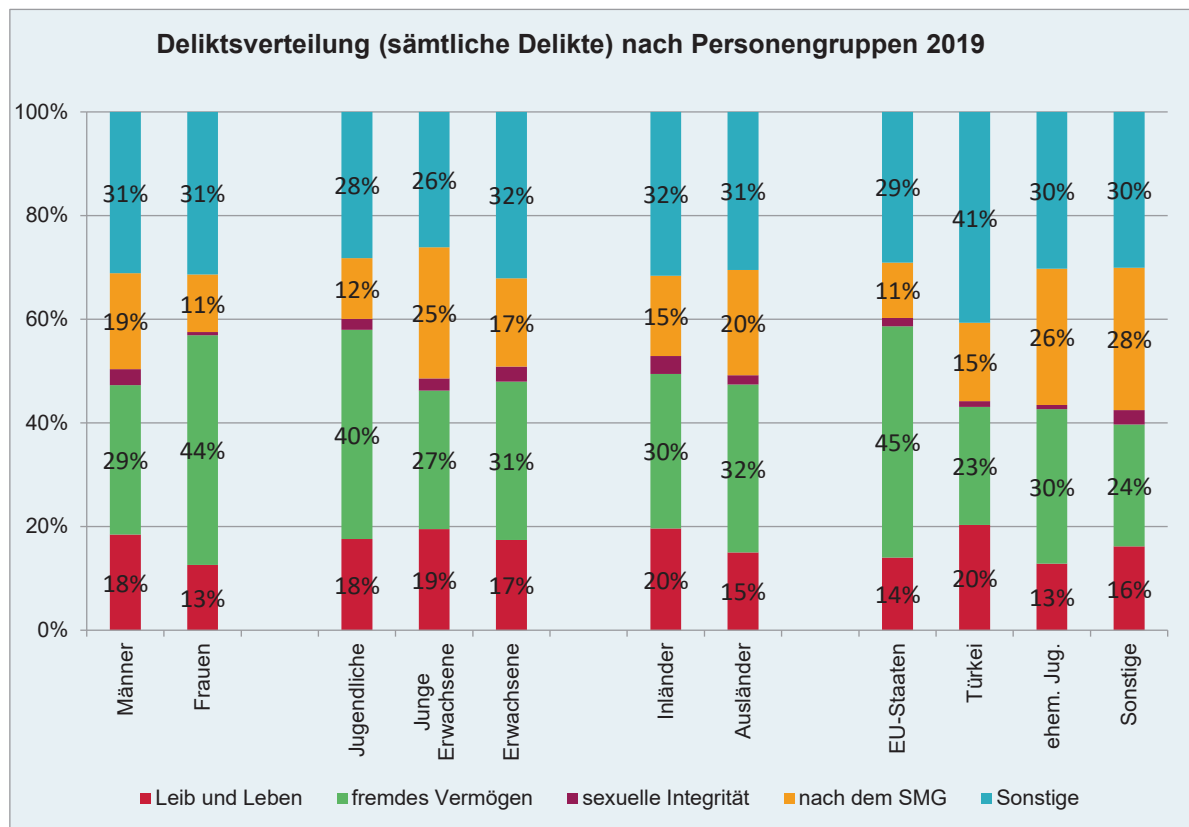
²⁰ Ohne Slowenien und Kroatien

Männer, während mit 80,9% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

7,8% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrundeliegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 10,1% geringfügig überrepräsentiert, an den Delikten gegen die sexuelle Integrität mit 5,9%, an jenen nach dem SMG (5,2%) und bei den Deliktsbereichen gegen Leib und Leben mit 7,7% unterproportional vertreten. Erwachsene werden überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (84,7%).

Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (16,1%) und auch wegen Aggressionsdelikten (12,3%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (9,4%).

42,9% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht (2017 43,8%). Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (44,9% und 49,6%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (36,5% und 28,2%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (24,7%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (22,4%) überproportional vertreten.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Österreicher fallen bei Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 63,5% und 71,8% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 1.996 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 1,9%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.724 von Jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 905 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Anstieg von 7,9% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 384 Verurteilungen Jugendlicher erfolgten wegen Delikten gegen Leib und Leben; dies stellt einen Anstieg von 8,8% dar.

Verurteilungen Jugendlicher

strafsatzbestimmend	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	2.149	1.988	2.001	1.959	1.996
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	372	348	297	353	384
Körperverletzung § 83 StGB	212	223	170	205	184
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	9	11	14	5	16
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.047	883	805	839	905
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	99	95	65	105	81
Diebstahl §§ 127-131 StGB	565	471	466	437	419
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	37	22	17	28	13
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	40	60	54	48	43
SMG gesamt	281	276	404	344	236
§ 27 SMG	246	221	357	268	188
§§ 28 und 28a SMG	35	55	47	76	48

strafsatzbestimmend	2015	2016	2017	2018	2019
Sonstige	409	421	441	375	428

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Vorjahr – auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet (vgl. folgende Tabelle) – ist insgesamt ein leichter Rückgang (-0,6%) zu bemerken. Bei Delikten gegen fremdes Vermögen (+4,3%) sowie bei Delikten gegen Leib und Leben (+7,9%) ist ein Anstieg zu bemerken. Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz sanken die Verurteilungen wegen § 27 SMG (um -29,7%) und wegen §§ 28 und 28a SMG (um -34,8%). Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (-16,1%) ist ebenso ein Rückgang auszumachen.

Sämtliche Delikte Jugendlicher

	2017	2018	2019	Veränderung 2018 auf 2019	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	3.715	3.746	3.724	-22	-0,6%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	523	607	655	48	7,9%
Körperverletzung § 83 StGB	301	370	352	-18	-4,9%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	29	15	32	17	113,3%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.352	1.441	1.503	+62	+4,3%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	206	258	235	-23	-8,9%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	660	660	589	-71	-10,8%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	64	71	44	-27	-38,0%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	99	93	78	-15	-16,1%
SMG gesamt	722	622	437	-185	-29,7%
§ 27 SMG	661	532	374	-158	-29,7%
§§ 28 und 28a SMG	58	89	58	-31	-34,8%
Sonstige	1.019	983	1.051	+68	+6,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten

gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen geringfügig höher als in der Gruppe der Jugendlichen (914 zu 905). Die Anzahl der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 384, bei jungen Erwachsenen hingegen 690.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen zum Teil signifikant verschoben:

Es kam mit insgesamt 5.334 Verurteilungen im Jahr 2019 gegenüber 6.101 Verurteilungen im Vorjahr zu einem Rückgang. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (-6,3%) und wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verzeichneten einen Rückgang (-10,1%) bei jungen Erwachsenen. Besonders stark fiel der Rückgang bei der Anzahl der Verurteilungen bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz aus (-30,2%). Stark gestiegen ist die Anzahl der Verurteilungen bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität (+39,3%).

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	3.791	3.534	3.624	3.432	3.114
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	881	797	691	728	690
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.275	1.143	1.101	971	914
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	42	58	58	59	72
SMG gesamt	811	731	973	1030	730
§ 27 SMG	653	541	747	724	496
§§ 28 und 28a SMG	157	190	226	306	234
Sonstige	782	805	801	644	708

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Sämtliche Delikte junger Erwachsener

	2017	2018	2019	Veränderung 2018 auf 2019	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	6.163	6.101	5.334	-767	-12,6%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.058	1.110	1.040	-70	-6,3%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.666	1.587	1.426	-161	-10,1%

	2017	2018	2019	Veränderung 2018 auf 2019	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	109	89	124	+35	+39,3%
SMG gesamt	1.794	1.936	1.352	-584	-30,2%
§ 27 SMG	1.473	1.534	1.029	-505	-32,9%
§§ 28 und 28a SMG	311	398	318	-80	-20,1%
Sonstige	1.536	1.379	1.392	+13	+0,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 47.980 den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten wurden 27.408 von österreichischen (57,1%) und 20.572 (42,9%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.540 Jugendliche (7,5%) und 2.155 junge Erwachsene (10,5%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (8%) und der jungen Erwachsenen (11,6%). Zusammengefasst ist daher – anders als im Vorjahr, jedoch wie im Jahr 2017 – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2019 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern. Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es im Berichtsjahr bei Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen, bei Inländer zu etwas mehr Verurteilungen, auch bei inländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der verurteilten Delikte bei österreichischen jungen Erwachsenen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, bei den Jugendlichen leicht angestiegen. Bei Ausländern kam es zu einem geringfügigen Rückgang.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2017		2018		2019	
Inländer	Delikte zusammen	28.070	100%	27.459	100%	27.408	100%
	Jugendliche	1.954	7,0%	1.954	7,1%	2.184	8,0%
	Junge Erwachsene	3.456	12,3%	3.286	12,0%	3.179	11,6%

		2017		2018		2019	
Ausländer	Delikte zusammen	20.979	100%	21.371	100%	20.572	100%
	Jugendliche	1.761	8,4%	1.792	8,4%	1.540	7,5%
	Junge Erwachsene	2.707	12,9%	2.815	13,2%	2.155	10,5%

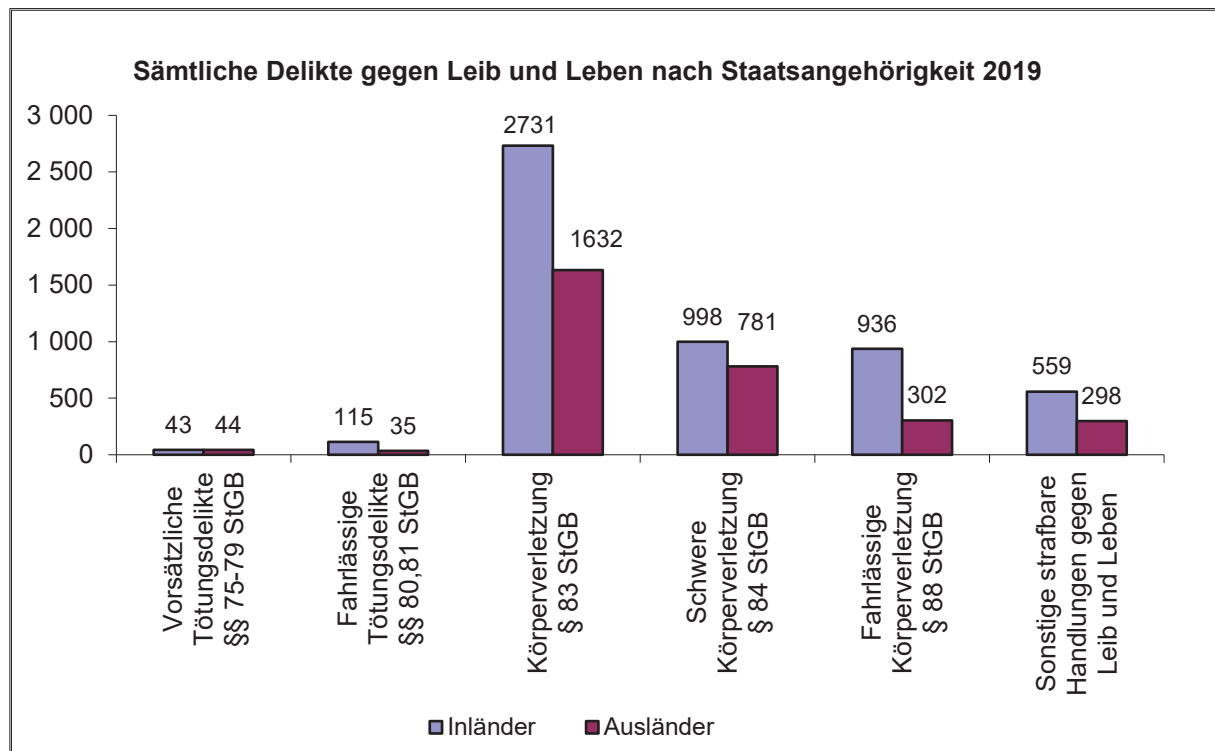
Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktsgruppen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 3.092 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Drittel (36,9%) aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies ist verglichen mit dem Vorjahr (35,9%) ein (geringer) Anstieg.

1.632 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 781 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 44 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 - 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 50,6% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 1,4% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktsgruppe „Leib und Leben“.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wobei die Zahl gegenüber dem Vorjahr wieder geringfügig gestiegen ist und nunmehr 3,7% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Im Berichtsjahr konnte ein Rückgang der Verurteilungen bei afghanischen, bosnischen, serbischen und deutschen Staatsangehörigen verzeichnet werden. Angestiegen ist die Anzahl der Verurteilungen bei türkischen, rumänischen, russischen und syrischen Staatsangehörigen.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

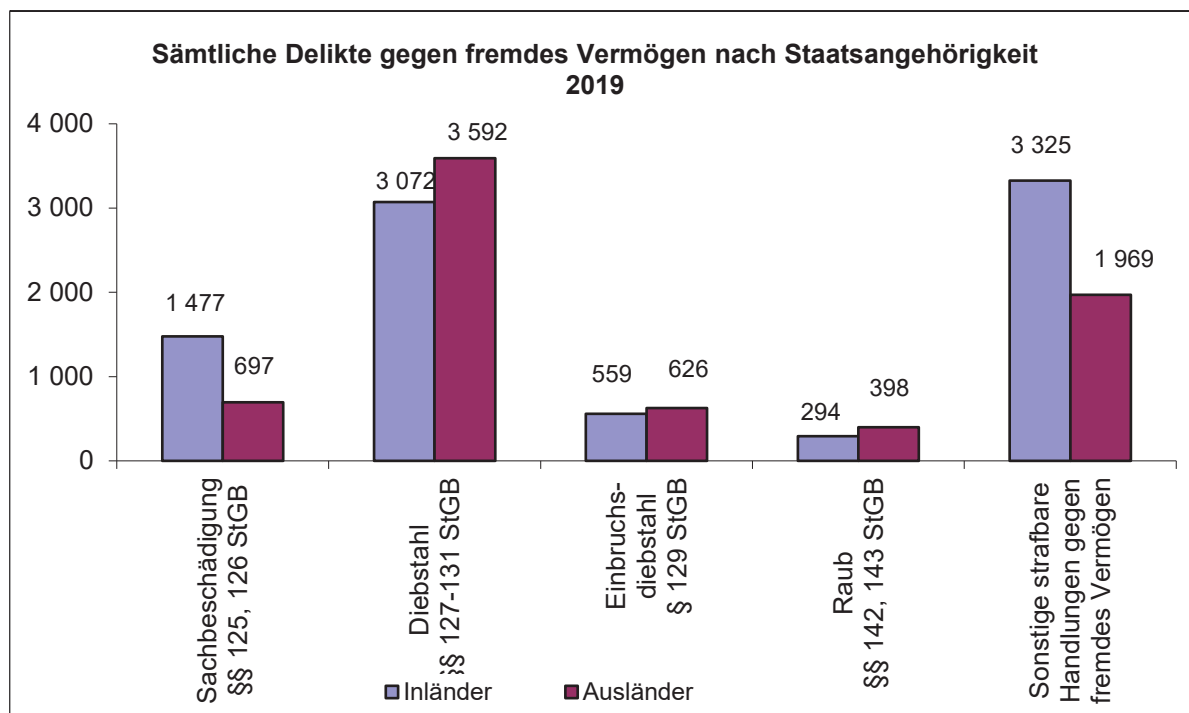
	2017		2018		2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	5 432	64,8%	5 494	64,1%	5.382	63,5%
Ausländer	2 947	35,2%	3 079	35,9%	3.092	36,5%
davon Türkei	307	3,7%	278	3,2%	310	3,7%
davon Afghanistan	280	3,3%	376	4,4%	277	3,3%
davon Rumänien	193	2,3%	218	2,5%	274	3,2%
davon Serbien	249	3,0%	269	3,1%	227	2,7%
davon Russland	167	2,0%	178	2,1%	199	2,3%
davon Deutschland	196	2,3%	228	2,7%	170	2,0%
davon Bosnien und Herzegowina	163	1,9%	192	2,2%	167	2,0%
davon Syrien	93	1,1%	118	1,4%	151	1,8%
davon sonstige Staatsangehörige	1 299	15,5%	1 222	14,3%	1 317	15,5%
Delikte gesamt	8 379	100,0%	8 573	100,0%	8.474	100,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 6.656 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 14.824 den Verurteilungen zugrundeliegenden Vermögensdelikten – 44,9%. Im Vergleich zum Vorjahr (45,6%) bedeutet dies einen Rückgang von -0,7%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle Ausländer, wogegen bei den sonstigen Vermögensdelikten und Sachbeschädigung deutlich öfter Inländer verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt, wobei es im Vergleich zum Vorjahr zu einem leichten Rückgang gekommen ist. Auch bei den Verurteilungen von deutschen und bosnischen Staatsangehörigen kam es zu leichten Rückgängen. Hingegen kam es bei den Verurteilungen von ungarischen, slowakischen und russischen Staatsangehörigen zu einem leichten Anstieg. Bei serbischen und türkischen Staatsangehörigen sind die Verurteilungen prozentuell gleichgeblieben.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2017		2018		2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	8 493	55,8%	8 063	54,4%	8 168	55,1%
Ausländer	6 732	44,2%	6 751	45,6%	6 656	44,9%
davon Rumänien	974	6,4%	1 080	7,3%	1 037	7,0%
davon Serbien	807	5,3%	712	4,8%	718	4,8%
davon Ungarn	355	2,3%	419	2,8%	449	3,0%
davon Slowakei	408	2,7%	375	2,5%	410	2,8%
davon Russland	324	2,1%	307	2,1%	351	2,4%
davon Türkei	332	2,2%	339	2,3%	347	2,3%
davon Deutschland	287	1,9%	339	2,3%	317	2,1%
davon Bosnien-Herzegowina	359	2,4%	307	2,1%	284	1,9%
davon sonstige Staatsangehörige	2 886	19,0%	2 873	19,4%	2 743	18,5%

	2017		2018		2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Delikte gesamt	15 225	100%	14 814	100%	14 824	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 373 Fällen wurden Ausländer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 28,2% aller entsprechenden Verurteilungen (1.322). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu fünf Verurteilungen mehr und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 90mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 61,6%.

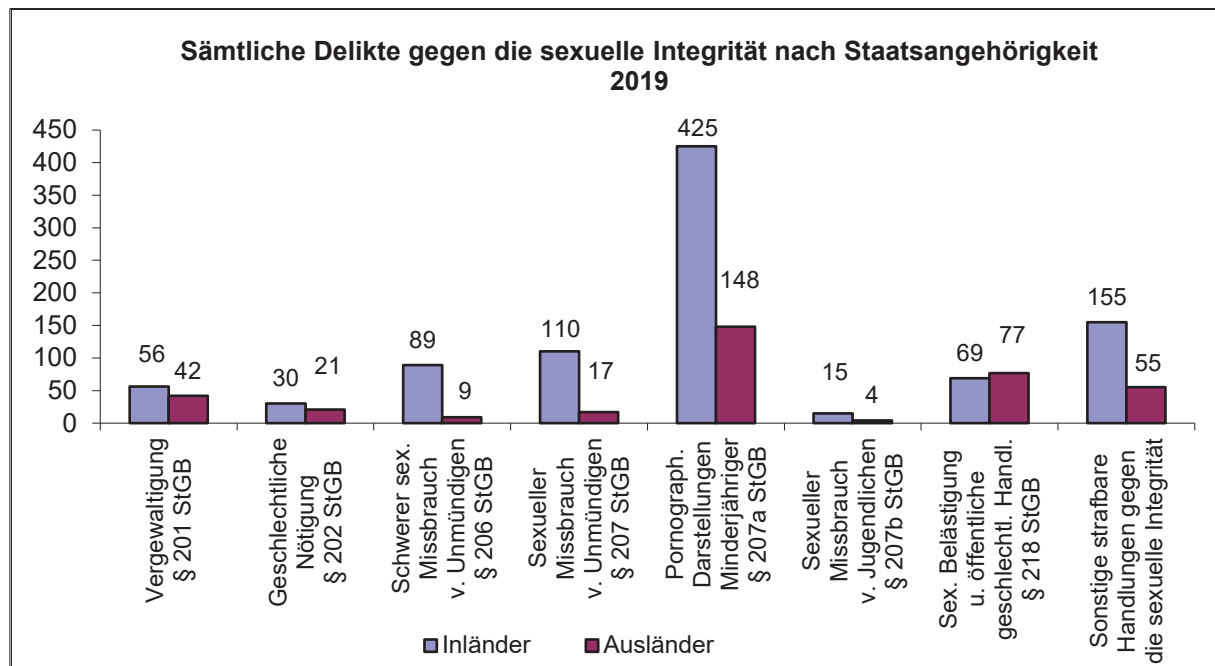
148mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (425mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 25,8% darstellt.

Im Berichtsjahr 2019 kam es außerdem wegen Delikten nach § 205a StGB Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu insgesamt 21 Verurteilungen. Davon sind 11 Fälle bei Inländern (52,4%) und 12 Fälle bei Ausländern (47,6%) zu verzeichnen.

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB

	2018	2019	Veränderung 2018 auf 2019	
	sämtliche Delikte		absolut	in %
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB	12	21	+9	+75%
Inländer	3	11	+8	+266,7%
Ausländer	9	10	+1	+11,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Unter den Ausländern wurden am häufigsten afghanische und syrische Staatsangehörige (4,8% bzw. 2,4%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Neben einem Anstieg bei holländischen Staatsangehörigen konnte bei sämtlichen sonst in der folgenden Tabelle angeführten Staatsangehörigen ein Rückgang verzeichnet werden.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit

	2017		2018		2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	881	74,1%	916	69,6%	949	71,8%
Ausländer	308	25,9%	401	30,4%	373	28,2%
davon Afghanistan	59	5,0%	60	4,6%	63	4,8%
davon Syrien	11	0,9%	15	1,1%	32	2,4%
davon Deutschland	32	2,7%	42	3,2%	29	2,2%
davon Rumänien	18	1,5%	35	2,7%	27	2,0%
davon Türkei	15	1,3%	30	2,3%	17	1,3%
davon Nigeria	6	0,5%	8	0,6%	16	1,2%
davon Niederlande	4	0,3%	0	0,0%	16	1,2%
davon Bosnien und Herzegowina	10	0,8%	23	1,7%	15	1,1%
davon sonstige Staatsangehörige	153	12,9%	188	14,3%	158	12,0%
Delikte gesamt	1 189	100%	1 317	100%	1 322	100%

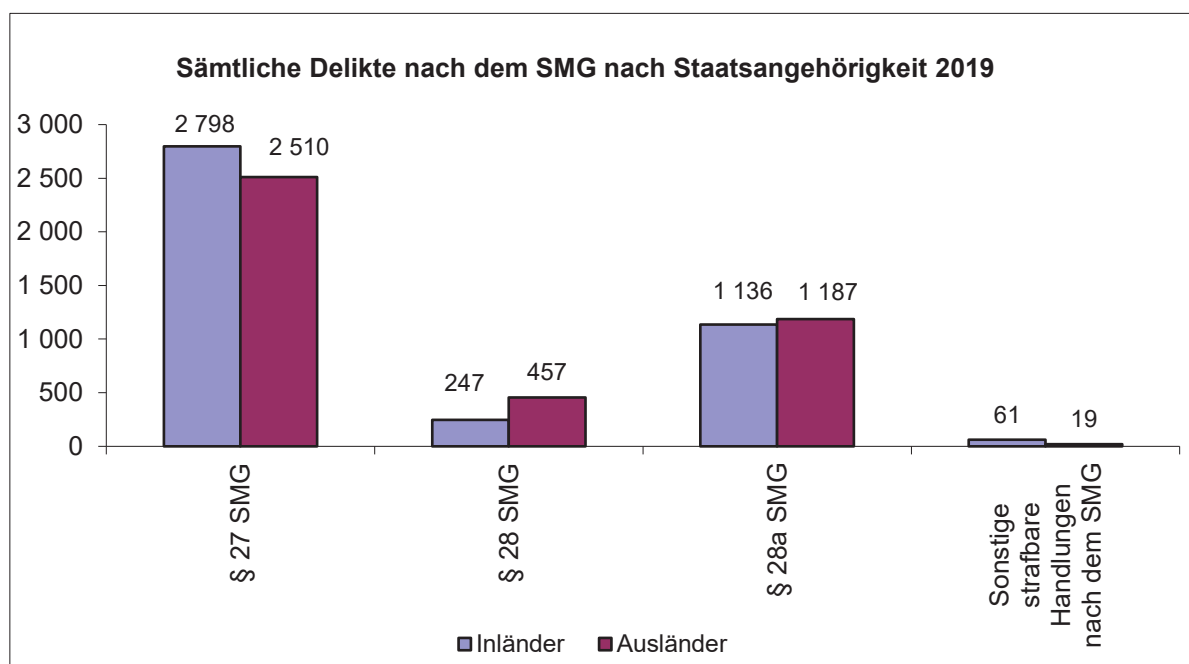
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 4.173 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 8.415 den Suchtmitteldelikten zugrundeliegenden Verurteilungen – einem Anteil von 49,6%. Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu einem Rückgang um -3,6%.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 1.644mal von Ausländern verwirklicht. 2.529mal wurden Ausländer wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG weit mehr als die Hälfte darstellt (65%).

Mit 19 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreichern verwirklichten Delikten (61) geringer.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Von Ausländern wurden am häufigsten serbische und afghanische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Ein Anstieg ist bei den Verurteilungen serbischer, bosnischer, deutscher, iranischer und somalischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen bei afghanischen, nigerianischen und türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2017		2018		2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	3 774	51,3%	4 229	46,7%	4 242	50,4%
Ausländer	3 577	48,7%	4 829	53,3%	4 173	49,6%
davon Serbien	385	5,2%	491	5,4%	754	9,0%
davon Afghanistan	299	4,1%	877	9,7%	673	8,0%
davon Nigeria	733	10,0%	862	9,5%	397	4,7%
davon Türkei	211	2,9%	254	2,8%	230	2,7%
davon Bosnien-Herzegowina	106	1,4%	139	1,5%	161	1,9%
davon Deutschland	130	1,8%	123	1,4%	149	1,8%
davon Iran	71	1,0%	84	0,9%	113	1,3%
davon Somalia	37	0,5%	105	1,2%	106	1,3%
davon sonstige Staatsangehörige	1 605	21,8%	1 894	20,9%	1 590	18,9%
Delikte gesamt	7 351	100%	9 058	100%	8 415	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

3 Reaktionen und Sanktionen

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden, sozialkonstruktiven Diversionsmaßnahmen (Tatenausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, diversionelle Bewährungshilfe) und ambulanten begleitenden Maßnahmen der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen (Bewährungshilfe), nach (bedingter) Haftentlassung (Bewährungshilfe- und Haftentlassenenhilfe) und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Diese justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 weitgehend vom gemeinnützigen Verein **NEU**START**** durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und **NEU**START**** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus entwickelt **NEU**START**** in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz immer wieder sozialkonstruktive Modellprojekte für sich neu oder verstärkt stehende kriminalpolitische Herausforderungen. 2019 konnte z. B. als Antwort auf die steigende Anzahl von Hasspostings in sozialen Medien und Anzeigen wegen § 283 StGB (Verhetzung) österreichweit die Teilnahme am Programm „Dialog statt Hass“ als Pflicht bzw. Weisung implementiert werden (s. 2.2.7). Bereits früher konnten beispielsweise die Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe, der elektronisch überwachte Hausarrest oder Sozialnetzkonferenzen in Modellversuchen von **NEU**START**** erfolgreich erprobt werden, bevor sie gesetzlich verankert wurden.

Seit 1957 betreute **NEU**START**** rund 625.000 Menschen, davon im Jahr 2019 39.369 verschiedene Klienten. **NEU**START**** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1582 Mitarbeiter (davon

599 hauptamtlich, 983 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²¹.

Vom November 2019 bis zum Jänner 2020 wurden vom Institut INTEGRAL 2624 Österreicher (repräsentativ für die österreichische Bevölkerung, 16 bis 69 Jahre alt) online zu **NEUSTART** befragt. Insgesamt sieht die Mehrheit der Befragten (sechs von zehn) in der Arbeit von **NEUSTART** einen Nutzen für die Gesellschaft. 50 Prozent der Befragten denken, die Arbeit von **NEUSTART** habe eine Wirkung auf die Prävention von Kriminalität. 21% sehen dabei eine hohe Wirkung; etwas mehr davon überzeugt sind höher Gebildete mit 25%. Sechs von zehn Befragten würden anderen bei einem Konflikt mit dem Gesetz raten, sich an **NEUSTART** zu wenden. Für weiterführende Informationen siehe www.neustart.at.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen **NEUSTART** Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele und davon abgeleitete Wirkungsmessgrößen definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tauschgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Klienten (auf hundert gerundet) ²²	40.500	40.800	40.500	39.800	38.200	39.400
Mitarbeiter	1.567	1.591	1.542	1.533	1.569	1.582
hauptamtlich	563	583	587	606	593	599
ehrenamtlich	1.004	1.008	955	947	976	983
Zivildienstler	6	5	6	6	6	6

Folgender Überblick vermittelt ein erstes Bild über die Dimension der Leistungen des Vereins **NEUSTART** im Rahmen der Straffälligenhilfe:

²¹ Zu weiterführenden Informationen siehe www.NEUSTART.at.

²² Klienten wurden teilweise in mehreren Leistungsbereichen von **NEUSTART** erfasst, zählen hier aber nur einmal.

- Im Leistungsbereich Bewährungshilfe (BWH) wurden im Jahr 2019 insgesamt 15.203 verschiedene Klienten betreut. Bei Sozialnetzkonferenzen wurde mit 54 Klienten (Entlassungskonferenzen) bzw. mit 262 (U-Haft- Konferenzen) gearbeitet.
- Vom diversionellen Angebot eines Tatausgleichs bei NEU**START** wurden 13.266 beteiligte Personen erfasst.
- Dem diversionellen Angebot der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) wurden bei NEU**START** 3.604 Klienten zugewiesen.
- Dem Leistungsbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe (VGL-EF) wurden 3.339 Justiz-Klienten zugewiesen.
- Im Leistungsbereich Haftentlassenenhilfe (HEH) beriet, informierte und betreute NEU**START** 3.892 Klienten.
- Im Leistungsbereich Elektronisch Überwachter Hausarrest wurde im Zuge der Erhebung mit 1.251 Klienten gearbeitet.
- Im Leistungsbereich Betreutes Wohnen wurden in Wien und Linz 211 Klienten während des Aufenthalts in einer Wohnung betreut, in Innsbruck bei DOWAS 53 Klienten.
- Im Leistungsbereich Prozessbegleitung wurden 119 Personen betreut.

3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg

Unter Diversion versteht man die Summe aller Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten ermöglicht.

Die einzelnen Diversionsformen, die Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden können, sind gemäß § 198 Abs. 1 StPO:

- die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) oder
- die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§§ 201 ff StPO)
- oder die Bestimmung einer Probezeit, gegebenenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und/oder der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO)
- oder der Tatausgleich (§ 204 StPO)

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der

Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. (Zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2019 gegenüber dem Vorjahr um 2,6% gestiegen; insbesondere wurden die Diversionsformen nach dem SMG und der Geldbuße um jeweils 1,8%, der Tatausgleich um 2,9%, der Probezeit mit Pflichten um 4,6% sowie der Probezeit ohne Pflichten um 7,9% öfter angeboten. Hingegen der gemeinnützigen Leistung die im Berichtsjahr um 0,6% gesunken ist. Überwiegend (zu 82,7%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 12,4% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,9% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen vermehrt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2019				2018	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	43.883	6.569	2.623	53.075	51.728	+2,6%
	82,7%	12,4%	4,9%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG gesamt	26.393	1.356	142	27.891	27.392	+1,8%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	6.348	2.675	1.425	10.448	10.261	+1,8%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	1.502	400	415	2.317	2.330	-0,6%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	5.360	1.034	287	6.681	6.192	+7,9%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	895	476	174	1.545	1.477	+4,6%
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	3.385	628	180	4.193	4.076	+2,9%
Diversion gesamt (ohne SMG)	17.490	5.213	2.481	25.184	24.336	+3,5%

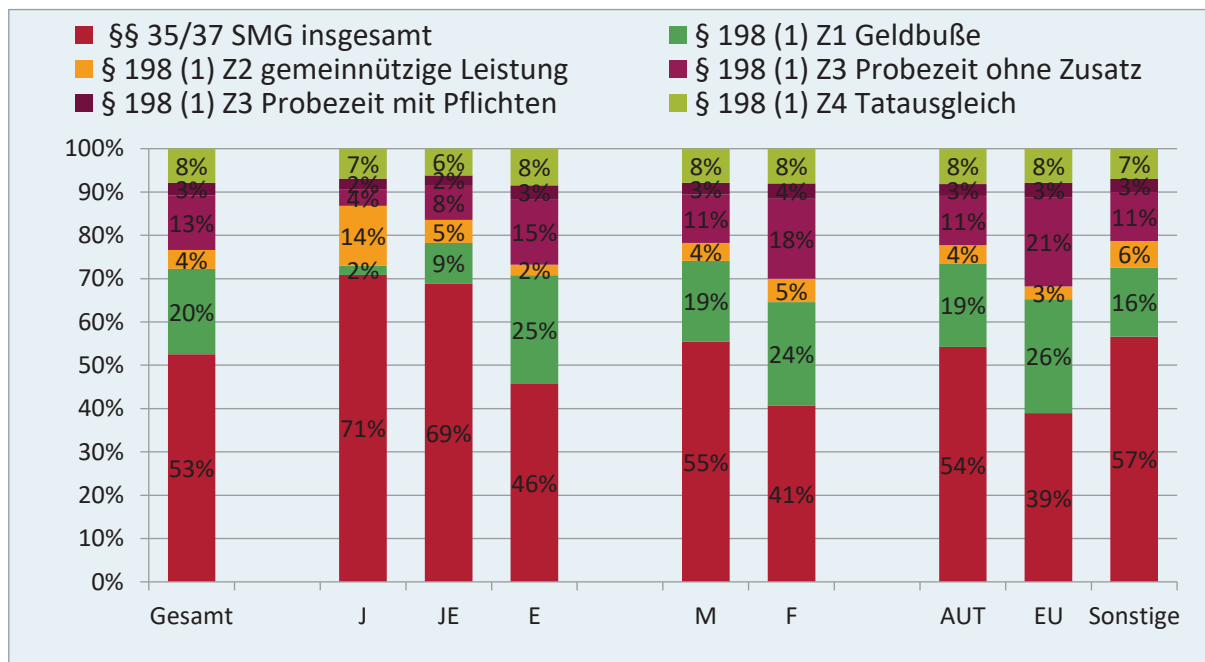
	2019				2018	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	82,7%	12,4%	4,9%			
§§ 35/37 SMG insgesamt	94,6%	4,9%	0,5%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	60,8%	25,6%	13,6%			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	64,8%	17,3%	17,9%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	80,2%	15,5%	4,3%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	57,9%	30,8%	11,3%			
§ 198 (1) Z4 Tausgleich	80,7%	15,0%	4,3%			

Bei Jugendlichen erfolgte weit mehr als der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (13,8% der Angebote) vor dem Tausgleich (6,9%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (2,1% bzw. 3,8%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 25,1% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 15,2% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (55,5% vs. 40,7%), beide Geschlechter erhielten gleich nahezu gleich viele Angebote zum Tausgleich (7,9% bzw. 8,1%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (23,8% vs. 18,7%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (18,4% vs. 11,1%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (26,3% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (20,5%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tausgleich, gemeinnützige Leistung) etwas seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2019 wurden insgesamt 60.480 Verfahren durch Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet eine prozentuelle Veränderung von -3,5% gegenüber dem Vorjahr. Am stärksten nahmen die diversionellen Maßnahmen nach dem SMG ab.

Insgesamt wurden 11.288 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²³

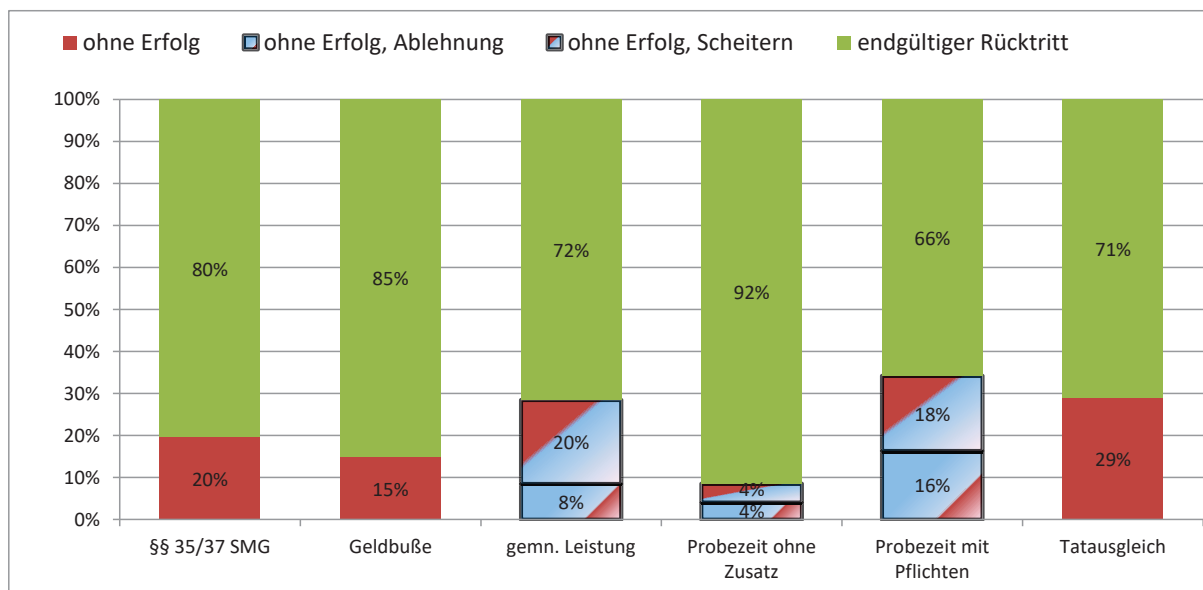
Diversionsverfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2019			2018	Veränderung	2018	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	60 480	11 288	49 192	62 688	-3,5%	52 196	6,1%
§§ 35/37 SMG	28 482	5 578	22 904	30 836	-7,6%	25 656	12,0%

²³ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

	2019			2018 Gesamt	Veränd- erung	2018		Veränd- erung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt			Endgültiger Rücktritt		
Geldbuße	10 544	1 568	8 976	10 290	2,5%	8 698	-3,1%	
Gemeinnützige Leistung	2 830	725	2 025	2 734	3,5%	2 027	0,1%	
Probezeit (ohne Zusatz)	10 487	889	9 598	11 117	-5,7%	10 273	7,0%	
Probezeit (mit Pflichten)	1 745	596	1 149	1 621	7,6%	1 097	-4,5%	
Tatausgleich	6 392	1 852	4 540	6 090	5,0%	4 445	-2,1%	

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden rund 81 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder dem Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion viel häufiger (in 33 vs. 8 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden etwas weniger als drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Frauen, Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	18,7%	18,7%	18,4%	16,8%	18,8%	18,9%	18,4%	19,1%	19,2%
endgültiger Rücktritt	81,3%	81,3%	81,6%	83,2%	81,2%	81,1%	81,6%	80,9%	80,8%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	19,6%	19,4%	20,5%	16,0%	19,1%	20,8%	20,0%	17,2%	19,3%
endgültiger Rücktritt	80,4%	80,6%	79,5%	84,0%	80,9%	79,2%	80,0%	82,8%	80,7%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	14,9%	15,2%	14,0%	6,0%	17,8%	14,8%	13,2%	19,1%	17,5%
endgültiger Rücktritt	85,1%	84,8%	86,0%	94,0%	82,2%	85,2%	86,8%	80,9%	82,5%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	8,5%	8,0%	10,2%	4,1%	8,5%	12,7%	6,8%	13,9%	11,2%
ohne Erfolg, Scheitern	20%	20,0%	20,0%	20,0%	21,8%	19,0%	19,4%	23,4%	20,4%
endgültiger Rücktritt	71,6%	72,0%	69,8%	75,9%	69,7%	68,3%	73,8%	62,7%	68,4%

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,1%	4,3%	3,6%	1,0%	2,9%	4,4%	4,0%	5,7%	2,9%
ohne Erfolg, Scheitern	4,4%	4,5%	4,3%	6,2%	4,3%	4,3%	3,7%	6,3%	4,7%
endgültiger Rücktritt	91,5%	91,3%	92,1%	92,9%	92,7%	91,3%	92,4%	88,0%	92,5%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	16,3%	16,1%	17,1%	7,5%	16,1%	17,6%	15,3%	25,1%	13,5%
ohne Erfolg, Scheitern	17,8%	17,5%	18,4%	15,0%	16,7%	18,2%	16,5%	15,6%	23,9%
endgültiger Rücktritt	65,8%	66,4%	64,5%	77,5%	67,2%	64,2%	68,2%	59,3%	62,6%
Tatausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	29,0%	27,9%	32,8%	18,6%	22,0%	31,3%	27,3%	32,1%	33,2%
endgültiger Rücktritt	71,0%	72,1%	67,2%	81,1%	78,0%	68,7%	72,7%	67,9%	66,8%

Bei Männern war Diversion bei gemeinnütziger Leistung, bei Probezeit mit Pflichten und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten alle Diversionsformen am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Die einzelnen Diversionsformen führten bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 41,2% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 19,4% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in

23,6% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,8% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadensregulierung ²⁴			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt	31 998	13 172	6 206	7 541	7 294
(ohne SMG), davon	100,0%	41,2%	19,4%	23,6%	22,8%
ohne Erfolg	5 710	1 934	680	2 208	1 320
	100,0%	33,9%	11,9%	38,7%	23,1%
endgültiger Rücktritt	26 288	11 238	5 526	5 333	5 974
	100,0%	42,7%	21,0%	20,3%	22,7%
Geldbuße	8 976	3 853	3 005	896	1 753
	100,0%	42,9%	33,5%	10,0%	19,5%
Gemeinnützige Leistung	2 025	1 044	71	456	642
	100,0%	51,6%	3,5%	22,5%	31,7%
Probezeit ohne Zusatz	9 598	4 877	2 395	598	2 350
	100,0%	50,8%	25,0%	6,2%	24,5%
Probezeit mit Pflichten	1 149	307	28	758	191
	100,0%	26,7%	2,4%	66,0%	16,6%
Tatenausgleich	4 540	1 157	27	2 625	1 038
	100,0%	25,5%	0,6%	57,8%	22,9%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne

²⁴ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber auch bei jener des Tatausgleichs. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 organisiert der Verein **NEUSTART** bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die nachhaltige Regelung von beim gegenständlichen Vorfall eskalierten Konflikten zwischen Beschuldigten und Opfern. Der Tatausgleich ist vor allem für Delikte geeignet, die ihren Ursprung in Konflikten zwischen Personen haben. Die häufigste Konstellation sind sogenannte situative Konflikte (Beteiligte kannten sich vorher nicht oder kaum und werden nach der Konfliktregelung kaum mehr aufeinandertreffen), aber auch bei eskalierten Konfliktsituationen zwischen bekannten Personen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Partnerschaft, Arbeitsplatz, ...) kommt der Tatausgleich erfolgreich zur Anwendung. Entsprechend § 206 Abs. 1 StPO soll die Diversionsform gewählt werden, bei der die Interessen des Opfers am besten gefördert werden – im Tatausgleich werden die Opfer in das Ergebnis mit einbezogen und für einen erfolgreichen Tatausgleich ist die Zustimmung des Opfers erforderlich.

Konkret gehen **NEUSTART** Konfliktregler so vor, dass sie bei grundsätzlicher Bereitschaft der Beteiligten zu einem Tatausgleich zuerst Einzelgespräche durchführen. Im Gespräch mit dem Opfer wird darauf geachtet, dass das Opfer die Beeinträchtigungen und Verletzungen durch den Vorfall zum Ausdruck bringen kann und für sich entscheidet, ob und wie eine faire Bereinigung des Vorfalls im Rahmen des Tatausgleichs möglich sein könnte. Auch mit den Beschuldigten wird zuerst ein Einzelgespräch geführt, um deren Sicht des Vorfalls zu erfahren und ein Nachdenken über das eigene Fehlverhalten, dessen Auswirkungen auf das Opfer und angemessene Schadensgutmachung anzuregen. Entscheidend für einen positiven

Tatausgleich sind auf Seiten von Beschuldigten eine klare Verantwortungsübernahme und die Bereitschaft zur Schadensgutmachung.

Wenn die notwendigen Klärungen erfolgt sind und die Voraussetzungen auf Seiten der Beteiligten vorliegen, kann ein Ausgleichsgespräch stattfinden. Unterstützt von neutralen, allparteilichen Konfliktreglern können die Beteiligten den Vorfall, dessen Hintergründe und Auswirkungen besprechen. Wenn ein Einvernehmen herstellbar ist, wird eine Vereinbarung sowohl über einen emotionalen Ausgleich (glaubwürdiges Bedauern, Einsicht, Entschuldigung) als auch über die materielle Schadenswiedergutmachung angestrebt. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto von **NEUSTART** rund 468.000 Euro von Beschuldigten an Opfer zur Schadenswiedergutmachung bezahlt.

Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und die Einsicht in den Unrechtsgehalt verstärkt. Da ein Teil der vom Tatausgleich betroffenen Personen einander vor der Straftat kannten und auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist bei den Gesprächen in diesen Fällen auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um Rechtsfrieden und sozialen Frieden wiederherzustellen und zu erhalten.

Da die Fallkonstellationen im Tatausgleich sehr unterschiedlich sind, gibt es zwar eine sogenannte Standardmethode (vorbereitende Einzelgespräche mit den Beteiligten und abschließendes Ausgleichsgespräch), jedoch kommt in jedem Fall der Ablauf zur Anwendung, der am besten geeignet erscheint, eine faire und nachhaltige Bereinigung des Vorfalls zu gewährleisten. So können zum Beispiel mehrere Einzelgespräche, die Miteinbeziehung von Beratungspersonen, Beobachtungszeiträume oder sonstige Zwischenschritte notwendig sein, um eine gute Lösung zu erreichen.

Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen werden grundsätzlich von gemischtgeschlechtlichen Zweiertteams (Co-Mediation) bearbeitet, die eine spezielle Schulung zu Partnergewalt haben. Jedes Opfer wird über Opferhilfeeinrichtungen informiert. Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzzentren können bei Bedarf am Tatausgleich teilnehmen. Auch das Ausgleichsgespräch kann auf Opferwunsch in Form einer indirekten Mediation ohne direkten persönlichen Kontakt zum Beschuldigten erfolgen.

Für bestimmte Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen - zum Beispiel bei Fällen von chronischer und systematischer Gewalt - ist der Tatausgleich nicht geeignet. Hingegen bewirkt der Tatausgleich in geeigneten Fällen von Paargewalt eine nachhaltige Stärkung und Unterstützung der Opfer sowie Einsicht und positive Veränderung auf Täterseite.

Rückfallstudien belegen drei Jahre nach erfolgreichem Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen eine Rückfallquote von nur knapp neun Prozent²⁵.

Alle im Tatausgleich eingesetzten Konfliktregler werden in einem vom Justizministerium anerkannten Lehrgang methodisch geschult, dieses Ausbildungscurriculum entspricht den Kriterien des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden von NEU**START** im Tatausgleich 197.400 Fälle Beschuldigter bearbeitet (147.901 Erwachsene und 49.499 Jugendliche). Das bedeutet, dass 363.068 Menschen – davon 165.668 Opfer - die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 5.675 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 35,3% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 11,9% (2018: 12%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 1.826 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 4.215 Personen wurden im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer betreut.

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 6,5%, bei Jugendlichen stieg die Zugangszahl um 5,9%.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	7.467	6.850	6.696	6.354	5.956	6.314	6.024	5.845	5331	5.675
Jugendliche	1.286	1.052	911	705	699	686	639	574	640	678
Erwachsene	6.181	5.798	5.795	5.649	5.257	5.628	5.385	5.271	4.691	4.997

²⁵ Hofinger, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. Richterzeitung 4/2014, S. 91 ff.

60,6% der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 68,7% aus.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde **2019** in 72,4% der Fälle erreicht. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei 86,9%²⁶.

TA-Klienten (Beschuldigte und Opfer), die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2019 teilgenommen haben, waren zu 87% voll und zu 10% eher zufrieden mit der Unterstützung der Konfliktregler.

Der Aussage – „Mit der Vereinbarung bin ich zufrieden“ – stimmten 76% der Opfer voll und 16% eher zu. Der Aussage – „Ich habe für mögliche zukünftige Konflikte bessere Lösungsmöglichkeiten gelernt.“ – stimmten 68% der Beschuldigten voll und 22% eher zu.“

Zugang zum Tatausgleich 2019²⁷

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	6.902	100%
Leib und Leben	4.740	68,7%
Freiheit	990	14,3%
Fremdes Vermögen	945	13,7%
Sonstige Delikte	227	3,3%
Gesamt Einzeldelikte, davon	6.902	100%
Körperverletzung § 83 StGB	4.199	60,7%
Sachbeschädigung § 125 StGB	612	8,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	480	7,0%
Nötigung § 105 StGB	329	4,8%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	297	4,3%
Sonstige (Raufhandel, Diebstahl, Betrug u. a.)	985	14,3%

²⁶ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

²⁷ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Es werden daher nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltensumme 100%.

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)

NEUSTART führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung²⁸ zu geeigneten Einrichtungen durch.

Die Sozialarbeiter von NEUSTART haben bei VGL folgende Aufgaben:

- Aufarbeitung des Deliktes und seiner Folgen mit den Klienten (Normverdeutlichung)
- Unterstützung der Klienten bei der Durchführung eines allenfalls von Staatsanwaltschaft/Gericht dem Klienten aufgetragenen Tatfolgenausgleichs
- Auswahl einer den jeweiligen Fähigkeiten des Klienten entsprechende Einrichtung zur Ableistung der vorgeschriebenen Stundenanzahl (z.B. Klient mit guten Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen hilft in einem Pensionistenheim, Klient mit Kassenerfahrung hilft in einem Sozialmarkt aus; Lehrling im Gastgewerbe arbeitet in Küche eines Jugendtreffs; Klient, der Verkehrszeichen beschädigt hat, arbeitet im Straßenbauamt)
- Psychosoziale Begleitung des Klienten bei Schwierigkeiten während der Ableistung gemeinnütziger Leistungen
- Abschlussgespräch mit Reflexion der Diversionsmaßnahme um prosoziale Lerneffekte zu festigen
- Berichte über den jeweiligen Stand an die zuweisende Staatsanwaltschaft bzw. das zuweisende Gericht

Im Berichtsjahr wurden NEUSTART 2.809 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet eine Steigerung der Zugänge um 6,6%. 68,5% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2018: 66%).

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	3.195	2.855	3.040	3.137	2.991	2.787	2.800	2794	2.634	2.809
Jugendliche	1.600	1.314	1.280	1.230	1.070	975	939	987	921	1.011
Erwachsene	1.595	1.541	1.760	1.907	1.921	1.812	1.861	1.807	1.713	1.798

²⁸ In Wien ist dafür bei jugendlichen Beschuldigten die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

Die weitaus stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 56,2% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Diebstahl (§ 127 StGB) mit 20,2% und Sachbeschädigung (§ 125 StGB) mit 11,1%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2019

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	4.025	100%
Fremdes Vermögen	2.264	56,2%
Leib und Leben	659	16,4%
Rechtspflege	249	6,2%
Urkunden und Beweiszeichen	241	6,0%
Freiheit	234	5,8%
Sonstige	378	9,4%
Einzeldelikte Gesamt, davon	4.025	100%
Diebstahl § 127 StGB	814	20,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	445	11,1%
Körperverletzung § 83 StGB	367	9,1%
Betrug § 146 StGB	267	6,6%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	224	5,6%
Falsche Beweisaussage § 288 StGB	123	3,1%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	121	3,0%
Sonstige (Drohungen, Urkundenunterdrückung, fahrlässige Körperverletzung u.a.)	1.664	41,3%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2019 in 893 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 77,5%²⁹.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde 2019 zu 77,7% erreicht.

VGL-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2019 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich

29 vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 83% voll und zu 14% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei den Erbringungen der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 64% voll und 25% eher zu.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch strukturiertes, sozialarbeiterisches Handeln wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen (Näheres zur Methodik siehe 3.5). Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEU**START** im Berichtsjahr 448 Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Dass waren um 27,3% mehr als im Vorjahr.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	266	254	215	225	236	237	248	283	352	448
Jugendliche	131	131	98	100	96	97	87	118	122	181
Erwachsene	135	123	117	125	139	140	161	165	230	267

Die stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 29,5% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war Körperverletzung (§ 83 StGB) mit 13,3%, gefolgt von Verhetzung (§ 283) mit 8,8%.

Zugang zur Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2019

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	634	100%
Fremdes Vermögen	187	29,5%
Leib und Leben	111	17,5%
Freiheit	111	17,5%
Öffentlicher Friede	61	9,6%
Verbotsgesetz	45	7,1%
Sonstige (Sexuelle Integrität, Suchtmittel, Urkunden u.a.)	119	18,8%

Einzeldelikte gesamt, davon	487	100%
Körperverletzung § 83 StGB	84	13,3%
Verhetzung § 283 StGB	56	8,8%
Diebstahl § 127 StGB	55	8,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	53	8,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	49	7,7%
Verbotsgesetz §§ 3a-3i	45	7,1%
Nötigung § 105 StGB	37	5,8%
Sonstige (Suchtmittel, Betrug, schwere Körperverletzung u. a.)	255	40,2%

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den 2019 abgeschlossenen Fällen zu 92,5% erreicht (7,5% rechtskräftige Verurteilungen). Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 77,6%³⁰.

3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem Rückgang in den Vorjahren im Berichtsjahr anstieg. Im Berichtsjahr wurde in 558 Fällen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt.

³⁰ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	624	733	741	673	728	705	673	561	582	512	558

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren - bei einem leichten Absinken im Vorjahr - stetig gestiegen.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug³¹

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	120	163	246	284	280	283	257	281	279	269	323

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das BMJ 8.109.565,28 Euro im Berichtsjahr für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist eine Steigerung um 0,88% gegenüber dem Jahr 2018.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären

³¹ Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Nachdem die im Jahr 2018 angefallenen Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG gegenüber 2017 geringfügig um 0,79% gesunken waren, lagen sie 2019 rd. 0,88% geringfügig über den Kosten von 2018.

Kostentragung gemäß § 41 SMG³²

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwand (Mio.€)	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44	8,41	8,10	8,04	8,11

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das BMJ mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH;
- Verein Kolping Österreich.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des

³² Finanzposition 1/7271.965– Entgelte nach dem SMG

Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Drogen**“ (der die früheren Berichte über die Ergebnisse aus dem Behandlungsdokumentationssystem DOKLI und über Statistik und Analyse der drogenbezogenen Todesfälle ersetzt).³³

3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (65,1%). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (36% aller Strafen und Maßnahmen). 20,2% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 8,8% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit mehr als ein Viertel (29%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

28,1% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (21,7%). Dazu kamen 4,4% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 6,3% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (32,4%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurückgingen. Im Berichtsjahr wurde keine derartige Geldstrafe verhängt.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,8%) sowie sonstige Maßnahmen (1,7%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten

³³ Die Berichte sind unter <http://bmg.gv.at> abrufbar.

Diversion mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 8.331. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 19.708 und im Berichtsjahr 19.278. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht, im Berichtsjahr ist ein Rückgang auf 65,1% zu verzeichnen.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	38 394	36 461	35 541	34 424	32 980	32 118	30 450	30 746	30 157	29 632
§ 12 JGG	34	28	34	25	31	21	17	14	24	20
§ 13 JGG	297	285	246	213	196	197	225	264	262	219
Geldstrafen, davon	12 929	11 474	10 778	10 077	9 410	8 855	9 055	8 693	8 346	8 331
zur Gänze bedingt	2 861	1 224	183	56	26	23	14	15	14	22
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	720	1363	2023	2031	1 767	1 608	1 685	1 782	1 756	1 866
unbedingt	9 348	8 887	8 572	7 990	7 617	7 224	7 356	6 896	6 576	6 443
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	878	975	1118	1063	979	1 008	1 038	1 155	1 258	1 295
Freiheitsstrafen, davon	23 686	23 085	22 796	22 538	21 876	21 562	19 599	20 100	19 708	19 278
zur Gänze bedingt	13 693	13 541	13 470	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 205	3 120	3 078	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618
unbedingt	6 788	6 424	6 248	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992
Sonstige Maßnahmen	570	614	569	508	488	475	516	520	559	489

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

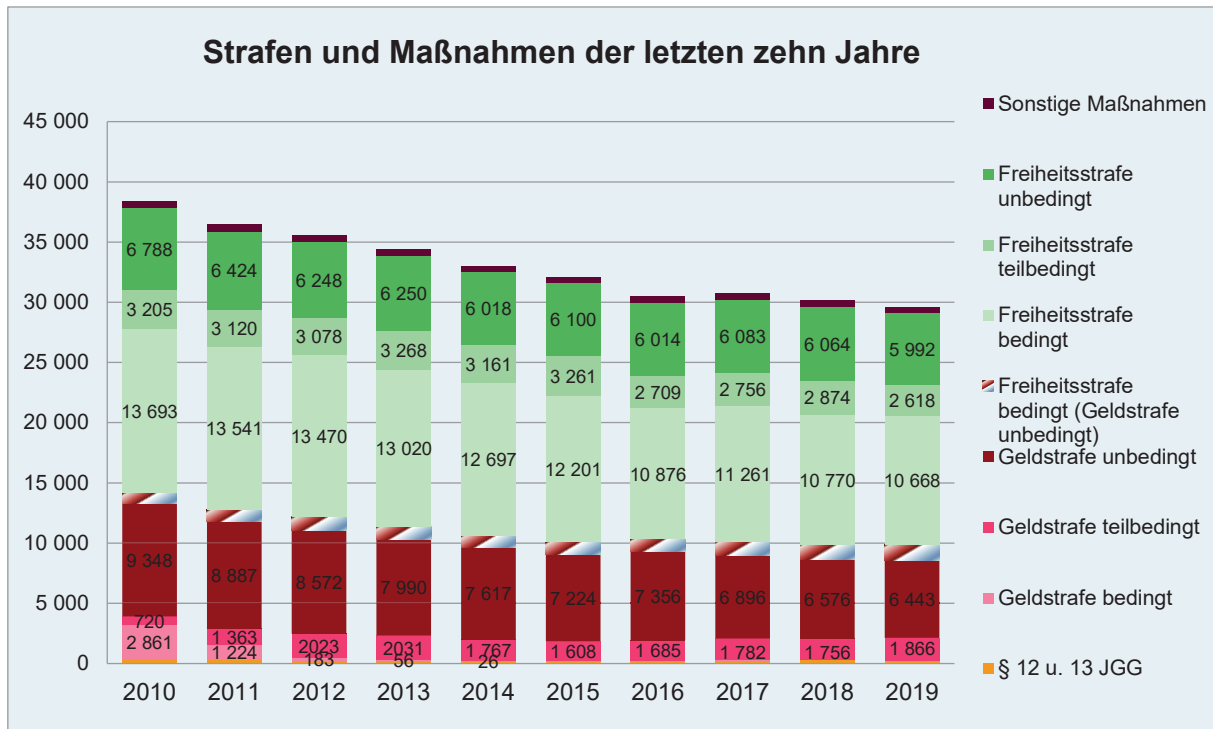
Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,9%	0,9%	0,7%
Geldstrafen, davon	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%	28,5%	27,6%	29,7%	28,3%	27,7%	28,1%
zur Gänze bedingt	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%	5,4%	5,0%	5,5%	5,8%	5,8%	6,3%
unbedingt	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%	23,1%	22,5%	24,2%	22,4%	21,8%	21,7%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%	3,0%	3,1%	3,4%	3,8%	4,2%	4,4%
Freiheitsstrafen, davon	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%	66,3%	67,1%	64,4%	65,4%	65,4%	65,1%
zur Gänze bedingt	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%	38,5%	38,0%	35,7%	36,6%	35,7%	36,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%	9,6%	10,2%	8,9%	9,0%	9,5%	8,8%
unbedingt	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%	18,2%	19,0%	19,8%	19,8%	20,1%	20,2%
Sonstige Maßnahmen	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁴

³⁴ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 22% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 9,4% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 10% und 5,7%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 31,8% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 15,7% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 22% eine unbedingte und zu 8,7% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 9%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 31,8% vs. 34,9% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 15,7% vs. 42,5%, bei Erwachsenen 30,7% vs. 34,5% und bei Jugendlichen 18% vs. 49,5%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 72,6% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 59,5%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 37,8% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 22,6% beinahe halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch weitgehend jener bei

Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 69,3% der Verurteilten EU-Bürger und bei 77,3% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 37,4% ersterer und 41,4% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 24,2% bzw. 26% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36%) und bei jungen Erwachsenen (29,7%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil schon aufgrund § 5 Z 6 JGG (keine Geldstrafe bei Gefährdung des Fortkommens) und auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 29,7% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (32,1%), bei EU-Bürgern seltener (25,9%) und bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten (21,3%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (18,1%) eher selten.

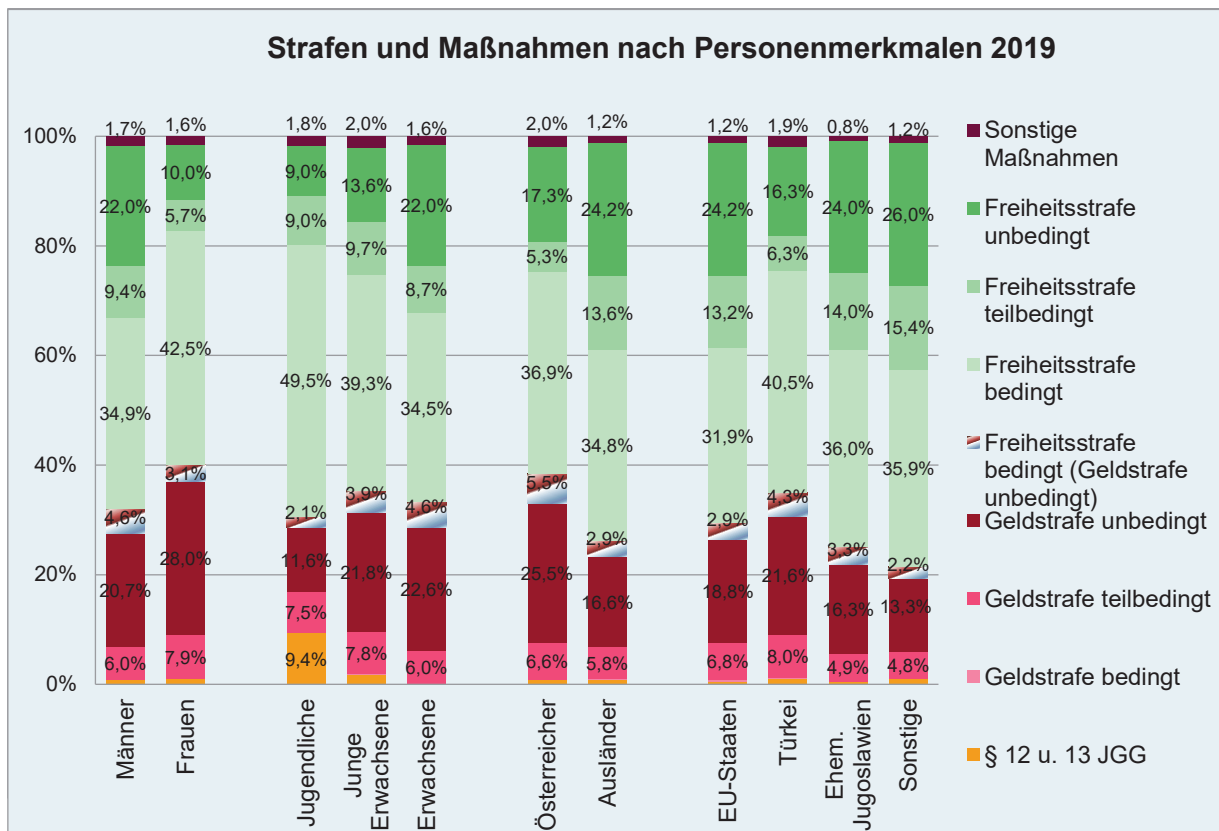
Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2019

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ³⁵	Sonstige
Gesamt	29 632	25 279	4 353	1 996	3 114	24 522	17 083	12 549	4 665	955	2 509	4 420
§ 12 JGG	20	17	3	17	3	0	14	6	1	0	0	5
§ 13 JGG	219	178	41	170	49	0	130	89	23	10	12	44
Geldstrafen, davon	8 331	6 762	1 569	383	927	7 021	5 499	2 832	1 212	283	536	801
zur Gänze bedingt	22	19	3	1	4	17	3	19	15	1	3	0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 866	1 520	346	150	244	1 472	1 134	732	319	76	124	213

³⁵ Ohne Slowenien und Kroatien

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ³⁵	Sonstige
unbedingt	6 443	5 223	1 220	232	679	5 532	4 362	2 081	878	206	409	588
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 295	1 161	134	42	122	1 131	936	359	137	41	82	99
Freiheitsstrafen, davon	19 278	16 740	2 538	1 348	1 950	15 980	10 164	9 114	3 235	603	1 858	3 418
zur Gänze bedingt	10 668	8 816	1 852	989	1 225	8 454	6 302	4 366	1 488	387	903	1 588
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 618	2 368	250	179	302	2 137	906	1 712	618	60	352	682
unbedingt	5 992	5 556	436	180	423	5 389	2 956	3 036	1 129	156	603	1 148
Sonstige Maßnahmen	489	421	68	36	63	390	340	149	57	18	21	53

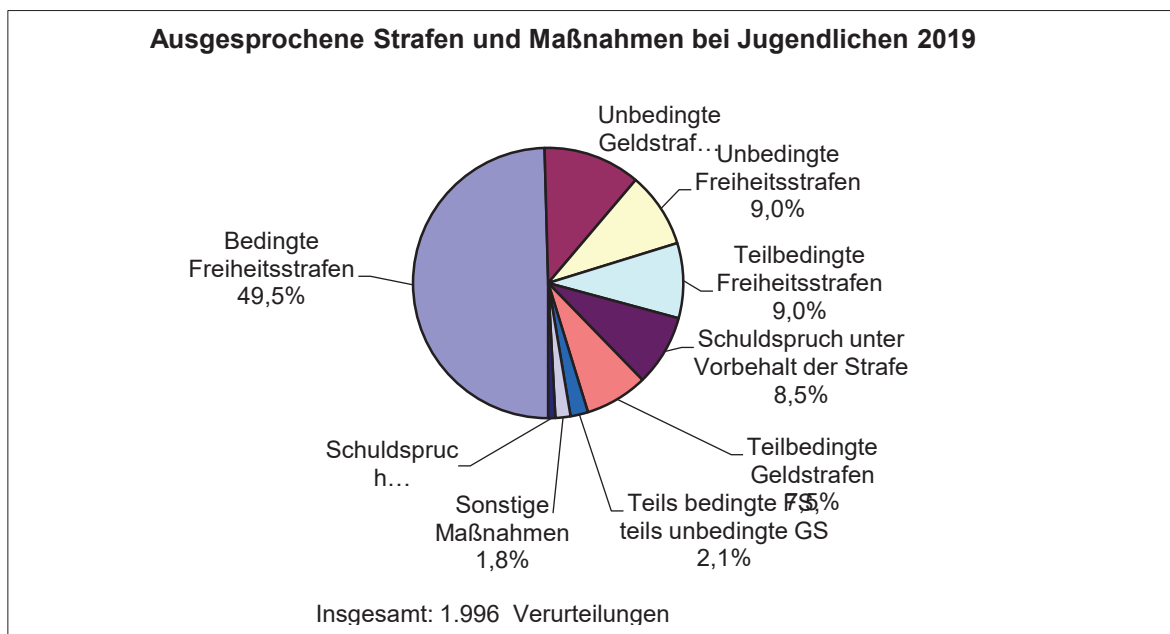
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (49,5%) bedingte Strafen und in 20,6% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (18,6%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) sank im Berichtsjahr geringfügig (8,5%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 0,9% der Fälle.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁶

	2017		2018		2019	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2 001	100,0%	1 959	100,0%	1 996	100,0%
Unbedingte Strafen, davon	411	20,5%	441	22,5%	412	20,6%
Unbedingte Geldstrafen	212	10,6%	243	12,4%	232	11,6%
Unbedingte Freiheitsstrafen	199	9,9%	198	10,1%	180	9,0%
Teilbedingte Strafen, davon	324	16,2%	350	17,9%	371	18,6%
Teilbedingte Geldstrafen	125	6,2%	157	8,0%	150	7,5%
Teilbedingte Freiheitsstrafen	167	8,3%	164	8,4%	179	9,0%
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	32	1,6%	29	1,5%	42	2,1%
Bedingte Strafen, davon	1 015	50,7%	907	46,3%	990	49,6%
Bedingte Geldstrafen	1	0,0%	1	0,1%	1	0,1%
Bedingte Freiheitsstrafen	1 014	50,7%	906	46,2%	989	49,5%
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	198	9,9%	192	9,8%	170	8,5%
Schuldspruch ohne Strafe	13	0,6%	16	0,8%	17	0,9%
Sonstige Maßnahmen	40	2,0%	53	2,7%	36	1,8%

³⁶ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als bei anderen Deliktgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank wieder ab. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2019 bei 81,4% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 69,4%. Die Verhältniszahl sank im Berichtsjahr, offenbar weil sowohl der Anteil an Freiheitsstrafen als auch der Anteil bei Verurteilungen nach dem SMG zurückgegangen sind.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Alle Verurteilungen	64,0	66,0	67,3	68,6	69,3	70,3	67,8	69,1	69,5	69,4
SMG	75,6	75,9	75,5	74,6	72,5	74,4	77,7	83,8	83,3	81,4
Differenz	11,6	9,9	8,2	6,0	3,2	4,1	10,0	14,6	13,8	11,9

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingte Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2019 fort. So wurden im Berichtsjahr in 48,8% (2018: 48,1%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. In 32,6% hingegen (2018: 35,2%) wurden bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

Verhältnis der nach dem SMG verhängten Freiheitsstrafen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
SGG/SMG insgesamt	4.363	4.444	4.261	4.252	4.368	4.435	3.993	4.727	4.954	4.473
FS unbedingt	31,7%	29,2%	27,6%	27,3%	25,4%	24,5%	25,7%	28,1%	28,0%	31,1%
FS teilbedingt	14,0%	14,4%	14,0%	15,9%	15,6%	14,8%	17,6%	19,2%	20,1%	17,7%
FS bedingt	28,2%	30,1%	31,4%	29,0%	28,9%	32,4%	31,7%	33,5%	31,5%	29,4%
GS unbedingt/FS bedingt	1,8%	2,2%	2,4%	2,4%	2,7%	2,7%	2,8%	3,0%	3,7%	3,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
SGG/SMG insgesamt	4.363	4.444	4.261	4.252	4.368	4.435	3.993	4.727	4.954	4.954
FS unbedingt	1.381	1.299	1.178	1.161	1.108	1.086	1.025	1.327	1.385	1.393
FS teilbedingt	612	642	598	677	680	658	701	908	997	791
FS bedingt	1.229	1.337	1.339	1.233	1.262	1.437	1.265	1.585	1.561	1.313
GS unbedingt/FS bedingt	77	96	101	101	116	119	113	140	184	143

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 16,2 und 64,7%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz beinahe doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (28,9%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Viertel unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,2% im Berichtsjahr reduziert (2018: 0,2%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 28,9% im Berichtsjahr anstieg (2018: 28,9%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

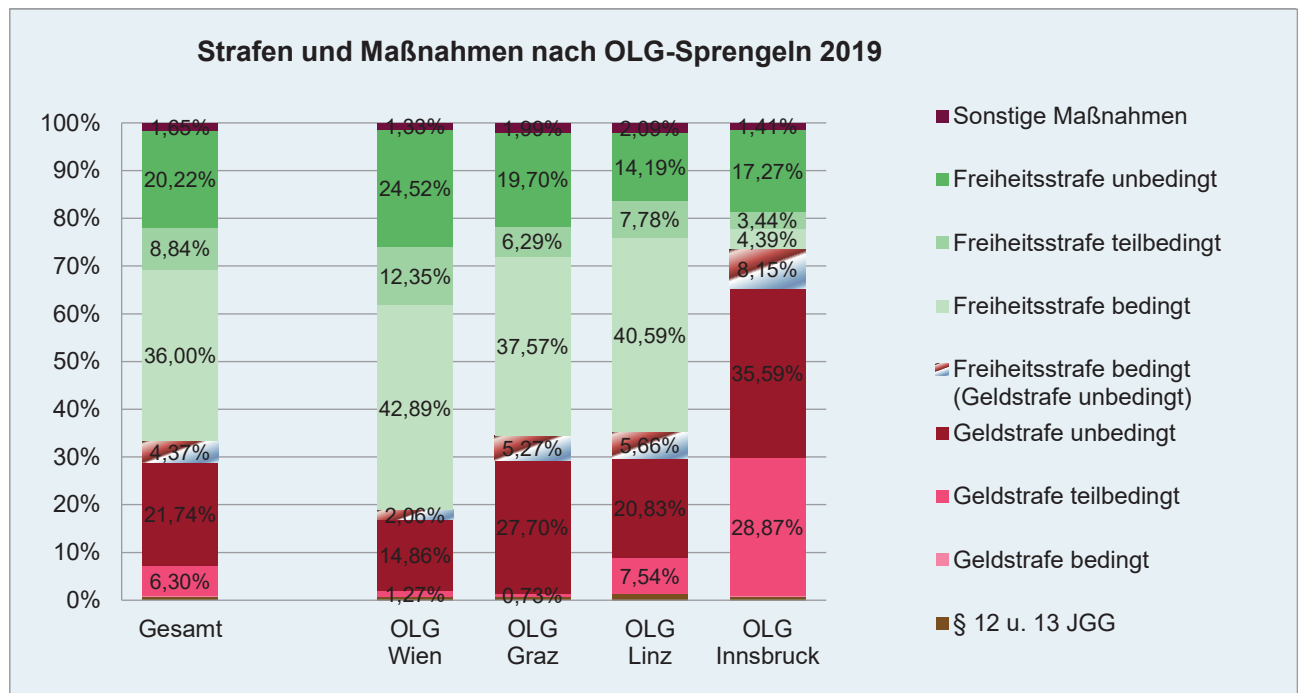
Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck; der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 25,1% und 79,8%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 14,2% (Linz) und 24,5% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (20,5%), Linz (22,0%) und Graz (26,0%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter

zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (36,9%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 37,6% und 42,9%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 4,4% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (17,3%) zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	29 632	100%	12 719	100%	6 324	100%	6 554	100%	4 035	100%
§ 12 JGG	20	0,1%	12	0,1%	2	0,0%	2	0,0%	4	0,1%
§ 13 JGG	219	0,7%	70	0,6%	44	0,7%	82	1,3%	23	0,6%
Geldstrafen, davon	8 331	28,1%	2 061	16,2%	1 799	28,4%	1 862	28,4%	2 609	64,7%
zur Gänze bedingt	22	0,1%	10	0,1%	1	0,0%	3	0,0%	8	0,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 866	6,3%	161	1,3%	46	0,7%	494	7,5%	1 165	28,9%
unbedingt	6 443	21,7%	1 890	14,9%	1 752	27,7%	1 365	20,8%	1 436	35,6%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 295	4,4%	262	2,1%	333	5,3%	371	5,7%	329	8,2%
Freiheitsstrafen, davon	19 278	65,1%	10 145	79,8%	4 020	63,6%	4 100	62,6%	1 013	25,1%
zur Gänze bedingt	10 668	36,0%	5 455	42,9%	2 376	37,6%	2 660	40,6%	177	4,4%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 618	8,8%	1 571	12,4%	398	6,3%	510	7,8%	139	3,4%
unbedingt	5 992	20,2%	3 119	24,5%	1 246	19,7%	930	14,2%	697	17,3%
Sonstige Maßnahmen	489	1,7%	169	1,3%	126	2,0%	137	2,1%	57	1,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe

Bewährungshilfe wird von **NEUSTART** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht.

Die Bewährungshilfe hat das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt, bedingt verurteilt, bedingt entlassen oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht waren, durch steuernde Sozialarbeit wieder in die Lage zu versetzen, ein deliktfreies Leben zu führen.

In der Betreuung der Bewährungshilfe wird der Hauptfokus auf die Rückfallprävention gelenkt. Bewährungshelfer arbeiten nach den Risk-Need-Responsivity (RNR)-Prinzipien, einem evidenzbasierten Modell in der Straffälligenhilfe. Dieses Modell ist wissenschaftlich fundiert und legt den Schwerpunkt auf folgende Betreuungsschwerpunkte: Die Höhe des Rückfallrisikos steuert die Betreuungsintensität (Risk), im Fokus der Betreuung liegt die Bearbeitung der rückfallrelevante Bereich in der Person oder im Umfeld eines Klienten (Need) sowie Konzentration darauf, dass die Interventionen methodisch so aufbereitet werden, dass der Klient sie bestmöglich verstehen und für sich umsetzen kann (Responsivity).

Dazu hat **NEUSTART** ein Diagnoseinstrument - das Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI) - zur Einschätzung des Rückfallrisikos und der Ausprägung der Ressourcen der Klienten entwickelt.

Aus den Ergebnissen leitet sich grundsätzlich die Betreuungsintensität (persönliche Kontakte/Monat) ab.

Ein besonderer Fokus liegt in der Bearbeitung des der Verurteilung bzw. der diversionellen Erledigung zugrundeliegenden Delikts. Ziel dabei ist es, dass Klienten Verantwortung für das delinquente Handeln übernehmen, ihr eigenes Rückfallrisiko erkennen und für zukünftige Situationen prosoziale Handlungsalternativen erlernen. Die Deliktverarbeitung wird sowohl in der Einzelbetreuung als auch in Anti-Gewalt-Trainings angewendet.

Dies gilt für alle Klienten in der Bewährungshilfe gleichermaßen.

Darüber hinaus gibt es spezielle Deliktgruppen, für die besondere Betreuungsvorkehrungen getroffen werden:

So gibt es für die Betreuung von Sexualstraftätern spezielle Regelungen. Radikalisierte Klienten, die nach § 278 b - f StGB verurteilt wurden, werden von Spezialisten betreut, die dafür eine Zusatzausbildung durchlaufen haben. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf den Bereich der „häuslichen Gewalt“ gelegt. Hier arbeitet **NEU**START**** nach den Standards einer „opferschutzorientierten Täterarbeit“. Dabei kooperieren wir eng mit den Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern etc.), um damit den Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt zu gewährleisten. **NEU**START**** Sozialarbeiter wirken auch an den sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen mit um Risikosituationen bei häuslicher Gewalt bestmöglich zu deeskalieren.

Während der Betreuung kommt es nur bei weniger als 10% (**2019**: 8,4%) der Fälle zu einem Widerruf der Anordnung von Bewährungshilfe, weil die Gerichte trotz weiterer Delikte daraufsetzen, dass die Fortsetzung der Bewährungshilfe sinnvoll ist.

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den **2019** abgeschlossenen Fällen zu 64,9% erreicht (35,1% rechtskräftige Verurteilungen).

Spätestens am Ende der Betreuung soll ein BWH-Klient in der Lage sein, mit Zuversicht in Selbststeuerung und mit einer realistischen Zukunftsperspektive ein sozialverträgliches Leben führen zu können. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt

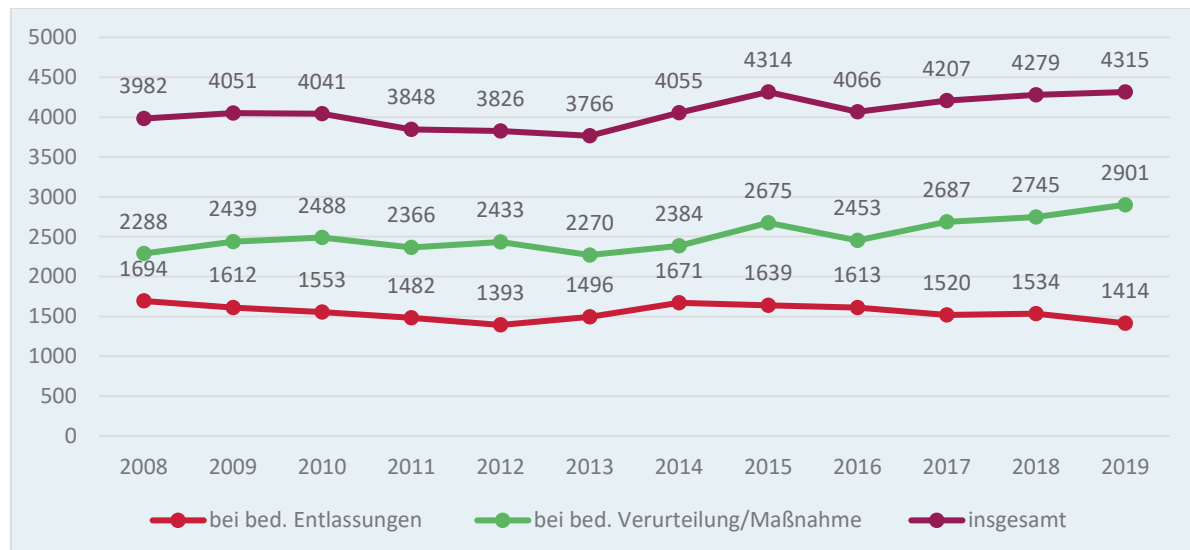
laut der letzten Untersuchung bei 70%. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich³⁷.

3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

In den letzten Jahren lag die Zahl der jährlichen Anordnungen immer über 4.000. Im Berichtsjahr **2019** wurden insgesamt 4.315 Anordnungen verzeichnet (2018: 4.279).

Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.901 Bewährungshilfe-Anordnungen (2018: 2.745) eine Steigerung auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁸



Quellen: Daten des Vereins NEUSTART

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermessens werden.

³⁷ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

³⁸ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein Neustart.

Bedingte Verurteilungen³⁹ und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2018			2019			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	10.784	1.870	17,3%	10.690	1.980	18,5%	+1,2%
§ 43a StGB	5.888	718	11,4%	5.779	755	13,1%	+1,7%
§ 13 JGG	262	115	32,2%	219	112	51,1%	+18,9%
Gesamt	16.934	2.703	15,3%	16.688	2.847	17,1%	+1,8%
§ 45 StGB		42			54		+28,6%
Gesamt		2.745			2.901		+5,7%

Quelle: Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik und der Statistik von NEUSTART

Insgesamt wurde bei rund 17 von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr. Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 49% (2018: 54,7%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist gegenüber dem Vorjahr um 5,5% niedriger.

Bedingte Entlassungen⁴⁰ und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2018			2019			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.637	1.442	54,7%	2.723	1.334	49%	-5,7%
§ 47 StGB	139	91	65,5%	123	80	65%	-0,5%
Gesamt	2.776	1.533	55,2%	2.846	1.414	49,7%	-5,5%
Begnadigung	36	1	2,8%	31			
Gesamt	2.812	1.534	54,5%	2.877	1.414	49,1%	-5,4%

³⁹ Die Daten zu bedingten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (§ 43 StGB), (teilbedingten) Geld- und/oder (teil-)bedingten Freiheitsstrafen (§ 43a StGB) und Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe bei Jugendstraftaten (§ 13 JGG) stammen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik. Die Werte zu § 13 JGG umfassen auch Verurteilungen von jungen Erwachsenen nach § 13 JGG.

⁴⁰ Die Zahlen über bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen (§ 46 StGB) und bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§ 47 StGB) entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe **stieg** im Berichtsjahr, so auch der Stand an Bewährungshilfe-Klienten bis zum Jahresende **2019** auf 10.658 Personen. Die Zahl der betreuten Jugendlichen **stieg** gegenüber dem Vorjahr um 1,67%, die Zahl der betreuten Erwachsenen **stieg** um 3,36%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

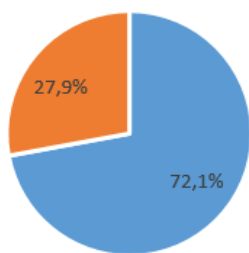
Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634	74,9%
2014	10.489	2.484	23,7%	8.005	76,3%
2015	10.697	2.493	23,3%	8.204	76,6%
2016	10.358	2.222	21,5%	8.136	78,5%
2017	10.542	2.222	21,5%	8.136	78,5%
2018	10.343	1.918	18,5%	8.425	81,5%
2019	10.658	1.950	18,3%	8.708	81,7%

Die große Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

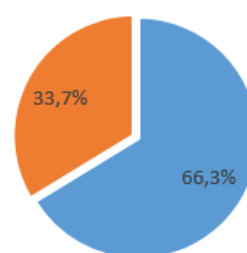
Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2019 durch 228 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter und durchschnittlich 970 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2019 wurden 27,9% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von **NEU**START**** betreut und 33,7% der jugendlichen Probanden. Der Wert von 29% durch ehrenamtliche Bewährungshelfer betreute Probanden liegt innerhalb der Schwankungsbreite der letzten Jahre.

Betreuung von Erwachsenen



- Hauptamtlich betreute Erwachsene
- Ehrenamtlich betreute Erwachsene

Betreuung von Jugendlichen



- Hauptamtlich betreute Jugendliche
- Ehrenamtlich betreute Jugendliche

Die Kosten der Bewährungshilfe betragen pro Tag € 7,66 (Wert für 2019).

Die stärkste Deliktgruppe bei den BWH-Fällen im Stand war mit 39,7% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war ein Suchtmitteldelikt (§ 27ff StGB) mit 9,6%, gefolgt von Körperverletzung (§ 83) mit 9,1%.

Bewährungshilfe (ohne Diversion 2019)

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	22.908	100%
Fremdes Vermögen	9.076	39,7%
Leib und Leben	3.822	16,7%
Freiheit	3.048	13,3%
Suchtmittelgesetz	2.207	9,6%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.055	4,6%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Staatsgewalt u. a.)	3.700	16,1%
Gesamt	21.013	100%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.207	9,6%
Körperverletzung § 83 StGB	2.081	9,1%
Diebstahl § 127 StGB	1.995	8,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.425	6,2%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.079	4,7%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.041	4,5%
Nötigung § 105 StGB	999	4,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	997	4,4%
Raub § 142 StGB	901	3,9%
Sonstige (Betrug, Widerstand gegen Staatsgewalt, Urkunden u. a.)	10.183	44,4%

BWH-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2019 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Mein Leben hat sich durch die Unterstützung der BWH positiv verändert“ – zu 72% voll und zu 25% eher zu.

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein relativ neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell wird derzeit vor allem bei straffälligen Jugendlichen eingesetzt und zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde, Nachbarn, Lehrer, Sporttrainer etc.) bei der Überwindung der sich in der Begehung von Straftaten manifestiert habenden Krise und der Bearbeitung der Konflikte des Jugendlichen einzubinden und ihn in seiner Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz zu unterstützen, um künftig keine Straftaten mehr zu begehen.

Zwei Typen der Sozialnetzkonferenz – die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz sind seit dem 1.1. 2016 durch die gesetzlichen Regelungen in den §§ 17a und 35a JGG bundesweit anwendbar.

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtsschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe als Intensivbetreuung der Bewährungshilfe mit mehreren Kontakten pro Woche und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Untersuchungshaftkonferenz	243
Entlassungskonferenz	36
Gesamt	279

3.6 Geldstrafen und sonstige Maßnahmen

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Einnahmen	Finanzposition	2016	2017	2018	2019
Geldstrafen	2/8810.000	8.368.704,08	8.475.903,17	8.648.820,27	10.749.522,04
Geldbußen	2/8810.001	21.112.715,56	7.235.464,52	7.058.656,48	8.123.078,21
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.421.170,81	13.708.998,06	11.627.551,24	13.349.309,38
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	223.703,07	193.250,82	244.307,53	215.211,18
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	176.397,00	619.520,35	342.834,17	464.192,33
Erlöse für hoheitliche Leistungen⁴¹					
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.004.613,60	3.147.331,56	3.908.649,25	3.457.986,23
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	936.588,10	916.485,81	992.547,48	1.081.099,70

Der Rückgang bei den Einnahmen aus Geldbußen seit dem Jahr 2017 ist auf das Ausbleiben von Einmaleffekten, wie sie zuletzt 2016 auftraten, zurückzuführen.

Seit dem Finanzjahr 2017 werden Geldbußen aus Kartellverfahren dem Art. IX Abs. 2 lit j BFG 2017 entsprechend gesondert - bei Finanzposition 2-8810.008 Geldbußen gem. Kartellgesetz - verrechnet und stehen nicht mehr dem BMJ zur Verfügung, sondern fließen in den allgemeinen Haushalt. Sie betragen 1.777.532 Euro im Jahr 2017, 3.423.088,00 Euro im Jahr 2018 und 1.865.000,00 im Jahr 2019.

⁴¹ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird von NEUSTART⁴² übernommen. Zur inhaltlichen Gestaltung siehe „3.2.2. Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen“.

Die Anzahl der Zugänge betrug im Jahr **2019** 2.896.

Bei den Abgängen des Jahres 2019 wurde in 47,5% entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen Fällen (52,5%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsmessgröße gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (lt. Hochrechnung) vermiedenen Hafttage (**2019**: 53.391 Hafttage).

Die stärkste Deliktgruppe bei den VGL-EF-Fällen war mit 40,0% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Diebstahl (§ 127 StGB) mit 14,1%, gefolgt von Körperverletzung (§ 83) mit 13,7%.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2019

Deliktgruppe	Anzahl	Anteil
Gesamt - davon	3.566	100%
Fremdes Vermögen	1.427	40,0%
Leib und Leben	749	21,0%
Suchtmittelgesetz	324	9,1%
Freiheit	221	6,2%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Waffengesetz u.a.)	845	23,7%
Einzeldelikte - gesamt	3.566	100%
Diebstahl § 127 StGB	503	14,1%
Körperverletzung § 83 StGB	489	13,7%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	324	9,1%
Betrug § 146 StGB	292	8,2%

⁴² In Wien ist dafür bei jugendlichen Straftätern die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

Deliktsgruppe	Anzahl	Anteil
Sachbeschädigung § 125 StGB	249	7,0%
Sonstige (Fahrlässige Körperverletzung, Waffengesetz, gefährl. Drohung u. a.)	1.709	47,9%

VGL-EF-Klienten, die an der von **NEUSTART** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2019 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 88% voll und zu 10% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei den Erbringungen der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 73% voll und 20% eher zu.

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bis dahin zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt seitdem der „neue“ Verfall (§§ 20, 20b StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte Konfiskation, eingeführt.

Die durch das **strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp)** geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre (RIS Justiz RS0119545).

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 8. März 2012, 13 Os 2/12m).

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde klargestellt, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den zu

konfiszierenden Gegenständen auf den Urteilszeitpunkt erster Instanz abzustellen ist. Der neu eingeführte § 19a Abs. 1a StGB erweitert den Anwendungsbereich der Konfiskation auf Ersatzwerte für Gegenstände nach Abs. 1. § 445 Abs. 2a StPO ermöglicht es, auch die Konfiskation (§ 19a StGB) in einem selbständigen Verfahren nach §§ 445ff StPO anzuordnen, wenn das Verfahren wegen Krankheit oder Flucht abgebrochen wurde, jedoch auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts nahe liegt, dass im Fall einer Verurteilung eine Konfiskation ausgesprochen würde und der Angeklagte zum Anklagevorwurf und zu den Voraussetzungen der Konfiskation vernommen wurde.

Zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. L 2014/127, wurden die Möglichkeiten der **Auskunft aus dem Kontenregister** und der **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, **auch für vermögensrechtliche Maßnahmen anwendbar** gemacht.

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle)

	2015	2016	2017	2018	2019
Konfiskation (§ 19a StGB)	1.209	1.212	1.314	1.518	1.606
Abschöpfung der Bereicherung	13	25	17	6	9
Verfall (§ 20 StGB – Urteil)	1.825	1.801	2.285	2.445	2.453
Erweiterter Verfall (§ 20b StGB)	5	3	7	2	0
Einziehung mit Urteil	3.298	3.263	3.908	3.794	3.616
Einziehung mit Beschluss	574	535	474	411	416

Im Berichtsjahr wurden rund 4,018 Mio. Euro durch Abschöpfung der Bereicherung, vermögensrechtliche Anordnungen, Einziehungen und Konfiskation eingenommen.

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen diese Einnahmen um rund 12,79%. Zuzüglich sonstiger Einziehungen zum Bundesschatz sanken die Einnahmen um rund 28,33%. Dieser Rückgang ergab sich vor allem aus den niedrigeren Einzahlungen bei der Abschöpfung der Bereicherung

(rd. -78,5%⁴³), den Einnahmen bei Einziehungen (rd. -43,9%) sowie den Einnahmen bei sonstigen Einziehungen (rd. -67,1%). Demgegenüber stiegen die Einnahmen aus Vermögensverfall (rd. +67,1%) und Konfiskation (rd. +178,8%).

Einnahmen⁴⁴	2015	2016	2017	2018	2019
Einziehungen zum Bundesschatz⁴⁵, davon	2.614.241,01	5.910.690,48	5.502.238,06	7.344.029,83	5.263.827,65
Abschöpfung der Bereicherung	533.256,75	1.871.747,54	1.252.109,75	1.354.070,55	291.399,54
Verfallene Vermögenswerte	913.548,05	2.364.931,34	1.945.378,12	2.163.902,30	3.614.811,22
Einziehung (§ 26 StGB)	7.366,90	9.024,84	19.227,26	5.258,30	2.949,10
Konfiskation (§ 19a StGB)	45.193,09	40.245,81	8.772,96	38.868,81	108.372,89
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	1.114.876,22	1.624.740,95	2.276.749,97	3.781.929,87	1.246.294,90

3.7 Freiheitsstrafen

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴³ Resultiert vordergründig aus einer Verrechnungsänderung im Jahr 2019.

⁴⁴ Aufgrund einer Neugliederung der Finanzpositionen im Juli 2012 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit den in den Sicherheitsberichten der Vorjahre enthaltenen Aufstellungen über die Jahre vor 2013 nicht gegeben.

⁴⁵ Finanzposition 2/8851.900

Freiheitsstrafen (FS) ⁴⁶

Strafmaß	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Freiheitsstrafen gesamt	24 564	24 060	23 914	23 601	22 855	22 570	20 637	21 255	20 966	20 573
FS zur Gänze bedingt	13 693	13 541	13 470	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668
davon: FS bis 1 Monat	1 950	1 810	1 810	1 637	1 522	1 421	1 239	1 145	1 063	985
FS über 1 bis 3 M.	5 438	5 601	5 370	5 259	5 094	4 971	4 333	4 408	4 142	3 982
FS über 3 bis 6 M.	3 758	3 709	3 757	3 544	3 546	3 411	3 224	3 544	3 310	3 345
FS über 6 bis 12 M.	2 030	1 946	2 024	2 052	2 019	1 857	1 647	1 702	1 765	1 860
FS über 1 bis 3 Jahre	517	473	507	527	516	541	431	461	490	490
FS über 3 bis 5 Jahre	-	1	1	1	-	-	2	1	-	5
FS über 5 Jahre	-	1	1	-	-	-	-	-	-	1
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)[1]	878	975	1118	1063	979	1 008	1 038	1 155	1 258	1 295
davon: FS über 6 bis 12 Monate	737	830	976	900	801	794	848	880	959	978
FS über 1 bis 3 Jahre	141	145	142	163	178	214	190	275	299	317
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 205	3 120	3 078	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618
davon: FS über 6 bis 12 Monate	1 873	1 672	1 551	1 693	1 528	1 524	1 336	1 420	1 364	1 080
FS über 1 bis 3 Jahre	1 332	1 448	1 527	1 575	1 633	1 737	1 373	1 336	1 510	1 538
FS zur Gänze unbedingt	6 788	6 424	6 248	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992
davon: FS bis 1 Monat	504	410	359	320	279	270	251	272	225	187
FS über 1 bis 3 M.	1 244	1 146	1 087	1 114	1 034	955	1 025	924	884	854
FS über 3 bis 6 M.	1 058	947	1 012	945	943	928	1 015	1 020	977	953
FS über 6 bis 12 M.	1 382	1 362	1 376	1 352	1 197	1 114	1 142	1 257	1 200	1 214
FS über 1 bis 3 Jahre	1 920	1 831	1 795	1 829	1 889	2 162	1 978	1 951	2 004	2 114
FS über 3 bis 5 Jahre	417	408	369	418	388	404	388	444	483	425
FS über 5 Jahre	256	310	235	261	277	260	207	207	279	236
lebenslange FS	7	10	15	11	11	7	8	8	12	9

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Waren im Jahr 2008 jedoch noch 2.865 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (12,4% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2008), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 985 Verurteilten verhängt (4,8% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2007 um fast die Hälfte zurück und hatten im Jahr 2019 nur noch einen Anteil von 0,9% aller Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.

⁴⁶ Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 3.636 verurteilten Personen im Jahr 2008 (15,7% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2008) auf 5.135 verurteilte Personen im Jahr 2019 zugenommen (25% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein Drittel und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 13,5% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 10 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 74 in den Jahren 2012 bis 2019 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 19,2 Jahre verbüßt. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2012 und 2018 stieg die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haftstrafe, um im Berichtsjahr wieder zu fallen.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Lebenslange FS	7	11	17	13	11	5	11
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Lebenslange FS	15	12	5	9	3	12	6
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Lebenslange FS	6	5	9	8	5	7	10
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Lebenslange FS	15	11	11	7	8	8	12
	2019						
Lebenslange FS	9						

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

4 Korruptionsstatistik

Pilotkapitel

Dieser Abschnitt wurde von Dr. Walter Fuchs unter Mithilfe von Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram und Dr. Walter Hammerschick (alle Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien) verfasst.

4.1 Vorbemerkungen

Amts- und Korruptionsdelikte weisen aus kriminalsoziologischer Sicht gegenüber anderen Bereichen strafbaren Handelns einige Besonderheiten auf, die es bei der Interpretation der Verfahrensstatistiken zu berücksichtigen gilt. Korruption im engeren Sinne (Bestechung/Bestechlichkeit, Vorteilszuwendung/Vorteilsannahme, Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten) lässt sich treffend als „soziale Beziehung“ zwischen Akteuren beschreiben, die die Rollen von „Klienten“ einerseits und (privaten oder öffentlichen) „Amtswaltern“ andererseits einnehmen. Entscheidend ist, dass dabei soziale Erwartungen und Regeln, denen das jeweilige Rollenverhalten unterliegt, durch ein persönliches Austauschverhältnis unterlaufen werden. Während die Zuschreibung aktiven und passiven Verhaltens (bestechen und bestochen werden) üblicherweise im Hinblick auf das Beeinflussen des Funktionsträgers vorgenommen wird, „geben“ und „nehmen“ beide Beteiligten: z.B. Bargeld, Gutscheine oder Reisen einerseits und Genehmigungen, Auftragsvergaben oder das Unterlassen eines Alkoholtests andererseits. Insofern beide Seiten Interesse am Verschweigen einer einmaligen oder am Fortbestand einer noch laufenden korrupten Beziehung haben, erlangen die Strafverfolgungsbehörden nur dann Kenntnis von einem entsprechenden Sachverhalt, wenn die Beteiligten auf eine Weise handeln, dass Dritte – etwa Kontrollorgane oder unvorhergesehene Zeugen – nicht nur Verdacht schöpfen, sondern auch tatsächlich Anzeige erstatten. Korruptionsstraftaten können überdies dann bekannt werden, wenn die soziale Beziehung scheitert und eine Seite das Risiko auf sich nimmt, (etwa als anonymer „Whistleblower“) die Polizei oder, wie in diesem Deliktsspektrum wohl häufig, direkt die Staatsanwaltschaft zu informieren. Es gibt daher im Bereich der Korruptionskriminalität vermutlich ein ziemlich großes „Dunkelfeld“ an nicht bekannt gewordenen Straftaten. Mehr noch als bei anderen Arten strafbaren Handelns ist die Anzeige bei den Behörden hier als Ausnahme, und nicht als Regel zu verstehen.

Gleichzeitig kann der Vorwurf an (vermeintliche oder tatsächliche) Beamte, die ihnen eingeräumten hoheitlichen Befugnisse zu missbrauchen (§ 302 StGB), unabhängig von seinem

Wahrheitsgehalt als Versuch der Bewältigung einer unangenehmen Erfahrung mit öffentlichen Organen verstanden werden – sei es beispielsweise im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder eines Verwaltungsverfahrens wie etwa dem Ansuchen um eine Baugenehmigung mit enttäuschendem Ausgang für die anzeigende Person. Ein gewisses Ausmaß an entsprechenden Anzeigen ist in einer rechtsstaatlich-demokratisch verfassten Gesellschaft mit zugänglicher Justiz erwartbar, zumal das Vorhaben, die Strafverfolgungsbehörden auf das zumindest subjektiv so erlebte Fehlverhalten eines bestimmten Amtsträgers aufmerksam zu machen, risiko- und (im Gegensatz zu mitunter teurer anwaltlicher Vertretung) voraussetzungslos umgesetzt werden kann. Die professionelle richterliche Subsumtion folgt dann allerdings der laienhaften Einschätzung eines Geschehens als Missbrauch der Amtsgewalt häufig nicht, was nicht zuletzt an den besonderen Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 302 StGB liegt, die subjektive (Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs, Schädigungsvorsatz) und objektive Tatbestandsmerkmale (Beamtenstellung, hoheitliches Amtsgeschäft) betrifft.

Sowohl die absoluten Häufigkeiten an Verfahren als auch die Anteile an bestimmten Erledigungen, die im Folgenden für die Delikte des 22. Hauptstücks des StGB vorgestellt werden, dürften die genannten Besonderheiten bis zu einem gewissen Grad widerspiegeln: großes „Dunkelfeld“ bei Korruptionsdelikten im engeren Sinn, relativ großes „Hellfeld“ an Vorwürfen des Missbrauchs der Amtsgewalt, für die – um es mit einem in Österreich bekannten Bonmot zu formulieren – letztlich „die Suppe zu dünn“ ist. Da Verfahren wegen §§ 302-312b StGB im Lichte des gesamten strafrechtlichen Geschäftsanfalls seltene Ereignisse sind, wurde hier zum Darstellen von Erledigungsmustern ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum (2015 bis 2019) gewählt. Untersuchungseinheiten der statistischen Auswertung sind Deliktswürfe gegen Personen. Wird ein Strafverfahren gegen mehrere Personen geführt oder werden einer Person mehrere Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB angelastet, so scheinen in der Statistik auch mehrere Fälle (jeweils einer pro Person und Delikt) auf. Die Daten erlauben keine Aussagen darüber, welche Erledigungen zu ein und demselben Sachverhalt gehören, mit dem beispielsweise sowohl eine Bestechung als auch ein bestechliches Verhalten verwirklicht sein kann.

4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2015-2019

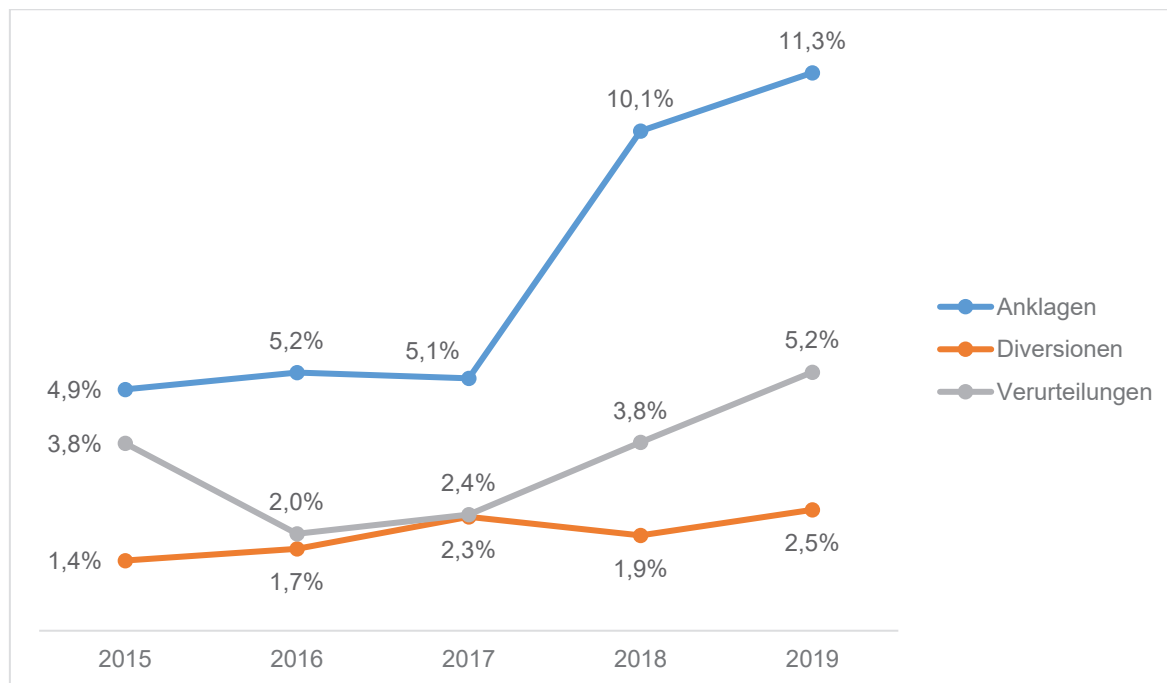
Die Zahl der justiziellen Enderledigungen sowie der Erledigungen insgesamt (erstere zuzüglich Strafanträge, Anklageschriften, Unterbringungsanträge und sonstige Teilerledigungen) von

Verfahren wegen Delikten des 22. Hauptstückes des StGB ist zwischen 2015 und dem Berichtsjahr 2019 leicht rückläufig. Die Zahl der Strafanträge, Anklageschriften und Unterbringungsanträge (in diesem Kapitel fortan vereinfachend als „Anklagen“ bezeichnet) sowie der Diversionen und Verurteilungen wächst während der hier betrachteten Jahre hingegen dennoch deutlich.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach Jahren

	2015	2016	2017	2018	2019
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	3.075	2.803	3.083	2.814	3.207
Verfahrenserledigungen gesamt	4.498	4.225	4.205	4.138	4.121
Sonstige Erledigungen	1.693	1.478	1.556	1.561	1.357
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	220	221	215	419	466
Justizielle Enderledigungen gesamt	2.585	2.526	2.434	2.158	2.298
Einstellung gesamt	2.271	2.314	2.164	1.863	1.904
davon § 190 Z 1 StPO	738	862	644	539	533
davon § 190 Z 2 StPO	1.512	1.431	1.494	1.288	1.339
Diversion	64	70	97	80	101
davon durch Gericht	25	29	24	43	44
davon Geldbuße	53	53	80	69	87
Freispruch	79	59	74	57	77
Verurteilung	171	83	99	158	216
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	199	72	89	118	169
Rechtskräftige Verurteilungen, nach strafsatzbestimmender Norm	136	61	71	83	139
davon Freiheitsstrafe	116	46	63	58	100
davon teil-/unbedingt	9	10	15	11	10

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Anklagen, Diversionen und Verurteilungen in Prozent aller Verfahrenserledigungen, 2015-2019



Die Anteile dieser Erledigungsarten an allen Verfahrenserledigungen steigen, gemessen an den Werten für 2015, um 38% bei Verurteilungen, 72% bei Diversionen und 131% bei Anklagen. Auch wenn die Behauptung eines Trends zur entschlosseneren Korruptionsbekämpfung seitens der Justiz vor dem Hintergrund eines Beobachtungszeitraums von nur fünf Jahren, in denen sich die Struktur der anfallenden Sachverhalte zufällig ändern kann, angreifbar wäre, ist eine Tendenz zu mehr „vollen Verfahren“ unübersehbar: Im Vergleich mit der Situation des Jahres 2015 waren im Berichtsjahr deutlich mehr Deliktswürfe nach dem 22. Hauptstück des StGB zu verzeichnen, über die zumindest vorläufig inhaltlich entschieden wurde.

Weniger klar ist dies für rechtskräftige Verurteilungen: Hier steigen die Zahlen zwar ab 2016 kontinuierlich an, ohne jedoch das Ausgangsniveau des Jahres 2015 zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die Unterkategorie „Verurteilungen“ der justiziellen Enderledigungen nicht – oder nur zum Teil – dieselben Fälle enthält wie die Menge der hier angegebenen rechtskräftigen Verurteilungen. Während die Daten zu ersteren in der Justizstatistik Strafsachen enthalten sind und noch nicht rechtskräftige erstmalige Verurteilungen abbilden, stammen die Angaben zu letzteren aus der von Statistik Austria geführten gerichtlichen Kriminalstatistik, in der auf die Rechtskraft abgestellt wird. Es handelt sich um unterschiedliche Zeitpunkte, zu denen ein Fall in die jeweilige Datensammlung

eingeht. Eine echte Verlaufsstatistik, mit der die „Karriere“ eines Verfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Enderledigung nachvollzogen werden könnte, ist mit dem Instrumentarium der österreichischen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken nicht gegeben. So ist es auch möglich, dass – wie hier 2015 – die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen eines Jahres (bezogen auf alle Delikte) die Zahl der erstinstanzlichen Verurteilungen übersteigt. Da ein gewisser Anteil letzterer stets bei den Berufungsgerichten beeinsprucht wird, bilden sich die rechtskräftigen verurteilenden Entscheide erst mit einer gewissen Verzögerung in der Statistik ab. Im hier gewählten fünfjährigen Betrachtungszeitraum stehen 727 erstinstanzlichen 647 rechtskräftige Verurteilungen gegenüber. Dieses Größenverhältnis ist – auch wenn es sich wie erwähnt eben nicht um ein und dieselben Fälle handelt – ein Indiz dafür, dass die höheren Instanzen die Entscheidungen der Erstgerichte tendenziell ein wenig zugunsten der Beschuldigten korrigieren. Da aus der Statistik nicht hervorgeht, in wie vielen Fällen überhaupt von welcher Seite Rechtsmittel ergriffen werden, können daraus jedoch keine Aussagen über potenzielle Berufungserfolgsquoten abgeleitet werden.

4.3 Sozialmerkmale rechtskräftig verurteilter Personen

Die Daten der gerichtlichen Kriminalstatistik zu rechtskräftigen Verurteilungen nach der strafsatzbestimmenden Norm („führendes Delikt“) enthalten auch Merkmale der verurteilten Personen. Dies erlaubt es, den Kreis der zu Amts- und Korruptionsdelikten verurteilten Menschen mit allen Verurteilten zu vergleichen. Bei ersteren ist der Frauenanteil mit 18% etwas höher als bei Letzteren (14%). Während in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 59% aller zu einem strafsatzbestimmendem Amts- oder Korruptionsdelikt Verurteilten inländischer Nationalität und 35 Jahre oder älter waren, beträgt der Anteil dieser Personengruppe bei allen Verurteilten im selben Zeitraum nur 24% (d.h. über drei Viertel aller verurteilten Personen sind entweder unter 35 Jahre alt und/oder ausländischer Nationalität). Da das Merkmal der Staatsbürgerschaft mit unterschiedlichen Verteilungen sozialer Ressourcen wie Bildung, Einkommen und Beschäftigung einhergeht, lässt sich aus diesen groben Angaben schließen, dass es sich bei den von den Gerichten tatsächlich rechtskräftig sanktionierten Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB soziologisch gesehen um „White Collar Crime“ handelt. Angesichts der überwiegend vorausgesetzten Funktionsträgereigenschaft ist dies nicht weiter überraschend. Dieses Bild wird auch durch die Vorstrafenbelastung bestätigt: Im Allgemeinen sind im zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum 47% aller rechtskräftig verurteilten Personen vorbestraft. Bei den Amts- und Korruptionsdelikten sind es jedoch nur 16%. Die im nächsten Abschnitt näher dargestellten Erledigungsmuster sind nicht zuletzt im Lichte dieser Tatsache zu interpretieren, da das bisherige Legalverhalten Beschuldigter in der Regel Einfluss auf die Sanktionsentscheidung hat.

4.4 Verfahrenserledigungen nach Delikten

Die folgende Tabelle zeigt Anteile von Enderledigungsarten für alle Strafverfahren des Jahres 2019 sowie für alle Delikte nach 22. Hauptstück des StGB und ausgewählte Amts- und Korruptionsdelikte, nämlich § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), § 304 StGB (Bestechlichkeit), § 307 StGB (Bestechung), § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten), § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses), § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt) und § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen). Die Einzeldelikte wurden im Hinblick auf hervorstechende Erledigungsmuster einerseits und ihre quantitative Bedeutsamkeit andererseits ausgewählt. Absolute Zahlen zu allen Delikten und Erledigungsarten einschließlich rechtskräftiger Verurteilungen finden sich in der übernächsten Tabelle im Querformat, auf deren Grundlage sich auch leicht Prozentanteile für Delikte errechnen lassen, die in der vorgestellten Auswahl nicht enthalten sind.

Die Prozentwerte beziehen sich einmal auf alle Enderledigungen (oberer Teil der Tabelle) und einmal auf alle Enderledigungen inklusive Fällen, in denen gemäß § 35c StAG vom Einleiten eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, da kein Anfangsverdacht besteht (unterer Teil der Tabelle). Diese Bestimmung ist für das Bearbeiten von Anzeigen, mit denen den Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Amts- und Korruptionsdelikte zur Kenntnis gebracht werden, wie sogleich zu zeigen sein wird, in der Praxis wichtig – obwohl es sich insofern nicht um „Verfahrenserledigungen“ handelt, als ein Strafverfahren im Sinne der StPO noch gar nicht begonnen hat (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 StPO). Schließlich enthält die Tabelle auch den Prozentanteil der Freisprüche an allen Urteilen, mit denen in erster Instanz über die jeweiligen Straftatvorwürfe inhaltlich entschieden wurde.

Zunächst ist auffällig, dass Verfahren wegen Delikten nach 22. Hauptstück des StGB wesentlich öfter eingestellt werden als Strafverfahren im Allgemeinen: Während die Einstellungsquote im Berichtsjahr generell 62,8% betrug, wurden während des Betrachtungszeitraums 2015 bis 2019 bei Amts- und Korruptionsdelikten 87,6% aller Ermittlungsverfahren ohne Urteil bzw. Auflagen für die beschuldigten Personen beendet. Der Anteil an Verurteilungen beträgt in diesem Deliktsbereich mit 6,1% in etwa die Hälfte des Wertes für alle Strafverfahren (12,3%).

Anteile von Enderledigungen in Strafverfahren allgemein (2019) und wegen Delikten nach 22. Abschnitt des StGB (gesamt und ausgewählte Delikte, 2015-2019)

	Alle Strafver- fahren	§§ 302- 312b StGB	§ 302 StGB	§ 304 StGB	§ 307 StGB	§ 309 StGB	§ 310 StGB	§ 311 StGB	§ 312 StGB
Enderledigungen = 100%									
Einstellung	62,8%	87,6%	88,7%	90,7%	65,5%	74,6%	90,7%	89,0%	99,7%
Freispruch	3,8%	2,9%	2,6%	1,6%	8,1%	14,8%	1,8%	2,7%	0,0%
Diversion	21,1%	3,4%	3,5%	1,6%	2,3%	4,9%	4,6%	3,0%	0,0%
Verurteilung	12,3%	6,1%	5,2%	6,0%	24,2%	5,6%	2,9%	5,2%	0,3%
% Freisprüche an Urteilen	23,4%	32,2%	33,7%	21,2%	25,0%	72,4%	38,5%	34,6%	0,0%
Enderledigungen incl. § 35c StAG = 100%									
§ 35c StAG	10,7%	55,5%	60,9%	32,3%	11,7%	35,2%	22,8%	11,6%	61,0%
Einstellung	56,1%	39,0%	34,7%	61,4%	57,8%	48,4%	70,0%	78,7%	38,9%
Freispruch	3,4%	1,3%	1,0%	1,1%	7,1%	9,6%	1,4%	2,4%	0,0%
Diversion	18,9%	1,5%	1,4%	1,1%	2,0%	3,2%	3,5%	2,7%	0,0%
Verurteilung	11,0%	2,7%	2,0%	4,1%	21,3%	3,7%	2,3%	4,6%	0,1%

Auch Diversionen spielen im hier dargestellten Deliktsbereich eine wesentlich geringere Rolle als bei allen Strafverfahren (3,4% gegenüber 21,1%). Beim Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) mag dies nicht zuletzt daran liegen, dass gemäß § 198 Abs. 3 StPO für dieses Delikt diversionelle Erledigungen nur dann möglich sind, „soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach §§ 304 oder 307 StGB mit Strafe bedroht ist“. Das Erledigungsmuster für § 302 StGB ähnelt stark dem für alle Amts- und Korruptionsdelikte – was insofern kein Zufall ist, als sich 72,5% aller Enderledigungen in diesem Bereich eben auf Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt beziehen.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach Delikten

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach Delikten

	§ 302	§ 303	§ 304	§ 305	§ 306	§ 307	§ 307a	§ 307b	§ 308	§ 309	§ 310	§ 311	§ 312	§ 312a	§ 312b	gesamt
§ 35c StAG	13.540	43	205	74	58	104	32	15	43	77	162	43	565	21	0	14.982
Verfahrenserledigungen gesamt	15.439	240	746	224	340	1.680	130	121	174	337	804	456	470	23	3	21.187
Sonstige Erledigungen	5.844	41	239	102	115	543	41	48	82	158	218	91	106	15	2	7.645
Strafantrag/Anklageschrift/ Ub-Antrag	900	5	77	15	23	355	5	17	28	37	39	37	3	0	0	1.541
Enderledigungen gesamt	8.695	194	430	107	202	782	84	56	64	142	547	328	361	8	1	12.001
Einstellung gesamt	7.711	176	390	90	198	512	68	50	58	106	496	292	360	8	1	10.516
davon § 190 Z 1 StPO	2.564	83	125	34	36	93	23	8	14	19	131	90	92	4	0	3.316
davon § 190 Z 2 StPO	5.071	85	258	55	160	397	41	37	44	83	362	199	267	4	1	7.064
Diversion	308	17	7	2	4	18	9	3	2	7	25	10	0	0	0	412
davon durch Gericht	126	0	2	2	2	10	2	1	2	2	9	7	0	0	0	165
davon Geldbuße	269	5	4	1	3	15	5	3	2	6	22	7	0	0	0	342
Freispruch	228	1	7	2	0	63	3	1	1	21	10	9	0	0	0	346
Verurteilung	448	0	26	13	0	189	4	2	3	8	16	17	1	0	0	727
Rechtskräftige Verurteilungen, alle Delikte	394	0	19	8	0	186	4	0	2	5	13	15	1	0	0	647
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbestimmende Norm	378	0	8	1	0	71	4	0	1	3	10	14	0	0	0	490
davon Freiheitsstrafe	303	0	8	0	0	62	2	0	1	2	5	0	0	0	0	383
davon teil-/unbedingt	49	0	0	0	0	4	1	0	0	0	1	0	0	0	0	55

In etwa ein Drittel aller erstinstanzlichen Urteile des gesamten Spektrums der hier untersuchten Delikte sowie wegen Amtsmissbrauch lauten auf Freispruch. Bei Strafverfahren im Allgemeinen beträgt dieser Anteil nur ein knappes Viertel.

Auch die Anteilswerte der Erledigungsarten für Bestechlichkeit (§ 304 StGB) entsprechen in etwa denen für alle Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB, wobei etwas mehr Einstellungen und etwas weniger Diversionen und Freisprüche zu beobachten sind (bei Letzteren handelt es sich in absoluten Zahlen nur um sehr wenige Fälle). Die Einstellungsquote des – nach dem Missbrauch der Amtsgewalt am häufigsten vorkommenden – Delikts der Bestechung (§ 307 StGB) ähnelt mit 65,5% von allen Amts- und Korruptionsdelikten am ehesten dem Wert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (62,8%). Die nicht folgenlos eingestellten Ermittlungsverfahren werden hier jedoch viel öfter durch Urteil und kaum in Form einer Diversion erledigt. Fast ein Viertel (24,2%) aller Enderledigungen sind Verurteilungen, die bei diesem Delikt damit in etwa doppelt so häufig vorkommen wie bei Strafverfahren im Allgemeinen.

Wenn man das Erledigungsmuster für Bestechung mit den Werten des spiegelbildlichen Tatbestandes der Bestechlichkeit (§ 304 StGB) vergleicht, so ergibt sich das Bild, dass die „aktive“ Seite bei Bestechungsvorgängen wesentlich häufiger und strenger sanktioniert wird (782 Enderledigungen und 189 Verurteilungen gegenüber 430 Enderledigungen und 26 Verurteilungen). Mangels Information über zusammengehörende Fallkomplexe kann über die Ursachen dieses Ungleichgewichts nur spekuliert werden. Eine anhand der statistischen Daten naheliegende Erklärung wäre, dass sich bestochene Amtsträger statt wegen § 304 StGB eher wegen § 302 StGB verantworten müssen. Eine andere Ursache, warum es deutlich mehr Verfahren und Verurteilungen wegen Bestechung als wegen Bestechlichkeit gibt, könnte darin liegen, dass es bei vielen Bestechungen beim Versuch geblieben ist und es die Amtsträgerin oder der Amtsträger selbst ist, die oder der die bestechende Person wegen § 307 StGB anzeigt. Die Entscheidung, einen Bestechungsversuch „im Dunkelfeld zu belassen“ oder den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis zu bringen, dürfte in solchen Fallkonstellationen oft besonders schwierig und prekär sein – vor allem dann, wenn die Beteiligten einander kennen und es daher zwischen rechtlichen Pflichten und sozialer Rücksichtnahme abzuwägen gilt. Ohne vertiefende Aktenanalysen lässt sich aus kriminalsoziologischer Sicht allerdings nicht sagen, ob der soeben skizzierte Erklärungsversuch tatsächlich zutrifft.

Möglicherweise muss das Ungleichgewicht zwischen Bestechung und Bestechlichkeit auch im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen den spiegelbildlichen Delikten der

Vorteilsannahme (§ 305 StGB – Vorteilsannahme: 107 Enderledigungen und 13 Verurteilungen, § 306 StGB – Vorteilsannahme zur Beeinflussung: 202 Enderledigungen und keine Verurteilungen) und Vorteilszuwendung (§ 307a StGB – Vorteilszuwendung: 84 Enderledigungen und 4 Verurteilungen, § 307b StGB – Vorteilzuwendung zur Beeinflussung: 56 Enderledigungen und 2 Verurteilungen) gesehen werden. Hier ist es die Amtsträgerseite, gegen die häufiger Verfahren geführt werden. Abgesehen davon, dass diese Delikte im Vergleich zu den Bestechungstatbeständen deutlich seltener vorkommen, sind hier die Verurteilungsquoten mit insgesamt ca. vier Prozent allerdings besonders niedrig.

Für Korruption im privaten Sektor, die § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten) abdeckt, zeigt sich ein eigenwilliges Erledigungsmuster: Bei einer etwas geringeren Einstellungsquote als für Amts- und Korruptionsdelikte im Allgemeinen enden 14,8% aller Ermittlungsverfahren mit Freispruch (alle Strafverfahren 2019: 3,8%; alle Amts- und Korruptionsdelikte 2015-2019: 2,9%). Bei 5,6 % Verurteilungen machen Freisprüche somit fast drei Viertel aller erstinstanzlichen Urteile aus. Ohne nähere Informationen ist dieser Befund schwierig zu interpretieren. Es handelt sich in absoluten Zahlen zudem um relativ wenige Fälle (21 Freisprüche und 8 Verurteilungen), die stark durch besondere Einzelfallkonstellationen wie z.B. den Freispruch aller beschuldigten Vorstandsmitglieder eines größeren Unternehmens beeinflusst sein könnten. Generell ist zu vermuten, dass die vergleichsweise niedrigen Zahlen zu § 309 StGB nichts über die tatsächliche Häufigkeit privater Korruption in der österreichischen Gesellschaft aussagen (siehe dazu die einleitenden Bemerkungen im ersten Abschnitt dieses Kapitels).

Die Anteile der Erledigungsarten für die Amtsdelikte § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt), für die im fünfjährigen Beobachtungszeitraum in absoluten Zahlen 16 bzw. 17 Verurteilungen verzeichnet werden, ähneln wiederum der Verteilung für § 302 StGB, wobei der Prozentsatz an Verurteilungen etwas geringer ausfällt. Hervorstechend ist das Erledigungsmuster für § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen): 361 Enderledigungen verteilen sich hier auf 360 Einstellungen und eine einzige Verurteilung. Zählt man noch die 565 Fälle dazu, in denen ein Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht gemäß § 35c StAG gar nicht eingeleitet wurde, so reduziert sich der Anteil des einen zu Ende geführten Verfahrens auf rund ein Promille. Ob ein solcher Anteilswert bzw. das Vorkommen nur eines einzigen Falles in fünf Jahren die Verbreitung entsprechenden Fehlverhaltens realistisch widerspiegelt, sei dahingestellt. Auch wenn davon auszugehen ist, dass strafrechtlich relevantes schlechtes Behandeln von Gefangenen in Österreich grundsätzlich nicht zum Alltag des Strafvollzugs und Polizeianhaltewesens gehört, liefern diese Daten zu § 312 StGB

dennoch ein Argument für eine – im gegenwärtigen Regierungsprogramm vorgesehene – eigene unabhängige Behörde, die bei Misshandlungsvorwürfen gegen öffentliche Sicherheitsorgane Ermittlungen führen und als Beschwerdestelle für Betroffene tätig werden kann.

Den mit 61% sehr hohen Anteil an Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren nach § 35c StAG an allen registrierten Deliktsworwürfen teilt § 312 StGB mit § 302 StGB (60,9%) und allen Tatbeständen nach dem 22. Hauptstück des StGB insgesamt (55,5%). Mit Ausnahme von Bestechung (§ 307 StGB) sowie falscher Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§ 311 StGB) liegen auch die jeweiligen Anteile der Nichteinleitungen an allen Anzeigen für die anderen Amts- und Korruptionsdelikte deutlich über dem allgemeinen Wert für das Berichtsjahr 2019 (10,7%). Wie sind diese hohen Anteile an nicht eingeleiteten Ermittlungsverfahren, insbesondere bei Vorwürfen des Missbrauchs der Amtsgewalt und des Quälens oder Vernachlässigen eines Gefangenen, zu erklären?

Die Bestimmung des § 35c StAG wurde zusammen mit der Definition des Begriffs „Anfangsverdacht“ in § 1 Abs. 3 StPO mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 eingeführt. Hintergründe dieser Neuerungen waren den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (38/ME XXV. GP) zufolge Erfahrungen mit dem materiellen Beschuldigtenbegriff, der seit der 2008 in Kraft getretenen großen Strafverfahrensreform gilt. Entgegen den Intentionen des seinerzeitigen Gesetzgebers könne dieser schnell zu einer öffentlichen Brandmarkung führen, auch wenn gar kein konkreter Tatverdacht vorliege. Mit § 35c StAG sollte – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren zu führen hat, so kein Anfangsverdacht vorliegt – eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass Ermittlungsverfahren wirklich erst dann beginnen, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde und die Staatsanwaltschaft mangels solcher Anhaltspunkte die Anzeige zurücklegen kann. Nach den Erläuterungen soll dies insbesondere dann der Fall sein, wenn bereits durch jedermann zugängliche Informationsquellen (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc.) dargetan werden kann, dass Behauptungen in Anzeigen nicht zutreffen (vgl. auch § 91 Abs. 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die vielen Nichteinleitungen bei Anzeigen wegen § 302 StGB als Reaktionen auf Vorwürfe verstehen, deren Substrat sich der Staatsanwaltschaft aufgrund leicht herauszufindender Tatsachen als offenkundig zu schwach darstellt. Ein gewisses Ausmaß an nicht bloß in privatem Kreis erhobenen Vorwürfen des

Amtsmissbrauchs ist, wie im ersten Abschnitt dieses Kapitels dargelegt, aus soziologischer Sicht in einer demokratischen Gesellschaft durchaus erwartbar. Entsprechende Anzeigen haben stets auch eine symbolisch-expressive Dimension. Sie sind risiko-, wenn auch überwiegend erfolglose „Waffen“ der Bevölkerung gegen ein Verhalten staatlicher Organe, das subjektiv als unrechtmäßig erlebt wird. Wie sich einer Google-Recherche in Netzauftritten österreichischer Tagesmedien zu § 35c StAG entnehmen lässt, haben zurückgelegte Anzeigen vermutlich nicht selten auch eine politische Dimension. Allein die öffentlich verkündete Absicht, jemanden wegen Missbrauch der Amtsgewalt anzuzeigen, vermag dem Hinweis auf einen behaupteten Übelstand bereits einen gewissen Nachdruck zu verleihen. Möglicherweise produzieren hier einzelne Anzeigen auch eine Vielzahl von Einträgen in der Statistik: Wenn etwa beispielsweise eine Person mit laienhaftem und gleichwohl „verdichtetem“ Rechtsbewusstsein alle Nationalratsabgeordneten der Regierungsparteien aufgrund einer als strafrechtliches Fehlverhalten interpretierten Abstimmung wegen § 302 StGB anzeigt, so ist bereits im Hinblick auf die parlamentarische Immunität offenkundig, dass keine Straftaten vorliegen. Nach dem Grundsatz der Personenzählung würde eine solche Anzeige dann im Prinzip mehrere Dutzend Einträge des Nichteinleitens von Ermittlungsverfahren produzieren. Ob solche Anzeigen tatsächlich häufig vorkommen, lässt sich anhand der statistischen Daten nicht beurteilen. Eine genauere und empirisch belegte Typologie von Anzeigen wegen Amts- und Korruptionsdelikten mit mehr oder weniger Substrat würde vertiefende Aktenanalysen voraussetzen. Eine solche Untersuchung könnte auch darlegen, wie die Abgrenzung zwischen Zurücklegungen nach § 35c StAG und Einstellungen nach §§ 190 ff StPO in der Praxis gehandhabt wird – von der immerhin abhängt, ob die angezeigten Personen zu verständigen sind oder nicht und ob den Anzeigenden das Rechtsmittel des Fortführungsantrags zukommt oder nicht.

Zur weiteren Interpretation des hohen Anteils an zurückgelegten Anzeigen sei noch ergänzt, dass das Phänomen von Straftatvorwürfen, von denen die Sicherheitsbehörden zwar Kenntnis erlangen, deren weitere Verfolgung von diesen jedoch aus bestimmten Gründen sofort verworfen wird, auch aus anderen Kriminalitätsbereichen bekannt ist. In der Kriminologie spricht man diesbezüglich in Analogie zu den Begriffen „Hellfeld“ und „Dunkelfeld“ auch von einem „Dämmerfeld“ an der Polizei gemeldeten, von dieser jedoch nicht registrierten Straftat (ob das sprachliche Bild korrekt ist, sei dahingestellt, da ein strafbares Verhalten gerade in solchen Fällen eben vielfach objektiv nicht vorliegen wird). In der polizeilichen Kriminalstatistik (deren veröffentlichte Tabellenbände übrigens keine Angaben zu Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB enthalten) sind solche Straftatvorwürfe dann nicht enthalten – anders als offenkundig unhaltbare Bezeichnungen

wegen Amts- und Korruptionsdelikten, die direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet und dort gemäß § 35c StAG abgearbeitet werden, sodass sie als Teilerledigungen in der Justizstatistik Strafsachen aufscheinen. Insofern sich Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB dadurch auszeichnen, dass Verdachtsfälle öfter als in anderen Kriminalitätsbereichen unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, werden diese somit als „Hellfeld“ in der Statistik sichtbar, während gar nicht erst protokollierte Anzeigen bei der Polizei nirgendwo aufscheinen.

Um die hier vorgelegte Betrachtung der justiziellen Praxis bei Amts- und Korruptionsstraftatbeständen nach Einzeldelikten abzuschließen, sei noch erwähnt, dass § 312a StGB (Folter) und § 312b StGB (Verschwindenlassen einer Person) im Alltag der Strafverfolgungsbehörden so gut wie keine Rolle spielen. Im fünfjährigen Betrachtungszeitraum sind insgesamt neun Enderledigungen zu beobachten (§ 312a StGB: acht, § 312b StGB: eine), mit denen alle Verfahren eingestellt wurden.

4.5 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich

In diesem Abschnitt werden die justiziellen Verfahrenserledigungen von Amts- und Korruptionsdelikten nach OLG- bzw. OStA-Sprengeln dargestellt. Dabei wird im Hinblick auf Delikte jeweils zwischen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) und allen anderen Tatbeständen nach dem 22. Hauptstück des StGB unterschieden – dies deshalb, weil der Amtsmissbrauchsparagraph nicht nur quantitativ am bedeutsamsten ist, sondern, wie zu zeigen sein wird, auch im regionalen Vergleich einige Besonderheiten aufweist, was die Muster der Verfahrenserledigungen betrifft.

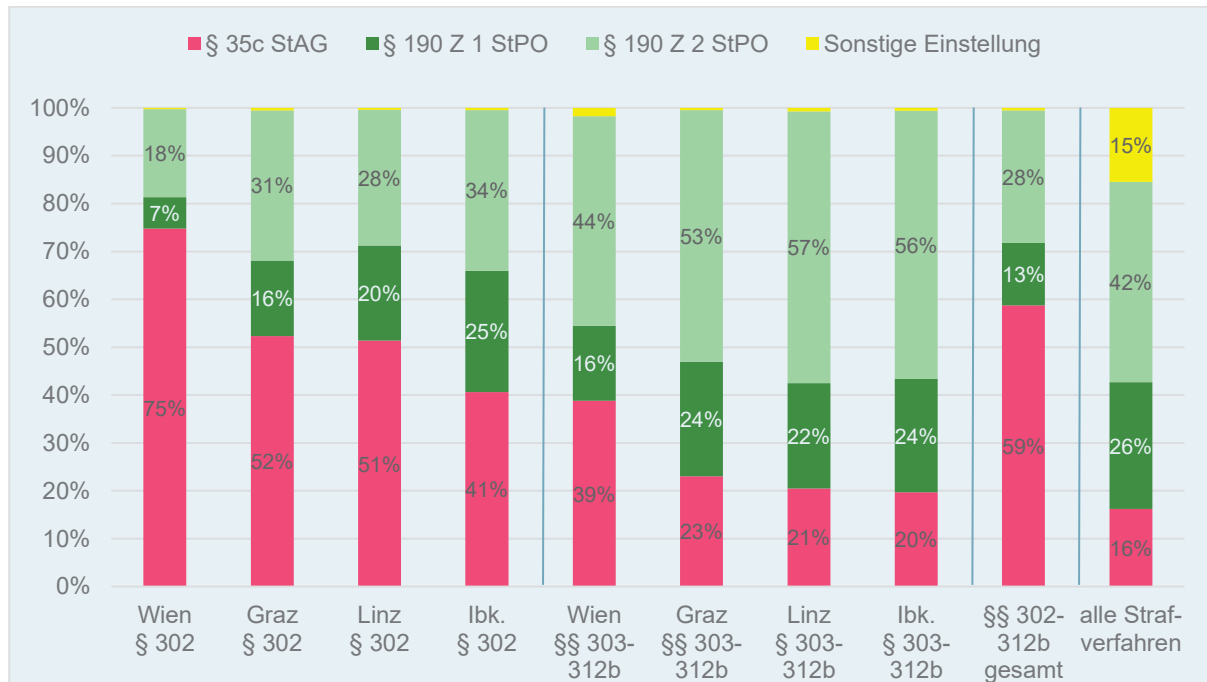
Ein Blick auf die Zahlen an Zurücklegungen von Anzeigen nach § 35c StAG offenbart, dass diese Art der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Straftatvorwürfen vor allem in Wien und hier ganz überwiegend für das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt vorkommt: Im fünfjährigen Beobachtungszeitraum 2015 bis 2019 fallen nicht weniger als 59% (8.874 von 14.982) aller Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht für Amts- und Korruptionsdelikte im OStA-Sprengel Wien wegen § 302 StGB an.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach OLG Sprengeln, unterschieden nach § 302 StGB und Sonstige

	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	8.874	1.193	2.270	99	1.660	85	736	65
Verfahrenserledigungen gesamt	8.543	3.818	3.144	669	2.243	802	1.509	459
Sonstige Erledigungen	4.602	1.267	632	209	422	242	188	83
Strafantrag/Anklage-schrift/Ub-Antrag	449	393	226	63	121	136	104	49
Justizielle Enderledigungen gesamt	3.492	2.158	2.286	397	1.700	424	1.217	327
Einstellung gesamt	2.992	1.880	2.071	331	1.571	329	1.077	265
davon § 190 Z 1 StPO	775	480	687	103	642	91	460	78
davon § 190 Z 2 StPO	2.184	1.374	1.362	226	916	235	609	185
Diversion	152	69	55	11	58	20	43	4
davon durch Gericht	46	20	36	9	33	8	11	2
davon Geldbuße	125	47	55	11	48	11	41	4
Freispruch	115	72	54	13	32	17	27	16
Verurteilung	233	137	106	42	39	58	70	42
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	225	131	75	31	38	53	56	38
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbest. Norm	215	35	70	19	38	48	55	10
davon Freiheitsstrafe	189	30	54	5	33	43	27	2
davon teil-/unbedingt	28	5	7	1	8	0	6	0

Dieses Größenverhältnis wirft ein zusätzliches Licht auf die im letzten Abschnitt skizzierte Rolle von § 35c StAG in der justiziellen Praxis. Anzeigen wegen Amtsmissbrauch, die sich ohne weitere Ermittlungsschritte im Rahmen einer ersten Prüfung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als offenkundig haltlos herausstellen, dürften nicht zufällig überproportional häufig im Sprengel der Bundeshauptstadt erstattet werden, das beispielsweise für Vorwürfe gegen Spitzenbeamte oder Personen aus der Bundespolitik überwiegend örtlich zuständig sein wird.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Nichteinleitungen mangels Anfangsverdacht und Einstellungen, 2015-2019, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA/OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2019)

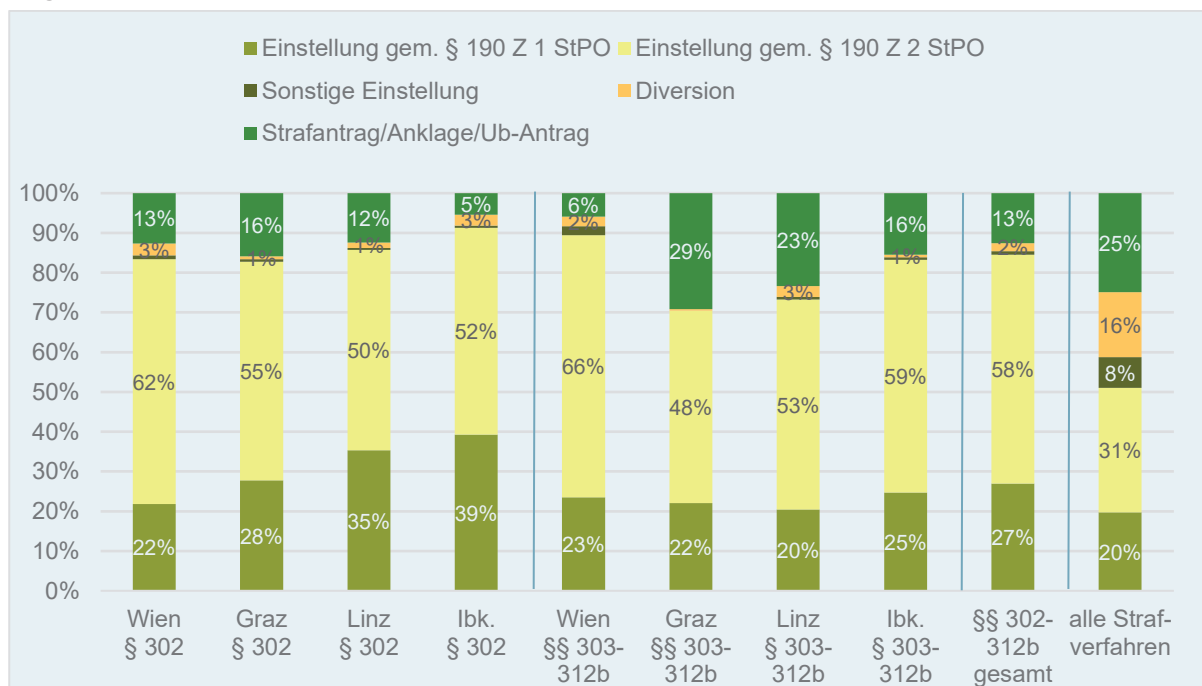


Die große Bedeutung von § 35c StAG im OStA-Sprengel Wien ergibt sich auch aus einem Vergleich der Anteile, die dieser Art des Bearbeitens von Anzeigen relativ zu Einstellungen von tatsächlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren zukommt. Aus obiger Grafik ist diesbezüglich ein „Ost-West-Gefälle“ ersichtlich – nicht nur für das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt, sondern auch für die restlichen Tatbestände nach dem 22. Hauptstück des StGB. Wie ist dies zu erklären? Abgesehen von der bereits erwähnten örtlichen Zuständigkeit des Wiener Sprengels für Delikte von Amtsträgern, die in der Bundeshauptstadt tätig sind, dürfte vor allem auch die darin gelegene Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) eine Rolle spielen, an die vermutlich viele Anzeigen, die sich schnell als substratlos herausstellen, direkt gerichtet werden. Ob letzteres auch für § 302 StGB gilt, lässt sich anhand der für dieses Kapitel herangezogenen Zahlen nicht sagen, da die Rohdaten keine Differenzierung nach Erledigungen der WKStA und solchen der anderen im OStA-Sprengel Wien gelegenen Staatsanwaltschaften erlaubten. Auch wenn die WKStA gemäß § 20b Abs. 3 StPO Verfahren wegen § 302 StGB unter bestimmten Umständen an sich ziehen kann, gehört Missbrauch der Amtsgewalt gerade nicht zu den Delikten, die nach § 20a StPO regelmäßig ihre Zuständigkeit begründen. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu erwähnen, dass es sich bei den „sonstigen Erledigungen“, die in den Tabellen dieses Kapitels enthalten sind, zu einem großen Teil um Unzuständigkeitsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft handelt, die im OStA-Sprengel Wien

wegen § 302 StGB gefasst werden (3.722 von insgesamt 4.288 Unzuständigkeitsentscheidungen bzw. 5.910 „sonstigen“ Erledigungen ohne Ausscheidungen und Abbrechungen bzw. 7.645 „sonstigen“ Erledigungen überhaupt).

Im Vergleich der Anteile von Anzeigenzurücklegungen und Einstellungen (an allen Deliktswürfen, die den Schritt einer Diversion oder Anklage nicht erleben) bei Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB mit allen Verfahren fällt nicht nur die besondere Bedeutung von § 35c StAG auf, sondern auch das weitgehende Fehlen von „sonstigen“ Einstellungen, die nicht gemäß § 190 StPO vorgenommen werden. Insofern es sich bei solchen Einstellungen bei Strafverfahren im Allgemeinen vor allem um spezielle Erledigungsarten des Drogen- und Jugendstrafrechts handelt, ist dies auch leicht verständlich.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Staatsanwaltschaftliche Erledigungen, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2019)



Obige Grafik stellt die Anteile an Enderledigungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft dar (aus daten- und auswertungstechnischen Gründen handelt es sich hier um Näherungswerte, da gerichtliche Diversionen und Einstellungen von allen entsprechenden Erledigungen der Justiz abgezogen wurden, was dann unzutreffend sein kann, wenn ein Gericht einen Sachverhalt unter einen anderen Tatbestand subsumiert als

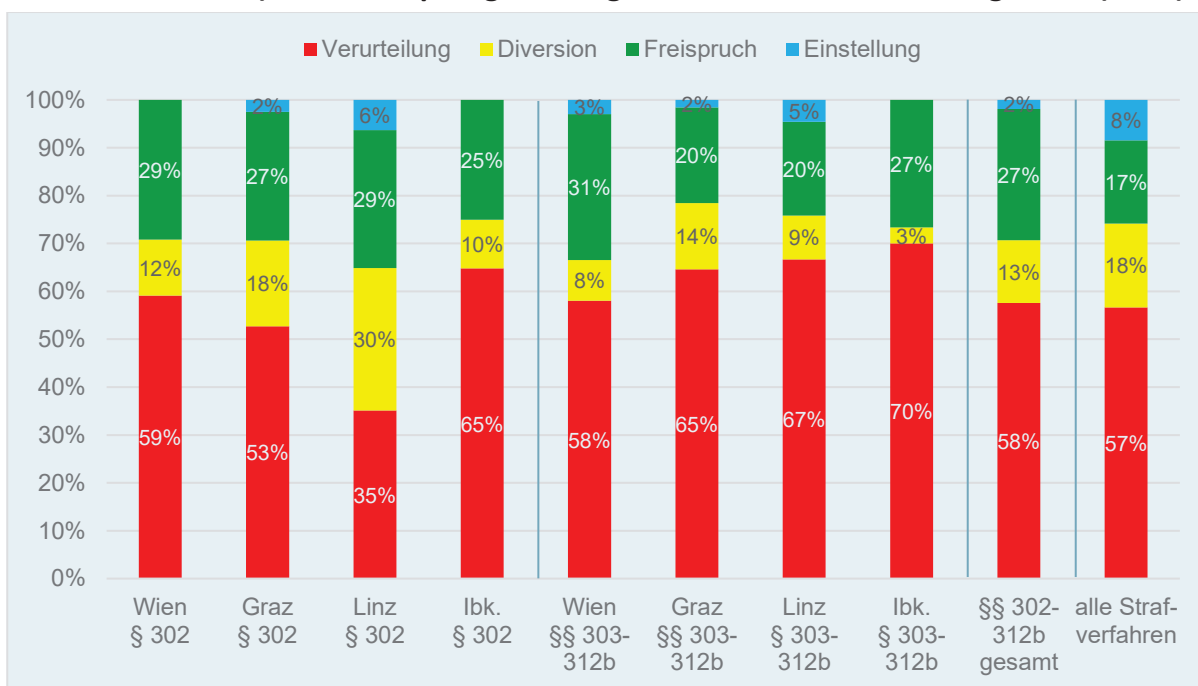
die Staatsanwaltschaft). Die Anteilswerte sind hier auch im Hinblick auf den absoluten Verfahrensanfall zu interpretieren, der im OStA-Sprengel Wien – vermutlich wegen der darin gelegenen WKStA – für Verfahren wegen §§ 303 bis 312b StGB überproportional hoch ausfällt. Dies dürfte nicht zuletzt den mit 6% im Vergleich zu den anderen OStA-Sprengeln niedrigen Anteil an Anklagen in diesem Bereich erklären. Im Hinblick auf die Einstellungsformen des § 190 StPO zeigt sich bei Verfahren wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ein „Ost-West-Gefälle“: Je weiter westlich ein Sprengel liegt, umso höher fällt der Anteil an Verfahren aus, in denen weder Anklagen erhoben noch die Ermittlungen aus tatsächlichen Gründen (§ 190 Z 2 StPO) beendet werden, sondern die aus rechtlichen Gründen (§ 190 Z 1 StPO) eingestellt werden – d.h. die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat ist nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten wäre aus rechtlichen Gründen unzulässig. Ohne tiefere Forschungen lässt sich nicht entscheiden, ob hinter diesem Muster regionale Besonderheiten des Verfahrensanfalls oder unterschiedliche „Hausbräuche“ an Erledigungen stecken.

Im Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen des Berichtsjahres für alle Strafverfahren fällt bei den Amts- und Korruptionsdelikten im hier zugrunde gelegten fünfjährigen Beobachtungszeitraum zum einen die nur etwa halb so hohe Anklagequote (13% gegenüber 25%) und zum anderen die relativ geringe Bedeutung der Diversion auf. Beides lässt sich mit den schon mehrfach angesprochenen Besonderheiten dieses Deliktsbereichs und seiner Tatbestände erklären. Nicht nur im Hinblick auf erfolgsversprechende Ermittlungen, sondern auch was die rechtliche Qualität einer Anklage anbelangt, sind für die Staatsanwaltschaften damit Herausforderungen verbunden, die die entsprechenden Anforderungen bei Massendelikten wie etwa Diebstahl oder Körperverletzung regelmäßig übersteigen. Wenn es allerdings gelingt, dass sich das Substrat einer Anzeige im Laufe der Ermittlungen verdichtet, so dürfte ein diversionelles Vorgehen im Lichte spezial- und generalpräventiver Erwägungen sowie des jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalts dann deutlich seltener naheliegen. Hinzu kommt schließlich auch hier, dass im untersuchten Kriminalitätsbereich spezielle (diversionelle) Erledigungsarten nach Jugendgerichts- und Suchtmittelgesetz keine Rolle spielen.

Die in der nächsten Grafik dargestellten gerichtlichen Erledigungsmuster zeigen insgesamt wenig regionale Unterschiede. Allein die Verteilung von Enderledigungen der Gerichte im OLG-Sprengel Linz bei Verfahren wegen des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) hebt sich auffällig von der allgemeinen Praxis ab: Hier spielen Diversionen eine deutlich größere, Verurteilungen hingegen eine viel geringere Rolle als bei allen Amts- und

Korruptionsdelikten in Österreich sowie bei Strafverfahren im Allgemeinen. Da es sich in absoluten Zahlen um relativ wenige Verfahren handelt (OLG-Sprengel Linz 2015-2019: 33 gerichtliche Diversionen und 39 Verurteilungen wegen § 302 StGB), könnte dieses hervorstechende Muster durch einige wenige besondere Fallkomplexe mit mehreren Beschuldigten bzw. Deliktswürfen verursacht worden sein.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Gerichtliche Enderledigungen, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2019)



Der Anteil an Verurteilungen an allen gerichtlichen Enderledigungen bei Amts- und Korruptionsdelikten entspricht mit 58% nahezu exakt dem Prozentwert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (57%). Freisprüche sind häufiger, dafür Diversionen und Einstellungen seltener.

5 Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug

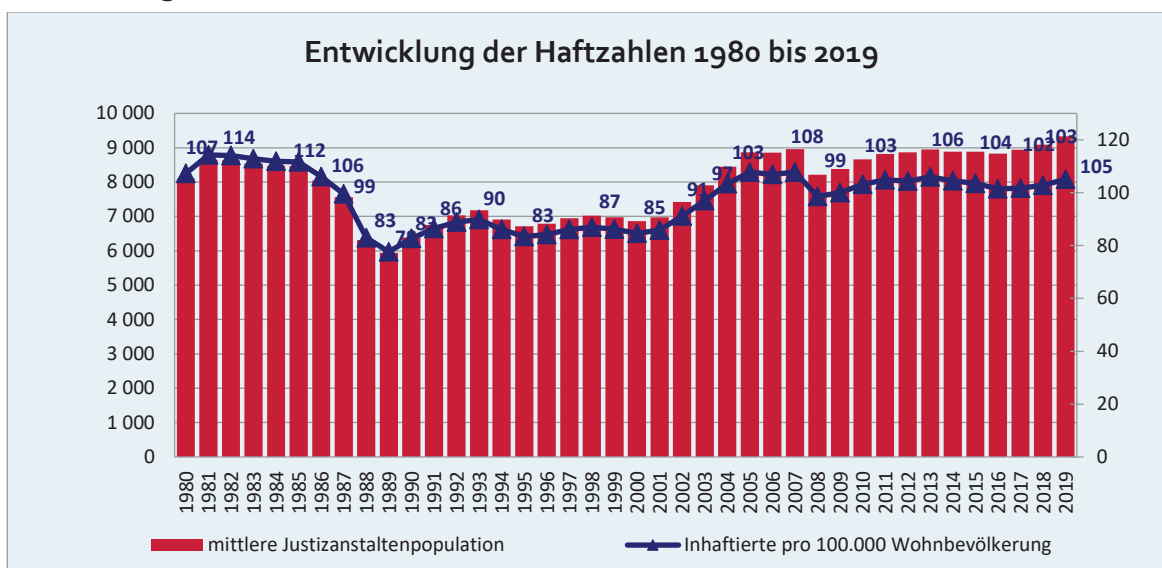
5.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen

5.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Allgemeines

Seit Beginn der 1980er Jahre variierte die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die **mittlere Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2019 gab es mit 9.329 inhaftierten Personen neuerlich einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2018: 9.093); der bisherige Höchststand vom Jahr 2007 (8.957) wird somit überschritten.

Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2019

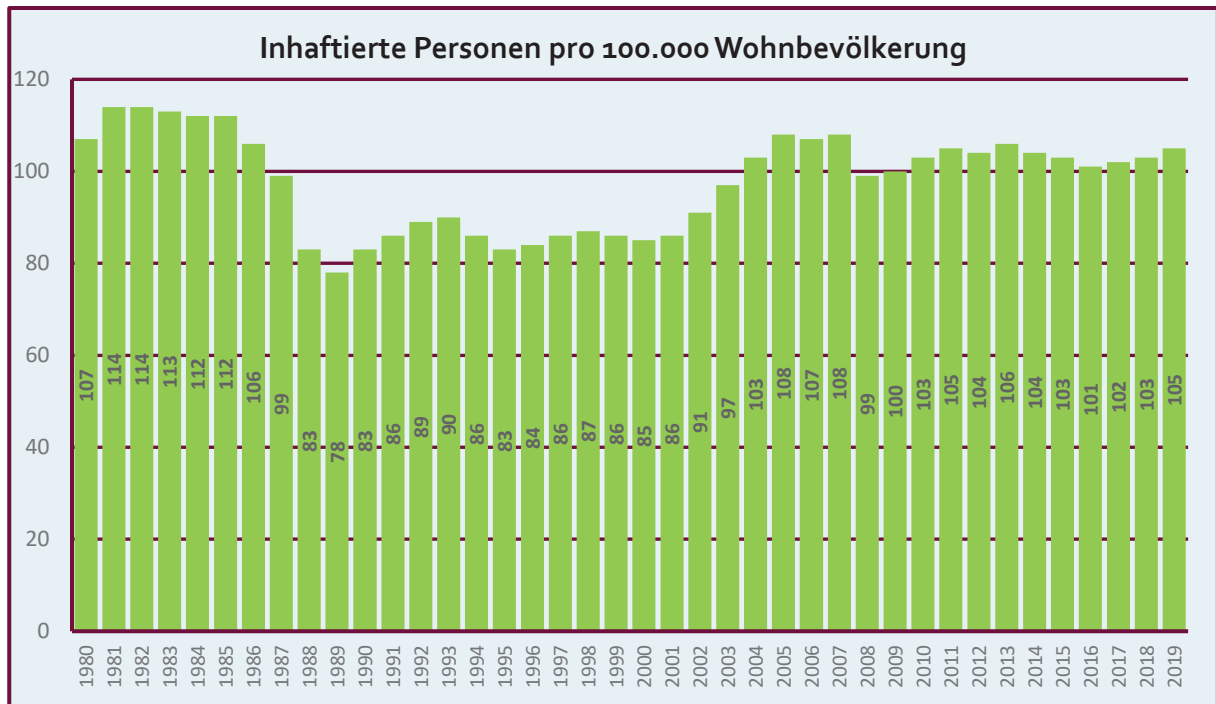


Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMVRDJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 106 (2013) festzustellen. Von 2014 bis 2016 gingen die Werte leicht zurück. Der leichte Anstieg ab 2017 von zuletzt 103 auf 105 ist der Zunahme der Wohnbevölkerung⁴⁷ geschuldet.

⁴⁷ Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 26.02.2020) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2019 insgesamt 8,86 Mio. Personen in Österreich, das sind um rund 36.508 Personen (+0,41%) mehr als zu Jahresbeginn 2018.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMVRDJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

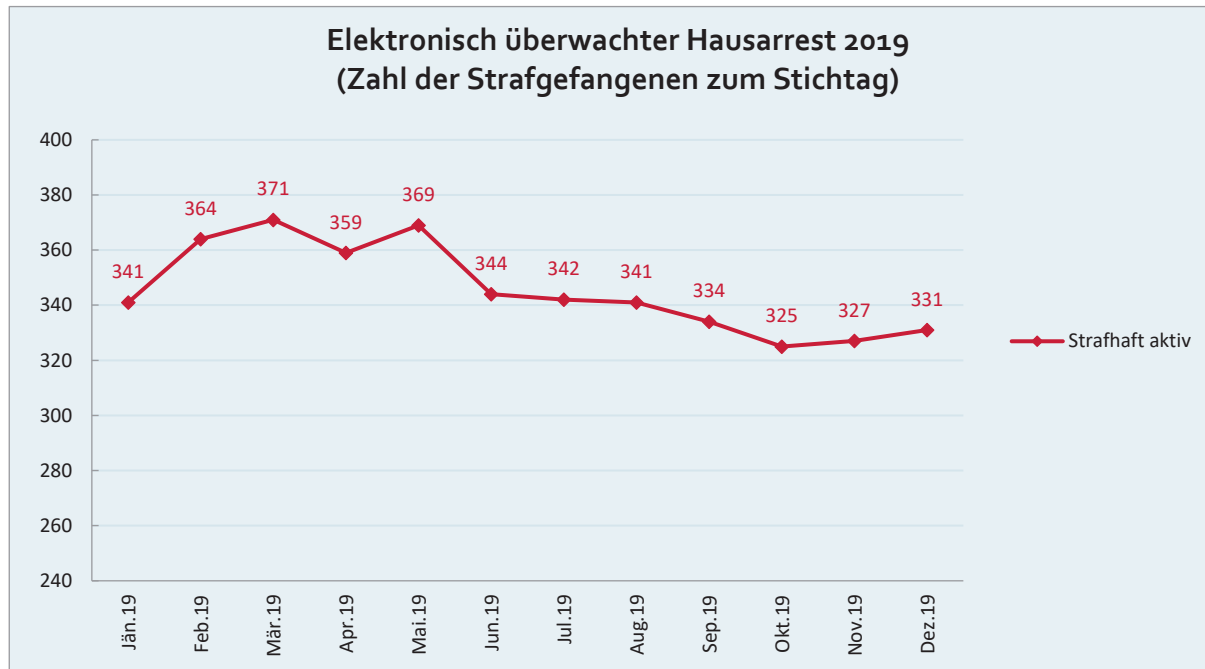
Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenrate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangenenraten in anderen Ländern führt dazu, dass Österreich im (oberen) Mittelfeld rangiert. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I - 2018 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 102,5 inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Gemäß den Ergebnissen des Reports 2018 weisen vor allem auch die osteuropäischen Länder hohe Gefangenenraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt. Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringeren Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.⁴⁸

⁴⁸ <http://wp.unil.ch/space/>

Elektronisch überwachter Hausarrest („eÜH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2019 wurden insgesamt 55 Fälle beendet, vier waren noch aktiv) beschränkt blieb, liegt die Anzahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich zwischen 300 und 400. Der Jahresdurchschnitt 2019 belief sich auf 348 Personen bzw. rund 3,7% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2019 hatten insgesamt bereits 6.889 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 914.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2020 wurden insgesamt 315 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon vier in Untersuchungshaft.

Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag

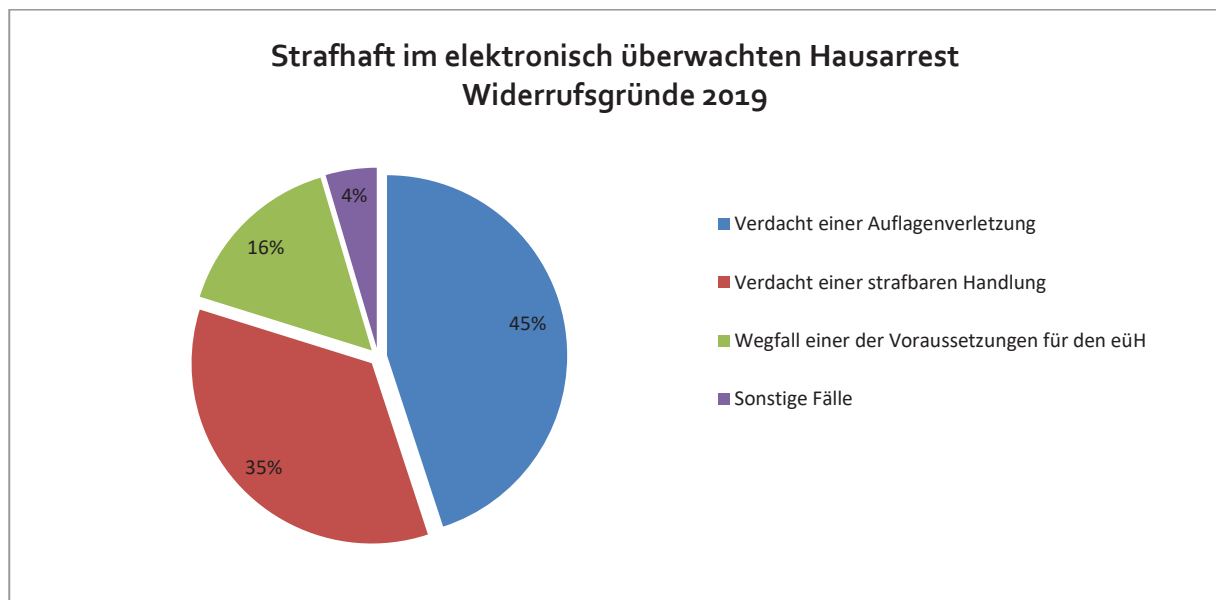


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eÜH angehaltenen Personen haben rund 80% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 13% ebenfalls über dem

der Durchschnittspopulation. Rund 50% der im eüH angehaltenen Personen weisen Vorhaft auf. Mehr als 94% der im eüH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eüH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (5.370 gegenüber 1.519) der im eüH angehaltenen Insassen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – der Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests durch Antritt von freiem Fuß erfolgt ist.

Seit Einführung wurde in 648 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2019 waren 109 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2019 bei rund 133 Tagen, das ist drei Tage länger als im Jahr 2018.

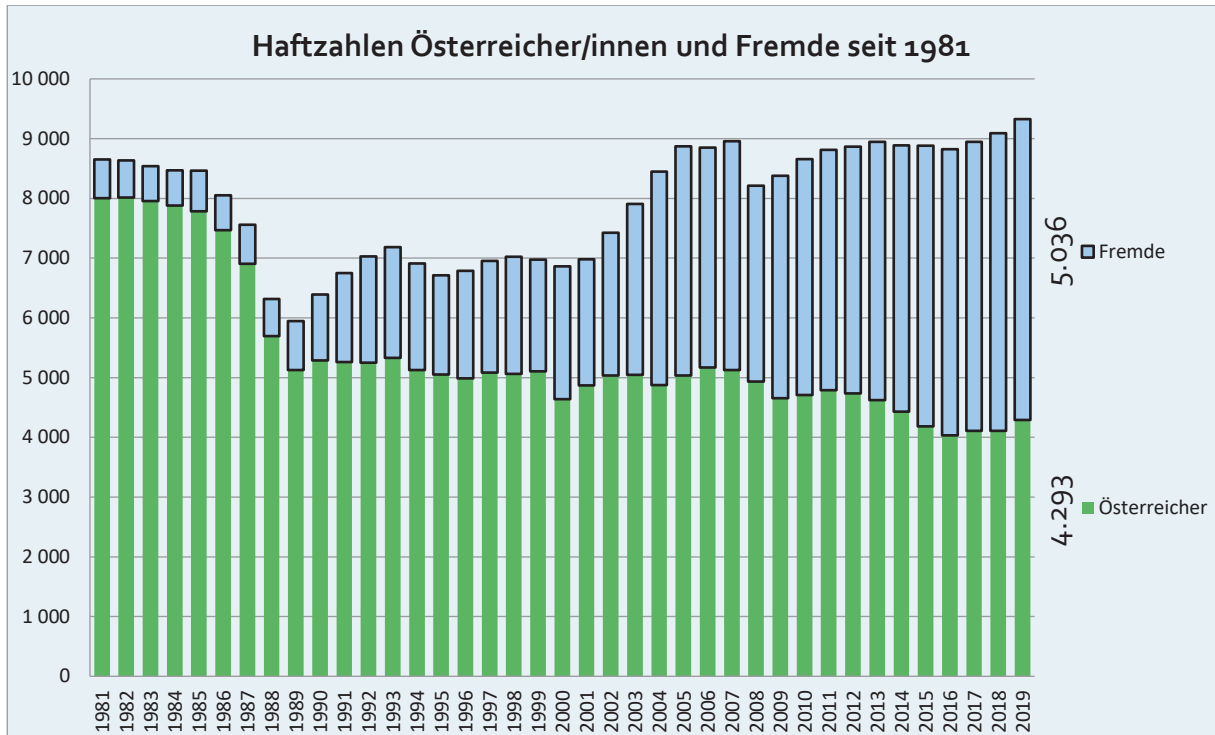
Gefangenenspopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter:

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis

1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an: Im Berichtsjahr 2019 befanden sich 4.987 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Berichtsjahr – wie bereits im Vorjahr – mehr als 50%.⁴⁹ Die Zahl der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil zwischen 4.000 und 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenzahlen in den vergangenen Jahren ist somit ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

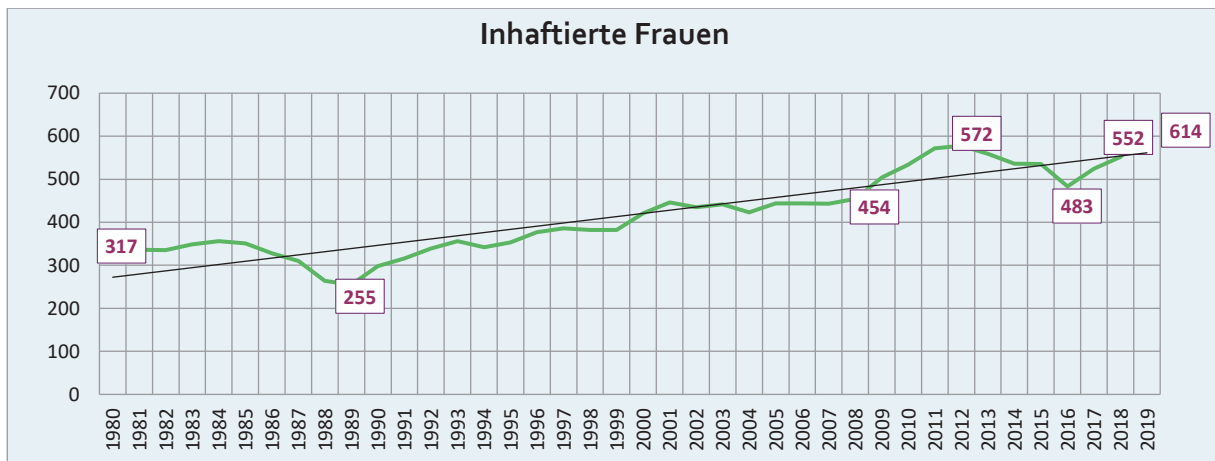
⁴⁹ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> Österreich gehörte im Jahr 2015 im internationalen Vergleich wieder zu den Staaten mit dem höchsten Fremdenanteil. Wie im Jahr 2014 lagen (unter anderem) die Schweiz (71%) und Liechtenstein (87%), die bei ihrer Zählung allerdings Schubhäftlinge inkludieren, vor Österreich. Deutschland hatte einen Fremdenanteil von 31,3%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

- **Geschlecht**

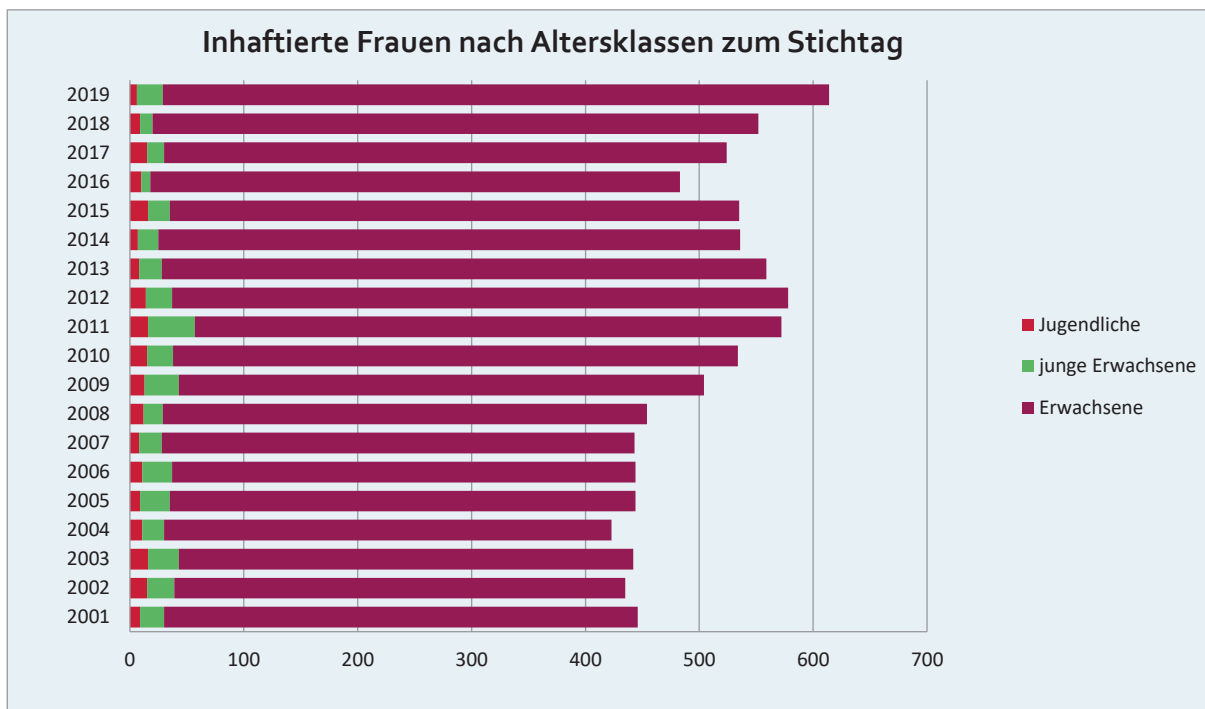
Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Berichtsjahr, womit nunmehr auch der bisherige Höchststand des Jahres 2012 wiederum erreicht wurde.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen

ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.



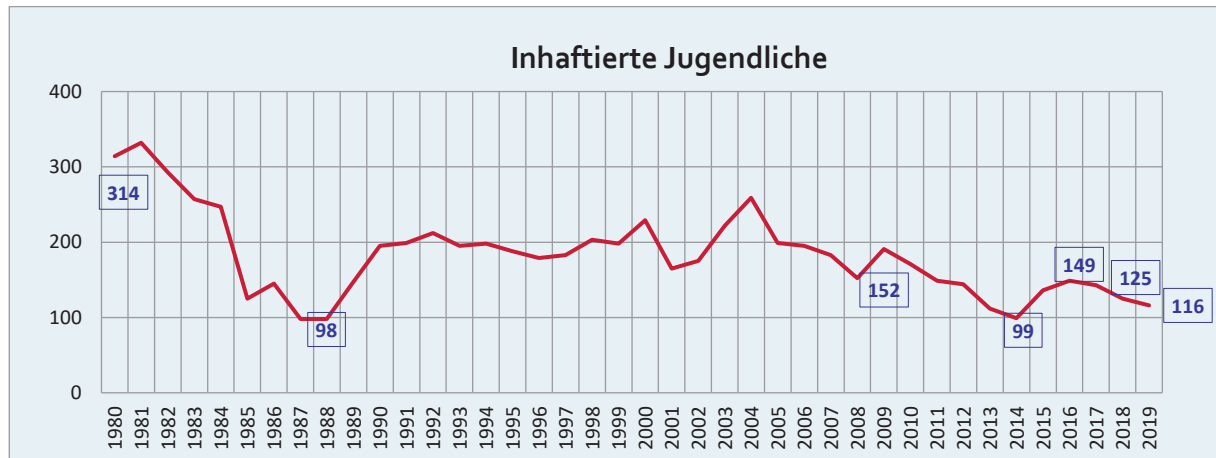
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁵⁰

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 116, davon waren nur 6 weiblich. Es ist daher eine Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (125) zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2019 beträgt zum Stichtag rund 1,25%.

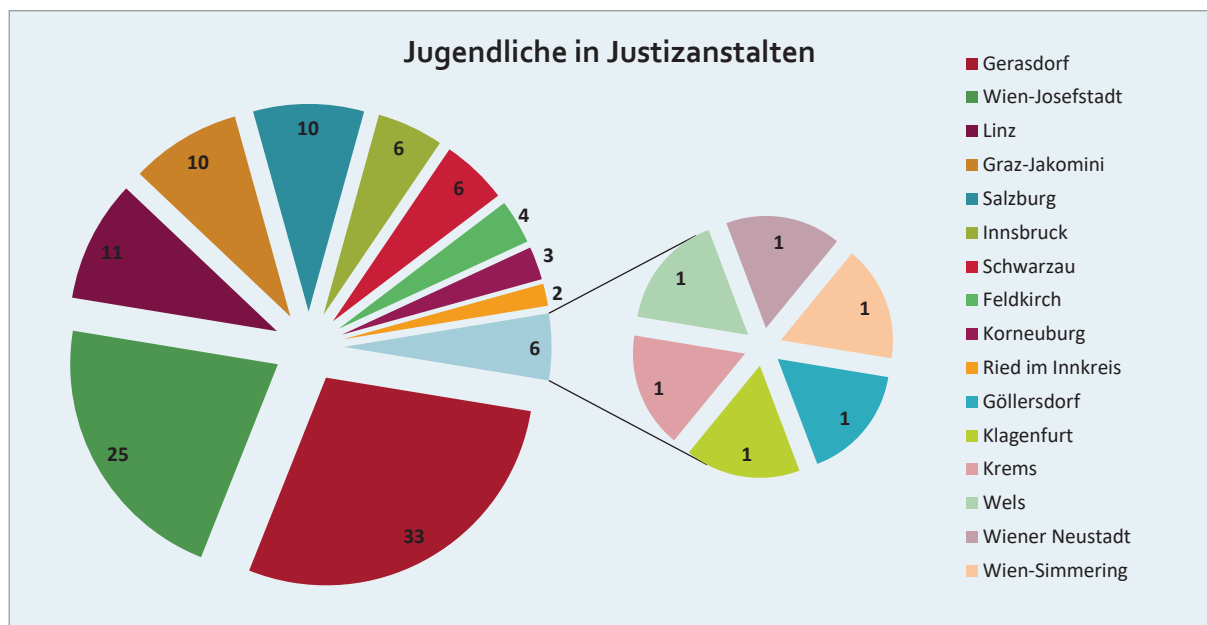
Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel, reduziert sich allerdings gegenüber 2018 (66,4%) zum Stichtag im Berichtsjahr auf 51,7%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

⁵⁰ Von 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt

Die zum Stichtag 1. September 2019 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten [die 6 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Graz-Jakomini (1), Klagenfurt (1), Innsbruck (1), Linz (1) und Schwarzau (3)].



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2019)

Langstrafige Insassinnen/Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

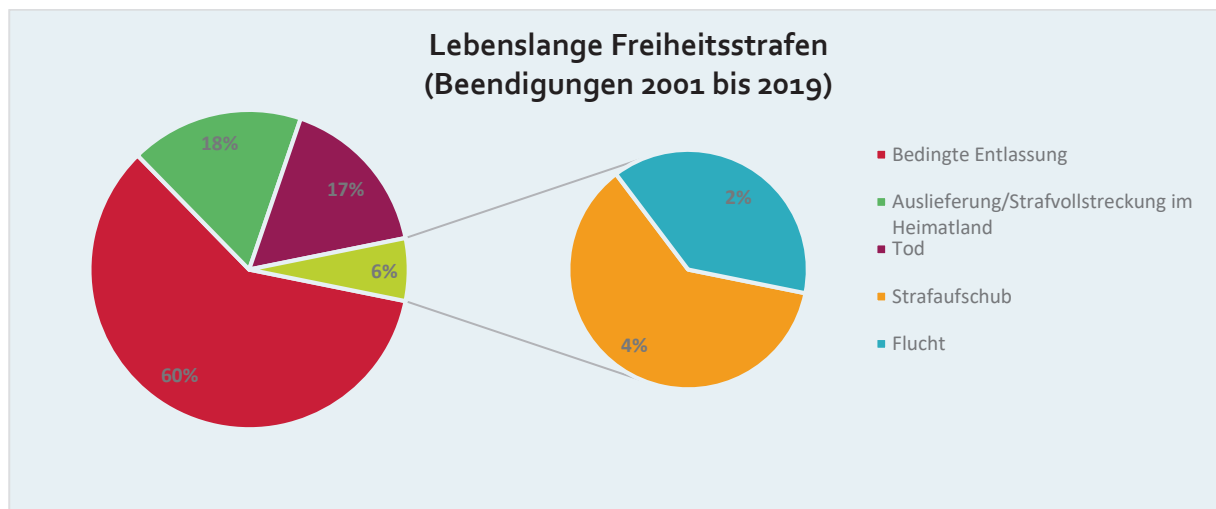
Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassinnen/Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – im Vergleich zum Vorjahr (932) – ein Anstieg auf insgesamt 1022 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen. Hinzu kommen 94 gem. § 429 Abs. 4 StPO sowie 6 gem. § 438 StPO angehaltene Personen.

Geschlecht		§ 21 Abs 1 StGB		§ 21 Abs 2 StGB		§ 429 StPO		§ 438 StPO		Gesamtergebnis	
Österreich ja/nein			Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil
männlich		497	49,55%	417	41,58%	83	8,28%	6	0,60%	1003	89,39%
Nicht Österreich		133	60,73%	63	28,77%	23	10,50%		0,00%	219	19,52%
Österreich		364	46,43%	354	45,15%	60	7,65%	6	0,77%	784	69,88%
weiblich		90	75,63%	18	15,13%	11	9,24%		0,00%	119	10,61%
Nicht Österreich		11	61,11%	3	16,67%	4	22,22%		0,00%	18	0,02%
Österreich		79	78,22%	15	14,85%	7	6,93%		0,00%	101	9,00%
Gesamtergebnis		587	52,32%	435	38,77%	94	8,38%	6	0,53%	1122	

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2019)

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen [Strafblock]) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 190 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag verbüßten 147 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Im Zeitraum 2001 bis 2019 endeten für insgesamt 205 Personen (davon sieben Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 34 durch Tod, 36 wurden ausgeliefert, fünf sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei acht wurde der Vollzug aufgeschoben und 122 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2019

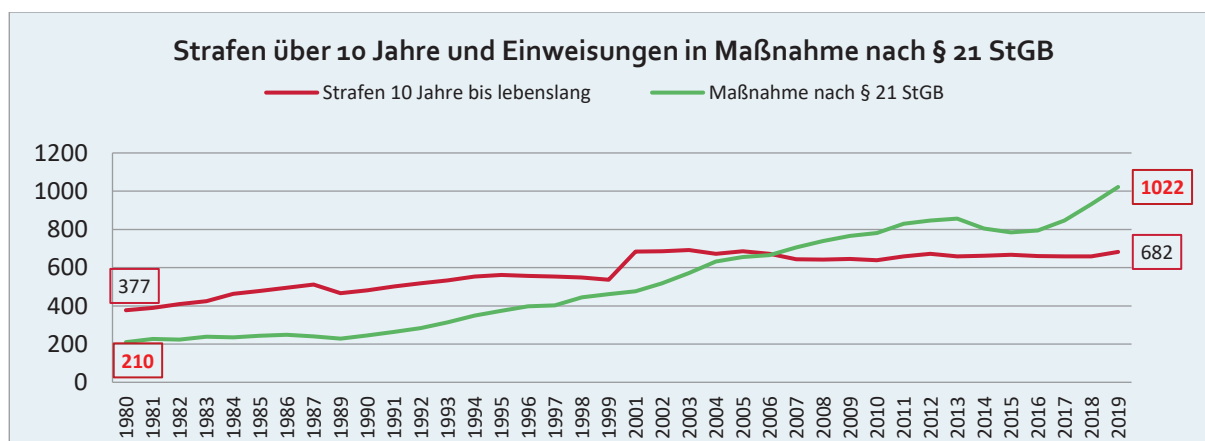
Für die sieben Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in drei Fällen durch bedingte Entlassung, in einem Fall durch Tod und Auslieferung und in zwei weiteren Fällen wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr endeten elf lebenslange Freiheitsstrafen (vier bedingte Entlassungen, drei Todesfälle, und vier Fortsetzungen durch Strafvollstreckung im Heimatland).

Die 74 in den Jahren 2012 bis 2019 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 19,2 Jahre verbüßt. 15 Personen wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, 19 Personen nach Vollendung von 16 Strafjahren, die übrigen davor⁵¹.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten ⁵² nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und auch relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2014 unterlag jeder elfte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2019 beträgt der Anteil rund 12,1% (berücksichtigt wurden § 21 Abs. 1 und 2 StGB sowie §§ 429 und 438 StPO).

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen:



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des

⁵¹ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵² Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 20 bewegen.

Beobachtungszeitraums von nunmehr 20 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

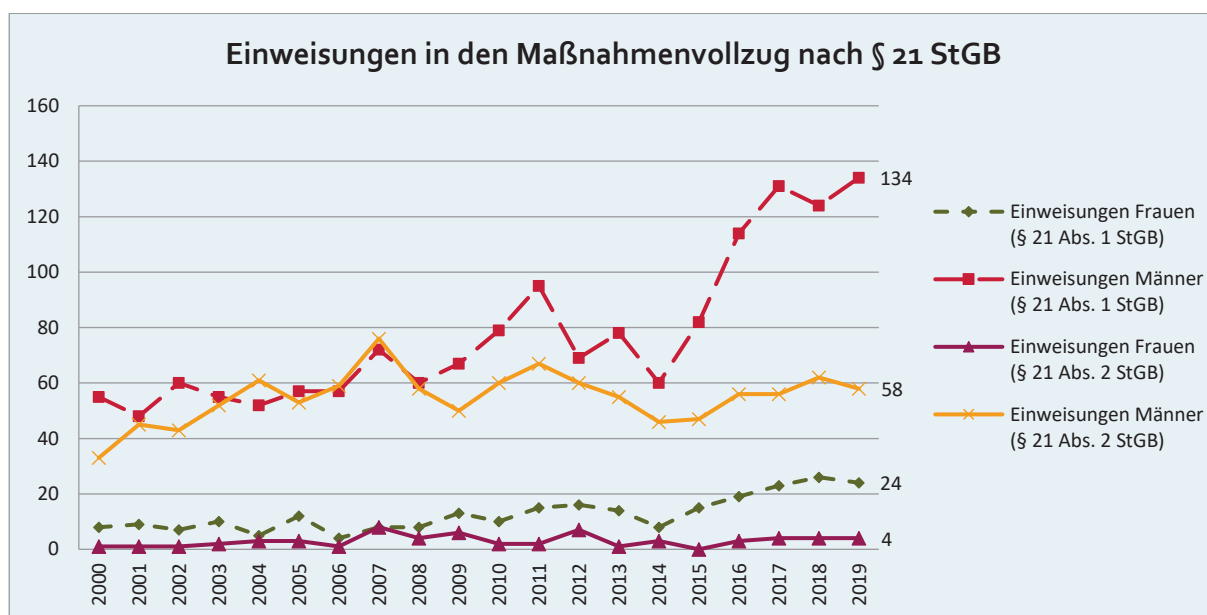
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
2015	97	72	5	77	20	47	63	9	72	-25	-5
2016	133	103	10	113	20	56	51	5	56	-1	19
2017	154	70	12	82	72	60	59	2	61	-1	71
2018	150	95	14	109	41	66	29	2	31	35	76
2019	158	88	9	97	61	62	24	4	28	34	95
Gesamt	1802	1307	132	1439	363	1154	845	78	923	230	593

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer

Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Im Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs von 158 Einweisungen (im Jahr 2018 150) zu verzeichnen.

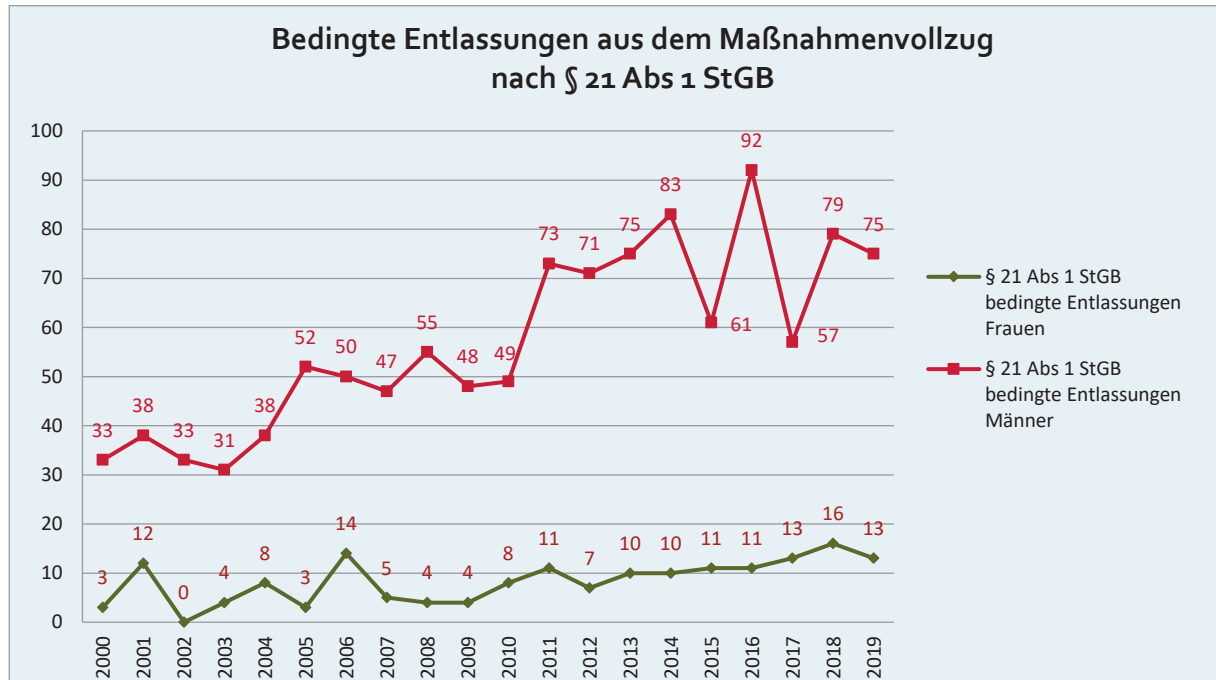
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2019 sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 15%; im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen rund 6,5%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

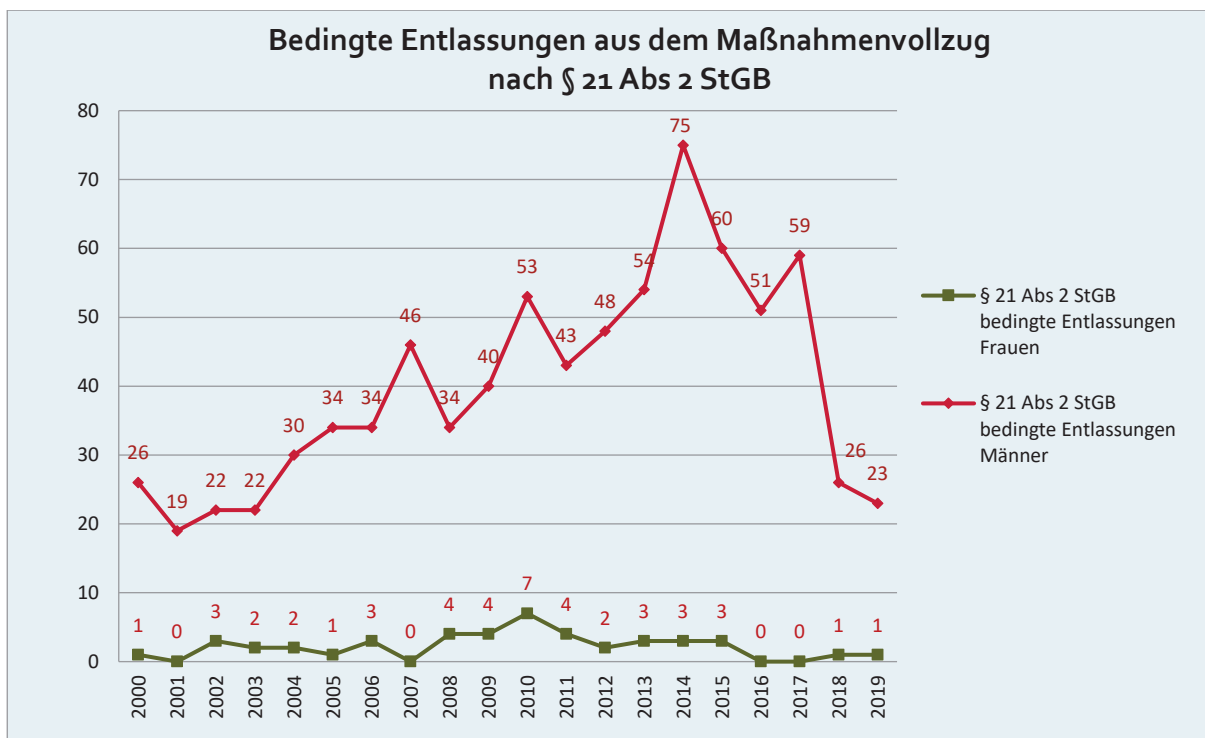
Die Stichtagsprävalenz zeigt bis 2013 und ab 2015 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2020 befanden sich 611 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß auf rund 280% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2019 (545 Untergebrachte) kam es zu einem Zugang um rund 12%. Ebenso einen Zuwachs (106%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2020 waren es 452 Personen.

Unter Entlassungen werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Fall der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁵³



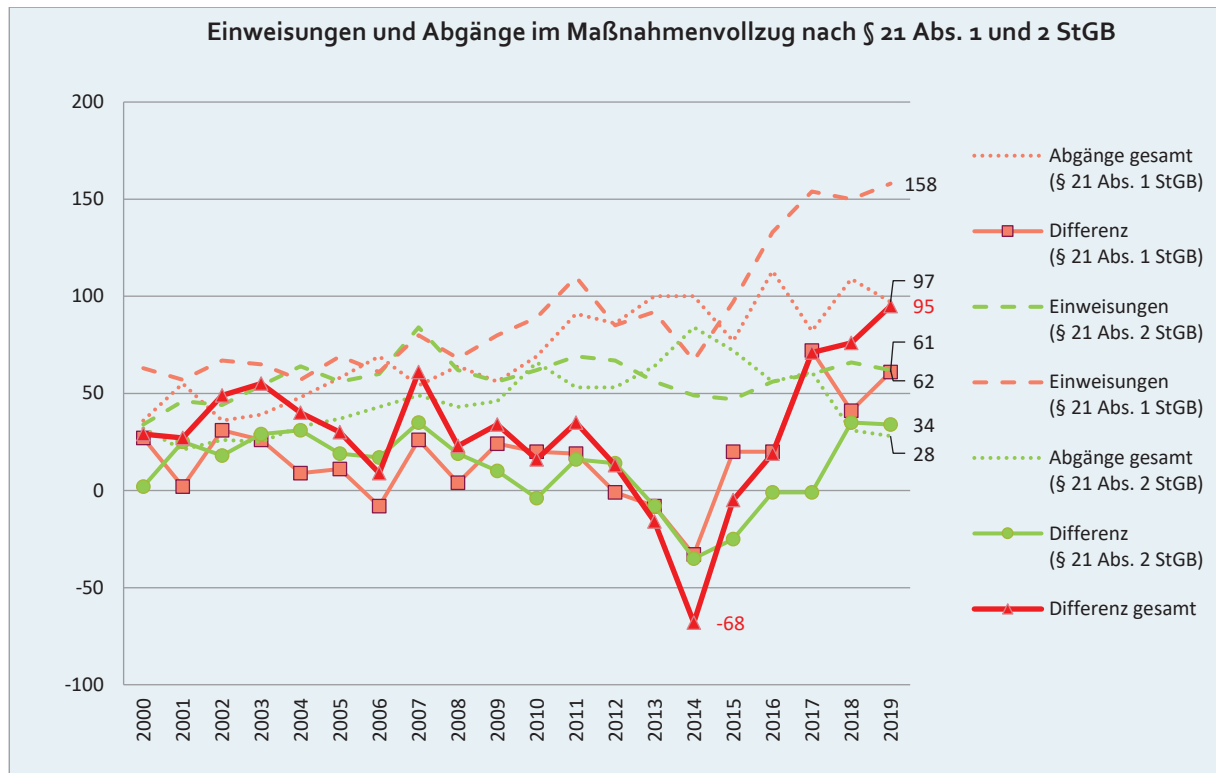
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

⁵³ An ausländische Behörden ausgelieferte Untergebrachte sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunahm. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende. Im Jahr 2017 überstiegen sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB als auch bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug.



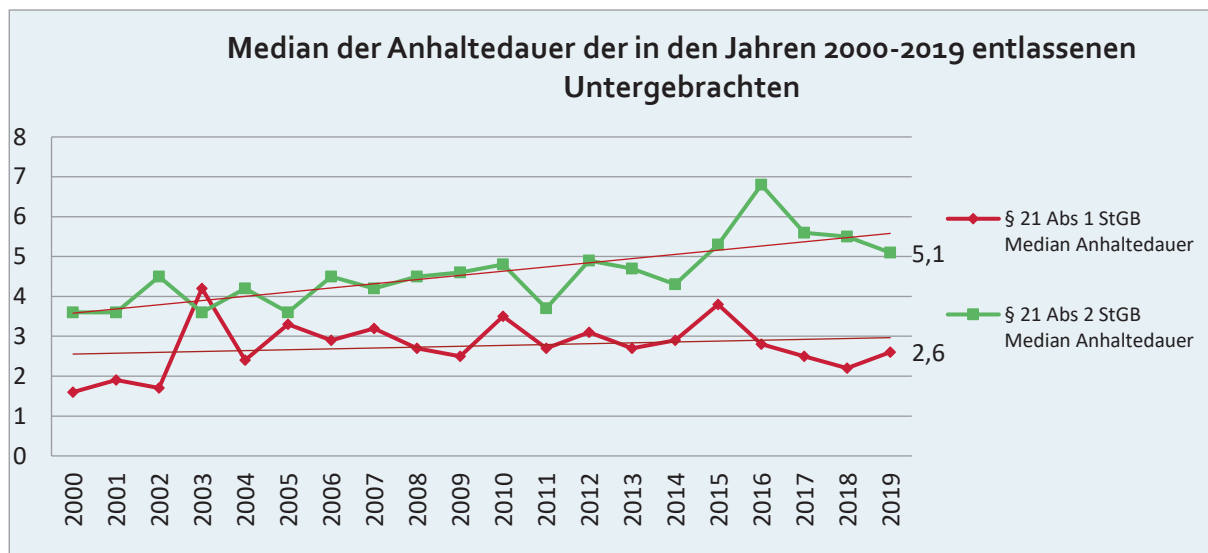
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁵⁴ der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2019 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft

bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

⁵⁴ Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.



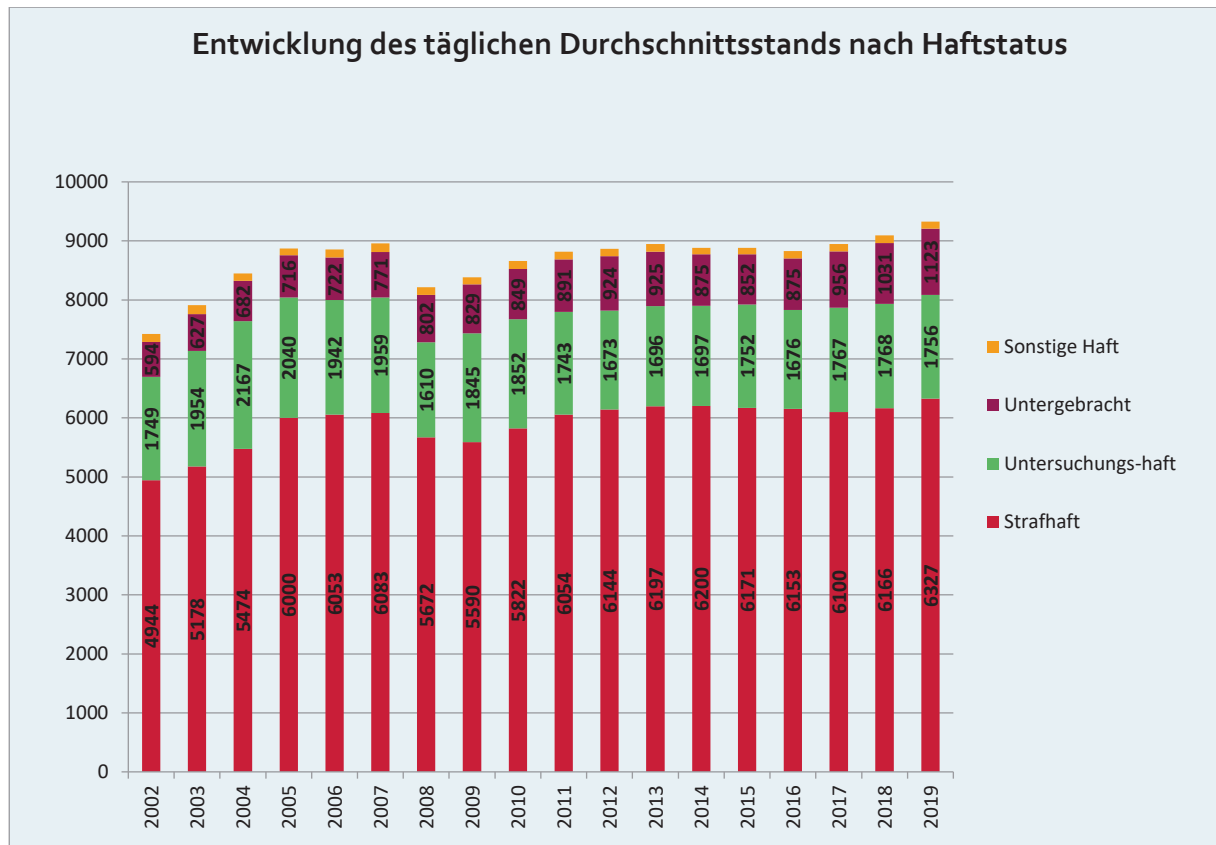
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2017 um rund 56% (von 1,6 Jahre auf 2,5 Jahre), im Jahre 2018 auf 2,2 Jahre absinkend, im Berichtsjahr auf 2,6 ansteigend. Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 55% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 5,6 im Jahre 2017 gestiegen, im Berichtsjahr hingegen leicht auf 5,1 gesunken.

5.1.2 Entwicklung der Gefangenenspopulation seit 2001

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen⁵⁵.

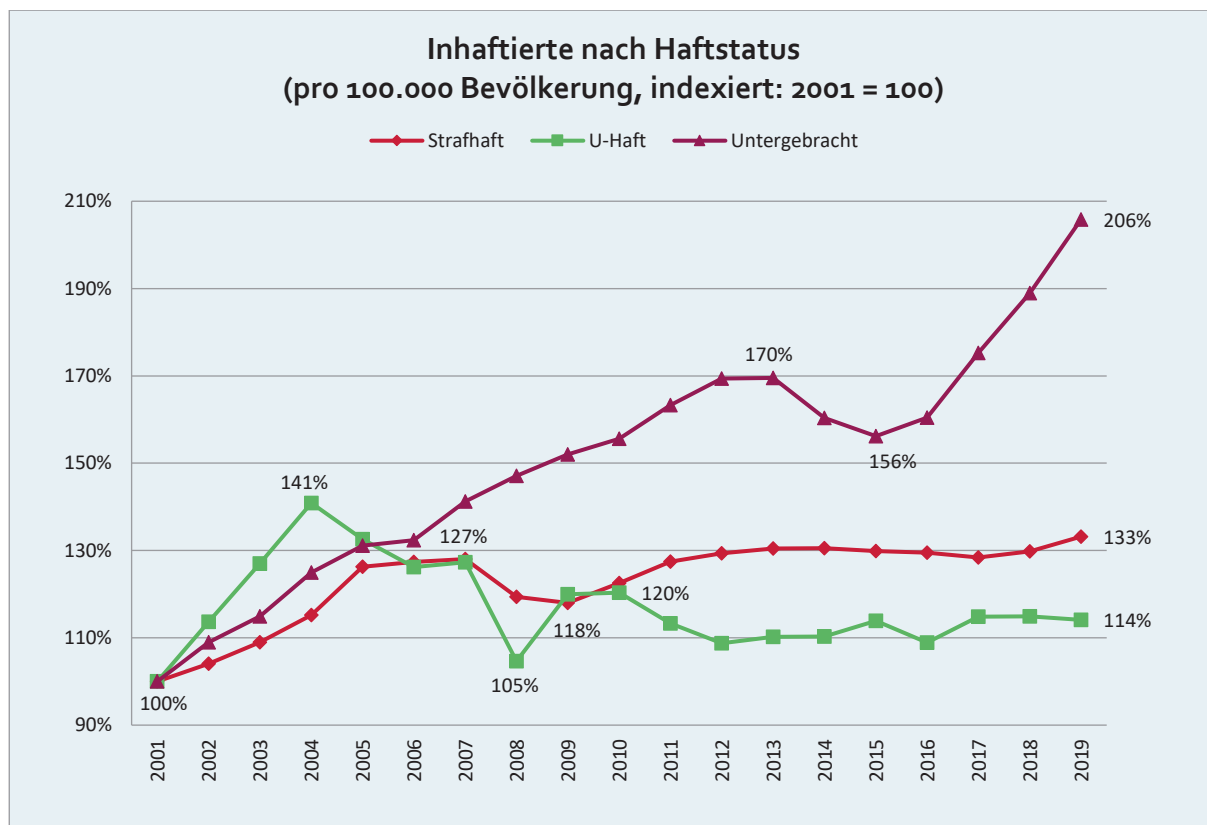
⁵⁵ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵⁶ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.

⁵⁶ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

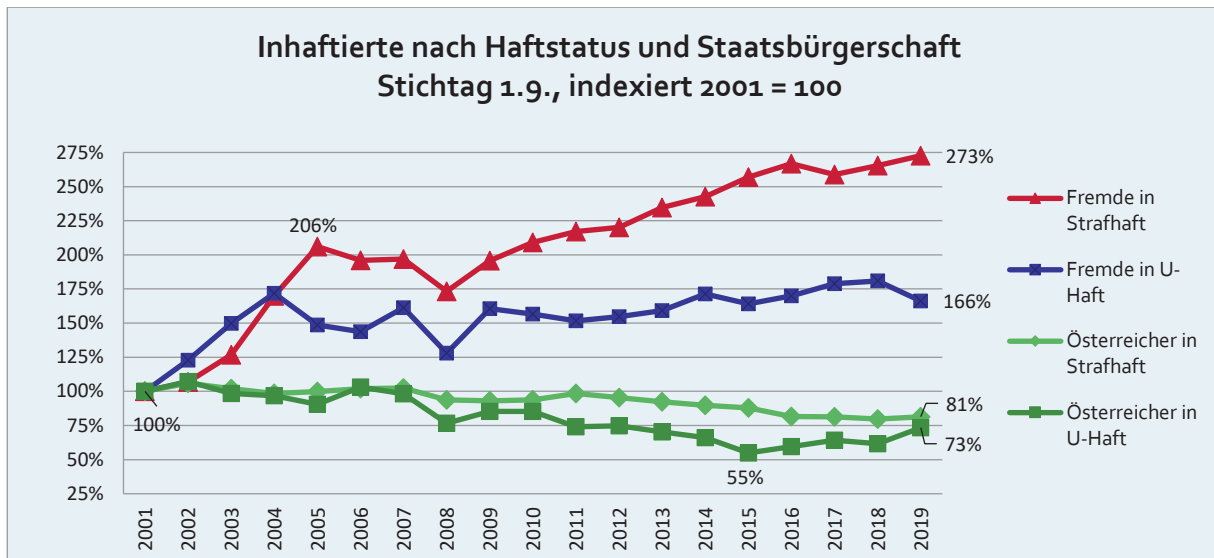


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%-Punkte, im Berichtsjahr lag sie bei 166%. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2019 bei 273% des Ausgangswerts.



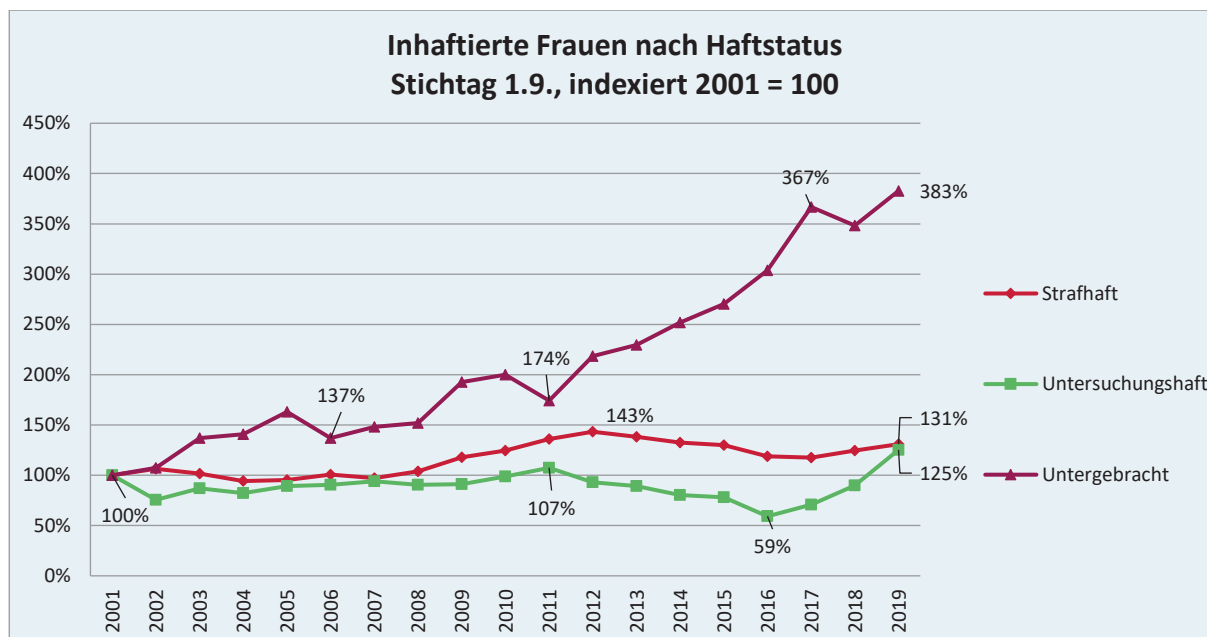
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 73% bzw. 81% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 45% zurückgegangen ist.

- **Geschlecht**

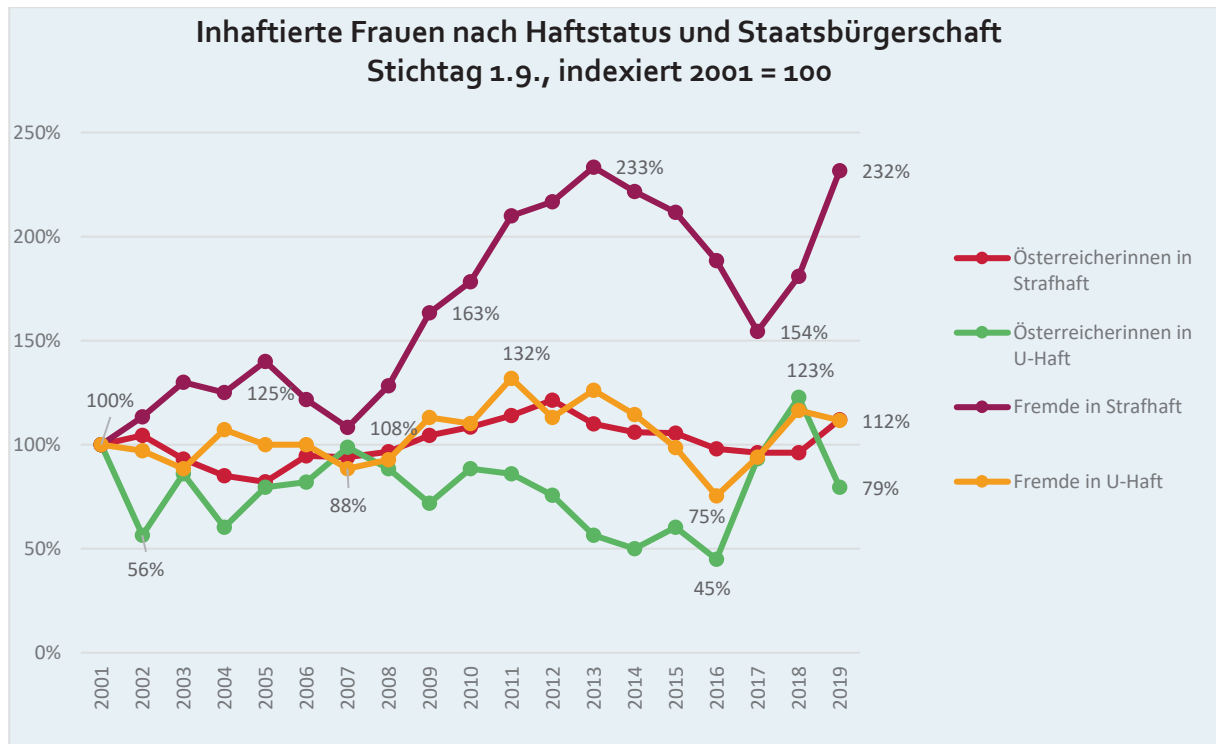
Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2019 zwischen 4,9% und 6,5%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der Frauenanteil im Jahresdurchschnitt bei Untersuchungsgefangenen bei 6,8% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas zu. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit rund 5,5% am Stichtag im Vergleich zum Vorjahr geringfügig ansteigend. Der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug stieg von 6% im Jahr 2011 und 9,3% im Jahr 2018 an und betrug im Berichtsjahr rund 10,9%.

Eine Betrachtung der inhaftierten Frauen nach Haftstatus zeigt, dass sowohl die Anzahl der Frauen in Strafhaft im Beobachtungszeitraum als auch die Zahl der Frauen in Untersuchungshaft und im Maßnahmenvollzug zugenommen haben.



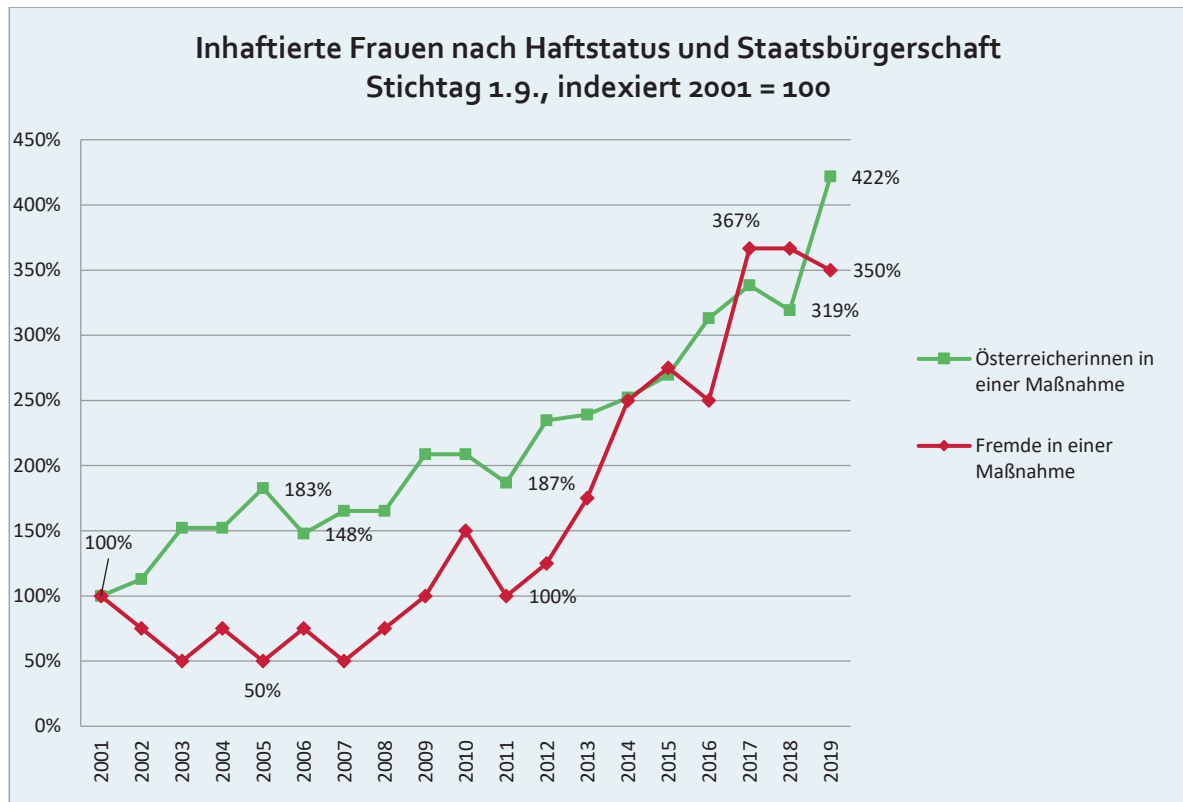
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der **inhaftierten Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass sowohl die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 112% des Ausgangswertes im Vergleich zum Vorjahr als auch die Zahl der Fremden in Strafhaft mit 232% massiv angestiegen ist. Hingegen war sowohl bei den österreichischen Staatsbürgerinnen eine massive, bei den Fremden eine geringfügige Reduzierung der Anhaltungen in Untersuchungshaft auszumachen (79% bzw. 112%).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

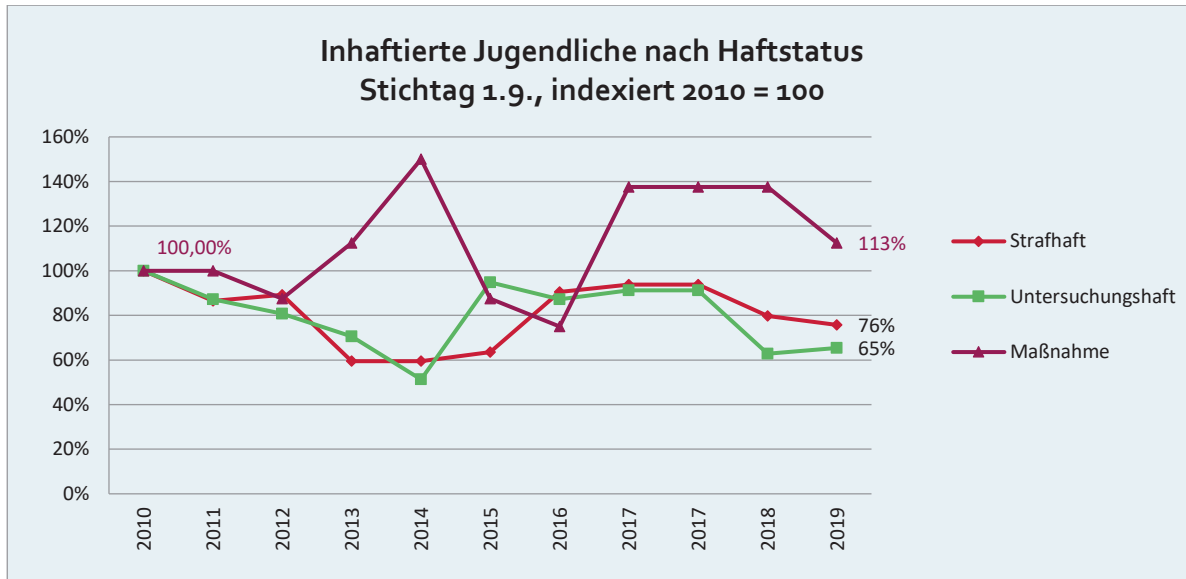
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat sich seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen, als auch bei Nichtösterreicherinnen mehr als verdoppelt und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- **Alter**

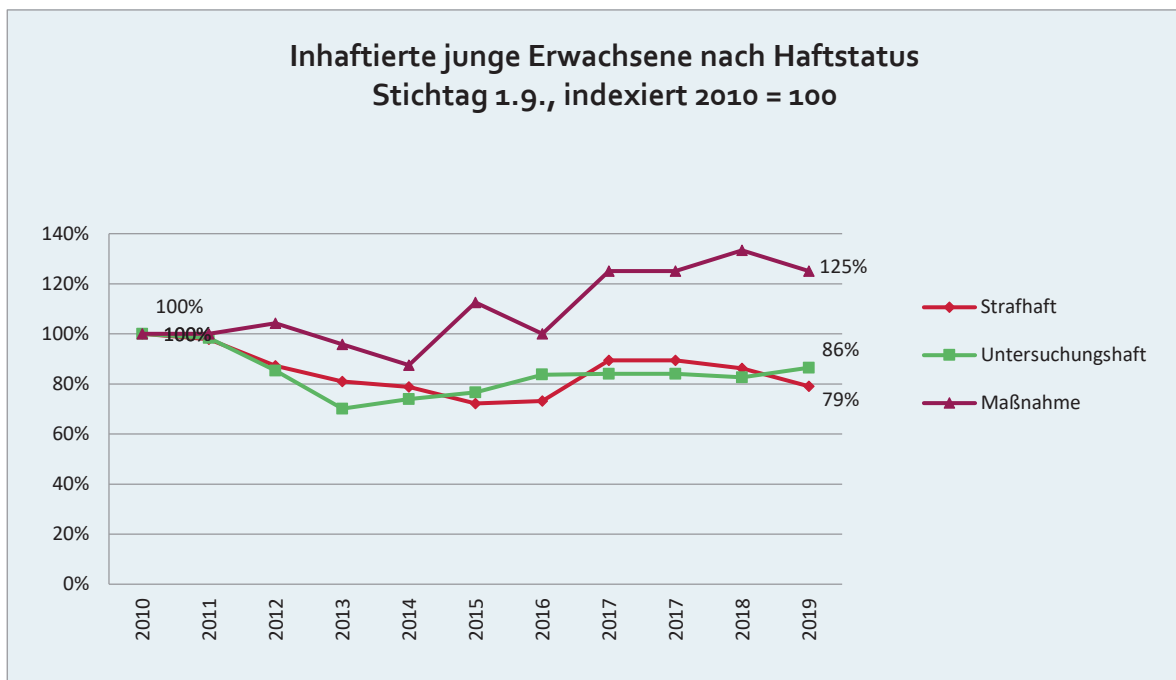
Eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgegliedert nach dem Haftstatus zeigt, dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den Jahren 2010 bis 2014 grundsätzlich sinkend war. Ab 2014 stiegen die Werte an. Im Berichtsjahr 2019 ist ein mäßiger Rückgang im Bereich der Strafhaft jedoch sowie eine geringfügige Zunahme der in Untersuchungshaft angehaltenen Personen feststellbar. Die Zahl der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Jugendlichen ist geringfügig zurückgegangen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl 9, im Vergleich zum Vorjahr (11) um 2 reduziert.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Die Zahlen der jungen Erwachsenen in Strafhaft waren im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht sinkend. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmenvollzug lag im Berichtsjahr bei 30 Insassen, somit gegenüber dem Vorjahr um 2 Insassen reduziert.

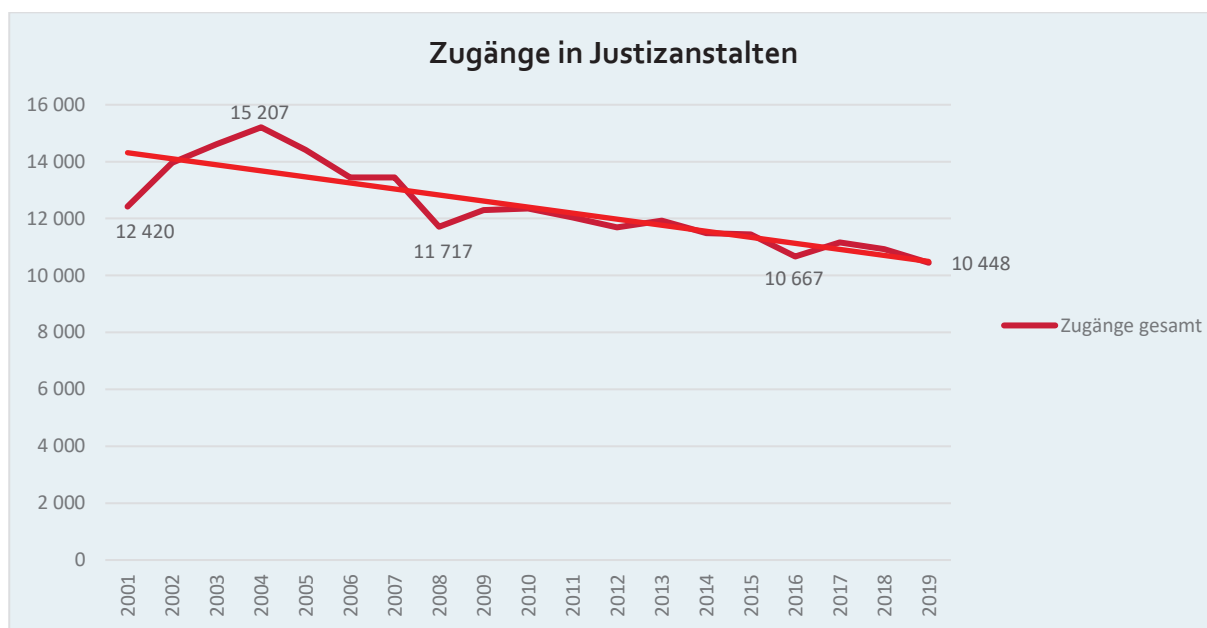


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

5.1.3 Entwicklung der Zugänge⁵⁷ seit 2001

Allgemeines

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵⁸ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

⁵⁷ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁵⁸ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁵⁹. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig.⁶⁰

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
ÖSTERREICH	6 667	6 040	5 819	5 790	5 596	5 205	5 115	4 579	4 317	4 148	4 469	4 301	4404
SERBIEN	61	410	501	522	519	575	639	642	766	590	695	736	726
RUMÄNIEN	1 005	790	874	920	901	929	1 074	992	950	761	658	645	624
AFGHANISTAN	22	20	19	31	39	86	128	140	161	324	576	583	389
SLOWAKEI	244	268	261	322	283	352	409	324	368	333	345	309	336
TÜRKEI	433	275	342	353	307	279	293	366	251	259	307	256	318
UNGARN	388	346	394	396	422	436	512	458	470	381	255	314	295
NIGERIA	484	383	529	532	384	339	377	369	491	522	607	445	292
RUSSLAND	211	235	229	208	192	182	191	219	272	200	252	238	245
BOSNIEN-HERZEG.	255	218	223	191	254	239	231	233	215	198	218	232	217
DEUTSCHLAND	247	177	227	221	204	224	208	237	201	178	176	186	203
POLEN	293	231	261	279	283	307	283	275	195	178	184	204	196
BULGARIEN	95	96	150	183	199	183	210	225	194	128	145	156	149
SYRIEN	5	4	2	4	5	14	26	43	90	84	127	127	146
KROATIEN	175	123	134	116	136	126	141	145	145	141	146	138	126
GEORGIEN	321	266	323	198	108	136	85	92	70	83	116	183	126
TSCHECHIEN	98	86	121	95	133	162	146	154	135	86	122	103	111
SOMALIA	2	3	6	12	20	17	21	16	33	61	89	119	98
ALGERIEN	119	131	175	175	212	192	274	275	405	437	309	126	89
KOSOVO	14	52	94	84	85	78	119	126	139	97	80	84	78

⁵⁹ Gezählt werden *Zugänge* in Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁶⁰ Mit 9.082 Zugängen erwachsener Straftäter/innen im Jahr 2019 lag die Zahl um 1.383 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 466 (2014) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 985 (2016) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

IRAK	18	13	13	19	25	26	19	25	44	63	78	99	75
NORDMAZEDONIEN	65	68	78	140	148	107	61	67	82	55	63	77	57

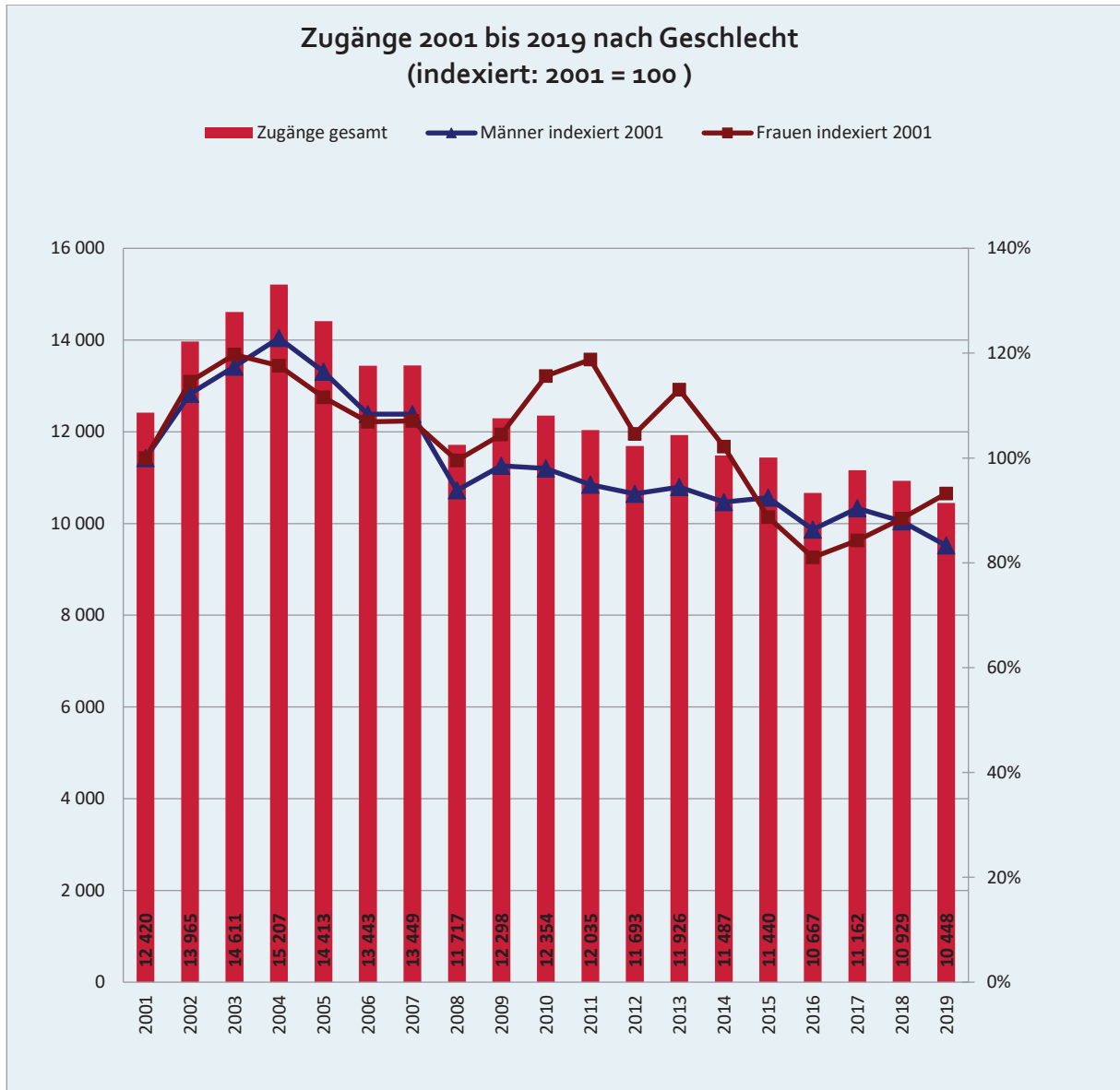
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Afghanistan, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr waren die häufigsten Zugänge aus Serbien (726), Rumänien (624), Afghanistan (389) sowie Slowakei (336) und Türkei (318) zu verzeichnen. Im Übrigen wurden 146 Zugänge aus Syrien registriert.

- Geschlecht

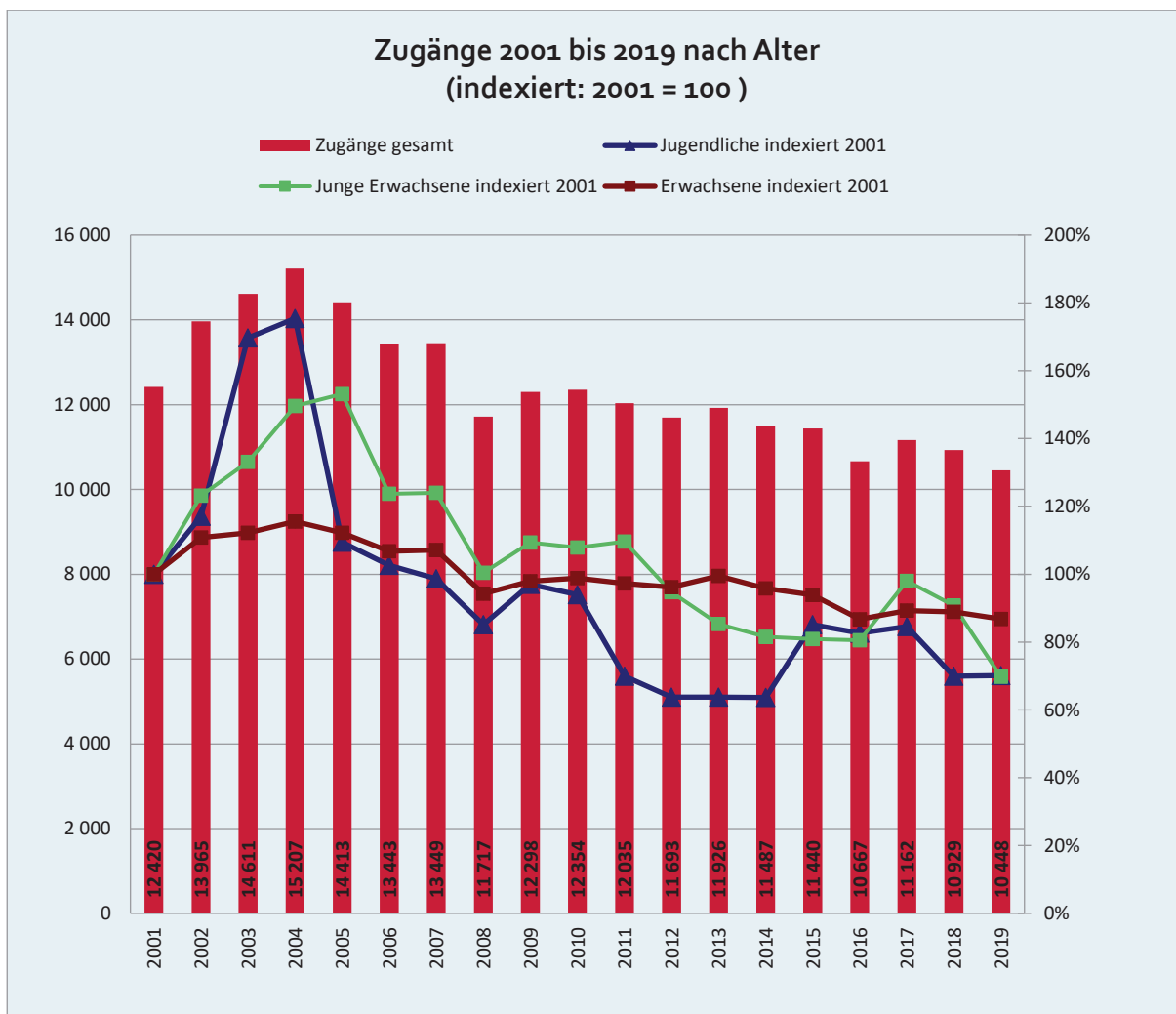
Im Jahr 2019 gab es insgesamt 10.448 Zugänge, davon waren 9.475 Männer und 973 Frauen. Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen auf 93% des Ausgangswertes leicht angestiegen. Auch die Zahl der Zugänge männlicher Insassen ist seit dem Jahr 2010 gesunken und beträgt im Berichtsjahr 83% des Ausgangswertes.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

- **Alter**

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsener unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr rund 57%. Bei den Zugängen der jungen Erwachsener entfielen rund 63% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 7.835 Zugänge im Jahr 2016. Im Berichtsjahr ist – nach einem leichten Anstieg im Jahr 2017 auf 8.273 – wieder eine geringere Zahl an Zugängen (7.801) zu verzeichnen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U- Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr neuerlich auf rund 82 Tage anzusteigen.⁶¹ Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte

⁶¹ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie rund 86 Tage; das ist ein Tag mehr als im Vorjahr.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶²	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2
2016	7.785	50	7.835	78,3	81,7
2017	8.216	57	8.273	78,2	81,3
2018	8.043	54	8.097	79,9	84,8
2019	7.770	31	7.801	82,4	86,4

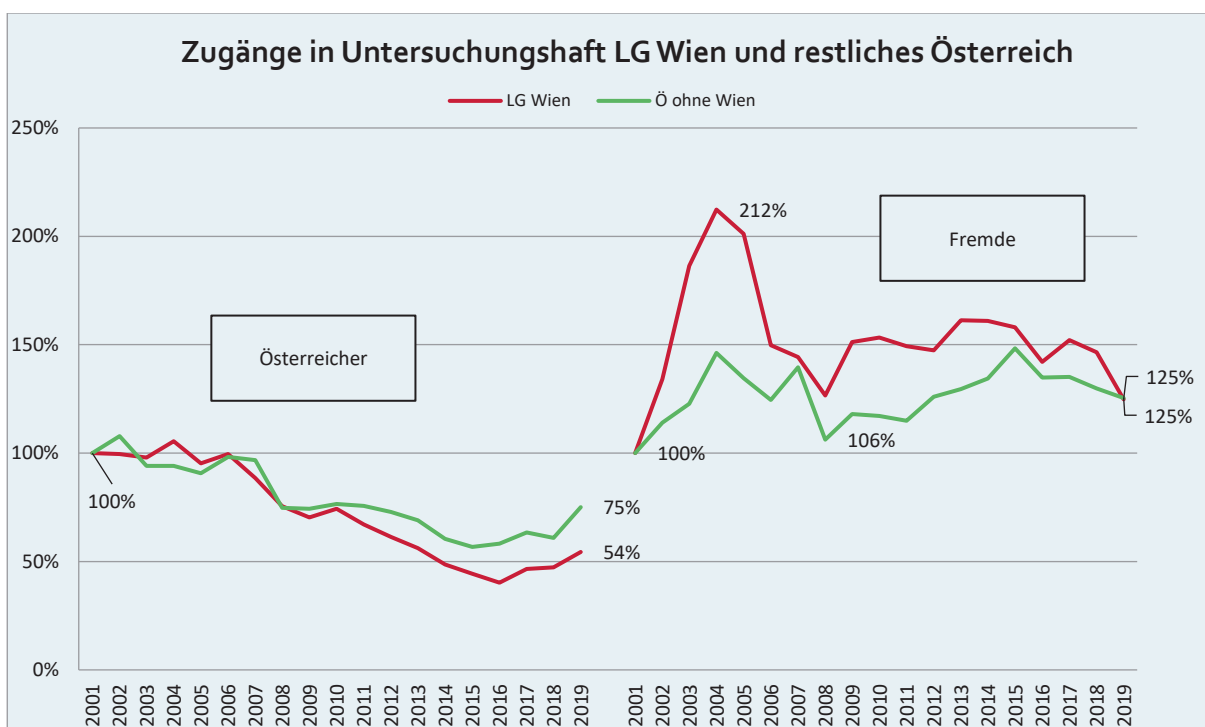
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

⁶² Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

Im Jahr 2019 gab es insgesamt **7.770 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft betrug im Berichtsjahr 67%.⁶³

Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es seit 2001 eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

⁶³ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 4.941 Personen (davon 406 weiblich) kamen im Jahr 2019 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 4.467 (336 weiblich) in Strafhaft.⁶⁴ 74 Personen (9 weiblich, 65 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 142 Personen (23 weiblich, 119 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2019 gab es 2.563 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (282 Frauen und 2.281 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.423 Personen, davon 275 Frauen).

5.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Allgemeines

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶⁵ Diese kann nach Untersuchungshaft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 55% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon knapp 65% verbüßen Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

⁶⁴ Der Begriff „Strafhaft“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

⁶⁵ Haftdauer werden im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, Strafdauern jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2009) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25
2016	24	66	120	55	35	27
2017	25	67	119	44	33	29
2018	27	69	117	67	36	31
2019	35	84	137	66	35	28

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen in der Dauer über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2009 weitgehend gleichgeblieben, hingegen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von unter drei Monate sowie fünf bis zehn Jahre (geringfügig) abgenommen. Freiheitsstrafen von drei Monate bis ein Jahr, ein bis drei Jahre und drei bis fünf Jahre haben seit 2009 zugenommen.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	382	990	1.988	993	916	619
2010	334	930	2.071	1.157	941	614
2011	318	953	2.065	1.211	1.076	630

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2012	330	922	2.008	1.175	1.124	643
2013	365	983	2.020	1.164	1.147	631
2014	302	956	2.143	1.108	1.137	635
2015	376	958	2.062	1.172	1.129	643
2016	373	872	2.245	1.156	1.078	634
2017	352	885	2.188	1.162	1.052	629
2018	331	873	2.209	1.207	1.049	627
2019	285	872	2.284	1.266	1.074	654

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen bei den Männern in der Dauer über zehn Jahren und lebenslang haben seit 2009 geringfügig zugenommen, Freiheitsstrafen in der Dauer von unter drei Monaten und drei Monate bis einem Jahr abgenommen. Freiheitsstrafen von ein bis drei Jahren, drei bis fünf Jahren und fünf bis 10 Jahren haben seit 2009 zugenommen.

Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

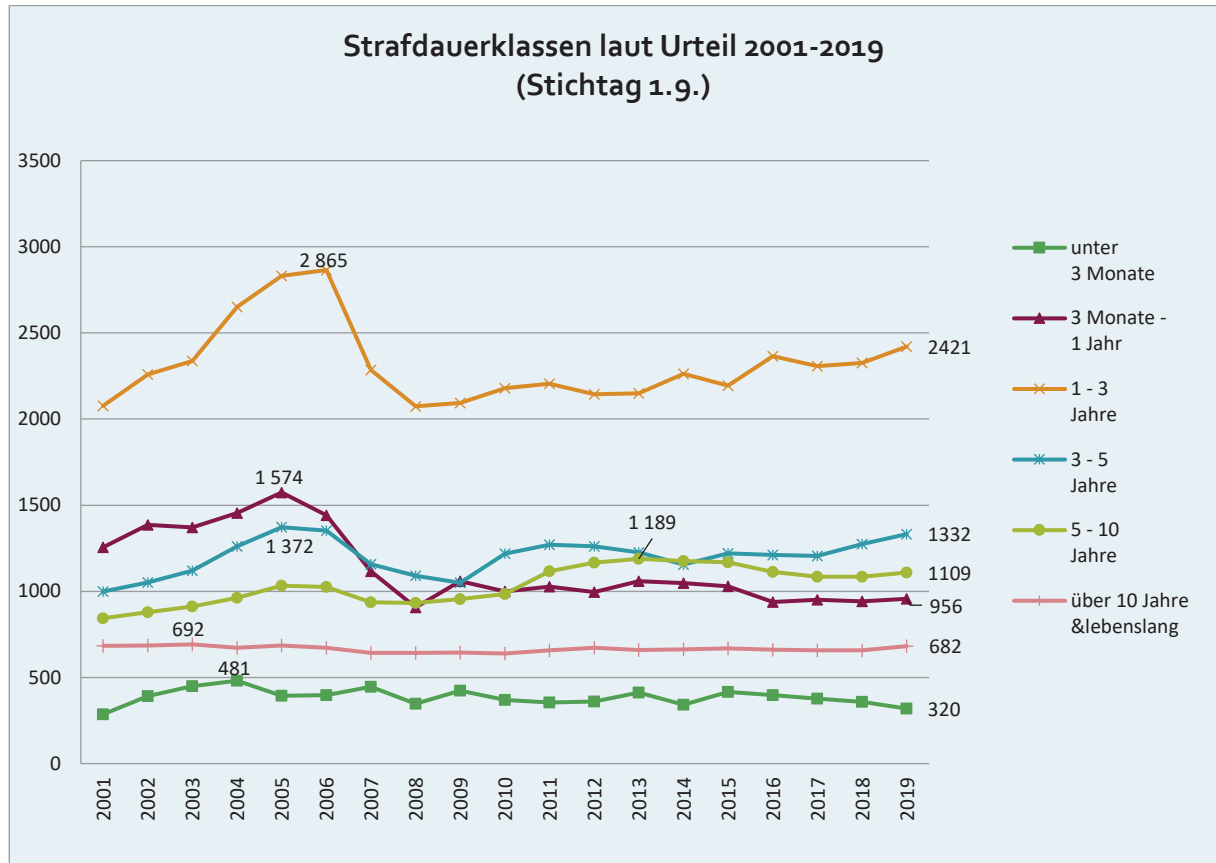
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668
2016	397	938	2.365	1.211	1.113	661
2017	377	952	2.307	1.206	1.085	658
2018	358	942	2.326	1.274	1.085	658
2019	320	956	2421	1332	1109	682

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigen sich Anstiege in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2005 rückläufig und lagen im Jahr 2019 um rund 24% tiefer als noch im Jahr 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen Tiefstand. Seitdem sind wieder Zuwächse zu verzeichnen. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau. Zwischen 2010 und 2014 stiegen die Werte leicht, mit grundsätzlichem Verbleib auf dem

Niveau von 2011. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren oder lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder anzusteigen. Im Berichtsjahr gab es einen Zuwachs von 24 Personen gegenüber dem Vorjahr.



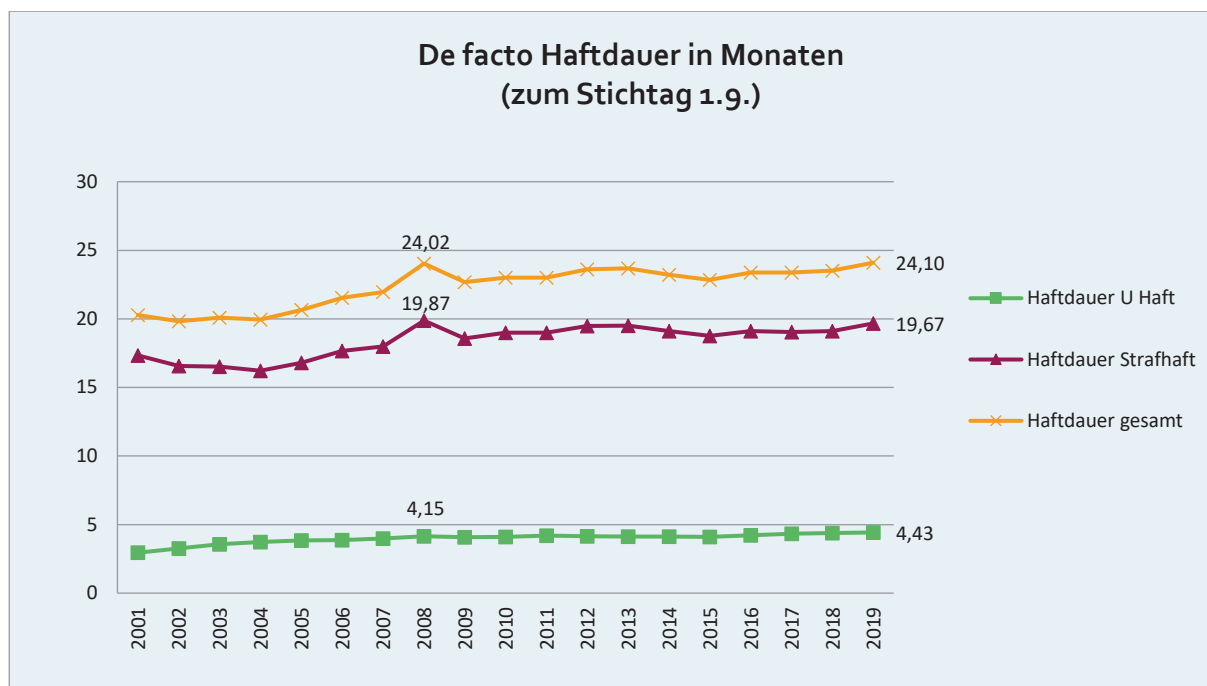
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der zum **Stichtag** 1. September in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2019 rund 1.466 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 2 Tage angestiegen.⁶⁶

⁶⁶ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

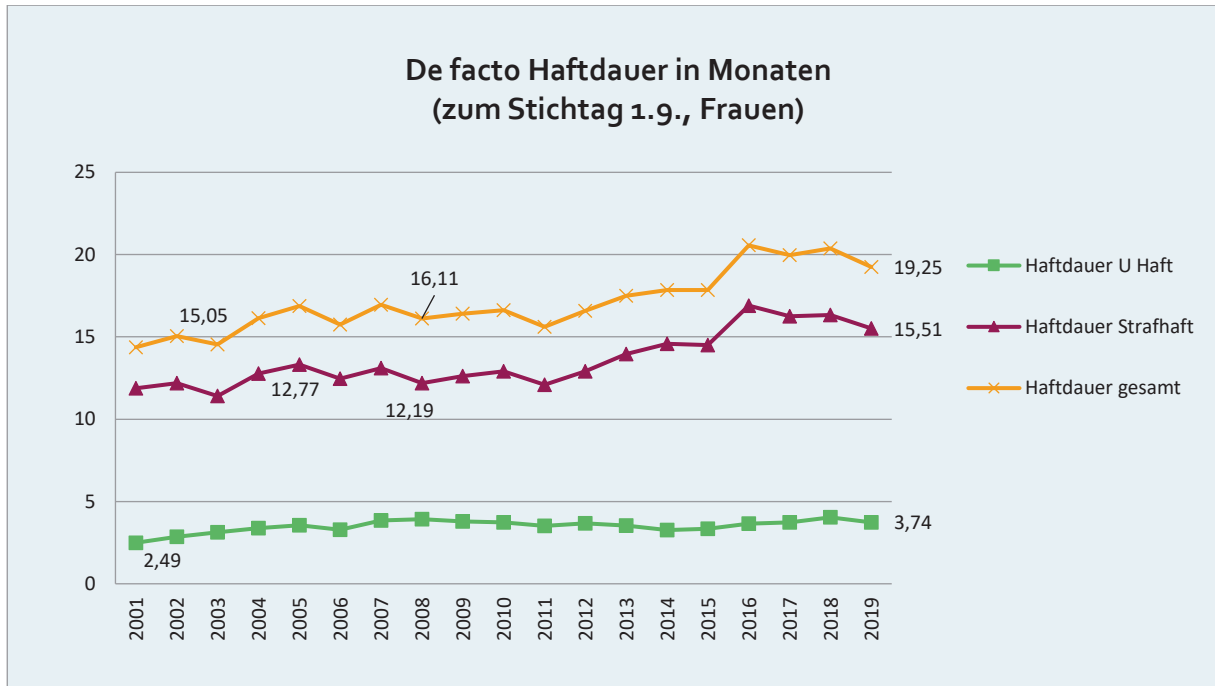
Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2019 bereits durchschnittlich 24,1 Monate in Haft, davon 19,7 Monate in Strafhaft und 4,4 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

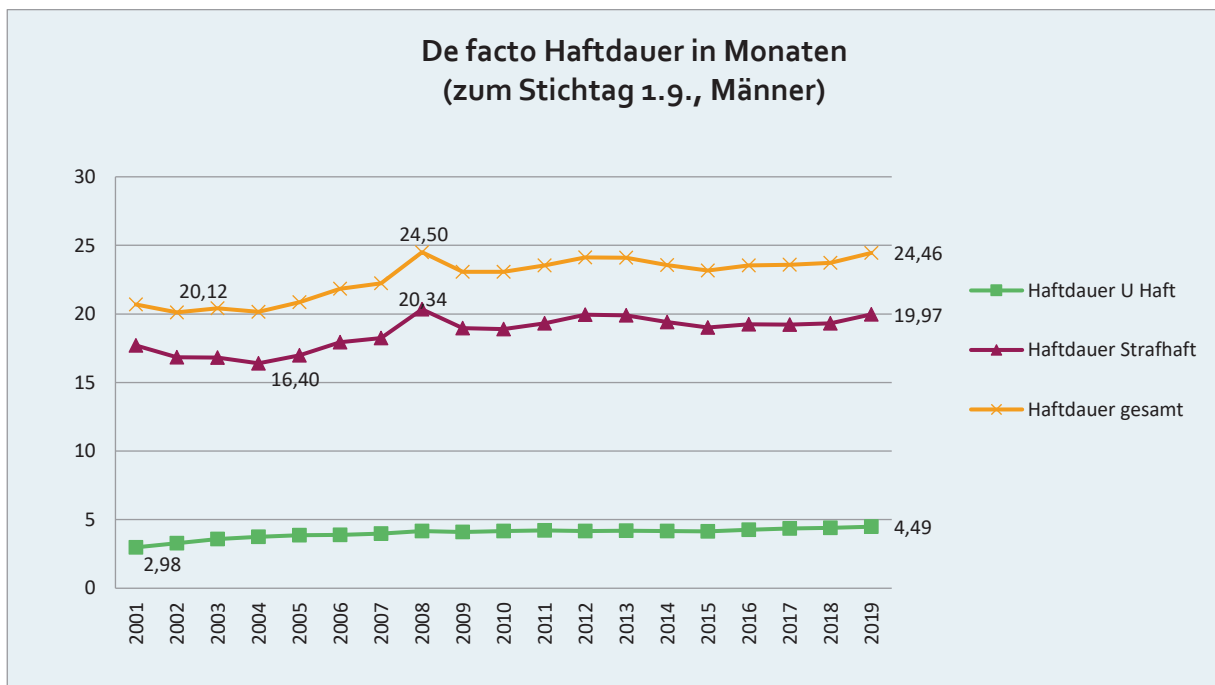
- **Geschlecht**

Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei rund 19,2 Monaten, davon 15,5 Monate in Strafhaft und 3,7 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

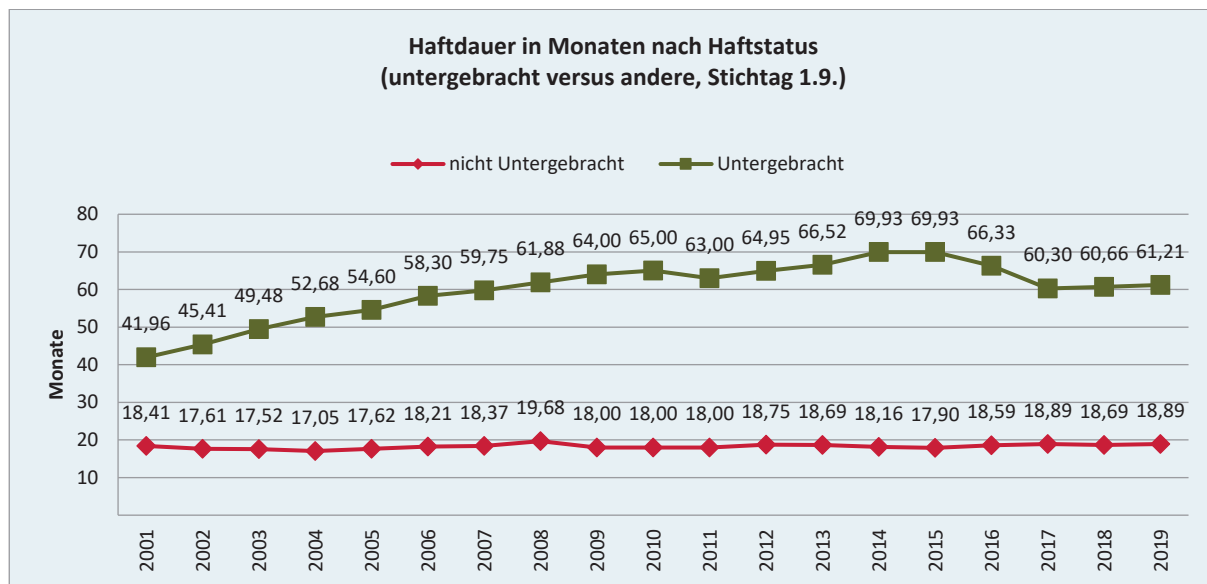
Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 24,5 Monaten, davon 20 Monate in Strafhaft und 4,5 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

• Haftstatus

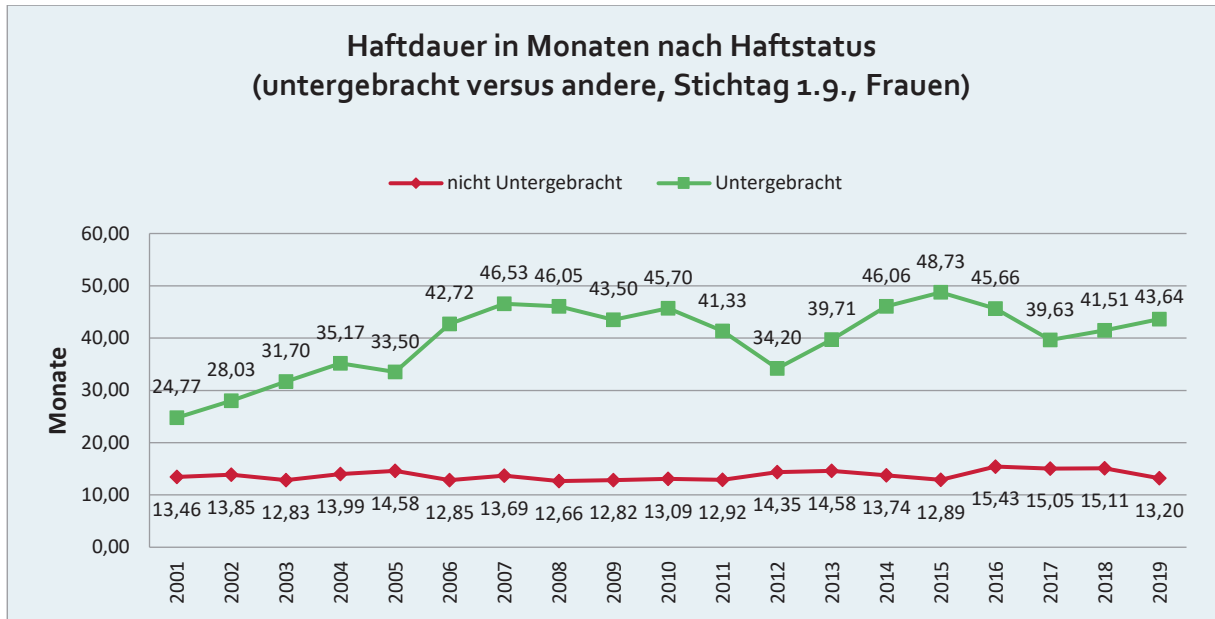
Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2019 um rund die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5 Jahre (61 Monate).



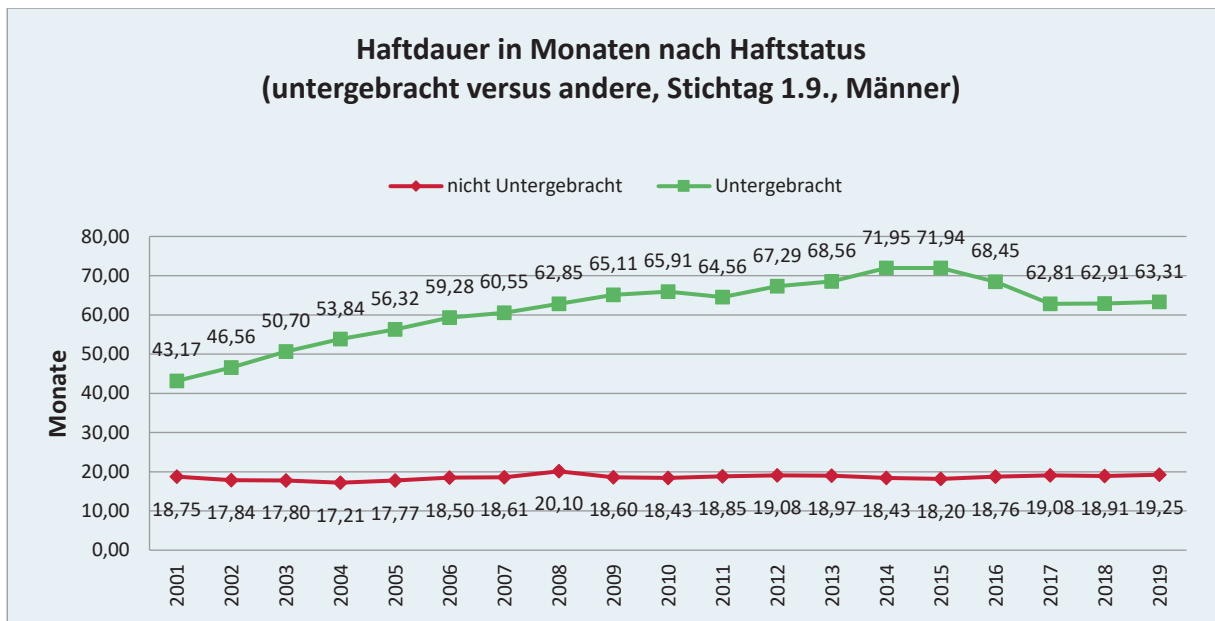
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar:⁶⁷

⁶⁷ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmen Insassinnen bedingt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

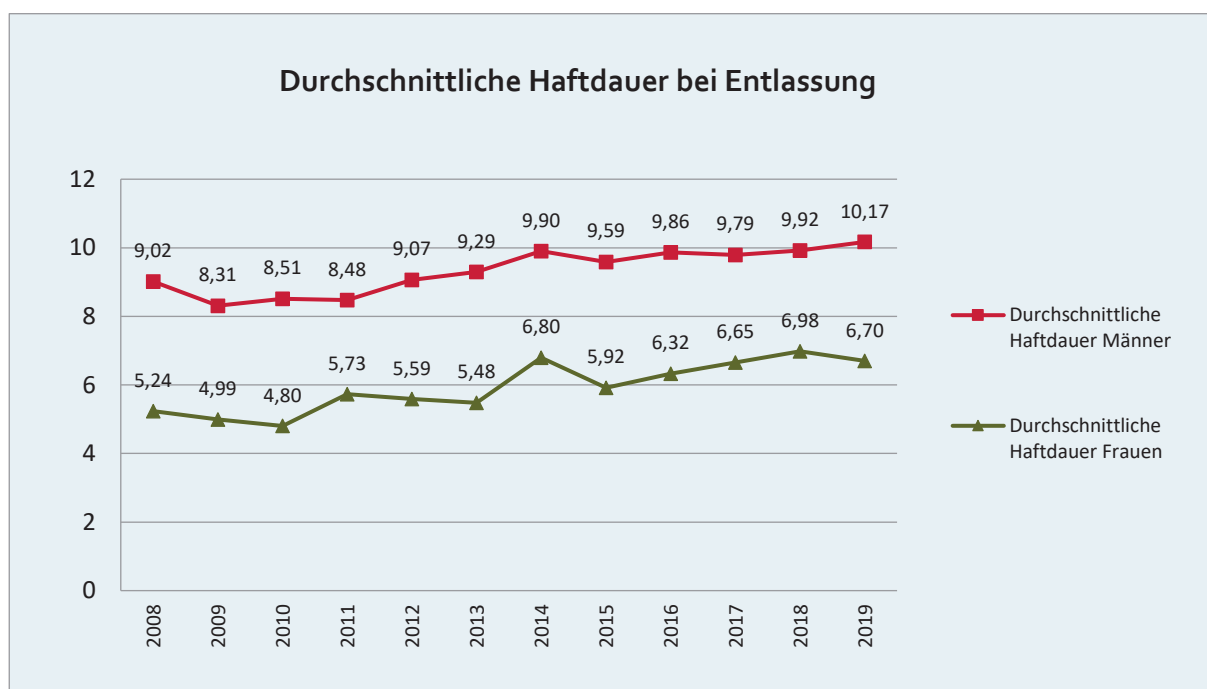
Bei der Anhaltezeit untergebrachter Frauen ist – im Gegensatz zu jener der Männer – im Berichtsjahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre hinweg weitgehend gleichbleibt.

Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁶⁸ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 9,9 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,7; 2013: 8,9; 2014: 9,6; 2015: 9,3; 2016: 9,6; 2017: 9,5; 2018: 9,7).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 6,7 Monate, bei Insassen hingegen 10,2 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

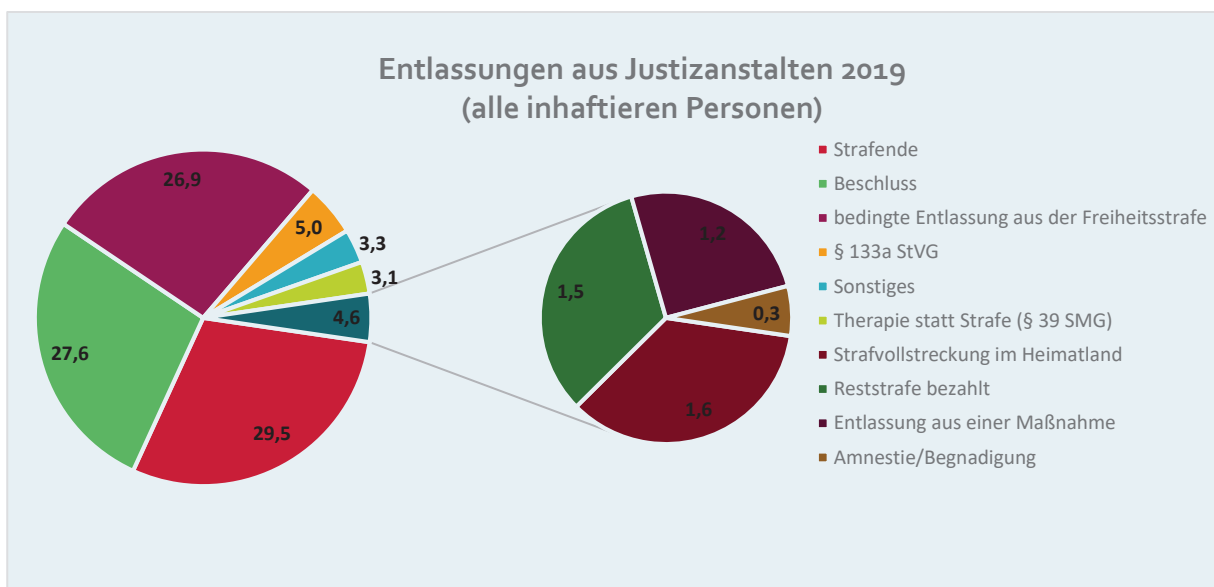
Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 5,03 Monate in Strafhaft und 1,67 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 7,98 bzw. 2,19 Monate.

⁶⁸ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

5.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2019 **10.486 Personen aus einer Haft entlassen** (2018 waren es 10.523 Personen), davon rund 9 % Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2019 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft – zeigt Folgendes:

Knapp ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; 27% wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In mehr als einem Viertel der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen mussten 27% eine Strafe bis zum Ende verbüßen; bei den Männern 30%. Während 27% der Männer bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, war das bei 25,2% der Frauen der Fall. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Entlassenen bei etwa 3% angewendet.

Entlassungspraxis im Jahr 2019

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen

Entlassungsarten ausschließlich für inhaftierte Personen mit Strafurteil.⁶⁹ Rund 42% dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft. 38% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

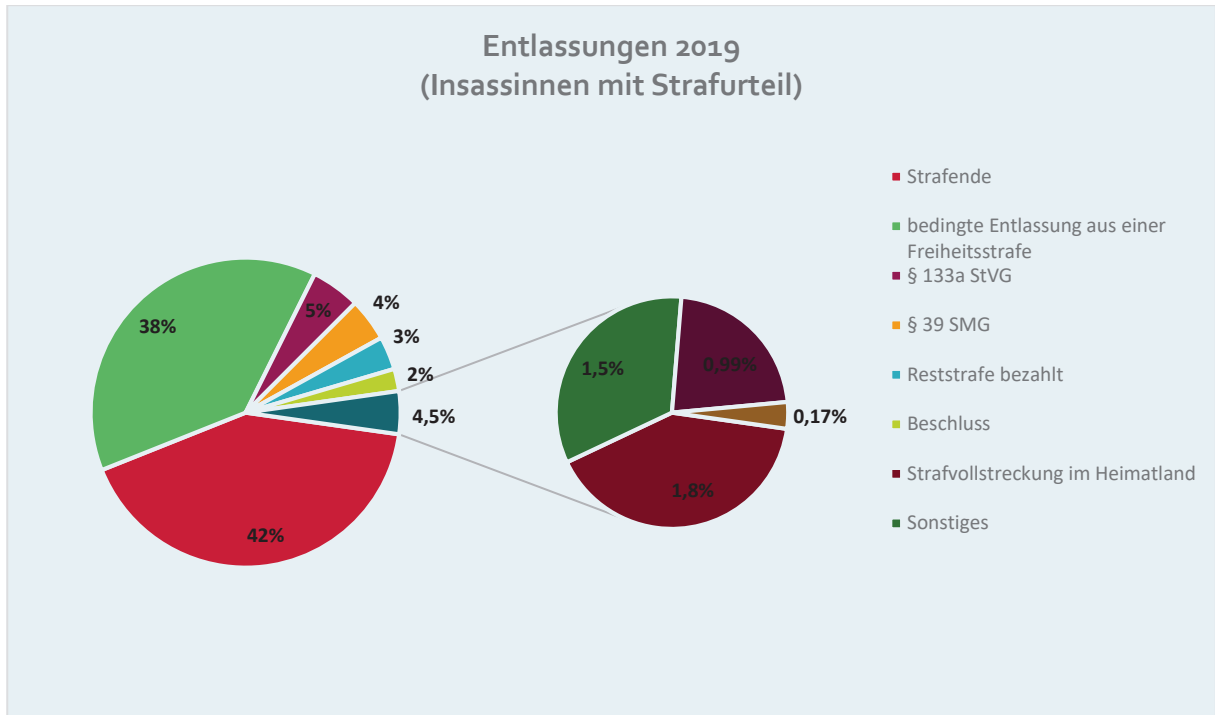
Art der Beendigung	Anteil
Strafende	42%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	38%
§ 133a StVG	7%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4%
Reststrafe bezahlt	2%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Beschluss	2%
Amnestie/Begnadigung	0,5%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	0,5%
Sonstiges	1%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

Die Insassinnen werden überwiegend mit Strafende, etwas mehr als ein Drittel gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 133a StVG als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen. Keine statistische Bedeutung hatten die Entlassungsgründe „Entlassung aus einer Maßnahme“ (1 Insassin). Infolge „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurden 11 Insassinnen entlassen.

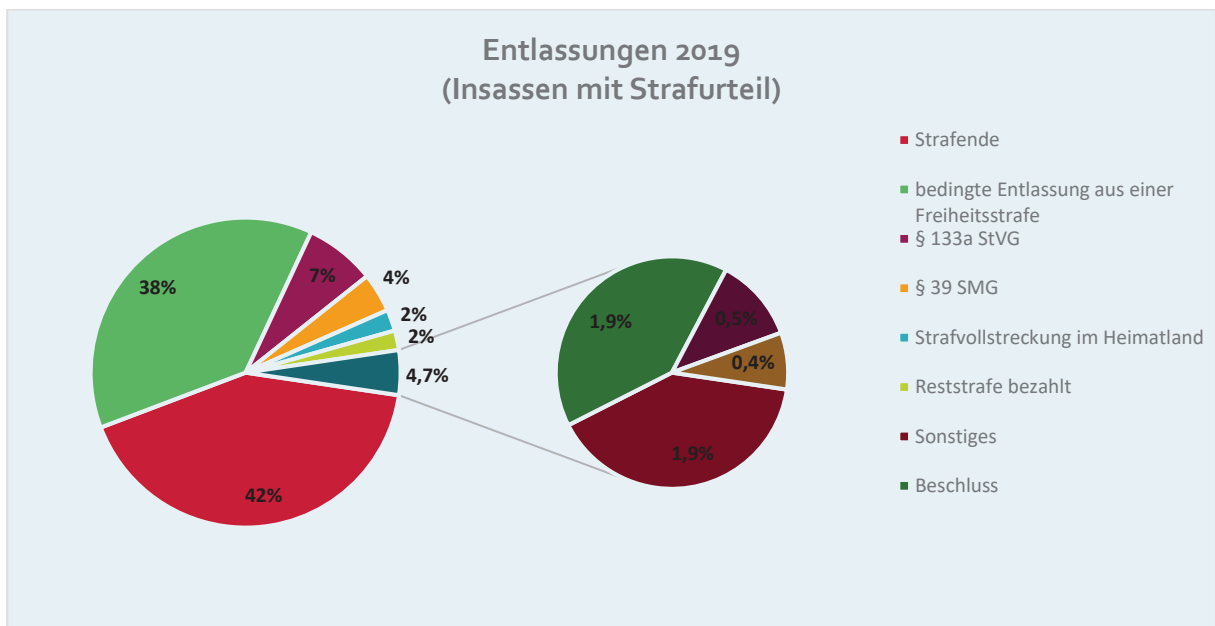
⁶⁹ Die Abbildung inkludiert geistig abnorme, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend mit Strafende entlassen. Der Anteil der bedingten Entlassungen aus der Freiheitsstrafe ist mit 38% gleich hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁷⁰

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	47%
Strafende	32%
§ 133a StVG	9%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	5%
Strafvollstreckung im Heimatland	3%
Sonstiges	2%
Entlassung aus einer Maßnahme	0,5%
Beschluss	0,5%
Amnestie/Begnadigung	0,5%
Reststrafe bezahlt	0,5%
SUMME	100%

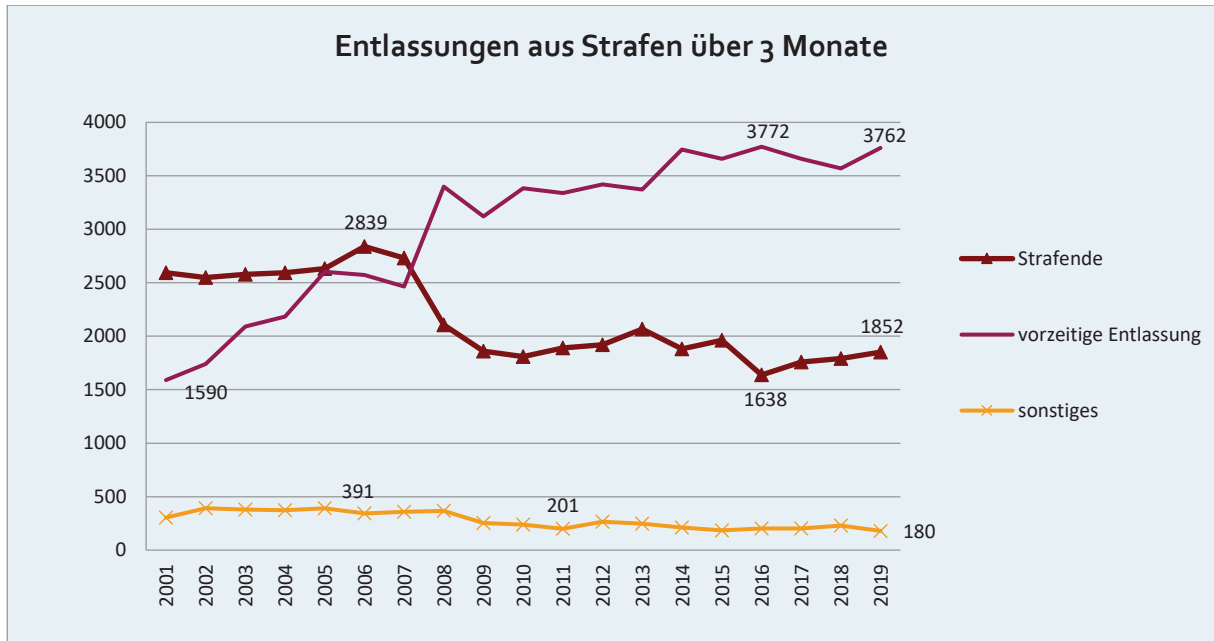
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2019 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monaten vorzeitig⁷¹ entlassen (65%), als diese bis zum Strafende in Haft waren (32%).⁷² Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,4% bzw. 9%

⁷⁰ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

⁷¹ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

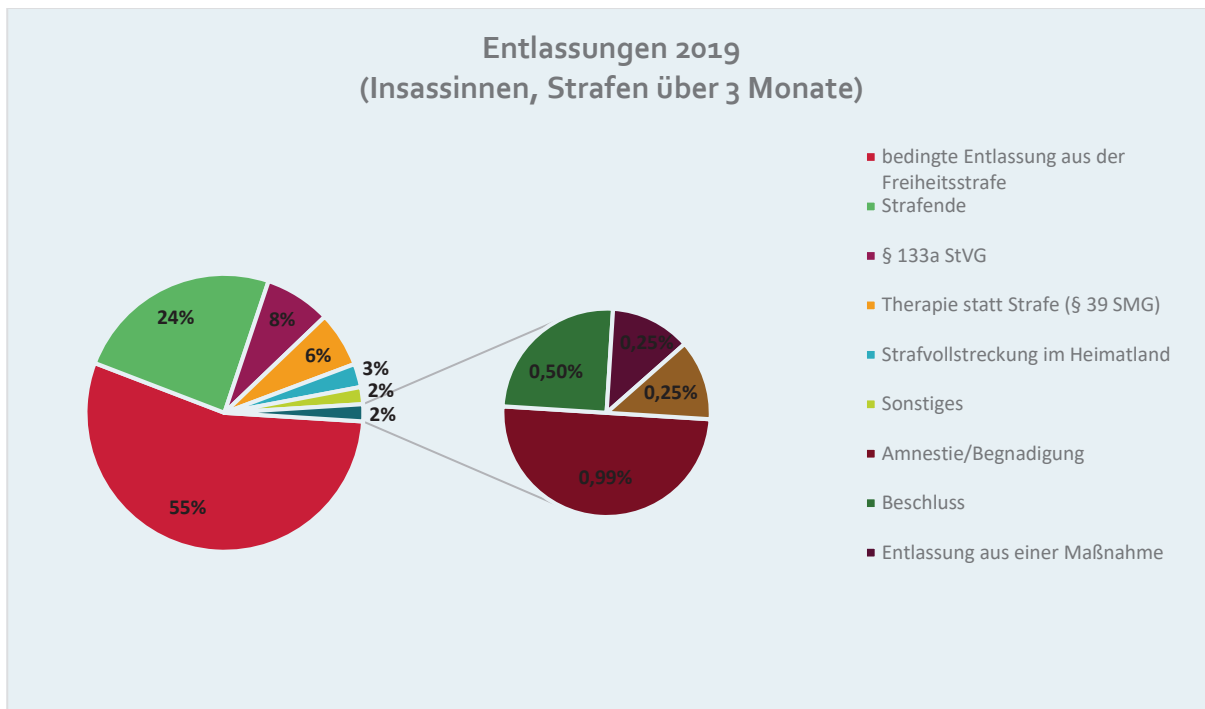
⁷² In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

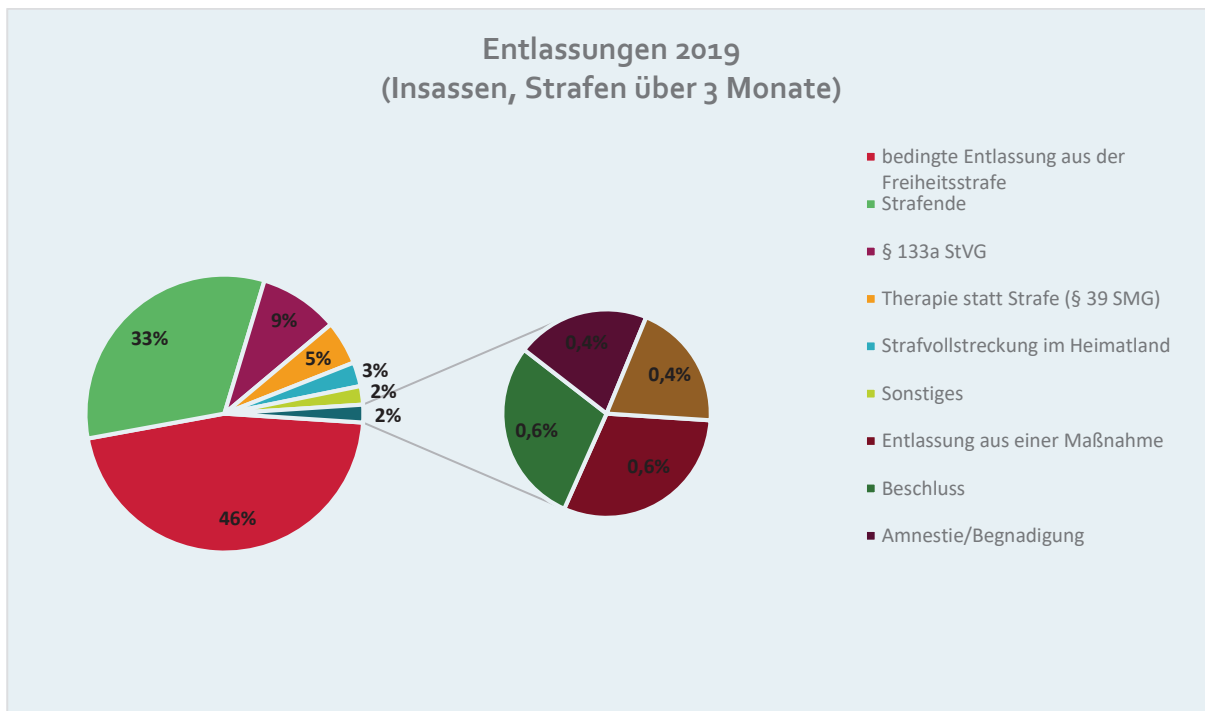
Im Gegensatz zum Vorjahr ist sowohl die Anzahl der vorzeitigen Entlassungen (3.762) als auch jene bei den Anhaltungen bis zum Strafende im Ansteigen gegenüber denen des Vorjahres begriffen. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich im Berichtsjahr auf 529.

• Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

• Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,3% aller Entlassungen⁷³ (31 Fälle, davon sechs Frauen) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 5% aller Entlassungen⁷⁴ angewandt.

Im Jahr 2019 wurden in Summe 529 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 6% Frauen (31 Personen). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (478 Personen) ansteigend. Die größten Gruppen waren Staatsangehörige von Rumänien, Serbien, Slowakei und Ungarn.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Rumänien	110	85	106	125	104	127	143	174	109	125
Ungarn	57	50	62	87	80	77	90	82	50	42
Slowakei	41	51	41	61	76	62	61	78	55	59
Polen	37	23	35	29	26	40	34	30	29	30
Tschechien	18	21	28	19	30	25	29	17	30	29
Serbien	27	35	35	38	53	45	38	47	61	79
Georgien	24	22	22	12	6	8	6	6	15	11
Moldawien	21	11	9	15	11	7	9	9	6	3
Nigeria	11	24	15	11	4	9	5	4	7	6
Deutschland	7	6	9	4	7	10	5	9	7	9
Türkei	11	9	3	6	10	7	4	3	3	4
Kroatien	7	5	9	3	6	10	8	10	13	9
Bulgarien	9	9	19	28	12	35	22	16	24	23
Nordmazedonien	3	13	14	14	5	8	2	10	6	5
Bosnien-Herzegowina	2	8	11	10	9	14	7	8	8	11
Andere	65	60	72	65	60	40	65	60	55	84
GESAMT	460	432	490	527	499	524	528	563	478	529

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

⁷³ Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft.

⁷⁴ Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG zu rund 26% bulgarische, zu rund 23% rumänische und zu 16% slowakische Staatsangehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2019

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2019	
BULGARIEN	26%
RUMÄNIEN	23%
SERBIEN	3%
SLOWAKEI	16%
TSCHECHIEN	3%
KROATIEN	6,5%
FRANKREICH	6,5%
UNGARN	6,5%
UKRAINE	3%
RUSSLAND	3%
SLOWENIEN	3%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2019 im regionalen Vergleich⁷⁵

Es gab im Jahr 2019 insgesamt 2.940 (2018: 2.894) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁷⁶ und in weiteren 529 Fällen (2018: 478) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle.⁷⁷

⁷⁵ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁷⁶ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

⁷⁷ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung später als nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	12%	8%	53%	27%
Innsbruck	20%	12%	43%	25%
Linz	5%	11%	38%	47%
Wien	6%	10%	55%	29%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

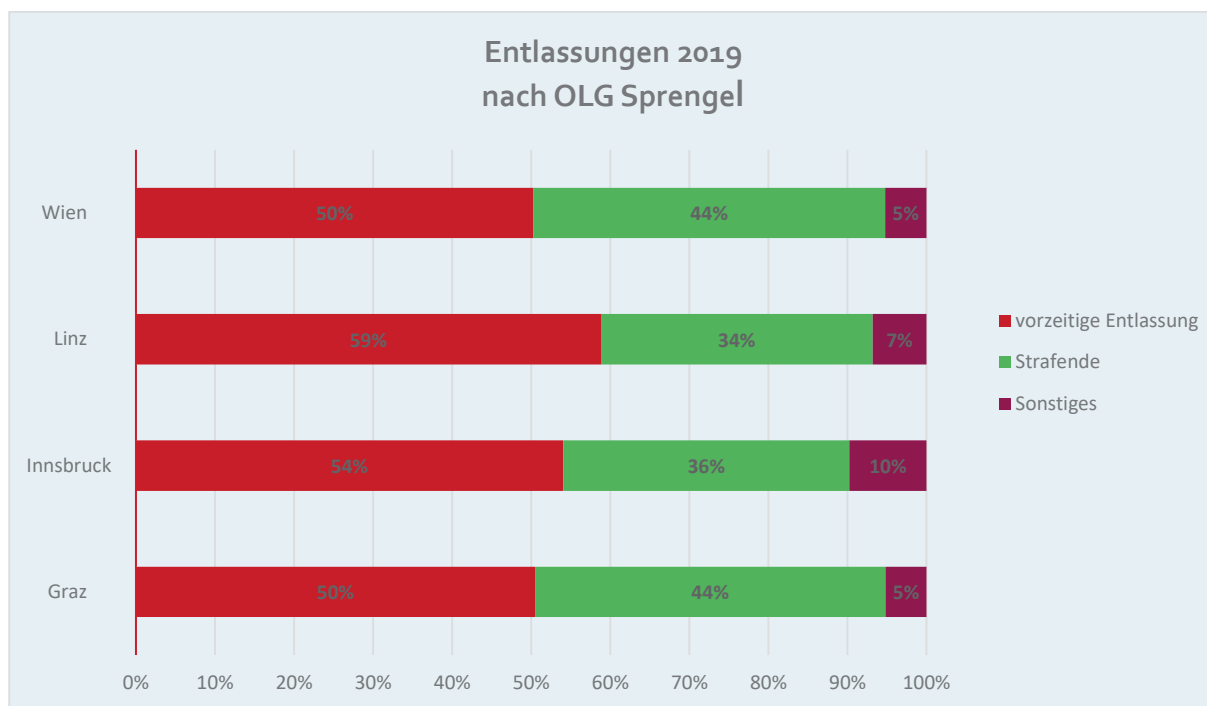
Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. Pilgram (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangene und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁸ Nograthnig (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspaketes 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafende erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁷⁹

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2019 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 44% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafende entlassen, hingegen mussten in den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz lediglich 36% bzw. 34% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden in den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz 54% bzw. 59% der

⁷⁸ Pilgram 2005): Die Praxis der (bedingten) Straffentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

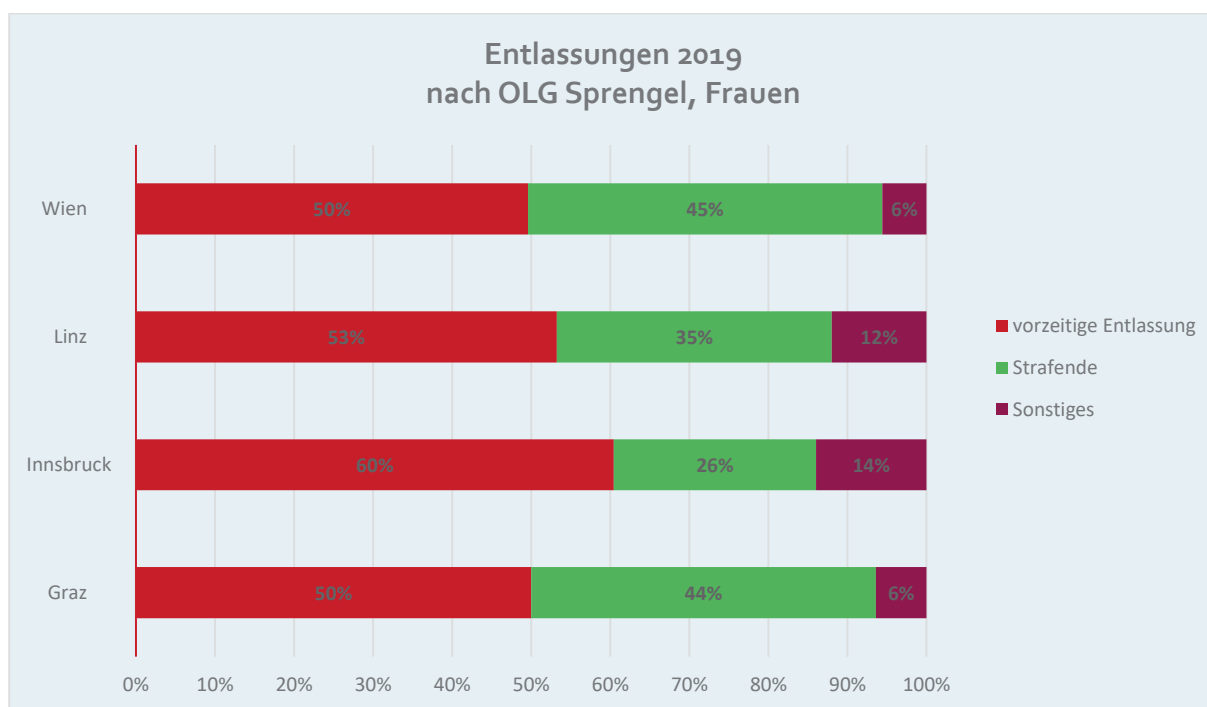
⁷⁹ Nograthnig 2012): Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz bei 50% lag.

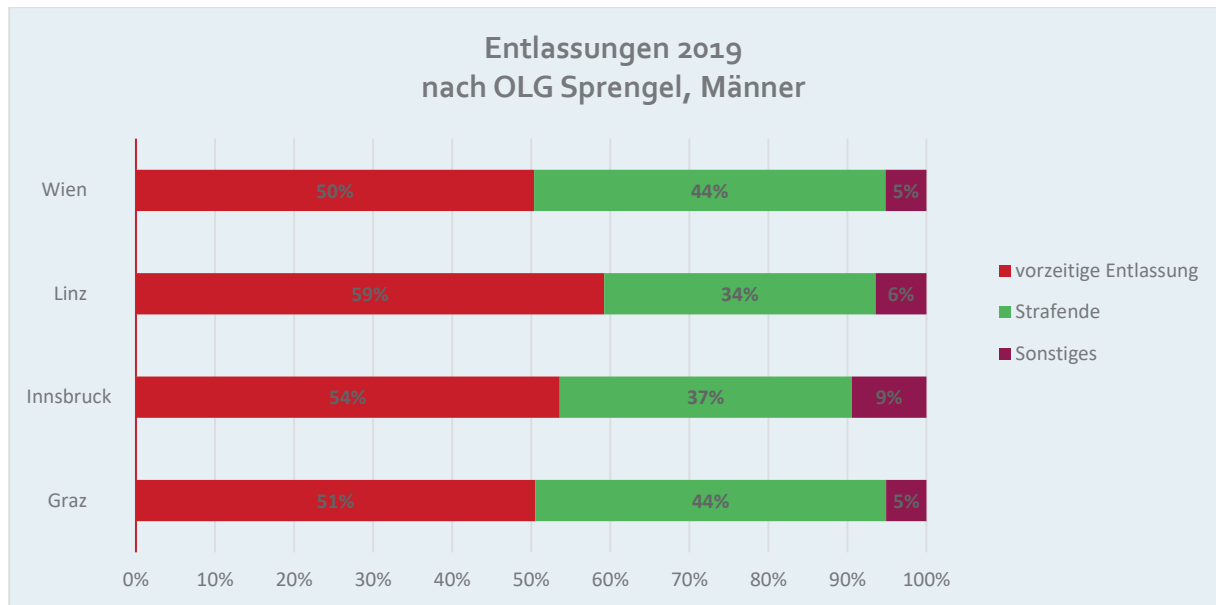


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG-Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen wenig differiert.



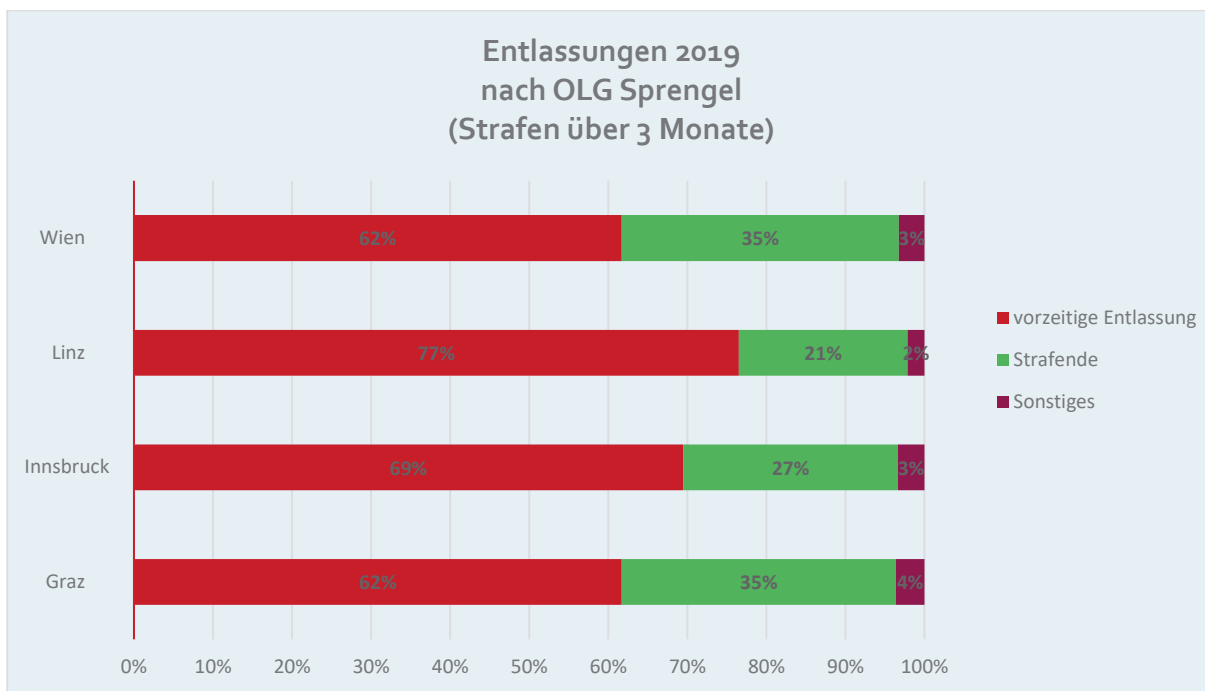
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

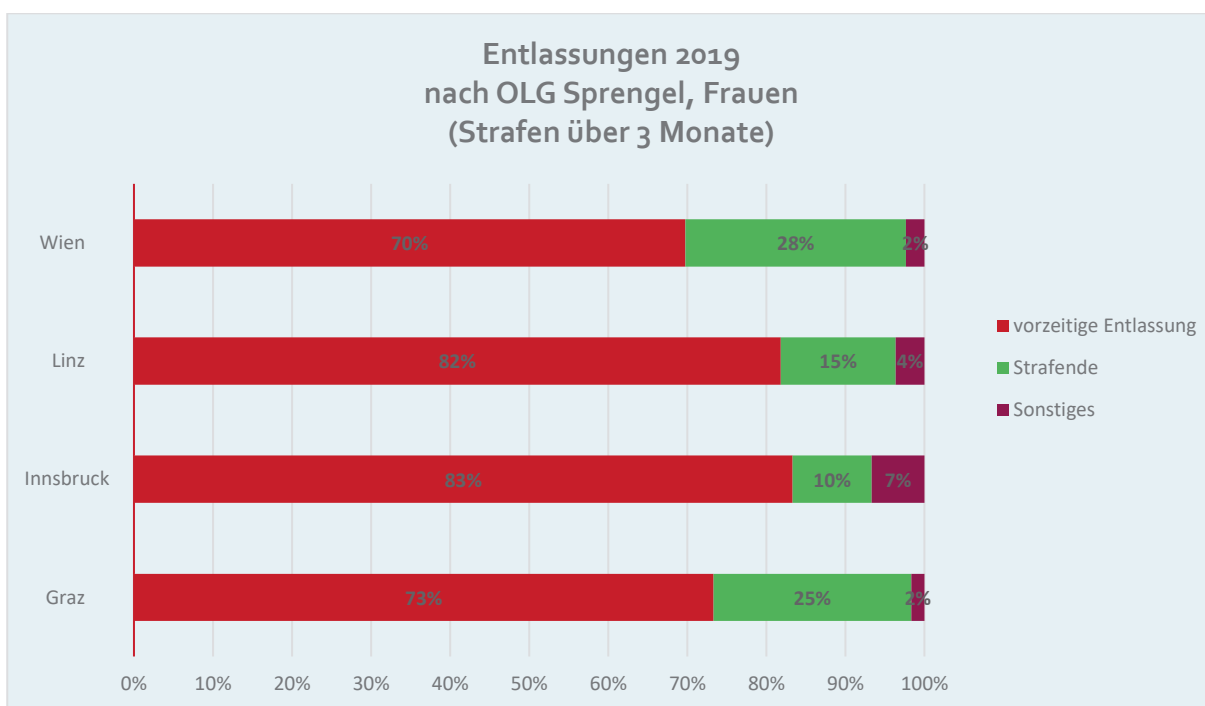
Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“.⁸⁰ Grundsätzlich werden die regionalen Unterschiede zunehmend geringer.

⁸⁰ Zu beachten ist bei der regionalen Zuordnung, dass die Entlassungen hier jenen Justizanstalten zugerechnet werden, die sie tatsächlich vornehmen. Insbesondere die Entlassungen nach § 133a StVG erfolgen aufgrund der Nähe zum Flughafen oder anderen Möglichkeiten der Rückführung konzentriert über die Justizanstalt Wien-Josefstadt, was dort zu einer Kumulierung dieser Entlassungen führt, ohne dass sie alle vom Landesgericht für Strafsachen Wien angeordnet worden wären.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 77% bzw. 69% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz und im OLG-Sprengel Wien mit 62% deutlich weniger. Im Berichtsjahr war im Verhältnis der vorzeitigen Entlassungen aus der Haft zum Vorjahr bis auf den OLG-Sprengel Innsbruck eine geringfügige Steigerung feststellbar.

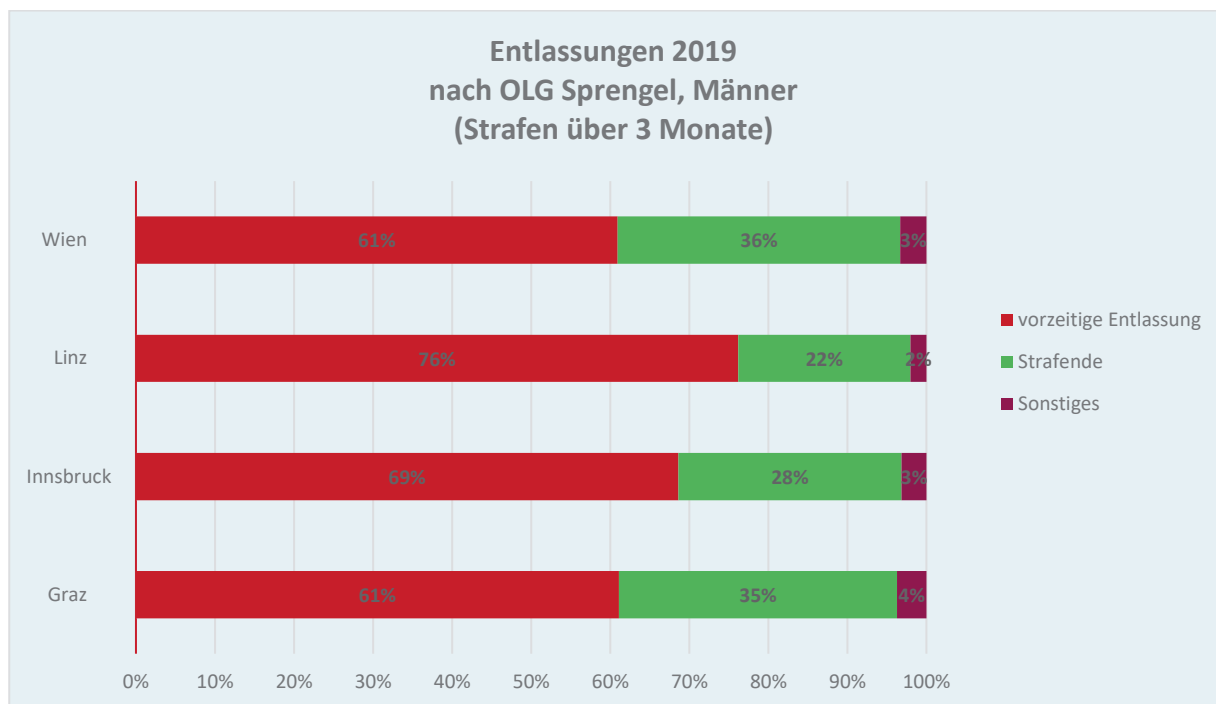


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in den OLG-Sprengeln Wien und Graz 28% bzw. 25% der inhaftierten Frauen im Jahr 2019 die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, wurden in den anderen OLG-Sprengeln der Großteil der Insassinnen vorzeitig entlassen. Spitzenreiter ist mit 83% der OLG-Sprengel Innsbruck.

Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

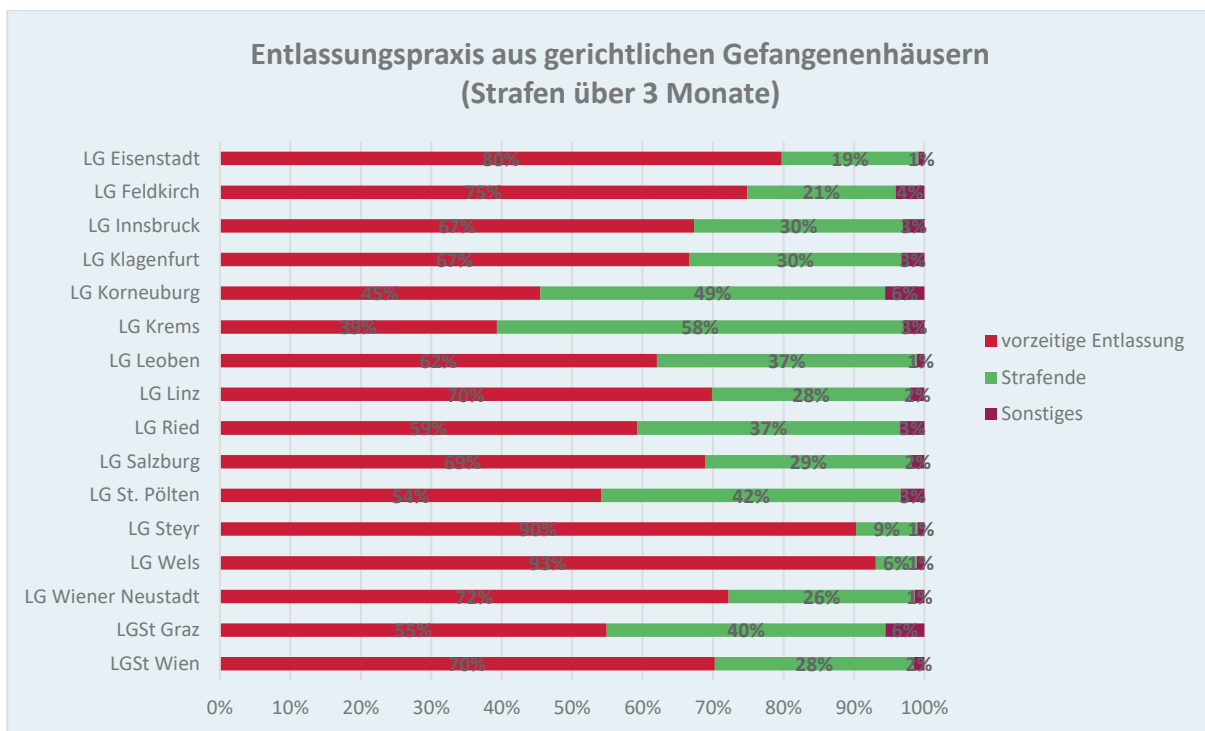
Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 258, Linz: 55, Innsbruck: 30, Graz: 60) im Vergleich zu jenen der Männer (Wien: 2820, Linz: 933, Innsbruck: 478, Graz: 1160) deutlich niedriger sind.



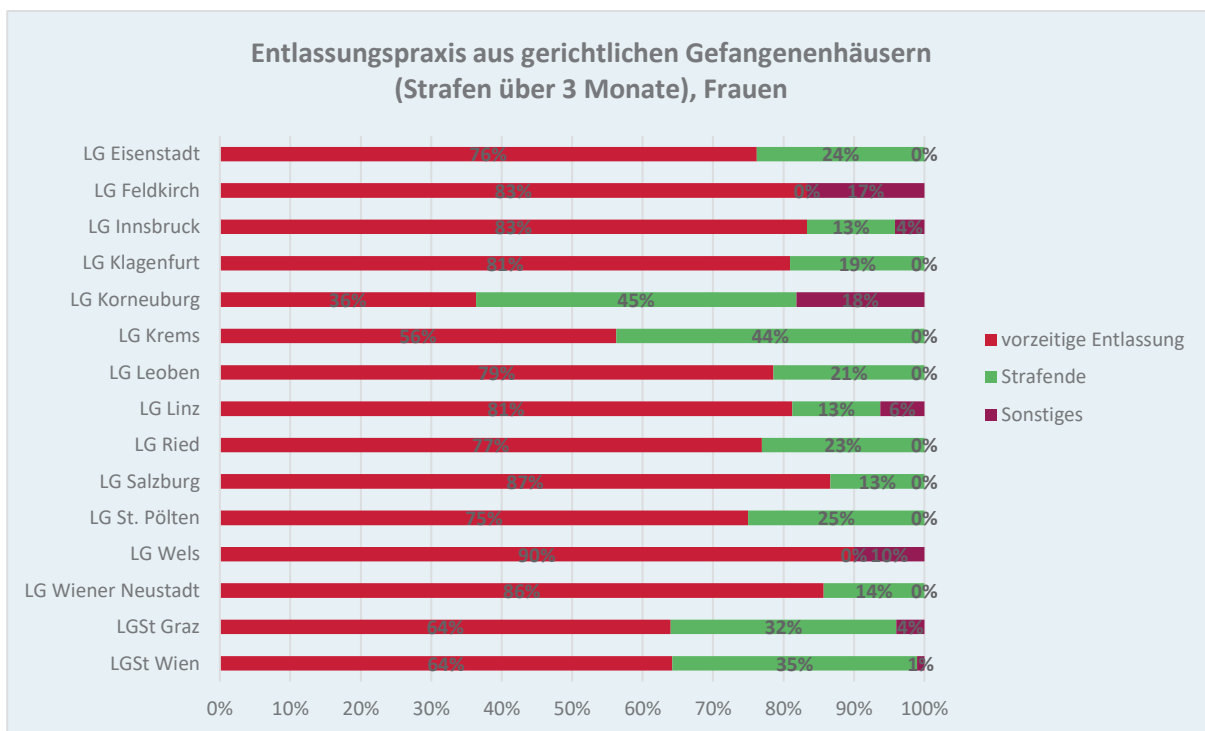
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 39% (LG-Sprengel Krems) bis zu 93% (LG-Sprengel Wels) reicht.⁸¹

⁸¹ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.



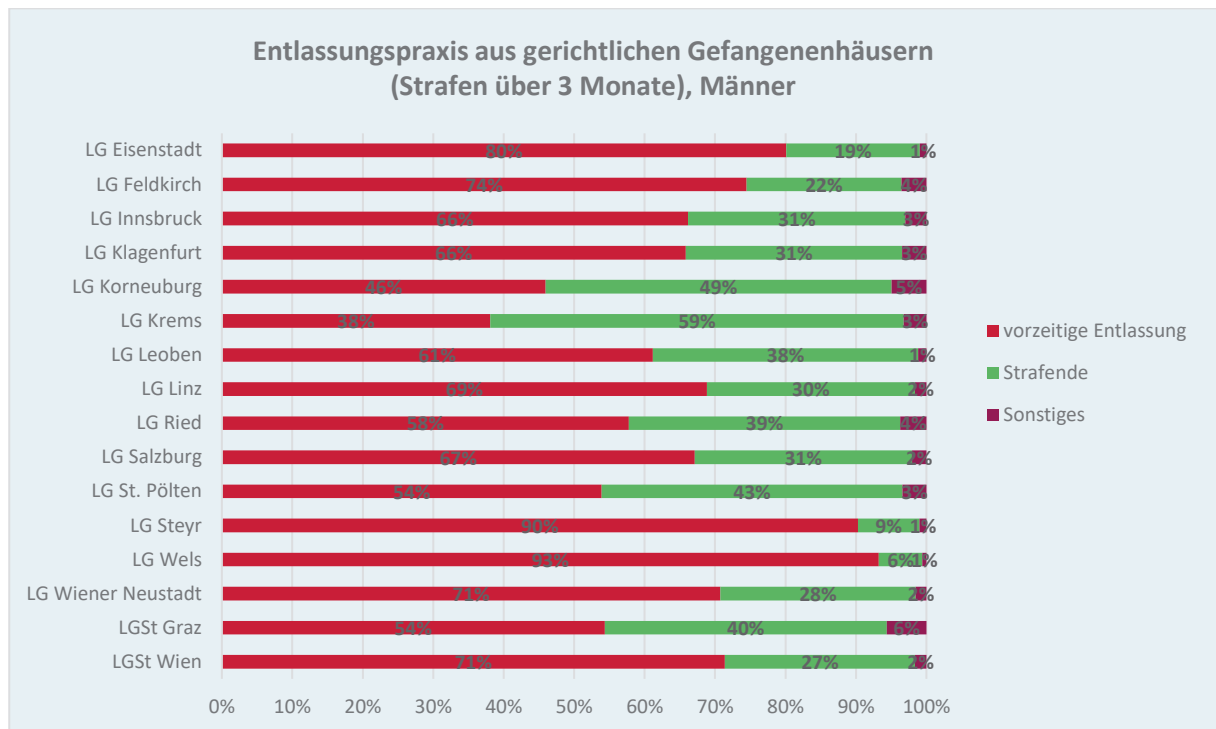
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ; Abgabenstatistik



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 90% (LG-Sprengel Wels) bis 36% (LG-Sprengel Korneuburg).

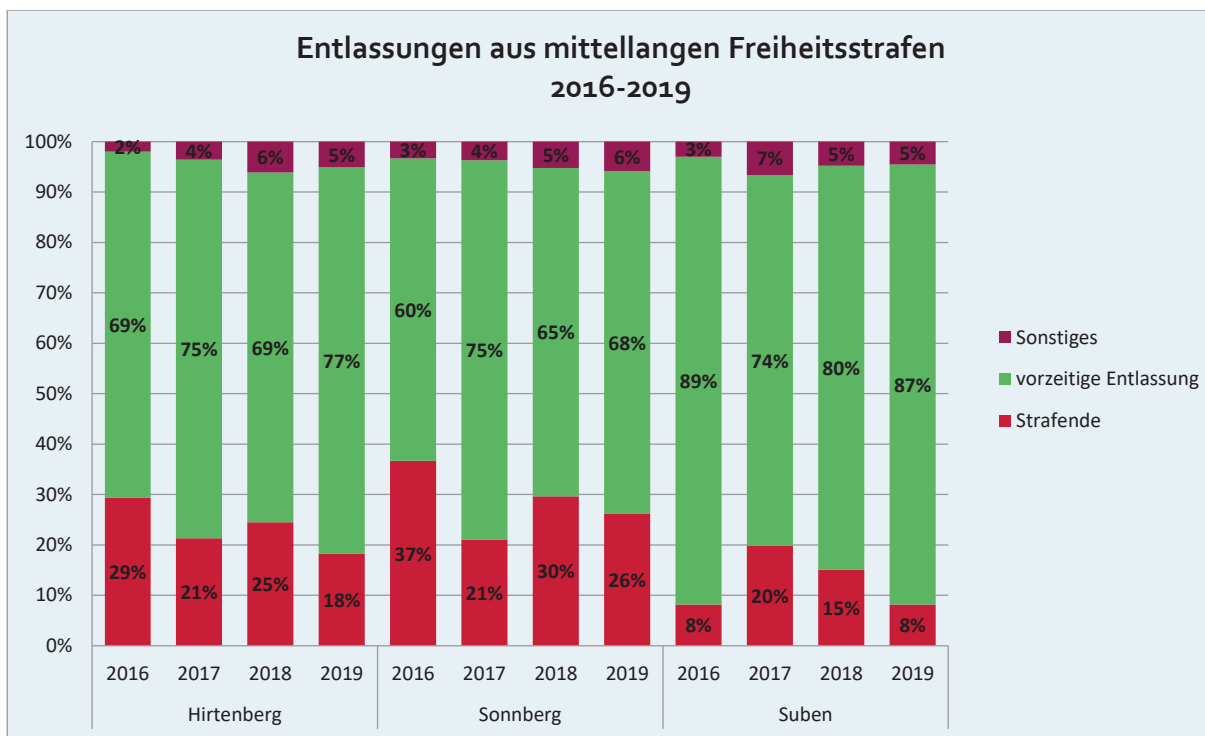
Im Gegensatz zu vergangenen Jahren sind Unterschiede in den vorzeitigen Entlassungen von Insassen gegenüber jener der Insassinnen kaum vorhanden, zum Teil werden Männer im Berichtsjahr anteilmäßig häufiger vorzeitig entlassen als Frauen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

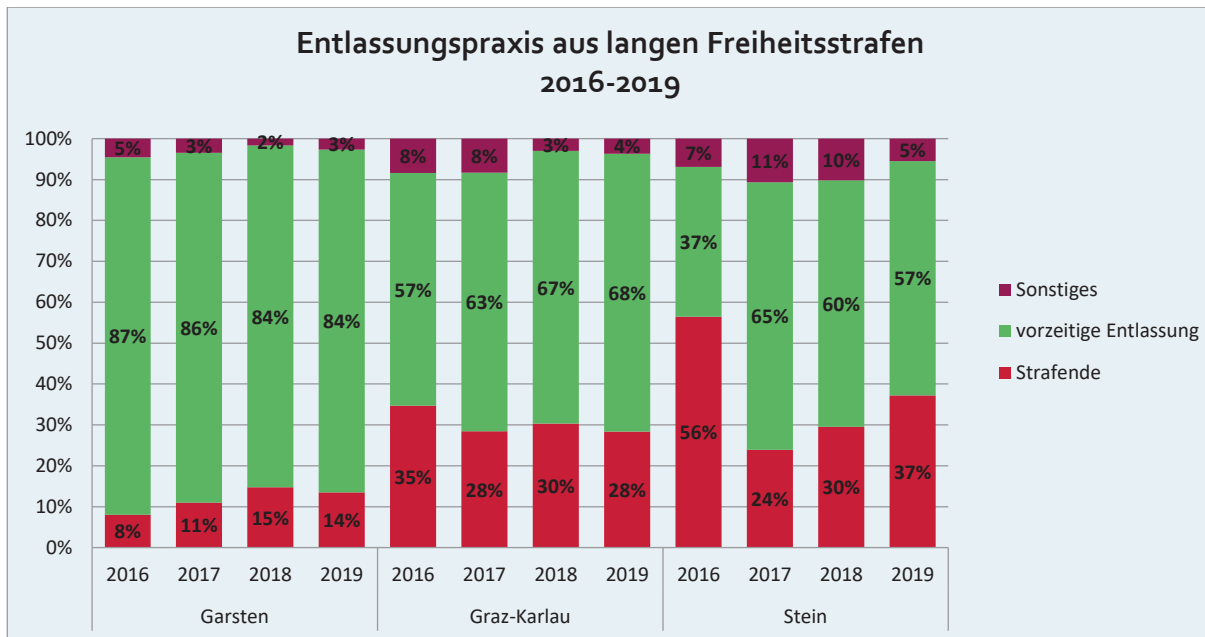
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁸² Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2016 bis 2019 in der Justizanstalt Suben (LG-Sprengel Ried).

⁸² Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden



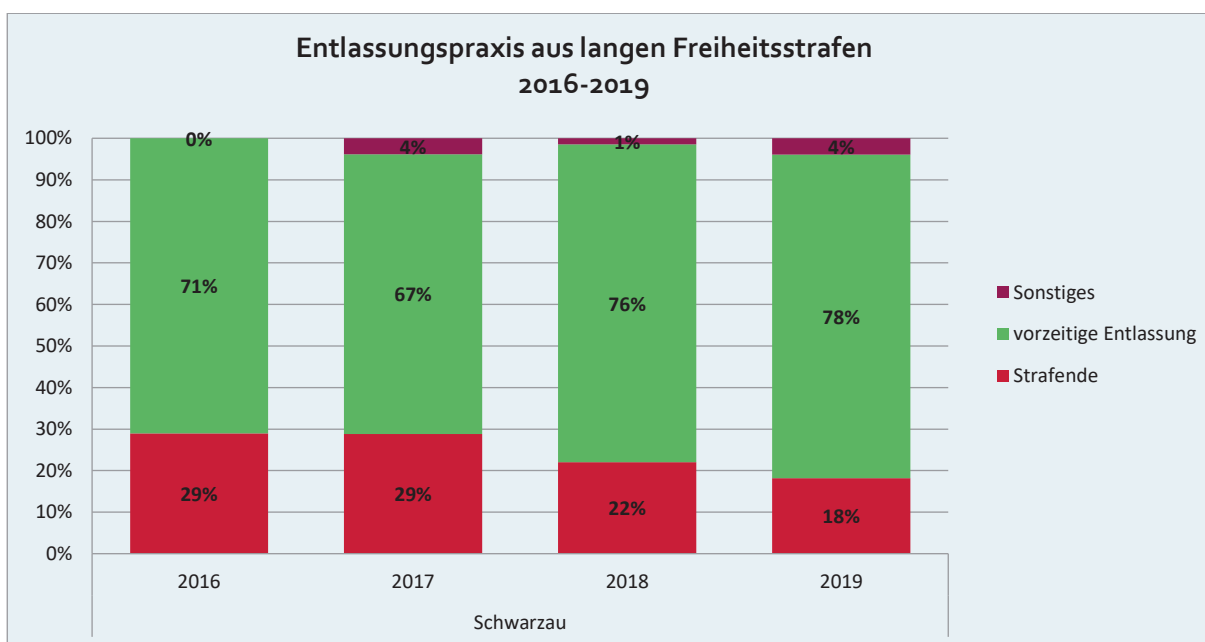
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 14% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 28 bzw. 37%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ ging im Vergleich zum Vorjahr in den Justizanstalten Garsten (-1%) und Graz-Karlau (-2%) leicht zurück, stieg allerdings in der Justizanstalt Stein an (+7%).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarzau in den Jahren 2016 bis 2019 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden. Im Berichtsjahr ist ein Rückgang der „Vollverbüßerinnen“ von 22% auf 18% zu verzeichnen. Bei den vorzeitig Entlassenen liegt der ergab sich unterdessen eine Steigerung um 2%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

5.2 Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung

5.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Familienstand

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle inhaftierten Personen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2019. Demnach sind rund 60% aller Gefangenen ledig, rund 17% verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sowie circa 14% geschieden.

Bei rund 14,3% der Frauen (bei den Männern: 5,4%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden oder verwitwet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig und verheiratet.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand zum Stichtag		
	Männer	Frauen
geschieden	13,8%	20,7%
ledig	60,9%	46,4%
verheiratet	17,3%	14,0%
verwitwet	1,2%	2,9%
eingetragene Partnerschaft	0,1%	0,2%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁸³ sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassinnen und Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2019 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich rund 47,0%; nur rund 8,1% waren „unterstandslos“. In einer öffentlichen Einrichtung wohnten bzw. in Bundesbetreuung waren rund 5,3%, also kein eigenes Zuhause hatten. Selbst Eigentum am Wohnobjekt haben 5,8% angegeben. Bei rund 47% der inhaftierten Frauen (Männer: 34%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu weiblichen Insassen gaben mehr Männer an, in einem Mietverhältnis oder als „Mitbewohner“ zu leben.

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	18,4%	9,9%
Eigentum	4,8%	4,2%
Miete	27,8%	27,0%
öffentliche Einrichtung	4,3%	2,9%
Untermiete	1,4%	1,0%
unterstandslos	8,2%	7,3%
Bundesbetreuung	1,1%	0,3%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁸³ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2019 36,3 Jahre (Frauen: 37,3 Jahre, Männer: 36,2 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2019 42,8 Jahre.

(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html; abgerufen am 9. März 2020).

Zum Vergleich wohnten im Jahr 2018 rund 42,8% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. 48,1% gaben an, Eigentümer zu sein.⁸⁴

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass nur bei circa 57% aller Insassinnen und Insassen ein Eintrag in der IVV vorhanden ist. Von diesen inhaftierten Personen lebten rund 15,9% alleine, rund 11,5% lebte bei den Eltern oder bei der Familie (12,5%), rund 6,4% in einer Wohngemeinschaft.

Bei 57% der Frauen war kein Eintrag vorhanden, was sich naturgemäß auf die Aussagekraft der dargestellten Daten auswirkt. Bei den Männern fehlte bei rund 42% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie. Hingegen lebten mehr männliche Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner:

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	12,0%	4,7%
alleine	16,2%	12,7%
Lebensgemeinschaft	9,4%	9,1%
mit Familie	12,4%	14,0%
Wohngemeinschaft	6,7%	2,0%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8%

⁸⁴ Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 9. März 2020).

der Frauen alleine in Privathaushalten. 2018 waren es bei den Männern bereits 15,6% und bei den Frauen gar 18,2%.⁸⁵

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 66% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund 53% ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 73% und bei Männern 51%).

Rund zwei Drittel (59%) der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 15,9% ist der Hauptschulabschluss, für 9,3% das Polytechnikum, 2,2% eine Volksschule und für 2,6% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). 11,1% hat eine Berufsschule absolviert und nur rund 5% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2017 der Anteil der Personen mit Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 15%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 18%.⁸⁶ Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassinnen und Insassen weit unter jenem der Allgemeinbevölkerung liegt.

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher/innen in jenen drei Anstalten, in denen rund 70% der Insassinnen und Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich **Wien-Favoriten, Hirtenberg, Garsten und Sonnberg**, liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen auch bei rund 70%.

⁸⁵ Vgl.:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html (abgerufen am 9. März 2020).

⁸⁶ Vgl.:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 9. März 2020).

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, HIR, GAR, SON)

	Männer
Studium	0,9%
BFS	15,8%
Volksschule	3,7%
Hauptschule	21,5%
Polytechnikum	13,4%
keiner	1,5%
AHS	1,5%
BHS	3,2%
allg. Sonderschule	4,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich wiesen rund 4,5% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau⁸⁷ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, knapp drei Viertel der Insassinnen hatten einen Pflichtschulabschluss.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Studium	1,1%
BFS	9,9%
Volksschule	2,2%
Hauptschule	17,6%
Polytechnikum	5,5%
keiner	2,2%
AHS	2,2%
BHS	1,1%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Einkommen

13,4% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist⁸⁸, lebten von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 13,9% bezogen Arbeitslosengeld und rund 8,2% waren überhaupt einkommenslos.

⁸⁷ Bei rund 45% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

⁸⁸ Bei rund 56% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

Dies bedeutet, dass knapp ein Drittel (35,5%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 82% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Sonnberg, Hirtenberg und Wien-Favoriten**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: Rund 49,1% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

Einkommenssituation österreichischer Männer (SON, HIR, FAV)

Einkommenssituation österreichischer Männer (SON, HIR, FAV)	
	Männer
selbständig	5,7%
einkommenslos	11,7%
Pension	4,8%
Angestellter	12,0%
Notstandshilfe	8,9%
Sonstiges	2,7%
ALG Bezug	20,7%
Hilfsarbeiter	6,3%
AMS Kurs	0,6%
Facharbeiter	3,6%
Mindestsicherung	4,5%
Beamter	0,3%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Sonnberg, Hirtenberg und Wien-Favoriten stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarzau inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 74% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
	Frauen
selbständig	4,0%
einkommenslos	10,0%
Pension	10,0%
Angestellte	9,0%
Notstandshilfe	7,0%
ALG Bezug	15,0%

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
Hilfsarbeiterin	0,0%
Facharbeiterin	3,0%
Mindestsicherung	16,0%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

5.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2019 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (51%). Rund 24% der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 16% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	52%	41%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	23%	31%
Erstvollzug	16%	18%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei den männlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	42%	34%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	25%	30%
Erstvollzug	12%	18%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁸⁹

	Männer	Frauen
Normalvollzug	60%	53%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	21%	34%
Erstvollzug	18%	18%

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 53% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn er wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

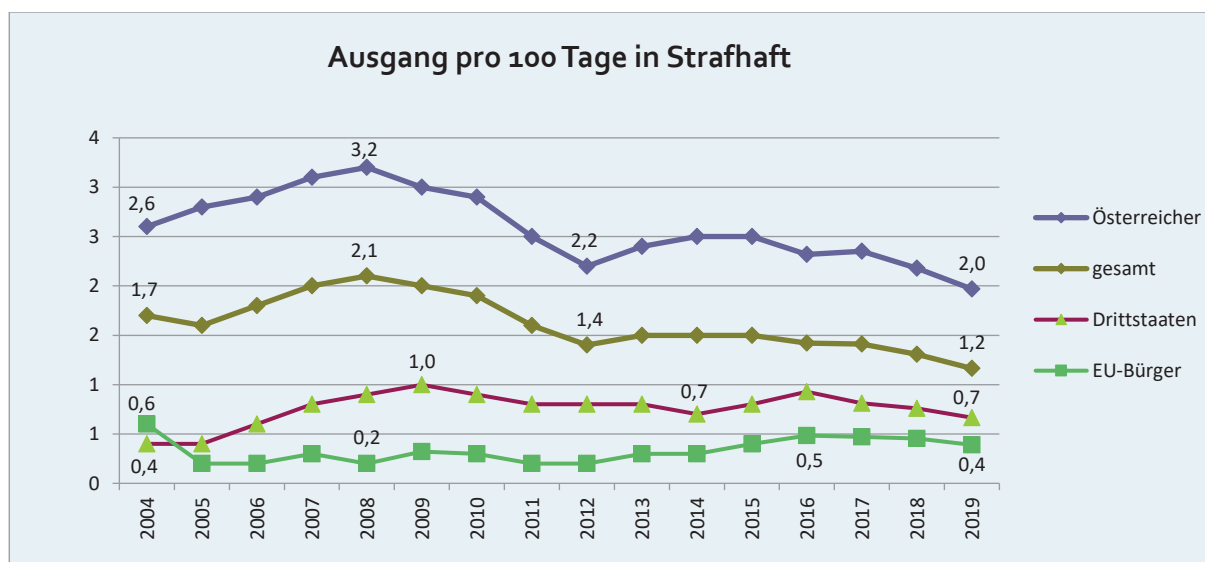
Betrachtet werden Personen, die 2019 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

Rund 33% aller Frauen und 34% aller Männer, die im Jahr 2019 aus einer Haft entlassen wurden, wurde zumindest einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 35% der österreichischen Frauen und 52% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 17% der Nicht-Österreicherinnen und 21% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger/innen, denen niemals Ausgang

⁸⁹ Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der Unionsbürger/innen in Haft: Nur 11% aller inhaftierten Ungarinnen und Rumäninnen und ebenfalls 11% aller inhaftierten Ungarn und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 77% der weiblichen und männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger/innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger/innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

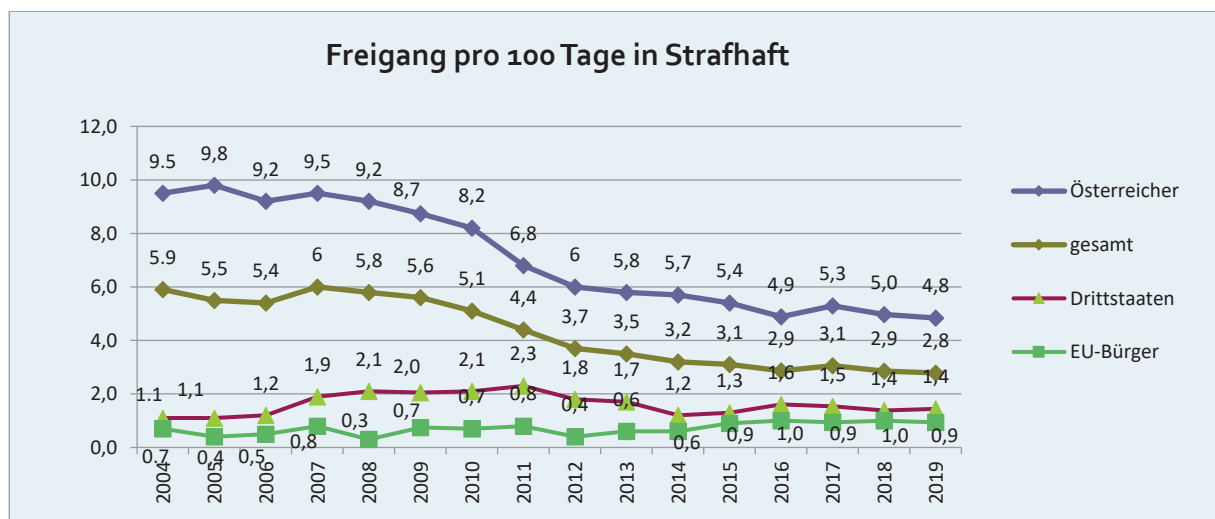
Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2019 entlassene Österreicher/innen erhielten rund zwei Mal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige sieben Mal pro 1.000 Strafhafttage und Unionsbürger/innen nur vier Mal pro 1.000 Strafhafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2019 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 1,7 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt. Unionsbürger/innen waren 0,5 Mal pro 100 Tage Strafhaft, Drittstaatenangehörige 0,7 Mal pro 100 Tage Strafhaft auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 95% der Frauen und 86% der Männer, die im Jahr 2019 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 6% der Österreicherinnen und 23% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 3% der Frauen und 9% der Männer, bei Unionsbürger/innen hingegen 4% (Frauen) bzw. 6% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2019 erhielten Österreicher/innen rund fünf Freigänge in 100 Strafhafttagen, Drittstaatsangehörige 1,4 und Unionsbürger/innen einen Freigang. Der neuerlich geringfügige Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei

Österreicher/innen ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁹⁰ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die **durchschnittliche tägliche Beschäftigungsdauer** (früher: Beschäftigungsquote)⁹¹. Die Beschäftigungsdauer wird seit dem Berichtsjahr 2013⁹² wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁹³ die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2019) entlassen wurden. Die Beschäftigungsdauer wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Hafttage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Hafttage jener Personen, die im Jahr 2019 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsdauer wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der der Hafttage.

⁹⁰ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2019 6,07 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 9,10 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 6/2018).

⁹¹ Die Beschäftigungsdauer, eine von der Generaldirektion und der BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

⁹² Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

⁹³ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

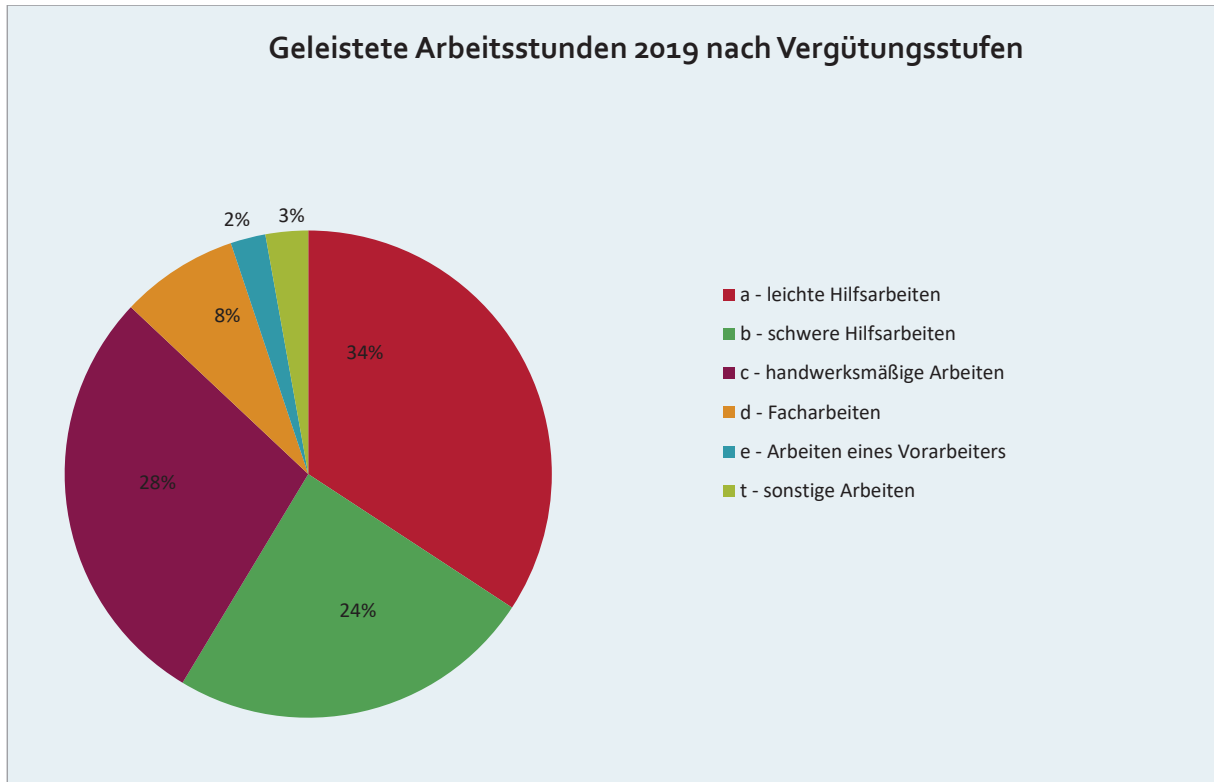
Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Hafttag ⁹⁴ in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 2 Stunden und variiert zwischen rund einer Stunde (Wien-Josefstadt und Wiener-Neustadt) und 2,5 Stunden (Linz und Salzburg). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 1,5 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund 0,7 Stunden (Linz und Krems) und 3,5 Stunden (Salzburg).

In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 2,8 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 3,2 Stunden pro Tag.

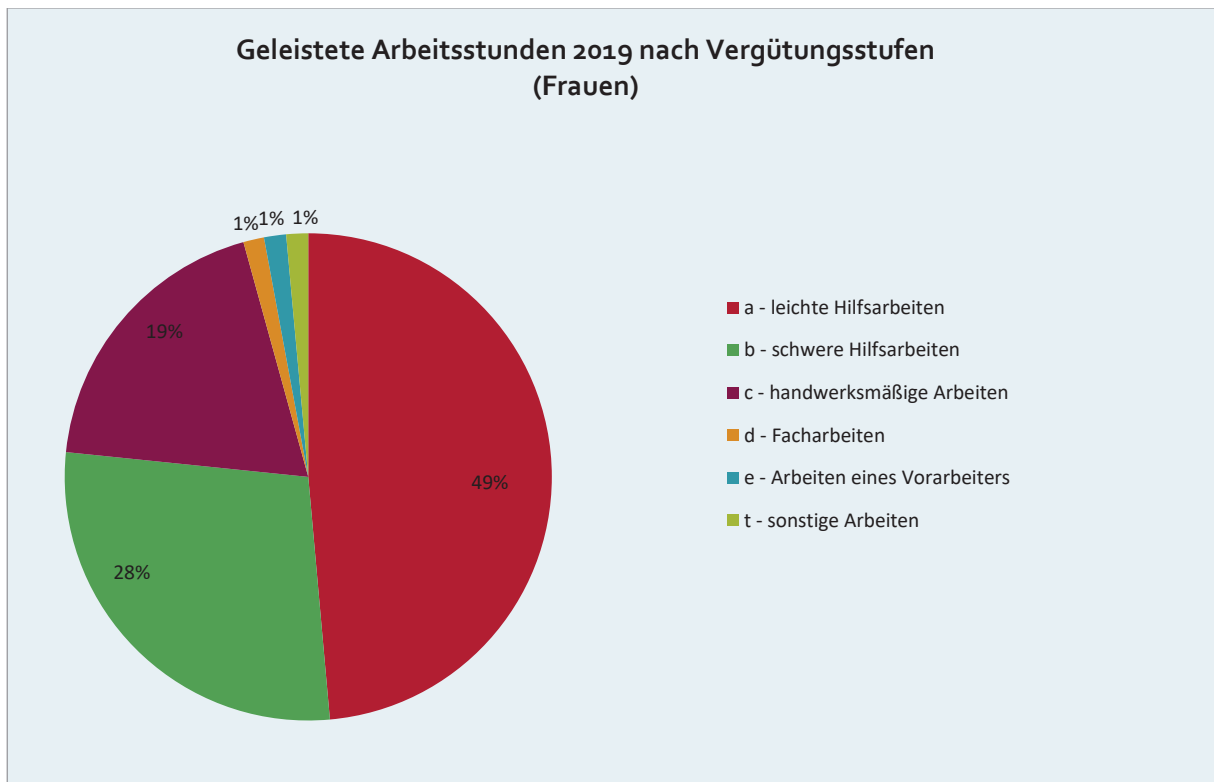
In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2019 durchschnittlich 2,2 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 1,8 Stunden in Göllersdorf, 2,4 Stunden in Wien-Mittersteig, 3,2 Stunden in Gerasdorf, 2,1 Stunden in Wien-Favoriten und 1,7 Stunden in Asten.

Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2019 wie folgt:

⁹⁴ In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

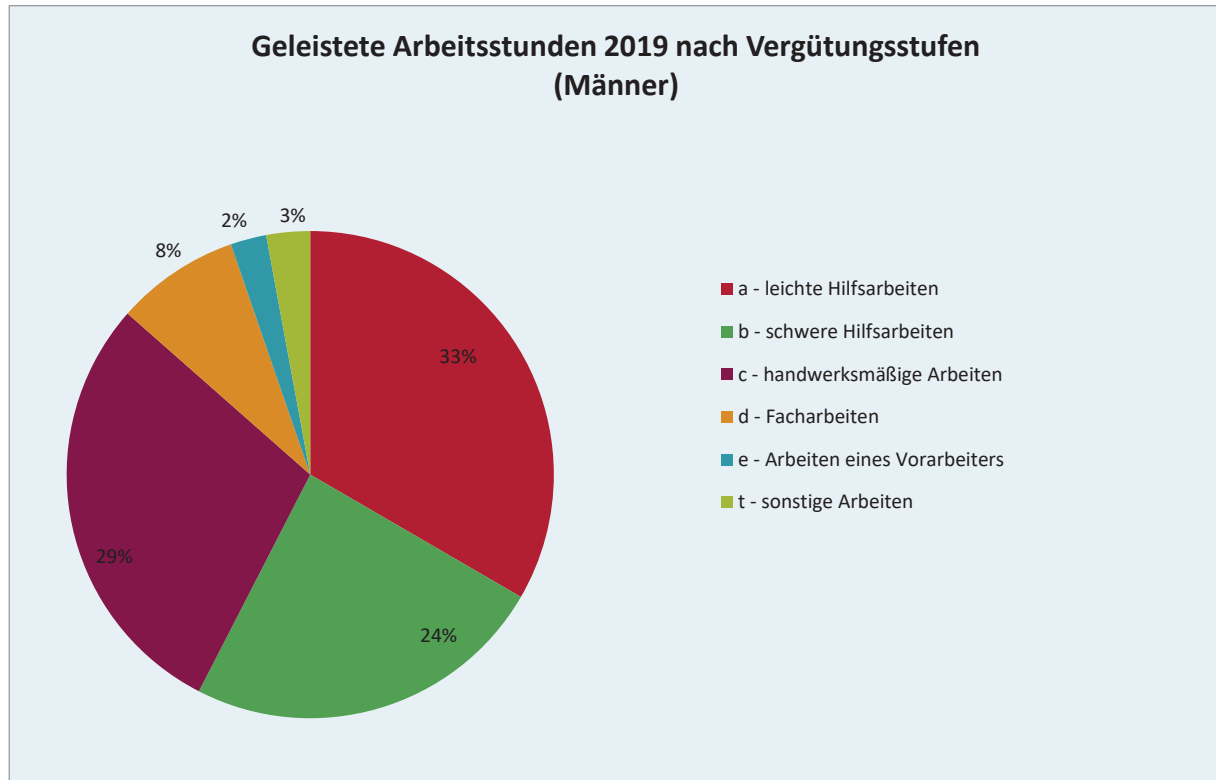


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer/eine Vorarbeiterin/Vorarbeiters verrichten:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

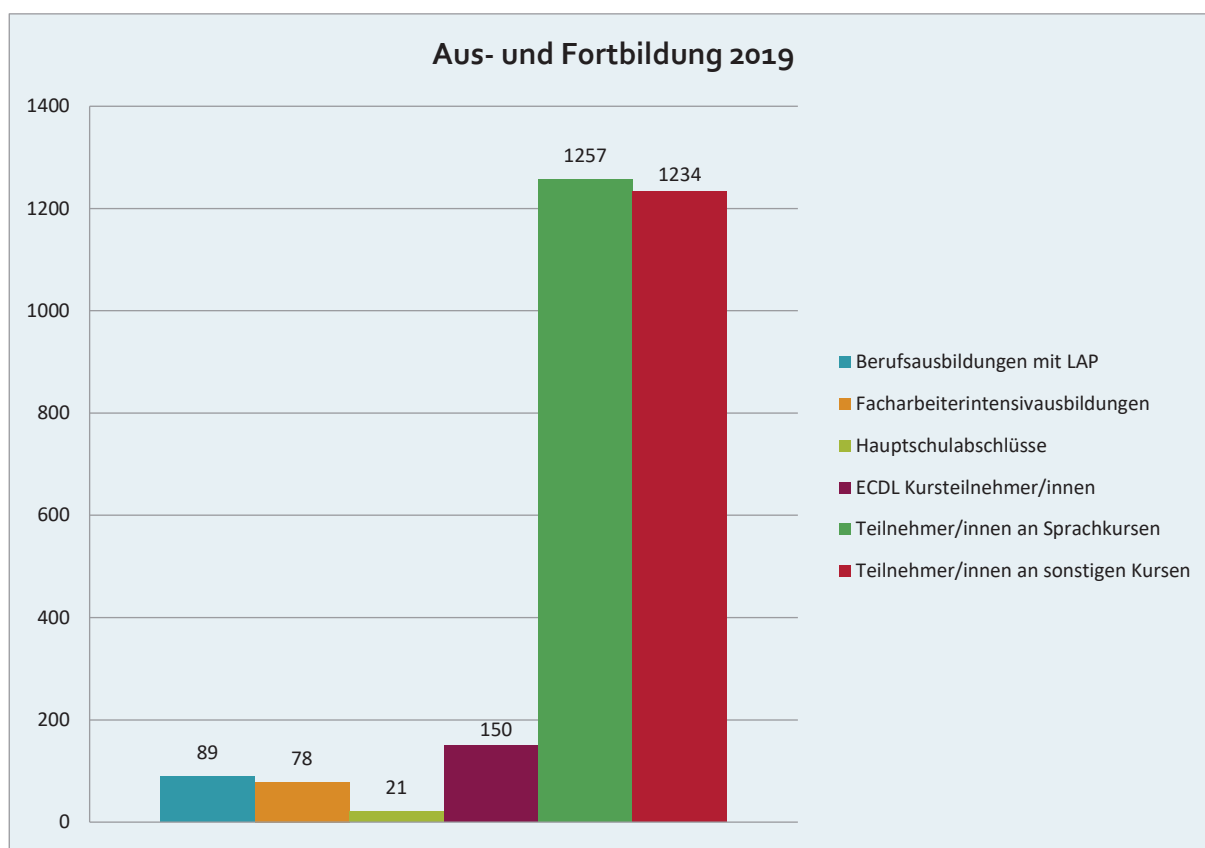
Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2019 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 5,56 pro Tag (Frauen EUR 5,93 pro Tag, Männer EUR 5,56 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁹⁵ Bei Unionsbürger/innen, die im Jahr 2019 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 5,69 (Frauen EUR 6,79; Männer EUR 5,60). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 5,12 (Frauen EUR 5,94; Männer EUR 5,11).

⁹⁵ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁹⁶

Im Jahr 2019 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 3.116 inhaftierte Personen, davon 290 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund € 1.049.900,- aufgewendet wurde.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen nach der Entlassung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten vielfältig.



Quelle: Daten der Generaldirektion, Abteilung II 3, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (1.257 Teilnehmer/innen, davon 105 Frauen) sowie Basisbildungsmaßnahmen (z.B. Hauptschulabschlusskurse) und Qualifizierungsmaßnahmen (zusammengefasst in den

⁹⁶ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

sonstigen Kursen wie z.B. Hubstaplerkurse oder Schweißkurse) besucht (1.234 Teilnehmer/innen, davon 106 Frauen).

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2019 schlossen 78 Insassen erfolgreich die Facharbeiterintensivausbildung ab und 89 Insassen eine Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung. 43 Personen, davon 23 Frauen, absolvierten eine Schnupperlehre.

Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 150 inhaftierte Personen, davon 6 Frauen, an ECDL-Kursen teilgenommen, einen PC-Einsteigerkurs besuchten 6 Insassen. Freigänge zwecks Berufsausbildung wurden von insgesamt 92 Insassinnen und Insassen, davon 47 Frauen, genützt.

290 Frauen haben im Berichtsjahr 2019 an den bezeichneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen – und steigern somit ihren Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung.

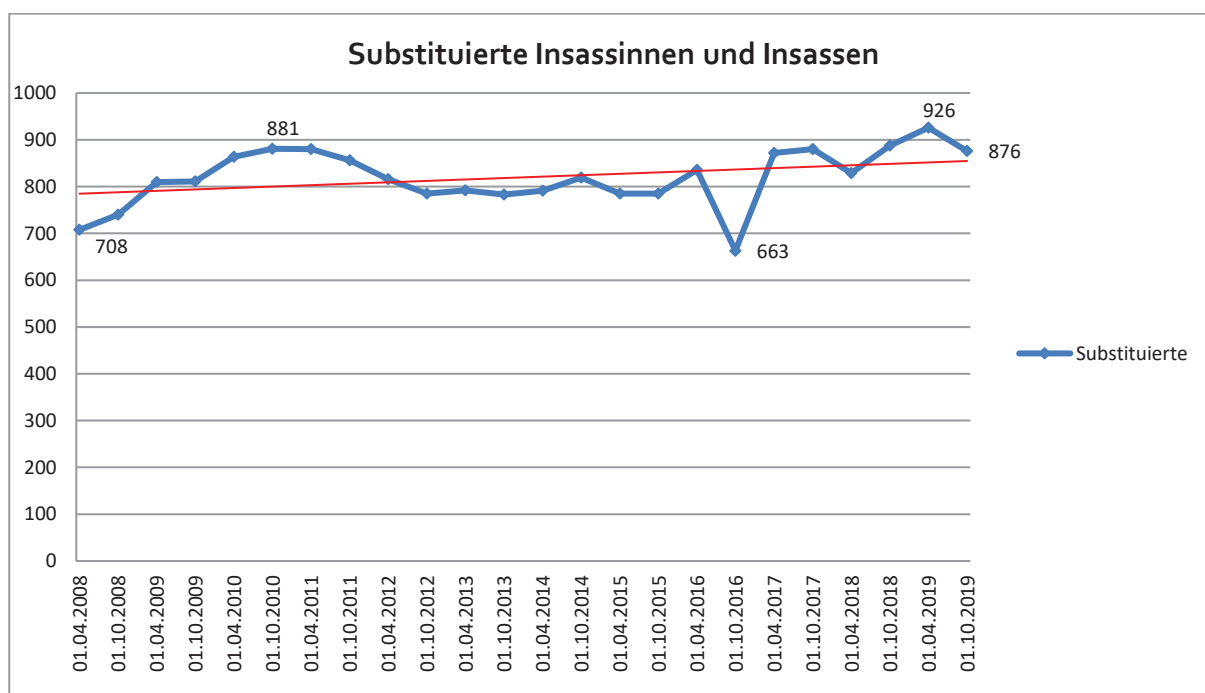
Freigänge Berufsaus- und Fortbildung	47
Teilnehmerinnen sonstige Kurse	106
Teilnehmerinnen an Sprachkursen	105
ECDL Kursteilnehmerinnen	6
Hauptschulabschlüsse	0
Reifeprüfung	1
Hochschulstudien	1
Meisterprüfungen	0
Facharbeiterintensivausbildungen	0
Berufsausbildungen mit LAP	0
Elis Kursteilnehmerinnen	1
Schnupperlehre	23

Quelle: Daten der Generaldirektion, Abteilung II 3, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

5.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die InsassInnen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2019 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 861 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 10% der InsassInnen entspricht. Mit einem Anteil von 38,2% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 19,3% und weiteren retardierten Morphinen.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1
01.04.2016	836	9,4	321	124	155	7	0	88	88	14	6	33
Substitutionsverteilung in %			38,4	14,8	18,5	0,8	0,0	10,5	10,5	1,7	0,7	3,9
01.10.2016	663	7,6	255	97	117	4	0	70	90	16	10	4
Substitutionsverteilung in %			38,5	14,6	17,6	0,6	0,0	10,6	13,6	2,4	1,5	0,6
01.04.2017	872	9,7	335	98	162	3	1	88	134	15	19	17
Substitutionsverteilung in %			38,4	11,2	18,6	0,3	0,1	10,1	15,4	1,7	2,2	1,9
01.10.2017	880	9,9	321	105	159	5	0	84	132	22	16	23
Substitutionsverteilung in %			36,5	11,9	18,1	0,6	0,0	9,5	15,0	2,5	1,8	2,6
01.04.2018	829	9,2	256	133	154	1	0	100	110	37	22	16
Substitutionsverteilung in %			30,9	16,0	18,6	0,1	0,0	12,1	13,3	4,5	2,7	1,9
01.10.2018	888	10,2	321	136	178	2	1	86	111	31	7	15
Substitutionsverteilung in %			36,1	15,3	20,0	0,2	0,1	9,7	12,5	3,5	0,8	1,7
01.04.2019	926	9,8	327	162	173	2	0	83	92	41	22	24
Substitutionsverteilung in %			35,3	17,5	18,7	0,2	0,0	9,0	9,9	4,4	2,4	2,6
01.10.2019	876	9,5	333	166	149	1	0	74	76	48	15	14
Substitutionsverteilung in %			38,0	18,9	17,0	0,1	0,0	8,4	8,7	5,5	1,7	1,6

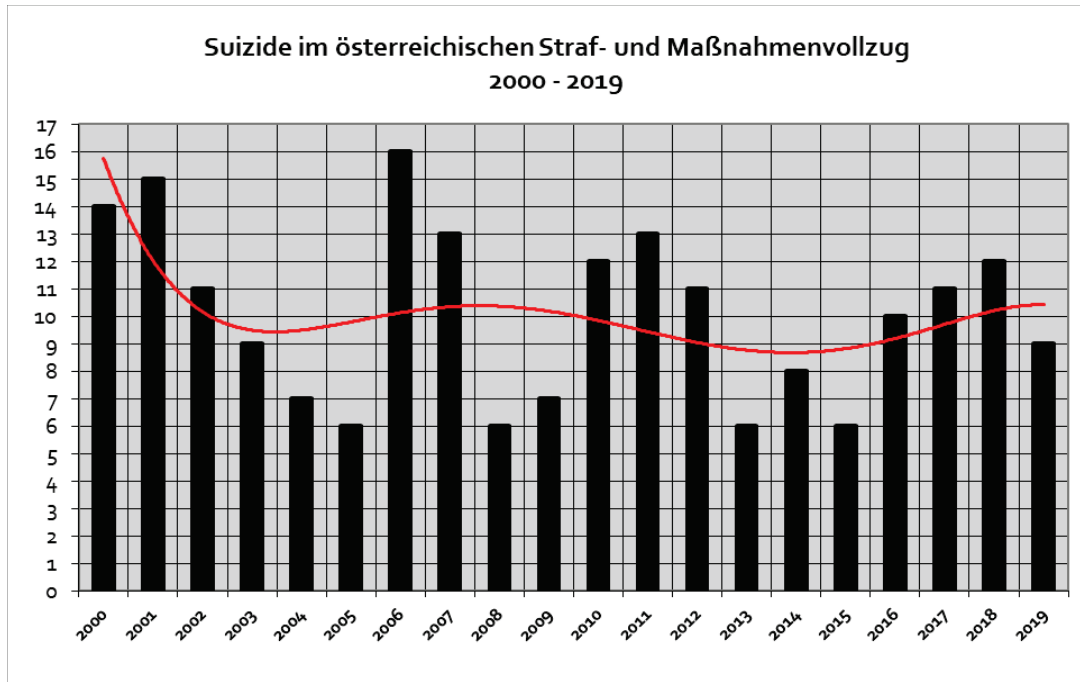
Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung des chefärztlichen Dienstes bei Neueinstellungen von InsassInnen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen ÄrztInnen beeinflusst. Bei den substituierten InsassInnen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den InsassInnen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung. Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

5.2.4 Suizide

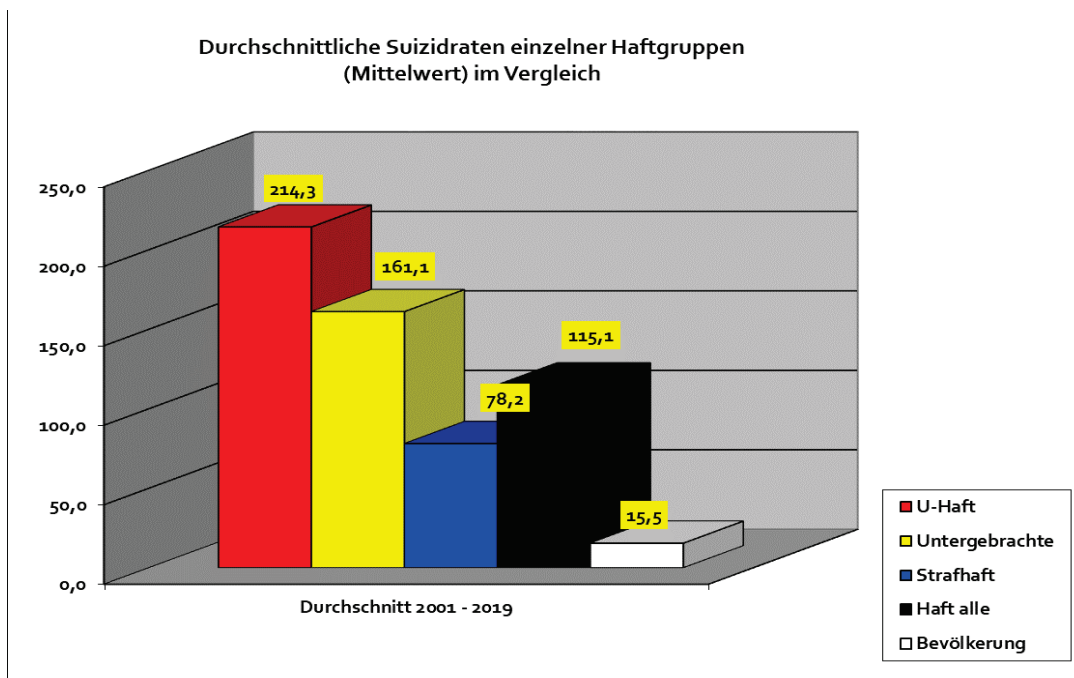
Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

Im Jahr 2019 nahmen sich 9 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben, ausschließlich Männer. Drei der Betroffenen waren Untersuchungshäftlinge, zwei Strafgefangene und vier befanden sich im Maßnahmenvollzug (zwei gemäß § 21 Abs. 1 StGB, einer gemäß § 21 Abs. 2 StGB und einer in vorläufiger Anhaltung gemäß § 438 StPO). Die Entwicklung der Suizidzahlen seit dem Jahr 2000 zeigt bis zum Jahr 2015 einen sinkenden Trend. Seither besteht eine Stagnation, wie der Abbildung entnommen werden kann:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2019 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Grafik kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2019 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁹⁷ für das Jahr 2019:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	32,1
Untersuchungshäftlinge	154,8
Untergebrachte	359,2
Häftlinge total	96,5
Männliche Bevölkerung Österreich	23,798
Bevölkerung Österreich	14,699

Wie aus Tabelle 1 herausgerechnet werden kann, ist die Suizidrate der Untersuchungshäftlinge im Vergleich mit jener der Strafgefangenen fast fünfmal so hoch, jene der Untergebrachten mehr als 11-mal so hoch. Im Jahr 2019 gab es vier Suizide von Untergebrachten. Das ist die größte Zahl seit dem Jahr 2001 und liegt beträchtlich über dem langjährigen Mittel von 1,5 Suiziden in dieser Gruppe. Mit nur zwei Suiziden von Strafgefangenen liegt deren Wert hingegen deutlich unter dem langjährigen Mittelwert von 4,7 Suiziden. Auch die Untersuchungshäftlinge lagen mit 3 Suiziden im Jahr 2019 unter deren langjährigen Mittel von ebenfalls 4,7 Suiziden. Im Vergleich mit dem langjährigen Schnitt (siehe unten), liegt die Rate aller 3 Haftgruppen im Jahr 2019 etwas niedriger. Die Suizidrate für sämtliche Häftlinge beträgt mit 96,5 das 6,6-fache der Suizidrate in der österreichischen Allgemeinbevölkerung (14,6) beziehungsweise das 4-fache der männlichen Bevölkerung in Österreich (23,7). Diese Raten liegen im Bereich des internationalen Durchschnitts. Wissenschaftlichen Publikationen aus verschiedenen Staaten berichten durchschnittlich 3- bis 12-mal so hohe Suizidraten in Haft, verglichen mit jenen der Allgemeinbevölkerung.¹⁰⁰

⁹⁷ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

⁹⁸ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2018, Suizidprävention Austria

⁹⁹ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2018, Suizidprävention Austria

¹⁰⁰ Preventing Suicide, A Resource for Prison Officers, WHO, Geneva, 2000

Anasseril, Daniel, Preventing Suicide in Prison, Journal of American Academic Psychiatry Law, 2006

Matschnig, Frühwald, Frottier, Suizide hinter Gittern im internationalen Vergleich, Psychiatr. Praxis 2006

5.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eüH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 skizziert. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Justizanstalten bewilligt und von der Überwachungszentrale technisch überwacht. Durch NEUSTART erfolgt die Betreuung der Personen im elektronisch überwachten Hausarrest.

Der elektronisch überwachte Hausarrest bietet eine Alternative für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Ziel ist, dass Klienten in ihrem sozialen Umfeld bleiben oder einen fließenden Übergang aus der Haft zurück in die Freiheit bekommen. Die vorhandene Integration soll aufrecht bleiben, Haftschäden und zusätzliche Kosten für die Gesellschaft vermieden werden.

NEUSTART führt eine Erhebung der Gesamtsituation durch und übermittelt einen umfassenden Erhebungsbericht an die Justizanstalt, inwieweit der Klient die Bedingungen für den eüH erfüllt.

Im Falle einer positiven Entscheidung erstellen die Sozialarbeiter gemeinsam mit den Klienten einen Wochenplan (Aufsichtsprüfung). Dieser Wochenplan beinhaltet alle vorgesehenen Abwesenheiten (Beschäftigung, Einkaufen, Arztbesuche). Das sich daraus ergebende „Aufsichtsprüfung“ wird vom Sozialarbeiter erstellt und von der Justizanstalt bewilligt. Bei Nichteinhaltung des Aufsichtsprüfung folgt ein Alarm, der die Beendigung des elektronisch überwachten Hausarrests und somit Inhaftierung bedeuten kann.

Damit diese Situation (oft viele Monate lang) ohne Krisen bewältigt werden kann, hat die Sozialarbeiterin neben der kontrollierenden (z.B. Pünktlichkeit, Zeitbestätigungen) auch eine unterstützende Funktion. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Klienten häufig sehr belastend erlebt, vor allem bei längerer Dauer. Dadurch ist Teil der Betreuung auch Motivationsarbeit, außerdem werden Konflikte bearbeitet, sowohl am Arbeitsplatz wie auch mit etwaigen Mitbewohnern. Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt für alle Bewohner eine große Veränderung dar, die auch krisenhafte Situation mit sich bringen kann. Ein Kernthema der Betreuung ist das jeweilige Delikt, um eine Verantwortungsübernahme zu erreichen und Strategien zur Vermeidung von neuerlichen Straftaten zu erarbeiten.

Es wurden im Jahr 2019 bei 1.178 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben.

Wirkungsmessgrößen sind der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von **NEU**START**** durch die Justizanstalten (2019: 80,85%), die Quote der ohne Abbruch abgeschlossenen EÜH-Fälle (2019: 87%) sowie die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage (2019: 127.022).

EÜH-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2019 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde von der SozialarbeiterIn aktiv unterstützt, die Regeln für den elektronischen Hausarrest einzuhalten“ - zu 98% voll und zu 2% eher zu.

6 Haftentlassenenhilfe

6.1 Neustart Haftentlassenenhilfe

NEUSTART bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Strukturierte Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung) und Deliktverarbeitung. Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2019 insgesamt 9.570 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von **NEUSTART** geleistet.

Die Anzahl der Klienten 2019 betrug insgesamt 3.892 Personen und ist somit gestiegen (8,0%). 2019 gab es 21.295 Klientenkontakte, um 2,8% weniger als im vorangegangenen Jahr.

Als entscheidend wird eine möglichst frühe und umfassende Vorbereitung der Haftentlassung angesehen. Dabei soll ein persönlicher Beziehungsaufbau mit dem Insassen die Bereitschaft erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Auseinandersetzung mit den erforderlichen Veränderungen zwecks Rückfallprävention weiterzuführen.

58% der betreuten Klienten werden nach der Betreuung nicht mehr rückfällig¹⁰¹.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	4.458	3.571	3.287	3.297	3.483	3762	3.722	3.794	3.604	3.892

HEH-Klienten, die an der von NEUSTART kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2019 teilgenommen haben, antworteten auf die Frage – „Wie wichtig schätzen Sie die Kontaktaufnahme durch NEUSTART schon in der Haft ein?“ - zu 67% mit „sehr wichtig“ und zu 31% mit „eher wichtig“.

6.2 Neustart Wohnbetreuung

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. NEUSTART „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen (Stand Dezember 2019). Die Wohneinrichtungen von NEUSTART arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Wohnplätze	103	103	103	102	102	103	103	105	103	103
Zugänge	144	146	157	130	142	158	161	204	209	204

¹⁰¹ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

7 Jugendgerichtshilfe

7.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe

7.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem BMJ, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** (sowie der Teilnahme an Untersuchungshaftkonferenz bzw. mit Stellungnahmen zu deren Zweckmäßigkeit) und mit **der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

7.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe

Seit dem Jahr 2015 besteht in Österreich auch bundesweit eine Jugendgerichtshilfe, wobei die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt wurde. Diese bundesweite Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) nimmt die Aufgaben (siehe unten 7.2) der Durchführung von Jugenderhebungen, Krisenintervention und Haftentscheidungshilfe wahr. Diese drei Aufgaben wurden um jene der Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und der Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Mit dem Aufbau begann die Erarbeitung einheitlicher Standards (im Sinne einer Qualitätssicherung) und der Aufbau eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Aus diesem Register wird die Statistik der Jugendgerichtshilfe erstellt.

7.2 Aufgaben

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.
4. Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft (§ 35a Abs. 2 JGG)
5. Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a Abs. 1 JGG)

Diese Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

6. Die Mitwirkung am Tauschgleich oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
7. Die Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
8. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Pkt. 1 und 5. bis 8. genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut, sonst werden sie aus Eigenem (aufgrund des gesetzlichen Auftrags) tätig.

7.3 Aufträge und Erledigungen

Im Berichtszeitraum sind 6.341 (2018: 6.686) Fälle bei der Jugendgerichtshilfe angefallen. Insgesamt konnten 5.355 Aufträge erledigt werden, in 40 Fällen war die von Staatsanwaltschaft/Gericht vorgeschriebene Auftragsdauer zu kurz; 436 Aufträge konnten wegen der mangelnden Kooperation der Parteien nicht erledigt werden.

Nach Auftragsarten zusammengefasst erledigte die Jugendgerichtshilfe 2019 folgende Aufträge: 4.254 Jugenderhebungen (2018: 4.122), 985 Haftentscheidungshilfen (2018: 1.185), 477 Haftbetreuungen (2018: 590), 397 Stellungnahmen zur Sinnhaftigkeit einer Sozialnetzkonferenz (2018: 516), 181 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen (2018: 223) sowie 2 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

7.3.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen.

Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen. Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2019 erhielt die Jugendgerichtshilfe gesamt 4.254 Erhebungsaufträge. In 1.755 Fällen erfolgte der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, in 3.084 Fällen durch das Gericht, in den restlichen Fällen arbeiteten die Standorte der FJGH überregional zusammen.

Insgesamt wurden 4.379 Vorschläge über notwendige Maßnahmen unterbreitet. Folgende Weisungen wurden angeregt: Anordnung von Bewährungshilfe (1.571 Mal), Psychotherapie (473 Mal), Anti-Gewalt-Training (240 Mal), Drogentherapie (289 Mal), Zuweisung zur Männerberatung (217 Mal); in 100 Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Für den Fall, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht eine diversionelle Erledigung erwägen sollten, unterbreitete die Jugendgerichtshilfe dazu ebenfalls die aus ihrer Sicht passenden Vorschläge: Erbringung gemeinnütziger Leistungen (425 Mal), Probezeit (137 Mal) und Tauschgleich (163 Mal).

7.3.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

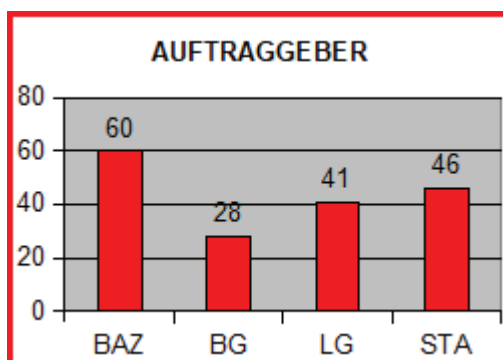
Bei sämtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

2019 leistete die Jugendgerichtshilfe in insgesamt 985 Fällen Haftentscheidungshilfe.

7.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

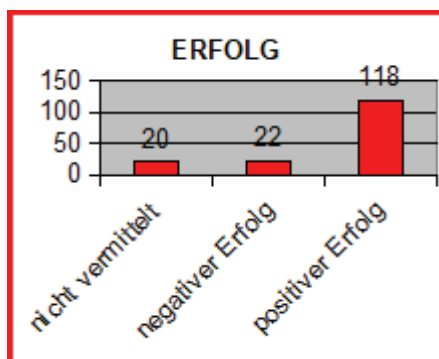
Im Jahr 2019 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 175-mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Die meisten Aufträge im Jahre 2019 langten von Bezirksanwälten (60) und der Staatsanwaltschaft Wien (46) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 61%. Die restlichen 39% verteilen sich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien (41) und die Bezirksgerichte (28).



2019 betrug die minimale Stundenanzahl der gemeinnützigen Leistungen 10 Stunden und die maximale Stundenanzahl 120 Stunden. Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2019 53,31 Stunden gemeinnützige Leistungen auferlegt bekommen.

2019 wurden in Summe 175 Aufträge mit insgesamt 9.330 gemeinnützigen Stunden beauftragt. Davon konnten 155 Aufträge (15 Aufträge sind aktuell noch nicht abgeschlossen) mit insgesamt 8.260 Stunden vermittelt werden. 68,75% (110 Aufträge) der vermittelten Stunden wurden pflichtgemäß beendet. 13,75% (22 Aufträge) der Jugendlichen konnten die vermittelten gemeinnützigen Leistungen nicht erfolgreich abschließen.



7.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

2019 erhielt die Wiener Jugendgerichtshilfe 3 Aufträge, Jugendlichen gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe zu vermitteln. Ein Jugendlicher hat einen Teil der Geldstrafe gezahlt und den anderen Teil binnen einer bestimmten Frist als gemeinnützige Leistung erbracht. Der zweite Jugendliche hat ebenfalls einen Teilbetrag eingezahlt, jedoch ist für den noch ausstehenden Teilbetrag der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet worden. Bei dem dritten Jugendlichen erfolgte eine Einstellung gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 StPO, da im Hinblick auf weitere gegen ihn anhängige Verfahren, die Verfolgung des gegenständlichen Vorfalls keine Auswirkungen auf die zu erwartende Strafe gehabt hätte (prozessökonomische Gründe).

7.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 553 inhaftierte Personen betreut (2018: 590). Insgesamt kam es zu 8.401 Interaktionen im Bereich des Strafvollzuges. 1.543 davon entfallen auf den Psychologischen Dienst und 6.858 auf den Sozialen Dienst. In dieser Summe enthalten sind sowohl direkte Kontakte mit den Verfahrensparteien als auch Tätigkeiten ohne Personenkontakt. Die häufigsten Aufgaben des Sozialen Dienstes umfassten 2019: psychosoziale Interventionen, institutionelle Vernetzungsarbeit und familiäre Situation/soziale Kontakte. Im Psychologischen Dienst wurden psychologische Beratungen, Gespräche zu spezifischen Themenfeldern sowie Kriseninterventionen als häufigste Tätigkeiten genannt. 2019 wurden 484 Zugangsgespräche durchgeführt.

Die Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Wie bereits 2018 stammen viele Jugendliche und junge Erwachsene aus anderen Kulturkreisen (z.B. Algerien, Nigeria, Afghanistan, Syrien, Tschetschenien). Neben der Sprachbarriere stimmen oft die familiären Werte und Normen nicht mit den westeuropäischen Normen überein. Vor allem die jugendlichen Burschen sind mit diesem Widerspruch überfordert, insbesondere wenn es sich um die eigene Identität und Konzepte von Männlichkeit, Stärke und Gewalt handelt. In der Haftbetreuung werden diese Inhalte durch die Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe aufgegriffen und bearbeitet. In der Angehörigenarbeit wird beobachtet, dass in den Ursprungsfamilien klassische Genderrollen tragend sind. Eine Aufweichung muss somit auch auf parentaler Ebene stattfinden, nicht nur bei den Jugendlichen. Unterschiedliche Norm- und Wertvorstellungen werden besonders bei der Akzeptanz psychologischer bzw. psychiatrischer Behandlungen als auch beim Verständnis psychischer Erkrankungen deutlich. So ist das Verständnis hinsichtlich psychischer Erkrankungen und damit notwendiger Medikation marginal ausgeprägt. Anhaltend beschäftigt die Wiener Jugendgerichtshilfe die Population der psychisch auffälligen jugendlichen Insassen. Besonders die jugendlichen Mädchen weisen zumeist massive Gewalterfahrungen bzw. selbst ausgeübte massive Gewalt auf. Zusätzlich tragen die weiblichen Jugendlichen psychiatrische Vorgeschichten mit sich. Dies erfordert die Anpassung der psychologischen Arbeit an die speziellen Bedürfnisse und Schwierigkeiten. Bei den jugendlichen Burschen sind ebenfalls Gewalterfahrungen und zumeist psychische

Unterdrückung durch den Vater fassbar. Auffällig ist auch die steigende Anzahl an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die keinen Schulabschluss vorweisen können, sich selbst als perspektivlos beschreiben, sich schwer mit sich selbst auseinandersetzen können und abgestumpft wirken, was sich beispielsweise in mangelnder Opferempathie und Schwierigkeiten in der Verantwortungsübernahme zeigt. Häufig werden intrafamiliäre und transgenerationale Belastungen als auch verminderte Ressourcen im Familienverbund deutlich. Bei der Population der psychisch auffälligen jugendlichen Inhaftierten liegt ein hoher Stellenwert, wie auch bei anderen Insassenpopulationen, auf dem Aufbau einer wertschätzenden und kontinuierlichen Betreuungsbeziehung und zwar so zeitnah wie möglich nach der Inhaftierung. Auch die Krankheitseinsicht und die zukünftige Behandlungsmotivation müssen gezielt etabliert und gefördert werden.

Dies erfordert somit eine enge und intensive Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiaterin. So waren vermehrt Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit Störungsbildern inhaftiert, die eine psychiatrisch-medikamentöse Behandlung unabdingbar machen (Schizophrenie, wahnhaftige Störungen, psychotische Störungen, bipolare affektive Störung und emotional-instabile Persönlichkeitsentwicklungsstörung). Diese Jugendlichen wurden teilweise schon vor der Haft psychiatrisch behandelt. Teilweise fand jedoch eine unzureichende Versorgung statt, beziehungsweise zeigten die Jugendlichen in der Vergangenheit keine ausreichende Compliance, das externe Betreuungsnetzwerk stieß an seine Grenzen oder die Jugendlichen konnten nicht adäquat angebunden werden, weil es keine freien Plätze in den jeweiligen Einrichtungen gab.

Weiters war auch 2019 beobachtbar, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Frei-Fuß-Bereich, im Vergleich zu den letzten Jahren, psychisch auffälliger geworden sind und öfters eine psychiatrische Vorgeschichte aufweisen. Insbesondere die Jugendlichen entgleiten im Rahmen ihrer psychischen Erkrankung, welche im Jugendalter oft mit oppositionellem Verhalten einhergeht, der elterlichen Erziehung. Längere Gespräche mit Angehörigen und psychosozialen Einrichtungen sind daher von Nöten, weil die Erziehungsberechtigten oftmals überfordert und hilflos imponieren.

8 Die Wiederverurteilungsstatistik

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt¹⁰². Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. desgleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr

¹⁰² In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2015 – 2019 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilte eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2015) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen¹⁰³. Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit

¹⁰³ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten¹⁰⁴. Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

¹⁰⁴ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

8.1 Wiederverurteilungsquoten

Von den im Jahr 2015 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 27.694 Personen¹⁰⁵ wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren 9.054 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 32,7% (Wiederverurteilungsquote 2012 – 2016: 33,3%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem vierjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2015 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2015	Verurteilte/ Entlassene 2015	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	27.694	18.640	67,3%	9.054	32,7%
Männer	23.605	15.584	66,0%	8.021	34,0%
Frauen	4.089	3.056	74,7%	1.033	25,3%
Jugendliche	1.721	724	42,1%	997	57,9%
Junge Erwachsene	3.265	1.890	57,9%	1.375	42,1%
Erwachsene	22.708	16.026	70,6%	6.682	29,4%
Inländer	16.915	10.987	65,0%	5.928	35,0%
Ausländer ¹⁰⁶	10.779	7.653	71,0%	3.126	29,0%
dar. EU-Bürger ¹⁰⁷	4.076	3.278	80,4%	798	19,6%
dar. aus Drittstaaten	6.570	4.289	65,3%	2.281	34,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine

¹⁰⁵ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

¹⁰⁶ 133 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

¹⁰⁷ EU-Bürger: MIT Kroatien

Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

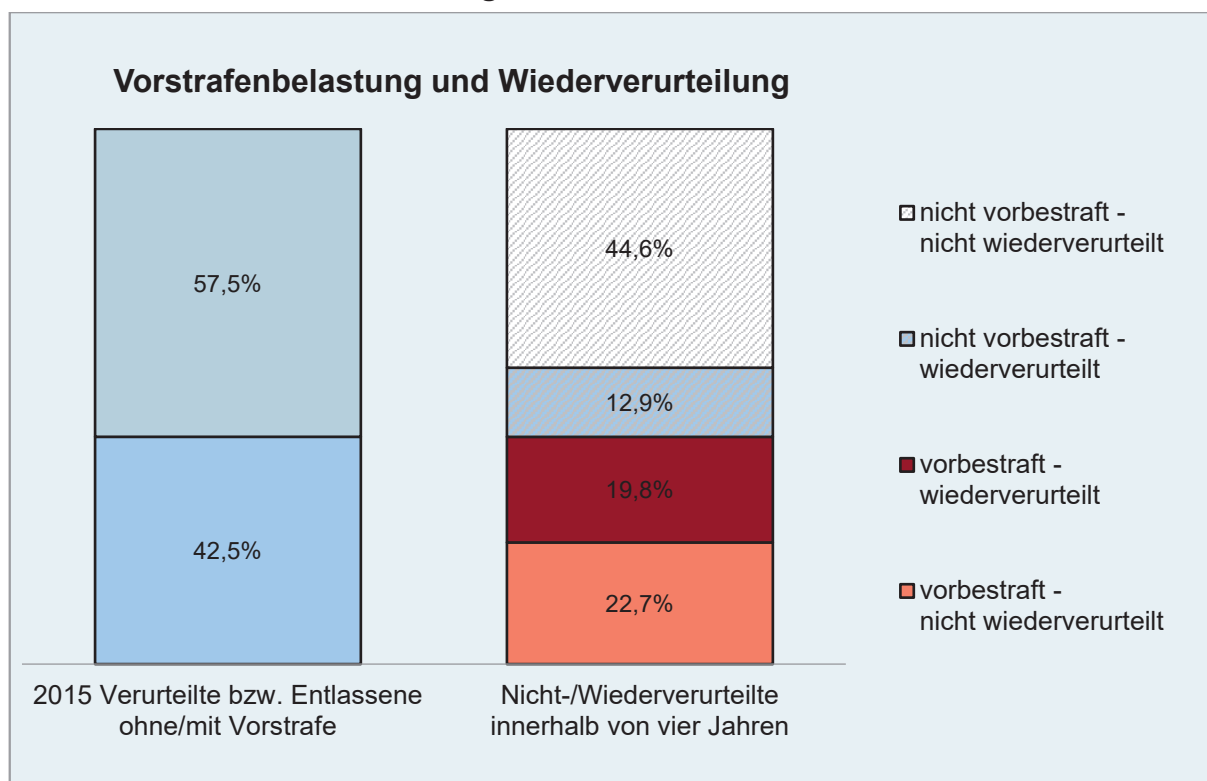
8.2 Verurteilungskarrieren

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 42,5% der im Jahr 2015 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹⁰⁸. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 9.054 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

¹⁰⁸ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2012 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (56,9%). 77,5% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2015 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 46,6%, solche mit Strafhafterfahrung zu 57,6%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 53,4% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

Im Jahr 2015 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2015	Verurteilte/ Entlassene 2015	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	15.933	12.354	77,5%	3.579	22,5%
Vorbestraft	11.761	6.286	53,4%	5.475	46,6%
darunter mit Hafterfahrung	4.345	1.841	42,4%	2.504	57,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

8.3 Form der Wiederverurteilung

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 2,8% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (64,5%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der

Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Insgesamt	Anzahl	9.054	5.893	2.904	257	5.836	4.437
	%	100	65,1	32,1	2,8	64,5	49,0
Männer	Anzahl	8.021	5.180	2.614	227	5.185	3.837
	%	100	64,6	32,6	2,8	64,6	47,8
Frauen	Anzahl	1.033	713	290	30	651	600
	%	100	69,0	28,1	2,9	63,0	58,1
Jugendliche	Anzahl	997	477	441	79	730	510
	%	100	47,8	44,2	7,9	73,2	51,2
Junge Erwachsene	Anzahl	1.375	810	517	48	944	625
	%	100	58,9	37,6	3,5	68,7	45,5
Erwachsene	Anzahl	6.682	4.606	1.946	130	4.162	3.302
	%	100	68,9	29,1	1,9	62,3	49,4
Inländer	Anzahl	5.928	3.805	1.942	181	3.761	2.772
	%	100	64,2	32,8	3,1	63,4	46,8
Ausländer	Anzahl	3.126	2.088	962	76	2.075	1.665
	%	100	66,8	30,8	2,4	66,4	53,3
Nicht vorbestraft	Anzahl	3.579	2.465	1.013	101	2.293	1.856
	%	100	68,9	28,3	2,8	64,1	51,9
Vorbestraft	Anzahl	5.475	3.428	1.891	156	3.543	2.581
	%	100	62,6	34,5	2,8	64,7	47,1
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2.504	1.436	976	92	1.749	1.228
	%	100	57,3	39,0	3,7	69,8	49,0

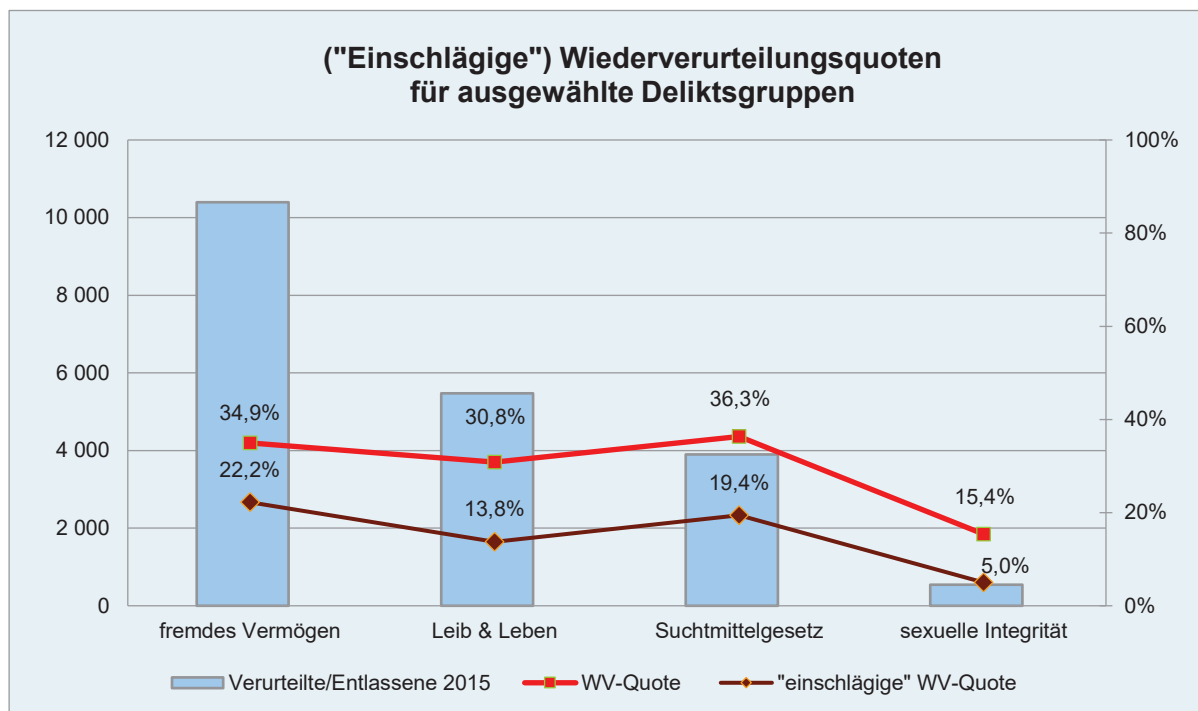
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2015 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde¹⁰⁹. In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt,

¹⁰⁹ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 34,9% bzw. 36,3% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern. Insgesamt 15,4% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 5% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

8.4 Sanktion und Wiederverurteilung

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2015 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne

Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Mehr als drei Viertel (94,4%) derer, die 2015 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt. Anders bei denen, die 2015 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 56,4% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 69,3%) wieder eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsquoten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB und nach § 21 Abs. 1 StGB.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2015 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2015		Verurteilte/ Entlassene 2015	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion					
					teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/ bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	27 694	18 640	9 054	77	1 706	485	2 351	659	3 664
	%	100	67,3	32,7	0,9	18,8	5,4	26,0	7,3	40,5
Geldstrafen, davon	Anzahl	8 200	5 676	2 524	33	1 007	195	695	147	425
	%	100	69,2	30,8	1,3	39,9	7,7	27,5	5,8	16,8
bedingt	Anzahl	18	17	1	0	0	0	1	0	0
	%	100	94,4	5,6	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1563	1155	408	13	215	37	70	19	49
	%	100	73,9	26,1	3,2	52,7	9,1	17,2	4,7	12,0
unbedingt	Anzahl	6 619	4 504	2 115	20	792	158	624	128	376
	%	100	68,0	32,0	0,9	37,4	7,5	29,5	6,1	17,8
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	904	608	296	5	73	24	59	24	108
	%	100	67,3	32,7	1,7	24,7	8,1	19,9	8,1	36,5
Freiheitsstrafen , davon	Anzahl	18 175	12 111	6 064	32	592	262	1 544	472	3 088

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2015		Verurteilte/ Entlassene 2015	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion					
					teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/ bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
	%	100	66,6	33,4	0,5	9,8	4,3	25,5	7,8	50,9
bedingt	Anzahl	11 000	7 536	3 464	23	406	209	1 252	382	1 149
	%	100	68,5	31,5	0,7	11,7	6,0	36,1	11,0	33,2
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2 946	2 188	758	6	52	21	85	42	540
	%	100	74,3	25,7	0,8	6,9	2,8	11,2	5,5	71,2
unbedingt	Anzahl	4 229	2 387	1 842	3	134	32	207	48	1 399
	%	100	56,4	43,6	0,2	7,3	1,7	11,2	2,6	76,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

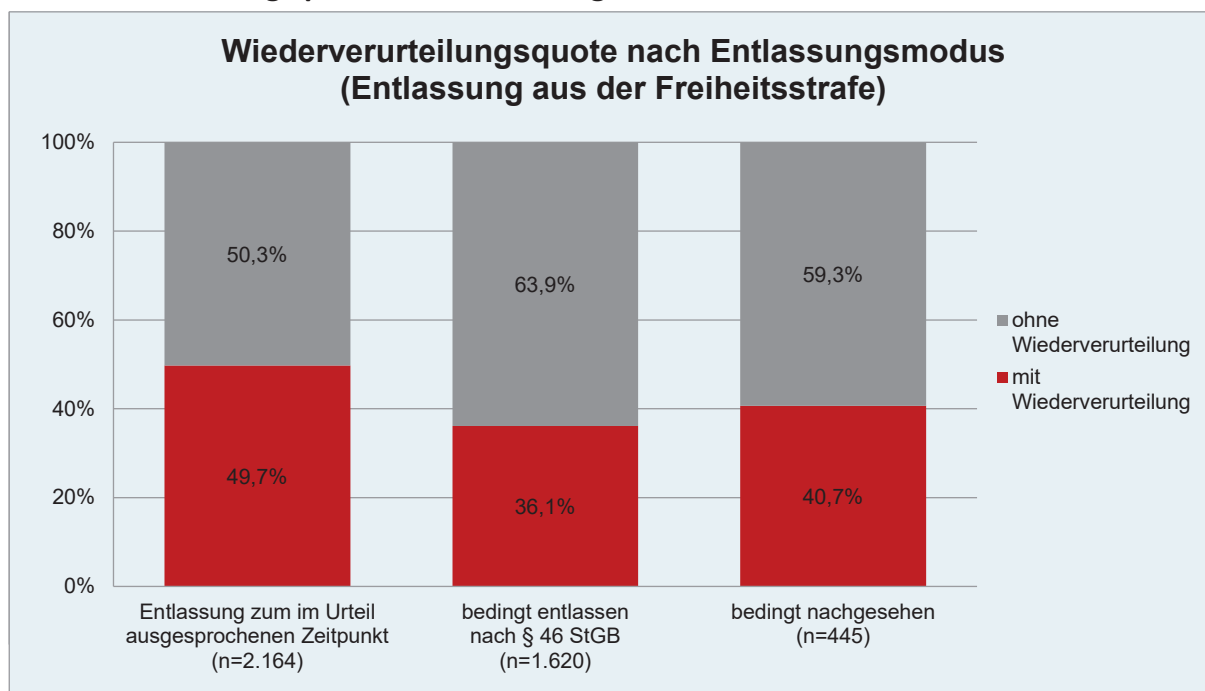
Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 36,1%.

Wiederverurteilung nach Entlassungsmodus

Entlassungsmodus Entlassener 2015	Entlassene 2015	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2.164	1.088	50,3%	1.076	49,7%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.620	1.035	63,9%	585	36,1%
bedingt nachgesehen	445	264	59,3%	181	40,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

Wiederverurteilungsquote nach Entlassungsmodus



8.5 Regionaler Vergleich

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2015 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 30,1% (Wien) und 36,6% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (33,3%) liegt ebenso wie im Sprengel Graz (33,7%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsquote bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsquote in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion

großzügiger¹¹⁰. In allen Sprengeln überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2015	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	27 694	18 640	67,3%	9 054	32,7%
OLG Wien, davon	11 991	8 383	69,9%	3 608	30,1%
LG Wien	7 664	5 231	68,3%	2 433	31,7%
LG Eisenstadt	611	497	81,3%	114	18,7%
LG Korneuburg	918	686	74,7%	232	25,3%
LG Krems a.d. Donau	399	292	73,2%	107	26,8%
LG St. Pölten	1 066	736	69,0%	330	31,0%
LG Wiener Neustadt	1 333	941	70,6%	392	29,4%
OLG Graz, davon	5 957	3 952	66,3%	2 005	33,7%
LG Graz	2 766	1 824	65,9%	942	34,1%
LG Leoben	1 226	892	72,8%	334	27,2%
LG Klagenfurt	1 965	1 236	62,9%	729	37,1%
OLG Linz, davon	5 941	3 766	63,4%	2 175	36,6%
LG Linz	1 979	1 217	61,5%	762	38,5%
LG Ried im Innkreis	536	344	64,2%	192	35,8%
LG Steyr	401	259	64,6%	142	35,4%
LG Wels	1 236	789	63,8%	447	36,2%
LG Salzburg	1 789	1 157	64,7%	632	35,3%
OLG Innsbruck, davon	3 805	2 539	66,7%	1 266	33,3%
LG Innsbruck	2 228	1 539	69,1%	689	30,9%
LG Feldkirch	1 577	1 000	63,4%	577	36,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

¹¹⁰ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

8.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%), Kohorte 2012 und Kohorte 2013 hingegen einen leichten Rückgang (33,3% und 32,5%). Kohorte 2014 ergab eine leichte Steigerung (32,9%) und bei Kohorte 2015 ist ein leichter Rückgang (32,7%) zu verzeichnen.

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%
2012	33,3%
2013	32,5%
2014	32,9%
2015	32,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren

9 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht

9.1 Änderungen im StGB

Das **Gewaltschutzgesetz 2019**, BGBl. I Nr. 105/2019, (Inkrafttreten im Wesentlichen am 1.1.2020), dient der **Verschärfung der Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher** sowie der **Stärkung** des **Opferschutzes** und der **Prävention**. Soweit das gerichtliche Strafrecht betroffen ist, sind insbesondere folgende Maßnahmen hervorzuheben: 1. die Schaffung neuer erschwerend zu wertender Umstände (§ 33 Abs. 2 StGB); 2. die zwingende Erhöhung des Strafrahmens im Rückfall und die Schaffung weiterer Rückfalls Voraussetzungen (§ 39 StGB); 3. die weitere Einführung bzw. Anhebung von Mindeststrafdrohungen bei Gewaltkriminalität (§ 39a StGB); 4. der Ausschluss der Möglichkeit der gänzlich bedingten Strafnachsicht bei Vergewaltigung (§ 43 StGB); 5. die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Angehörigen des Gesundheits- oder Rettungswesens oder Organen der Feuerwehr vor Körperverletzungen und tätlichen Angriffen (§ 83 Abs. 3 Z 2 und § 91a Z 2 StGB); 6. die Festlegung, dass Genitalverstümmelung jedenfalls eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen darstellt (§ 85 Abs. 1 Z 2a StGB); 7. Strafverschärfungen bei absichtlich schwerer Körperverletzung an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen (§ 87 Abs. 1a und 2 StGB); 8. die Erweiterung des Tatbestands gegen beharrliche Verfolgung („Stalking“; § 107a StGB) durch Aufnahme der „Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung“ als weitere mögliche Stalkinghandlung; 9. Strafverschärfungen bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose (§ 107b StGB); 10. die Anhebung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung (§ 201 StGB); 11. Die Ausweitung des Tätigkeitsverbots auf Gewaltdelikte und auf die Tatbegehung zum Nachteil wehrloser Personen sowie Entfall der Möglichkeit, ein befristetes Tätigkeitsverbot zu verhängen (§ 220b StGB).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und die Strafprozeßordnung 1975 **zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug** geändert werden, (BGBl. I Nr. 111/2019, Inkrafttreten mit 28.12.2019) wurde die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die **strafrechtliche**

Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug („PIF-Richtlinie“) umgesetzt. Diese befasst sich inhaltlich mit der vereinheitlichten Regulierung von Betrugstatbeständen und Sanktionen im Zusammenhang mit EU-Geldern und hat zum Ziel, die Angleichung des Strafrechts in Form von betrügerischen Handlungen zu Lasten der Einnahmen- bzw. Ausgabenseite sowie der Vermögenswerte des Unionshaushalts sicherstellen. Der Umsetzungsbedarf für die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallenden Aspekte war gering, weil die gegenständliche Richtlinie in den wesentlichen Bestimmungen auf ein Übereinkommen zurückgeht, dass bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 Eingang in den nationalen Rechtsbestand fand. Die nunmehrigen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Einführung von zwei neuen Bestimmungen (§ 168c „Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“ sowie § 168d StGB „Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union“), weiters wurden geringe Anpassungen in § 153b Abs. 5 StGB sowie hinsichtlich der Legaldefinition des (nunmehr) Unionsbeamten § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB und § 74 Abs. 1 Z 4b StGB vorgenommen. Die Änderungen in §§ 4 und 13 BAK-G sowie in §§ 20a und 514 StPO stellen die notwendigen flankierenden Anpassungen hinsichtlich der Zuständigkeiten dar.

9.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union

9.2.1 RL „Strafrechtliche Geldwäsche“

Die **Richtlinie (EU) 2018/1673** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die **strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ist von den Mitgliedstaaten bis 3. Dezember 2020** umzusetzen und zielt darauf ab, Mindestregeln über die Definition und die Sanktionen von Geldwäsche im Strafrecht in den Mitgliedstaaten festlegen und die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessern. Kriminellen soll es nicht mehr möglich sein, Unterschiede in den Straf- und Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen (Verhinderung eines „forum shopping“, weil bisher bestimmte Formen der Eigengeldwäsche nicht in allen Mitgliedstaaten strafbar sind). Zusammenfassend bringt die strafrechtliche Geldwäsche-Richtlinie u.a. einen erweiterten Vortatenkatalog, erweiterte Verpflichtung zur Kriminalisierung von Eigengeldwäsche sowie Strafschärfungen (Mindesthöchststrafe von 4 Jahren, zwingende Erschwerungsgründe u.a. in Bezug auf so genannte „obliged entities“/„Verpflichtete“).

9.2.2 RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“

Im Hinblick darauf, dass die RL (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln erst im nächsten Jahr umzusetzen ist (Frist 31.5.2021) kann für den diesjährigen Sicherheitsbericht der Textbeitrag des Vorjahres übernommen werden.

10 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

10.1 Reform des Strafprozesses

10.1.1 Überblick

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;

Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform **siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff.**

Abrundungen des Reformwerks erfolgten mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014**. Ein Kernstück stellt dabei die Präzisierung des Zeitpunkts des **Beginns des Strafverfahrens** samt Einführung des Begriffs „**Anfangsverdacht**“ unter gleichzeitiger Einführung einer neuen Rolle des **Verdächtigen** dar. Darüber hinaus wurde eine **amtswegige Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens** und ein in puncto Rechtsschutz gegenüber dem bis 31. Dezember 1999 bestehenden deutlich verbesserten **Mandatsverfahren** eingeführt. Weiters wurden Maßnahmen zur erweiterten Einbindung des Beschuldigten in die **Sachverständigenbestellung** im Ermittlungsverfahren samt **Ausbau des Rechtsschutzes** getroffen und der für den Ersatz der **Verteidigungskosten** des freigesprochenen Angeklagten vorgesehenen Höchstbeträge deutlich erhöht.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015**, wurde als weitere Maßnahme zur Verringerung der Verfahrensdauer die Möglichkeit vorgesehen, **aus**

Opportunitätserwägungen von der Verfolgung einzelner Straftaten endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung abzusehen.

Das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016**, BGBl. I Nr. 26/2016 (in Folge: **StPRÄG I 2016**), diente insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (in Folge „**Richtlinie Opferschutz**“), der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (in Folge „**Richtlinie Rechtsbeistand**“), und der Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die **Abfrage von Strafverfolgungsbehörden im Kontenregister** (siehe dazu unter Kapitel 10.4).

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016**, BGBl. I Nr. 126/2016, erfolgte schließlich die vollständige Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand; eine **Neuregelung der Kronzeugenregelung und Änderungen im Bereich der Diversion** (siehe Kapitel 10.3).

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 27/2018 (in Folge **StPRÄG 2018**), wurden bedeutende Änderungen im Bereich der Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen. So wurde nicht nur eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Ermittlungsmaßnahme der **Lokalisierung einer technischen Einrichtung ohne Mitwirkung eines Betreibers** (sog. IMSI-Catcher) geschaffen und die **verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschlagnahme von Briefen** neu geregelt, sondern insbesondere mit der **Überwachung verschlüsselter Nachrichten** und der **Anlassdatenspeicherung** (sog. Quickfreeze) auch zwei neue Ermittlungsmaßnahmen eingeführt (siehe Kapitel 10.1.3). Die erfolgten Änderungen waren überdies zum Teil zur Umsetzung der Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI (in Folge „**Richtlinie Terrorismus**“) erforderlich. Ferner erfolgte mit dem StPRÄG 2018 auch die vollständige **Umsetzung der Richtlinie 2016/343/EU** vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der **Unschuldsvermutung** und des Rechts auf **Anwesenheit** in der Verhandlung in Strafverfahren (in Folge „**Richtlinie Unschuldsvermutung**“) durch einen Ausbau der Belehrungs- bzw. Informationspflichten.

Die für den Bereich des Strafrechts geltende Richtlinie 2016/680/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden **„Datenschutzrichtlinie Polizei Justiz“**), wurde durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und die darin vorgesehenen Anpassungen im Datenschutzgesetz (DSG) idF BGBl. I Nr. 120/2017 umgesetzt. Mit dem **Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 32/2018, wurde eine **Grundlage für die grundsätzliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht** direkt in der StPO verankert.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 70/2018, wurden die für die Umsetzung der **„Richtlinie Terrorismus“** erforderlichen strafprozessualen Anpassungen insbesondere im Bereich der **Rechte von Opfern terroristischer Straftaten** vorgenommen.

10.1.2 Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 („Sicherheitspaket“) – Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 27/2018, kurz **StPRÄG 2018**), das auch als Justizteils des sog. „Sicherheitspakets“ bezeichnet wurde, sollte unter anderem eine vorerst für fünf Jahre befristete und am 1. April 2020 in Kraft tretende neue **Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten** eingeführt werden.

Diese Ermittlungsmaßnahme wurde unter Berücksichtigung der Beratungen einer hochrangigen Expertengruppe zur Überwachung internetbasierter Kommunikation und zur Umsetzung der Richtlinie Terrorismus geschaffen. Ziel dieser Änderungen war es, eine dem technischen Fortschritt geschuldete Lücke in der Strafverfolgung durch Einführung einer neuen verfassungskonformen Ermittlungsmaßnahme zu schließen um künftig auch end-to-end verschlüsselt versendete Nachrichten überwachen zu können, damit Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte ihre Tätigkeit angesichts neuer Gefahren und Bedrohungen sowie fortschreitender technischer Entwicklungen auch weiterhin effektiv erbringen können. Gleichzeitig sollte berechtigten Rechtsschutz- und Transparenzbedürfnissen durch insbesondere (gerichtliche) Kontrolle, Verteidigungs- und Einsichtsrechte für Beschuldigte und Betroffene, Umgehungs- und Beweisverwendungsverbote entsprochen und sowohl kommissarische Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz, als auch parlamentarische Kontrolle durch Ergänzung

des jährlichen Berichts über besondere Ermittlungsmaßnahmen, der vom Bundesministerium für Justiz dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde vorzulegen ist, ausgeübt werden.

Mit Erkenntnis vom **11. Dezember 2019** hob der **Verfassungsgerichtshof** die wesentlichen Bestimmungen über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§ 134 Z 3a StPO und § 135a StPO) als **verfassungswidrig** auf (G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18). Zusammengefasst erachtete der Verfassungsgerichts die Zulässigkeitsvoraussetzungen als zu niedrig und den Schutz der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) von Betroffenen nicht ausreichend gewahrt. Die verdeckte Überwachung der Nutzung von Computersystemen stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die von Art. 8 EMRK geschützte Privatsphäre dar und sei nur in äußerst engen Grenzen zum Schutz entsprechend gewichtiger Rechtsgüter zulässig. Aufgrund der Intensität des Grundrechtseingriffs müsse eine begleitende, effektive unabhängige Aufsicht über die laufende Durchführung der Maßnahme (durch ein Gericht oder eine mit gleichwertigen Unabhängigkeitsgarantien ausgestattete Stelle) erfolgen. Weiters erkannte der Verfassungsgerichtshof in der Regelung des § 135a Abs. 3 StPO einen Verstoß gegen das Hausrecht (HausrechtsG iVm Art 9 StGG, Art 149 B-VG; Art 8 EMRK).

10.1.3 Gewaltschutzgesetz 2019

Zur Erarbeitung von Empfehlungen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien im Bereich Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit wurde Anfang des Jahres **2018** die „**Task Force Strafrecht**“ unter der Leitung der damaligen Staatssekretärin im Innenministerium in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Bundesministerien sowie unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis und Wissenschaft, eingerichtet. Am 13. März 2018 nahm die Lenkungsgruppe der Task Force ihre Tätigkeit auf und setzte **zwei Kommissionen**, und zwar für die Themen **Strafrecht** sowie **Opferschutz** und **Täterarbeit**, ein, die entsprechende Empfehlungen erarbeiten sollten. Im (End-)Bericht der Kommission Strafrecht vom 15. Jänner 2019 wurden konkrete Empfehlungen dargestellt und am 13. Februar 2019 im Vortrag an den Ministerrat die Umsetzung bestimmter Maßnahmen beschlossen. Am 15. Mai 2019 wurde auf Basis des Maßnahmenkataloges ein **Ministerialentwurf eines Dritten Gewaltschutzgesetzes** vom Bundesministerium für Justiz zur allgemeinen Begutachtung versendet (158/ME, XXVI. GP). Nach dem zwischenzeitigen Koalitionsende brachten Nationalratsabgeordnete der beiden vormaligen Koalitionspartner am 3. Juli 2019 einen **Initiativantrag für ein Gewaltschutzgesetz 2019** (970/A, XXVI. GP) im Nationalrat ein, welcher größtenteils auf dem Ministerialentwurf basierte, aber auch davon abweichende Änderungen und Neuerungen enthielt. Schließlich wurde am 25. September

2019 im Plenum des Nationalrats neben diesem Initiativantrag auch ein Abänderungsantrag zum Initiativantrag (AA-150, XXVI. GP) beschlossen, wogegen der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2019 keinen Einspruch erhob.

Das **Gewaltschutzgesetz** 2019 trat zum **überwiegenden Teil mit 1. Jänner 2020 in Kraft**. Lediglich für einen Teil der Neuerungen im Strafregistergesetz wurde zur Gewährleistung der technischen Umsetzung ein Inkrafttreten mit **1. Juli 2020** vorgesehen.

Im **Bereich des Strafprozessrechtes** dienten die Änderungen durch das Gewaltschutzgesetz 2019 vorwiegend einer weiteren Verbesserung und Stärkung im Bereich des Opferschutzes durch die Einführung neuer sowie die Präzisierung bereits bestehender Opferrechte.

Es erfolgten folgende wesentliche **Klarstellungen/Neuerungen**:

- Klarstellung des Rechtes von Opfern auf gebührenfreien Erhalt einer Kopie der Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls;
- Einräumung des Rechts besonders schutzbedürftiger Opfer auf Dolmetschleistungen durch Personen des gleichen Geschlechts im Ermittlungs- und Hauptverfahren;
- Klarstellung beim Antragsrecht von Opfern und Zeugen auf eine schonende Vernehmung gemäß § 165 Abs. 4 und § 250 Abs. 3 StPO;
- Neustrukturierung und inhaltliche Änderungen beim Informationsrecht von Opfern:
 - Klarstellung, dass Informationsrechte unabhängig davon zustehen, ob ein Ermittlungsverfahren gegen bekannte oder unbekannte Beschuldigte geführt wird;
 - Möglichkeit des Aufschiebs der Information an Opfer wird auf jene Fälle beschränkt, in denen besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre;
- Anpassung der Bestimmungen in der StPO an den geänderten Regelungsinhalt des § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt);
- Klarstellung der Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren;
- Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte für die grundsätzliche Zulässigkeit der Bekanntgabe von Daten eines Strafverfahrens in einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz zu „High-Risk-Fällen“ (§ 22 Abs. 2 SPG);
- Anpassungen im Strafregistergesetz an die Änderungen beim Tätigkeitsverbot nach § 220b StGB;

- Erteilung von Strafregisterauskünften und Sonderauskünften zu Sexualstraftätern und über Tätigkeitsverbote für Vereine und Einrichtungen gemäß § 220b StGB (das sind solche, denen die Betreuung von oder sonstiger intensiver Kontakt mit Personen zukommt, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos sind);
- Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“;
- Ausnahme der Beschränkung der Auskunft im Tilgungsgesetz auch für Vereine und Einrichtungen gemäß § 220b StGB.

10.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union

10.2.1 RL „Prozesskostenhilfe“

Eine jener Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission am 27. November 2013 Vorschläge vorgelegt hatte, ist die **Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**, ABl. L 2016/297, S. 1). Die Richtlinie ist bis **5. Mai 2019** umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch **Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand**, insbesondere auch bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt in diesem Sinn, dass Verdächtige und Beschuldigte, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

Die die Richtlinie umsetzenden, im Sommer 2019 der allgemeinen Begutachtung unterzogenen Bestimmungen finden sich im Entwurf eines **Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetzes 2020** (StrEU-AG 2020). Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist im **ersten Halbjahr 2020** zu rechnen.

10.2.2 RL „Jugendstrafverfahren“

Eine weitere jener drei Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission am 27. November 2013 Vorschläge vorgelegt hatte, ist die **Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind** (ABl L 2016/132, 1). Die Richtlinie ist bis **11. Juni 2019** umzusetzen.

Die die Richtlinie umsetzenden, im Sommer 2019 der allgemeinen Begutachtung unterzogenen Bestimmungen finden sich ebenfalls im Entwurf eines StrEU-AG 2020. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist im **ersten Halbjahr 2020** zu rechnen.

10.3 Diversion

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Mit dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014**, BGBl. I Nr. 71/2014, wurde die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft geschaffen, einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung zu erklären, wenn z.B. Neustart mit einem Tausch beauftragt wird. Weiters wurden die Bestimmungen über die Zuständigkeit angepasst, um zu verhindern, dass Nachtragsanzeigen in ein vorläufig diversionell beendetes Verfahren einbezogen werden müssen. Letztlich wurde eine weitere Möglichkeit zur nachträglichen Fortsetzung eines diversionell beendetes Verfahrens eingeführt, wenn die Pauschalkosten vom Beschuldigten nicht beglichen werden.

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde der Anwendungsbereich der Diversion auf jene Delikte erweitert, die

zwar nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, jedoch in die schöffens- bzw. geschworenengerichtliche Zuständigkeit fallen. Gleichzeitig ist jedoch ein diversionelles Vorgehen bei Sexualdelikten nicht mehr möglich. Besondere Berücksichtigung finden nunmehr die Opferinteressen (§ 204 Abs. 2 und 3 sowie § 206 Abs. 1 StPO).

Mit Inkrafttreten des **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016**, wurde der Anwendungsbereich der Diversion auch im Erwachsenenstrafrecht¹¹¹ für Fälle eröffnet, in denen ein **Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde**, eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung jedoch nicht geboten erscheint (§ 198 Abs. 2 Z 3 StPO).

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch Neustart (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

10.4 Ermittlungsmaßnahmen

10.4.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Nach der geltenden Rechtslage sind sowohl Auskünfte darüber, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut besteht (§ 109 Z 3 StPO) als auch nähere Auskünfte über Art und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 4 StPO) gemäß § 116 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Im Jahr 2019 wurden 3.194 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

¹¹¹ Seit 1. Jänner 2008 besteht eine entsprechende Regelung bereits in § 7 Abs. 2 Z 2 JGG.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	3.147	3.687	3.699	3.059	3.165	3.194

Mit dem Kontenregister–und Konteneinschaugesetz (KontRegG), BGBl. I Nr. 116/2015 wurde die Möglichkeit der Einsicht in das **Kontenregister** auch für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte geschaffen (§ 4 Abs. 1 KontRegG). Mit Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, wurden die in der StPO erforderlichen Anpassungen für die Nutzung des Kontenregisters für strafrechtliche Zwecke vorgenommen. Die mit 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen sehen vor, dass die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister keiner Bewilligung durch das Gericht bedarf, vielmehr reicht eine Anordnung der Staatsanwaltschaft aus. Vorgesehen ist nunmehr auch, dass die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte zum Aufspüren von Vermögenswerten nach einem rechtskräftigen Urteil angewendet werden kann (§ 409 Abs. 2 StPO).

Im Jahr 2019 wurden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten 1.731 Anordnungen einer Auskunft aus dem Kontenregister erlassen. Die Tendenz ist daher im Vergleich zu den beiden voll zu wertenden Vorjahren weiterhin steigend.

Auskunft aus dem Kontenregister

	2016	2017	2018	2019
Anordnungen der StA	141 ¹¹²	1.000	1.291	1.731

¹¹² Betrifft den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2016

10.4.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO). Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 wurde für die **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** mit § 135 Abs. 2a StPO eine eigene Bestimmung geschaffen und die **Anlassdatenspeicherung** nach § 135 Abs. 2b StPO eingeführt; diese Bestimmungen sind mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Die Zahlen der **Anlassdatenspeicherung** werden auf Grund der Ausgestaltung als Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, die keiner gerichtlichen Bewilligung bedarf, eigens angeführt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurden von den Staatsanwaltschaften 9.476 Anträge auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Überwachung von Nachrichten und Lokalisierung einer technischen Einrichtung gestellt, wovon 9.380 gerichtlich bewilligt wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - 3.525 Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 3.557 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,1% stattgegeben;
 - 5.680 Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.740 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,0% stattgegeben;
 - **175** Fälle einer **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** bei 179 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 97,8% stattgegeben.
- **6.466** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen **in Verfahren gegen bekannte Täter** (die 6.538 Anträge wurde zu 98,9% bewilligt). In Verfahren gegen **unbekannte Täter** (UT) wurden 2.914 Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 2.938 Anträge wurden zu 99,2% bewilligt).

Die Maßnahmen **der Überwachung von Nachrichten**, der **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** und der **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** richten sich vorwiegend gegen **bekannte Täter**.

Eine **Anlassdatenspeicherung** nach § 135 Abs. 2b StPO wurde in 11 Fällen durch die Staatsanwaltschaften angeordnet. Davon richteten sich sieben Anordnung gegen einen bekannten **Täter** und **vier** Anordnungen gegen **unbekannte Täter**.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2018	2019	2018	2019
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	3.651	3.557	3.626	3.525
davon bekannte Täter	2.877	2.590	2.855	2.563
davon unbekannte Täter	774	967	771	962
OStA Wien	2.704	2.591	2.687	2.567
OStA Linz	225	195	220	192
OStA Graz	561	626	559	622
OStA Innsbruck	161	145	160	144
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.899	5.740	5.836	5.680
davon bekannte Täter	4.201	3.811	4.166	3.770
davon unbekannte Täter	1.698	1.929	1.670	1.910
OStA Wien	3.824	3.655	3.788	3.616
OStA Linz	779	719	764	708
OStA Graz	967	1.057	961	1.050
OStA Innsbruck	329	309	323	306
Lokalisierung einer technischen Einrichtung (§ 135 Abs. 2a StPO)	72	179	72	175
davon bekannte Täter	56	137	56	133
davon unbekannte Täter	16	42	16	42
OStA Wien	57	139	57	135
OStA Linz	6	0	6	0
OStA Graz	7	37	7	37
OStA Innsbruck	2	3	2	3
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	9.622	9.476	9.534	9.380
davon bekannte Täter	7.134	6.538	7.077	6.466
davon unbekannte Täter	2.488	2.938	2.457	2.914
OStA Wien	6.585	6.385	6.532	6.318
OStA Linz	1.010	914	990	900
OStA Graz	1.535	1.720	1.527	1.709
OStA Innsbruck	492	457	485	453

Anmerkung: § 135 Abs. 2a StPO (Lokalisierung einer technischen Einrichtung) ist erst mit 1.6.2018 in Kraft getreten; die Zahlen umfassen daher nicht das gesamte Kalenderjahr.

Anlassdatenspeicherung

Anordnungen	2018	2019
Anlassdatenspeicherung (§ 135 Abs. 2b StPO)	3	11
davon bekannte Täter	1	7
davon unbekannte Täter	2	4
OStA Wien	2	2
OStA Linz	0	7
OStA Graz	0	0
OStA Innsbruck	1	2

Anmerkung: § 135 Abs. 2b StPO (Anlassdatenspeicherung) ist erst mit 1.6.2018 in Kraft getreten; die Zahlen umfassen daher nicht das gesamte Kalenderjahr.

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **Euro (Mio.) 14,28** (ab 2018: Finanzposition 1-6330.906 Ersätze für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs; zuvor Finanzposition 1-6300.906).

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2016	2017	2018	2019
Ausgaben (in Mio. €)	12,50	14,56	14,43	14,28

10.4.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPO aF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 27/2018 sollte unter anderem eine vorerst für fünf Jahre befristete und am 1. April 2020 in Kraft tretende neue **Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten** eingeführt werden. Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2019 hob der **Verfassungsgerichtshof** allerdings die wesentlichen Bestimmungen über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§ 134 Z 3a StPO und § 135a StPO) als **verfassungswidrig** auf (G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹¹³:

Bundesweit wurde in zehn Fällen eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.

In sechs Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.

Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 161 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet,

¹¹³ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

wobei in 125 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 36 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).

In einem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.

Die gerichtlich bewilligten Anordnungen wurden in neun Fällen nicht durchgeführt.

In 68 Fällen war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 55 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 44 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 260 **Verdächtige** und erstreckten sich auf eine unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Gegen vier Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).

Den Überwachungen lagen in 65 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in fünf Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 73 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Sechs Verfahren betrafen Verstöße gegen § 278a StGB und zwei weitere Verstöße gegen das Verbotsgesetz. 14 Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und zwei Verfahren sonstige Delikte.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. **In einem Fall** hat der **Rechtsschutzbeauftragte** gegen einen Beschlusspunkt eines gerichtlich bewilligten großen Späh- und Lauschangriff Beschwerde erhoben, der sich allerdings ausschließlich gegen das angeordnete mehrfache Eindringen in die Räumlichkeiten gerichtet hat. Der Beschwerde wurde in diesem Punkt Folge gegeben; eine Beschwerde gegen eine angeordnete Überwachung wurde in keinem Fall vom Rechtsschutzbeauftragten erhoben.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	2	2	2	3	6	5	2	4	7	10 ¹¹⁴
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	1	2	3	1	6	4	5	4	8	6
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	72	136	158	138	161	142	160	137	154	161
davon außerhalb von Räumen	40	61	95	66	98	81	107	107	112	125 ¹¹⁵
davon innerhalb von Räumen	32	75	63	72	63	61	53	30	42	36
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	2	3	4	3	8	0	3	7	9
Überwachung erfolgreich	32	77	59	54	65	73	72	57	75	68
Überwachung erfolglos	23	54	83	64	74	61	61	70	62	55
Verdächtige	113	132	155	148	227	185	149	197	189	260
Weitere betroffene Personen	84	1	21	26	9	7	11	11	9	1
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	3	9	19	19	8	6	0	11	4	4
Überwachungen nach Delikten :										
Fremdes Vermögen	35	112	115	104	113	91	92	75	69	65
Leib und Leben	16	2	5	4	3	4	11	8	7	5
Suchtmittelgesetz	12	16	16	19	35	33	47	47	59	73
§ 278a StGB	0	1	2	1	0	0	6	0	0	6
Sonstige Delikte	8	3	17	7	13	6	9	12	26	16
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	1	3	0	1	0	0	0	0 ¹¹⁶	0 ¹¹⁷

Es wurde kein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt.

¹¹⁴ In einem Verfahren wurde eine Anordnung auf § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO gestützt, inhaltlich handelte es sich allerdings lediglich um eine Überwachung nach lit. a leg. cit., sodass die Maßnahme zur Vermeidung von Missverständnissen nur als eine Maßnahme ausgewiesen wurde.

¹¹⁵ In zwei Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO, die jedoch tatsächlichen Anordnungen nach Z 2 leg. cit. darstellten.

¹¹⁶ Der Rechtsschutzbeauftragte hat eine Beschwerde erhoben. Die Beschwerde war nicht erfolgreich.

¹¹⁷ Der Rechtsschutzbeauftragte hat in einem Verfahren eine Beschwerde gegen das angeordnete mehrmalige Eindringen in eine Wohnung erhoben. Die Beschwerde war erfolgreich.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	0	0	0	0	1i	1	0	0	0	0

10.5 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat das Austrian Center for Law Enforcement Studies der Universität Wien (ALES) unter Leitung von Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Reindl-Krauskopf mit einer Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte beauftragt, um die Vorgehensweise von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bei Misshandlungsvorwürfen durch eine anerkannte externe Stelle zu evaluieren.

Die in einem (vorläufigen) Abschlussbericht Anfang 2018 durch ALES ausgesprochenen Empfehlungen an das BM.I und BMVRDJ, wurden seitens des BMJ durch die Überarbeitung des Erlasses des BMVRDJ vom 25. Juni 2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete (BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018) umgesetzt.

Die Ergebnisse der Studie wurden im Rahmen einer Pressekonferenz am 16. November 2018 vorgestellt und den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die genannten Dokumente sowie die Erlässe des BM.I und BMVRDJ können auf der Homepage des BMJ unter Presse » Pressemitteilungen » Pressemitteilungen 2018 » ALES-Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte abgerufen werden.

Der überarbeitete Erlass des BMVRDJ betont nunmehr die durchgängige Setzung der für Abfragen in der VJ relevanten Deliktskennungen in der VJ. Daher ist eine statistische Diskrepanz mit den vor 2018 ausgewerteten Daten aufgrund nachträglich veranlasster Richtigstellung/Ergänzung von Eintragungen zu den Zahlen früherer Erhebungen wahrscheinlich.¹¹⁸

¹¹⁸ Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen aus den Jahren vor 2018 betreffend Anfall, Anklagen, Diversionen, Verurteilungen, weichen daher von jenen in der parlamentarischen Anfrage vom 7. November 2018, Nr. 2207/J-NR/2018, ab.

Aufgrund des mit dem Erlass über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2016) verfügten Aufhebung der jährlichen Berichtspflicht über Misshandlungsvorwürfe werden die Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfe Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nunmehr nach dafür bestehenden Deliktskennungen aus der Verfahrensautomation Justiz ausgewertet, was zu deutlich aussagekräftigeren Darstellungen führt. Die hier dargestellten Zahlen sind daher mit denen der Sicherheitsberichte vor 2015 nicht vergleichbar.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹¹⁹	299	564	495	509	542	439
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹²⁰	595	1017	893	932	1003	607
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	2	15	5	7	4	2
Diversion	0	0	1	2	2	2
Strafantrag/Anklage	3	16	18	9	33	7
Freispruch	1	1	1	3	7	6
Schuldspruch	2	3	1	8	8	12

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

¹¹⁹ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹²⁰ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹²¹	6	14	2	9	4	9
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹²²	11	18	1	7	3	8
Diversion	0	0	0	0	1	1
Strafantrag/Anklage	6	3	2	3	8	6
Freispruch	0	0	0	0	1	0
Schuldspruch	1	2	2	3	6	3

10.6 Verfahrenshilfe

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Durch das StPRÄG 2018 wurde ausdrücklich klargestellt, dass auch dem Privatbeteiligten die Unterbrechungswirkung des Verfahrenshilfeantrages für den Fristenlauf zukommt. Die

¹²¹ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹²² Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

Frist soll daher auch für den Privatbeteiligten erst mit dem Zeitpunkt neu beginnen, ab welchem entweder dem bestellten Vertreter der Bestellungsbescheid und das fristauslösende Aktenstück oder dem Privatbeteiligten der seinen Verfahrenshilfeantrag abweisende (rechtskräftige) Beschluss zugestellt werden/wird.

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

In seinem gemäß § 55 RAO für das Jahr 2019 erstatteten Bericht hat der ÖRAK die Zahl der Verfahrenshilfebestellungen in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten im Jahr 2019 mit insgesamt 19.968 (2018: 19.904; 2017: 20.394; 2016: 20.017; 2015: 22.187; 2014: 22.204; 2013: 22.975; 2012: 22.695) bekanntgegeben; auf den Strafrechtsbereich entfallen dabei 14.420 Bestellungen (2018: 14.315; 2017: 14.479; 2016: 13.812; 2015: 15.352; 2014: 15.253; 2013: 15.642; 2012: 15.451).

Der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sowie dem VfGH und dem VwGH erbrachten rechtsanwaltlichen Leistungen belief sich nach den (nicht weiter überprüften) Angaben des ÖRAK im Jahr 2019 auf gesamt 39,684.187,91 Euro, auf den Bereich der Straf- und Zivilverfahren entfielen dabei 38,784.426,16 Euro.

Verfahrenshilfebestellungen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	22.695	22.975	22.204	22.187	20.017	20.394	19.904	19.986
davon Strafsachen	15.451	15.642	15.253	15.352	13.812	14.479	14.315	14.420

10.7 Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das BMJ unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst als Probetrieb eingerichtet. Mit der vollständigen Umsetzung der **Richtlinie** 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem **Rechtsbeistand** in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 2013/294, 1 vom 6. November 2013, durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, wurde mit 1. Jänner 2017 der **rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst** für festgenommene Beschuldigte gesetzlich verankert (§ 59 Abs. 4 StPO). Festgenommene Beschuldigte, die keinen gewählten Verteidiger beiziehen, sind bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft berechtigt, mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus wurde ein ausdrückliches Teilnahmerecht des Verteidigers an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht (§ 174 Abs. 1 StPO) eingeführt.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Bereitschaftsdienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht

erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 120, -- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das BMJ, stattfindet.

Um ein möglichst flächendeckendes Netz zu erreichen stehen täglich bundesweit bis zu 18 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte für den Bereitschaftsdienst zur Verfügung oder sind über die Hotline erreichbar.

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

	2016	2017	2018	2019
Kontaktaufnahmen	401	1.642	1.368	1.354
Pers. Einschreiten- Honorarnote gelegt		278	262	484
Persönliches Beratungsgespräch		33	17	17
Teilnahme an der Vernehmung ¹²³	109	396	370	466
davon gem. § 164 StPO		63	95	126
davon gem. § 174 Abs. 1 StPO		163	275	340
Verfahrenshilfeantrag	6	76	53	55
Fall nach ARHG/EU-JZG		35	28	24

Quelle: ÖRAK

Insgesamt konnten von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 **1.354 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **484 Fällen** ein **persönliches Einschreiten** der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes bei der Justiz bzw. bei einer Polizeidienststelle erforderlich war und an den festgenommenen Beschuldigten eine **Honorarnote** gelegt wurde, in **17 Fällen** erfolgte ein **persönliches Beratungsgespräch**. In insgesamt **466 Fällen**

¹²³ Die Teilnahme an der Vernehmung gemäß § 164 bzw. § 174 Abs. 1 StPO wird erst seit Juni 2017 ausgewertet, daher stimmen die Zahlen 2017 mit der Gesamtzahl der Vernehmungen nicht überein.

wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. In **55 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, **24 Fälle** betrafen das **ARHG/EU-JZG**.

10.8BKMS®- Hinweisgebersystem

Seit 20. März 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung seiner Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **31. Dezember 2019** wurden 8.588 Meldungen im System erfasst, wobei in 5.686 Fällen ein Postkasten eingerichtet wurde.

Die Fälle gliedern sich auf wie folgt:

Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Fälle	8.588	
Substratlose Meldungen	446	5,19%
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	4.584	53,38%
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	153	1,78%
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	645	7,51%
Diversionen durch StA oder Gericht	17	0,20%
Schuldsprüche	35	0,41%
Freisprüche	16	0,19%
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	14	0,16%
Zuständigkeit Finanzamt	2.457	28,61%
Zuständigkeit sonstiger Behörden	12	0,14%
Offenes Verfahrensergebnis	209	2,43%

Insgesamt wurden zum Stichtag 631 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in 48 Fällen Anklage erhoben), in 75 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (18 Anklagen).

11 Opfer krimineller Handlungen

11.1 Statistische Daten

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2019 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

11.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 275.820 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 135.245 männlich und 89.664 weiblich (bei 50.911 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 60,1% männlich und 39,9% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 1,1% gestiegen.

Opfer sämtliche Delikte

	2018	%	2019	%
Gesamt	272.727		275.820	
Geschlecht eingetragen	222.319	100%	224.909	100%
davon weiblich	89.512	40,3%	89.664	39,9%
davon männlich	132.807	59,7%	135.245	60,1%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁴ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	275.820		293.301	
Geschlecht eingetragen	224.909	100%	280.303	100%
davon weiblich	89.664	39,9%	61.989	22,1%
davon männlich	135.245	60,1%	218.314	77,9%

Bei insgesamt 218.279 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (80,36%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,77%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2018	%	2019	%
Gesamt	215.372		218.279	
Österreicher	173.820	80,71%	175.408	80,36%
Ausländer	41.552	19,29%	42.871	19,64%
davon Deutschland	7.680	3,57%	8.224	3,77%

¹²⁴ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2018	%	2019	%
davon Türkei	3.585	1,66%	3.311	1,52%
davon Serbien	3.058	1,42%	3.179	1,46%
davon Rumänien	3.106	1,44%	3.334	1,53%
davon Afghanistan	2.113	0,98%	2.009	0,92%
davon Bosnien und Herzegowina	2.217	1,03%	2.152	0,99%
davon Ungarn	2.059	0,96%	2.276	1,04%
davon Polen	1.591	0,74%	1.600	0,73%
davon Kroatien	1.551	0,72%	1.641	0,75%
davon Slowakei	1.241	0,58%	1.242	0,57%
davon Russische Föderation	958	0,44%	900	0,41%
davon Italien	890	0,41%	1.011	0,46%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2019 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁵ nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	275.820		293.301	
Staatsangehörigkeit bekannt	218.279	100%	262.319	100%
davon Österreicher	175.408	80,36%	173.059	65,97%
davon Ausländer	42.871	19,64%	89.260	34,03%

11.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 120.804 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht 43,8% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen

¹²⁵ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

als Beschuldigte (98.832 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktens waren 72.215 männlich und 44.904 weiblich (bei 3.685 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (61,7%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (77,7%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Der Anteil weiblicher Beschuldigte ist leicht gesunken (2018 waren 38,8% der Opfer und 22,4% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁶ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	120.804		98.832	
Geschlecht eingetragen	117.119	100%	96.496	100%
davon weiblich	44.904	38,3%	21.548	22,3%
davon männlich	72.215	61,7%	74.948	77,7%

Bei insgesamt 113.619 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (77,12%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,37%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	275.820		120.804	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	218.279	100%	113.619	100%
Österreicher	175.408	80,36%	87.618	77,12%
Ausländer	42.871	19,64%	26.001	22,88%
davon Deutschland	8.224	3,77%	4.970	4,37%
davon Türkei	3.311	1,52%	1.977	1,74%

¹²⁶ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
davon Serbien	3.179	1,46%	1.917	1,69%
davon Rumänien	3.334	1,53%	2.072	1,82%
davon Afghanistan	2.009	0,92%	1.363	1,20%
davon Bosnien und Herzegowina	2.152	0,99%	1.255	1,10%
davon Ungarn	2.276	1,04%	1.275	1,12%
davon Polen	1.600	0,73%	978	0,86%
davon Kroatien	1.641	0,75%	951	0,84%
davon Slowakei	1.242	0,57%	727	0,64%
davon Russische Föderation	900	0,41%	528	0,46%
davon Italien	1.011	0,46%	528	0,46%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2019 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹²⁷ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	120.804		98.832	
Staatsangehörigkeit bekannt	113.619	100%	92.814	100%
davon Österreicher	87.618	77,12%	65.086	70,13%
davon Ausländer	26.001	22,88%	27.728	29,87%

11.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 6.956 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 4.569 weiblich und 1.615 männlich (bei 772 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (73,9%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist (2018: 75,5%).

¹²⁷ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (90,2%; 2018: 91,7%).

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte ¹²⁸ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.956		6.534	
Geschlecht eingetragen	6.184	100%	6.303	100%
davon weiblich	4.569	73,9%	619	9,8%
davon männlich	1.615	26,1%	5.684	90,2%

Bei insgesamt 5.973 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (82,49%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (3,33%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,77%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	275.820		6.956	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	218.279	100%	5.973	100%
Österreicher	175.408	80,36%	4.927	82,49%
Ausländer	42.871	19,64%	1.046	17,51%
davon Deutschland	8.224	3,77%	199	3,33%
davon Türkei	3.311	1,52%	65	1,09%
davon Serbien	3.179	1,46%	59	0,99%
davon Rumänien	3.334	1,53%	126	2,11%
davon Afghanistan	2.009	0,92%	66	1,10%
davon Bosnien und Herzegowina	2.152	0,99%	38	0,64%

¹²⁸ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
davon Ungarn	2.276	1,04%	73	1,22%
davon Polen	1.600	0,73%	39	0,65%
davon Kroatien	1.641	0,75%	38	0,64%
davon Slowakei	1.242	0,57%	37	0,63%
davon Russische Föderation	900	0,41%	21	0,35%
davon Italien	1.011	0,46%	0	0,00%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2019 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁹ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.956		6.534	
Staatsangehörigkeit bekannt	5.973	100%	5.848	100%
davon Österreicher	4.927	82,49%	4.188	71,61%
davon Ausländer	1.046	17,51%	1.660	28,39%

11.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechenopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende

¹²⁹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 105/2019 (Gewaltschutzgesetz 2019) wurde auch das VOG novelliert. Die die Hilfeleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 VOG (Psychotherapie) und § 4a VOG (Krisenintervention) stehen nunmehr auch Opfern von Einbruchsdiebstählen in die regelmäßig bewohnte eigene Wohnung offen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 4,961 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2019 betrug Euro 4,784 Mio. Für das Jahr 2020 ist ein Budget von Euro 4,784 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Budgetvoranschlag	3,632	3,512	4,312	4,691	3,461	4,996	5,901	4,784
Aufwand	3,086	3,459	4,013	4,032	4,865	4,213	4,729	4,961

11.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Neben der grundlegenden Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, bildete die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, das mit 1. Juni 2016 in Kraft trat, den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung. Wesentliche Zielsetzung waren dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Das StPRÄG I 2016 weitete den **Opferbegriff** auf Personen, deren **persönliche Abhängigkeit** durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte, und auf sonstige **Unterhaltsberechtignte** einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, aus. Weiters wurde das Recht auf eine schriftliche **Bestätigung der Anzeige** und eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur amtswegigen Weiterleitung von Anzeigen eines im Inland wohnhaften Opfers einer Straftat in einem anderen Mitgliedstaat der EU an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates geschaffen.

Durch das StPRÄG 2018 wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten** (§ 278c StGB) **erweitert**. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Die Änderungen durch das überwiegend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene **Gewaltschutzgesetz 2019** (siehe Kapitel 9.1.4) führten im Bereich des Strafprozessrechts zu einer weiteren Verbesserung der Opferrechte durch **Klarstellungen in der StPO** (z.B. Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und **Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz** (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen

Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf** umfassende und für sie verständliche Information über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67 StPO). Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO sowie Opfer (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) sind spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren (§ 70 Abs. 2 StPO). Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung von der Freilassung/Flucht des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 und § 181a StPO) zu informieren, wobei Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) von Amts wegen darüber zu verständigen sind, die übrigen Opfer nach § 65 Z 1 StPO auf Antrag. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind überdies darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von der Flucht aus der Strafhaft und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs. 4 StVG) sowie vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen (§ 149 Abs. 5 StVG) verständigt zu werden.

Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen (§ 70 Abs. 3 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a und b StPO sowie Opfer (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) nach

Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält/innen unterstützt. Geeignete Einrichtungen werden von der Bundesministerin für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.

Bewährte und geeignete Einrichtungen werden von der Bundesministerin für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um bundesweit eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.

2019 wurden von 47 beauftragten Einrichtungen 8.908 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 8,19 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112 (der auch über den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 erreichbar ist) und seit 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2018 - 2019	
Betreute Personen	7 276	7 769	7 976	8 444	8 331	8 908	575	6,9%
Aufwand (in Mio €)	5,43	5,93	6,26	7,02	7,21	8,19	0,98	13,6%

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, ausdrücklich klargelegt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung in** einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer **besonderen Schutzbedürftigkeit**. Opfer von Sexualdelikten und Opfer, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte sowie minderjährige Opfer sind in jedem Fall besonders schutzbedürftig, alle übrigen Opfer nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schutzbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Durch das **Gewaltschutzgesetz 2019** wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch Zeugen, auf die die in § 66a Abs. 1 StPO erwähnten Kriterien zutreffen, ein solches Antragsrecht haben. Ebenso wurden die besonders schutzbedürftigen Opfer explizit in die Bestimmung des § 250 Abs. 3 StPO aufgenommen. Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können besonders schutzbedürftige Opfer beantragen, nach Möglichkeit von einer **Person des gleichen Geschlechts** vernommen zu werden und die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen. Bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung können Opfer zudem verlangen, dass **Dolmetschleistungen** (§ 66 Abs. 3 StPO) nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden. Sie können auch eine **Vertrauensperson** einer Vernehmung beiziehen und die Beantwortung von unzumutbaren Fragen nach Einzelheiten der Straftat und nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Zu den besonderen Verständigungsrechten besonders schutzwürdiger Opfer siehe oben. Durch das Gewaltschutzgesetz 2019 wurde außerdem ausdrücklich klargestellt, dass Opfer ein Recht auf **gebührenfreien Erhalt** einer Kopie bzw. Abschrift der **Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls** haben.

Durch das StPRÄG I 2016 wurde auch ein Anspruch der Opfer auf **Übersetzungshilfe** geschaffen. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind. Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Seit **dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) finden die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets, BGBl. I Nr. 108/2010, zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden. Durch das StPRÄG I 2016 wurde überdies festgelegt, dass Minderjährige keiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung für einen Fortführungsantrag bedürfen und dass sie keinesfalls einen Pauschalkostenbeitrag im Falle einer Zurück- oder Abweisung zu bezahlen haben.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der **Rechtsschutzbeauftragte** die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der

Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

11.4 Opfer-Notruf

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weißen Ring betriebene Oper-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006 erreichbar.

2019 gingen insgesamt 12.706 Anrufe beim Opfer-Notruf ein. Im Schnitt wurden täglich 29 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 61% der anrufenden Personen waren Frauen und 39% Männer. 69% der Anrufer/innen waren selbst Opfer einer Straftat. 11% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Anrufer/innen verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, Anrufer/innen von anderen Institutionen, Bekannte, Arbeitgeber von Opfern und – in geringem Ausmaß – Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst. Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (27%). Die zweitstärkste Gruppe (21%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen die Freiheit.

Der für Anrufer kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

12 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen

und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2019 haben 159 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim BMVRDJ geltend gemacht (2018: 151 Personen). Von diesen Forderungen mussten 39 (2018: 27 Personen) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 120 Personen (2018; 124 Personen) wurden hingegen ganz oder teilweise anerkannt, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist Vergleiche geschlossen werden konnten. Insgesamt wurden 2019 Forderungen in Höhe von € 546.002,00 (2018: € 534.649,00) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
2016	135	26	109	352.645,55
2017	101	35	66	266.096,35
2018	151	27	124	534.649,00
2019	159	39	120	546.002,00
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	87	19	67	323.262,00
LG Eisenstadt	1	1	0	00,00
LG Korneuburg	9	5	4	10.935,00
LG Krems	2	2	0	00,00
LG Wr. Neustadt	2	0	2	11.450,00
LG St Pölten	6	0	6	34.800,00
LG Linz	4	0	4	32.615,00
LG Wels	6	3	3	10.570,00

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
LG Salzburg	10	3	7	11.340,00
LGSt Graz	17	3	14	53.570,00
LG Klagenfurt	7	2	5	19.210,00
LG Innsbruck	4	0	4	35.150,00
LG Feldkirch	4	1	3	3.100,00
Summe	159	39	120	546.002,00

13 Internationale Zusammenarbeit

13.1 Rechtsgrundlagen

13.1.1 Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Das **Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98), jüngst ergänzt durch das Dritte (CETS 209) und das Vierte Zusatzprotokoll (CETS 212);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten (CETS 99) und Zweiten Zusatzprotokoll (CETS 182);
- Für den Bereich **der Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen

(CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) und dem Änderungsprotokoll zu diesem vom 22. November 2017 (CETS 222).

13.1.2 Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates.

Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Voraussetzung für diese enge Form der Zusammenarbeit ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, das sich insbesondere auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze bezieht.

Erster Rechtsakt, der basierend auf **dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** angenommen wurde und sehr große Bedeutung genießt, ist der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.). Er ersetzt das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABl L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABl L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABl L 2008/337 102).

Beinahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABl L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABl L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABl L 2009/328, 42).

Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. L 2014/130, 1) gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland. Die Richtlinie wurde mit BGBl. I Nr. 28/2018 für den Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens vor allem in den §§ 55 bis 56b EU-JZG umgesetzt. Die Umsetzung trat am 1. Juli 2018 in Kraft.

In einem Strafverfahren angeordnete Schutzmaßnahmen, wie ein Kontakt- oder Näherungsverbot, können nach der Richtlinie 2011/99/EU (ABl L 2011/338, 2) in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, 33). Im Jahr 2018 ist dieser Rechtsbestand wesentlich überarbeitet worden, insbesondere soll das bisherige Informationsaustauschsystem um ein zentralisiertes System ergänzt werden, das die Auffindung sämtlicher Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen ermöglicht. Dies soll durch die **Verordnung (EU) 2019/816 vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen**, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl.

L 2019/135, S. 1) erfolgen; flankierend werden durch die **Richtlinie (EU) 2019/884** vom 17. April 2019 (ABl. L 2019/151, S. 143) – mit 28. Juni 2022 – der Rahmenbeschluss 2009/315/JI geändert und der Beschluss 2009/316/JI ersetzt.

Die Europäische Kommission hat für ihren am 21. Dezember 2016 vorgelegten Vorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen zum ersten Mal im Bereich der gegenseitigen Anerkennung im Strafrecht die Rechtsform der Verordnung gewählt; bisher waren nur Rahmenbeschlüsse und Richtlinien üblich, die nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern in das nationale Recht umzusetzen sind. Die Verhandlungen wurden 2018 abgeschlossen: **Die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen** (ABl. L 2018/303, S. 1) wird die beiden bisher bestehenden Rechtsinstrumente in diesem Bereich ersetzen, das sind:

- der Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45) und
- der Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59).

Die Verordnung baut auf den beiden Rahmenbeschlüssen auf; über diese hinausgehend sieht sie Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vor. Darüber hinaus werden auch Angleichungen an die Vorgaben der materiell-rechtlichen Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 2014/127, S. 39) vorgesehen. Die Verordnung wird ab 19. Dezember 2020 gelten.

Mit der **Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen** (ABl. L 2018/303, S. 1) gibt es erstmals im Bereich der gegenseitigen Anerkennung unmittelbar anwendbares Unionsrecht.

Neben den Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung wurden auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 12.1.2.) und EUROJUST (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen, die zum Ziel haben, die

grenzüberschreitende strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der EU zu erleichtern und zu fördern.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (ABl. L 2016/119, S. 89) enthält in Kapitel V Regelungen über die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen sowie an private Empfänger in Drittstaaten. Sie wurde für den Justizbereich in §§ 9a, 58a, 59a und 71a ARHG mit BGBl. I Nr. 32/2018 umgesetzt. Die Umsetzung trat am 25. Mai 2018 in Kraft.

13.2 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

13.2.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss 2002/187/JI vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. EUROJUST kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Weitere Entwicklung nach dem Vertrag von Lissabon

Die Verordnung (EU) 2018/1727 vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. L 2018/295, S. 138, hat mit 12. Dezember 2018 den Beschluss 2002/187/JI ersetzt. Im Vergleich zu diesem bringt die Verordnung vor allem folgende Verbesserungen:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von EUROJUST durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (z.B. bei Verwaltungssagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von EUROJUST;
- Erweiterung der Befugnisse des Nationalen Mitglieds;
- moderne Datenschutzbestimmungen.

Tätigkeit von EUROJUST

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2019 wurden gesamt 3.643 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 183 Fällen als ersuchender Staat (und damit weiterhin im Spitzenfeld der ersuchenden Staaten) und in 190 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Fälle gesamt	1.804	2.214	2.306	2.550	3.317	3.643
davon Österreich als						
ersuchender Staat	127	156	152	213	234	183
ersuchter Staat	109	128	145	153	177	190

Die einen wesentlichen Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bietenden Koordinierungstreffen von EUROJUST, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, dienen der Abgleichung der Informationen sowie der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei. Derartige **Koordinierungstreffen** werden von den Staatsanwaltschaften in komplexen Verfahren mit Auslandsbezug mittlerweile als Instrument der Zusammenarbeit gerne und mit Erfolg eingesetzt. EUROJUST spielt auch eine sehr wichtige Rolle bei der Bildung und Unterstützung von **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe dazu unten Kap. 12.2.5), nicht zuletzt auch durch die mögliche Finanzierungshilfe für Ausgaben, die im Rahmen der Bildung und Tätigkeit dieser Gruppen entstehen.

Weiterhin steht auch die **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** auf Basis von bereits ausverhandelten oder in Planung stehenden bilateralen Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Verbindungsstaatsanwält*innen im Focus von EUROJUST. EUROJUST bedient sich hierbei auch der zahlreichen **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen rangieren die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen, Albanien, Liechtenstein und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend dem Beschluss 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend **terroristische Straftaten** (ABl L 2005/253, 22), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich die nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates 2002/494/JI eingerichteten Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, ABl L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks

ist – wie auch für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

13.2.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABl L 1998/191, 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates 2008/976/JI (ABl L 2008/348, 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe generell in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2019 in Den Haag, Bukarest (Rumänien) sowie Helsinki (Finnland) Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Das Plenartreffen unter finnischer Präsidentschaft beschäftigte sich – unter anderem - mit Problemen bei der grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln, insbesondere im Verkehr mit den Internet Service Providern in den Vereinigten Staaten von Amerika. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Die österreichischen Kontaktstellen nahmen im Jahr 2019 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teil und referierten über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit, wobei ein Schwerpunkt auf der Anwendung diplomatischer Zusicherungen im Auslieferungsverkehr lag.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren.

Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

13.2.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die **Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)** wurde am 12. Oktober 2017 nach Zustimmung des Europäischen Parlaments im Rat angenommen und am 31. Oktober 2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl Nr. L 2017/283, S. 1).

Die Verordnung sieht vor, dass der Zeitpunkt, mit dem die EUSTa ihre Tätigkeit aufnehmen wird, durch einen Beschluss der Kommission auf Vorschlag der Europäischen Generalstaatsanwältin festzulegen ist. Der Beschluss der Kommission wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Der von der Kommission festzulegende Zeitpunkt liegt nicht früher als drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung. Mit der Aufnahme der Tätigkeit kann daher frühestens Anfang 2021 gerechnet werden. Die EUSTa wird darüber hinaus nicht in allen Mitgliedstaaten tätig werden; folgende Mitgliedstaaten werden nicht teilnehmen: Dänemark, Irland, Polen, Schweden und Ungarn.

Die EUSTa hat eine gemischt zentral/dezentrale Struktur. Die Zentrale wird in ihren Sitz in Luxemburg haben. Die Behördenleitung wird von Laura Codruta Kövesi, der ersten Europäischen Generalstaatsanwältin, wahrgenommen. Aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat wird ein Europäischer Staatsanwalt ernannt werden, der in erster Linie für die Aufsicht der Verfahren in ihrem Mitgliedstaat zuständig sein wird. Weiters werden auf Ebene der Zentrale auch Permanente Kammern eingerichtet, denen letztlich die Aufsicht in Einzelstrafsachen zukommt, die Weisungen erteilen können und bestimmte Schlüsselentscheidungen im Strafverfahren zu treffen haben werden.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte stellen die dezentrale Einheit der Behörde dar. Sie müssen Richter oder Staatsanwälte nach nationalem Recht sein. Ihre Aufgabe ist primär die Führung und Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie werden dazu mit den nationalen Polizeibehörden und Gerichten kooperieren. Verfahrensrechtlich wird es weitgehend bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts, d.h. den Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben.

Zur Umsetzung der Verordnung sind bereits zahlreiche Schritte gesetzt und Rechtsakte auf europäischer Ebene angenommen worden. Es wurde unter anderem der für die Bestellung

der bedeutenden Organe der EUStA Auswahlausschuss bestellt sowie auch seine Geschäftsordnung beschlossen. Die Europäische Generalstaatsanwältin, Laura Codruta Kövesi, hat ihren Dienst im November 2019 angetreten. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten aufgefordert worden, im Sinne der Verordnung drei Kandidaten für die Stelle des Europäischen Staatsanwalts bis zum 30. März 2019 namhaft zu machen. Die Bestellung eines Europäischen Staatsanwalts für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat soll im Sommer 2020 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Handlungsfähigkeit des Kollegiums der EUStA gegeben.

13.3 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr

13.3.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten **Europäischen Haftbefehls** tritt an die Stelle eines Auslieferungsverfahrens, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte Europäische **Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratssekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungsersuchen¹³⁰

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Auslieferungs- ersuchen	484	546	527	626	633	745	812	756	448	266	464	557
von Österreich	72	63	81	65	113	152	231	149	102	44	89	52
vom Ausland	412	483	446	561	520	593	581	605	278	222	375	505

Im Jahre 2019 haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte insgesamt 645 Europäische Haftbefehle neu ausgestellt. Damit ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben.

Im Jahre 2019 wurden 399 Übergabeverfahren aufgrund Europäischer Haftbefehle anderer EU-Mitgliedstaaten eingeleitet, wovon 259 Europäische Haftbefehle bewilligt und 38 Europäische Haftbefehle abgelehnt wurden. 48 Fälle waren mit Ende 2019 noch nicht entschieden; 54 Fälle wurden abgebrochen oder das Übergabeverfahren aus sonstigen Gründen (insbesondere aufgrund Zurückziehung des Ersuchens durch die ausländische Behörde) eingestellt. Die Bewilligungsquote ist mit 87,21 Prozent hoch, jedoch geringer als im Vorjahr.

Aus dem Vorjahr wurden 29 Verfahren übernommen, wobei in 19 Fällen eine Bewilligung erfolgt ist.

Im Jahre 2019 sind 145 15 Auslieferungsverfahren (ohne Europäische Haftbefehle) eingeleitet worden und 106 Auslieferungsersuchen eingegangen, wovon 54 Auslieferungen bewilligt wurden.

Die Zahl der aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen beträgt 202 Personen, in den restlichen Fällen wurde die tatsächliche Übergabe wegen Inlandshaft aufgeschoben oder war zum Jahresende noch in Vorbereitung.

¹³⁰ Zu den Auslieferungsersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

Europäischer Haftbefehl

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ausgelieferte Personen	186	234	240	241	224	238	255	250	173	112	109	202
Eingelieferte Personen	36	37	63	48	151	125	201	196	245	337	319	192
Gesamt	222	271	303	289	375	363	456	446	395	449	428	394

13.3.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich weiterhin bewährt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt wechselseitig 2799 Ermittlungsverfahren übertragen.

Von den 2.799 wechselseitig gestellten Ersuchen wurden lediglich 414 Ersuchen abgelehnt.

13.3.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der etwas mehr als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufweist, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Lange Zeit fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **68 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Ghana, Honduras, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Mongolei, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **39 Staaten** auf, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal und die Slowakei dem Zusatzprotokoll nie beigetreten).

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können Überstellungen in die Mitgliedstaaten der EU (lediglich Bulgarien hat den Rahmenbeschluss noch nicht umgesetzt) auch ohne Zustimmung des Verurteilten durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte. Zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung (90 Tage ab Einlangen des Ersuchens) und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung (30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats) vor.

Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung können nur im **Verhältnis zu Staaten**, deren **Haftbedingungen** den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechen und hinsichtlich solcher **Freiheitsstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen gestellt werden, deren **Länge** unter Berücksichtigung der Dauer der Anerkennungsverfahren einen **erfolgreichen Abschluss des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates** erwarten lässt.

2019 wurden gesamt **257 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** (gegenüber 240 Ersuchen im Jahr 2018) gestellt, 221 davon an Mitgliedstaaten der EU. Gesamt konnten 197 **verurteilte Personen** (gegenüber 142 verurteilten Personen im Jahr 2018) zum weiteren Strafvollzug **an andere Staaten** übergeben werden, 189 davon an Mitgliedstaaten der EU. Festzuhalten ist allerdings, dass nach wie vor ca., ein Fünftel aller Ersuchen infolge zwischenzeitig den Vollzug im Inland beendender Maßnahmen **zurückgezogen** werden müssen. Nicht nur im Verhältnis zu Drittstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU sind **lange Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen zu verzeichnen. Auch im Verhältnis zur weitaus überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der EU wird die vom Rahmenbeschluss vorgegebene Frist von 90 Tagen für die Dauer der Anerkennungsverfahren regelmäßig deutlich überschritten. Zudem wird der Überstellungsverkehr auch im Verhältnis zu einigen Mitgliedstaaten der EU durch teilweise nicht den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechende **Haftbedingungen** erschwert.

12.2.4 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2019 in 4.534 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 89,46% gestiegen. Die Ursache dieser signifikanten Steigerung dürfte mit der Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung im Zusammenhang stehen. Die größte Zahl an

Rechtshilfeersuchen stammt aus Deutschland (1.440 erfasste Fälle), gefolgt von Slowenien (500 Fälle), Ungarn (290 erfasste Fälle) und der Slowakei (280 erfasste Fälle).

Die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in 5.394 Fällen ausländische Behörden um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von 38,05%. Dabei wurden nur 120 österreichische Ersuchen (ca. 2,2 %) abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaften ersuchten in 4.198 Fällen das Ausland um Rechtshilfe (2.898 Ersuchen in Verfahren gegen bekannte Täter und 1.300 Ersuchen in Verfahren gegen unbekannte Täter). Von diesen 2.898 Ersuchen gegen bekannte Täter wurden 1.452 im Ermittlungsverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit gestellt. Die Gerichte im Hauptverfahren vor den Landesgerichten haben 361 Rechtshilfeersuchen und die Bezirksgerichte 835 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gerichtet.

12.2.5 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die **Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt**. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABl C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** 2002/465/JI des Rates über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABl L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt.

Seit Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe (CETS 182) am 1. März 2018 auch für Österreich können Gemeinsame Ermittlungsgruppen im Verhältnis zu europäischen Drittstaaten auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Die bislang mit Drittstaaten (der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Ukraine) geschlossenen Gemeinsamen

Ermittlungsgruppen wurden auf Grundlage von Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) gebildet.

Bislang haben **österreichische Staatsanwaltschaften an 28 derartigen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Schlepperei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung, Cybercrime sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch** deutlich vereinfacht und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Die Bildung und Tätigkeit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wird in aller Regel von EUROJUST (siehe dazu oben Kap. 12.1.1) begleitet und bei Bedarf auch finanziell unterstützt. Von den 23 gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

Im Jahr 2019 war Österreich an der Errichtung von 5 Gemeinsamen Ermittlungsgruppen beteiligt und zwar gemeinsam mit Tschechien wegen Suchtgifthandels, mit Deutschland wegen Geldwäscherei, neuerlich mit Deutschland wegen Abgabenbetrugs, mit Italien wegen Geldfälschung sowie mit Italien, Dänemark und Schweden wegen Geldwäscherei und Suchtgifthandels.

14 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

14.1 Personelle Maßnahmen

Der Personalplan für das Jahr 2019 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 60 Planstellen für Richter*innen, 18 Planstellen für Staatsanwält*innen sowie 37 Planstellen für Beamt*innen und Vertragsbedienstete (B/VB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2019 1.706 Planstellen für Richter*innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 200 Planstellen für Richteramtsanwärter*innen, 406 Planstellen für Staatsanwält*innen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.504 Planstellen für B/VB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 6.931 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 307 Richter*innen und im Rechtsmittelbereich rund 82 Richter*innen eingesetzt.

Von den insgesamt knapp 2,9 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 93.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,2 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23 % aller Richter/innen und rund 7 % aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter*innen	B/VB	Richter*innen	B/VB	Richter*innen	B/VB	Richter*innen	B/VB
Strafsachen	77,14	95,80	239,81	211,21	55,37	6,40	17,01	1,90
Gerichte gesamt	717,33	2.908,15	743,57	911,47	190,62	503,15	72,19	30,55

14.2 Gerichtsorganisation

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen starteten mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg und wurden bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das Bezirksgericht für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung Bezirksgericht Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das Bezirksgericht Graz in ein Bezirksgericht Graz-Ost und in ein Bezirksgericht Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt wurden (davon acht in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark). Im Jahr 2017 wurde die Strukturoptimierung mit der Aufnahme des Bezirksgerichts Saalfelden durch das Bezirksgericht Zell am See in Salzburg sowie des Bezirksgerichts Montafon durch das Bezirksgericht Bludenz in Vorarlberg, jeweils per 1. Juli, weitergeführt. Mit 1. Jänner 2018 erfolgte zuletzt die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Jennersdorf und Güssing im Burgenland. Im Jahr 2022 sollen zudem die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg,

Oberndorf und Thalgau in dem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee zusammengeführt werden.

Trotz weitergehender Überlegungen zur Gerichtsorganisation, die in einer vom damaligen Justizminister Dr. Moser eingerichteten Arbeitsgruppe im Jahr 2019 eingehend diskutiert wurden und in einen Zwischenbericht der Arbeitsgruppe mündeten, sind aktuell keine weiteren Strukturreformen angedacht.

14.3 Sicherheitsmaßnahmen

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ (**„Sicherheitsrichtlinie 2017“**) erlassen. Darin sind neben allgemeinen Bestimmungen und **Meldepflichten** die **organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen** (Hausordnung, Sicherheitsbeauftragte, sicherheitsrelevante Unterlagen, Schulungen) und **technischen Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherheitszentrale, äußere und innere Sicherheit) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten (Sicherheitsempfehlungen).

14.4 Dolmetscherkosten

Die Ausgaben der Staatsanwaltschaften und Gerichte für mündliche und schriftliche Übersetzungen in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 9,9% auf 9.627.998,88 Euro gesunken.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mündliche Übersetzungen Finanzposition 1/6410.902	5,41	5,53	5,88	6,89	7,84	8,30	9,03	9,47	10,69	9,63

14.5 Bautätigkeit im Strafvollzug

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen in Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

Für die **Justizanstalt Wien - Josefstadt** wurde für die anstehende Funktions- und Bestandsanierung die sehr umfangreiche Entwurfsplanung fertiggestellt.

In der **Justizanstalt Wien - Favoriten** konnten die Umbaumaßnahmen für einen zeitgemäß gesicherten Zugangsbereich abgeschlossen werden.

Auch in der **Justizanstalt Wien - Simmering** erfolgte im Südtrakt ein Umbau für einen zeitgemäß gesicherten Zugang.

Für die **Justizanstalt Stein** fanden Planungen zur Adaptierung der Zahnarztordination und des Röntgenraums im Ostteil der Krankenabteilung, für Adaptierungen im Verbindungstrakt (Schaffung einer zeitgemäßen Vernehmungszone, von nötigen Garderoben und Bereitschaftsräume) sowie zur Schaffung eines Unternehmerbetriebes im Wirtschaftstrakt für die Beschäftigung von Strafgefangenen statt.

Für die Außenstelle in Oberfucha wurde für die Errichtung einer Arbeitshalle (zur Beschäftigung für Insassen) um baubehördliche Bewilligung eingereicht, deren Umsetzung im Jahr 2020 erfolgen wird.

In der **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** wurde mit diverse Adaptierungen (Kanal, Dächer, Sicherheitstechnik und dgl.) begonnen. Die Maßnahmen für die Adaptierungen und Optimierungen der bestehenden Außensicherung samt sicherheitstechnischen Einrichtungen konnten weitergeführt werden.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** konnte der Neubau einer Arbeitshalle (zur Beschäftigung der Strafgefangenen) inklusive Abfallwirtschaftsbetrieb fertiggestellt werden.

In der **Justizanstalt Wr. Neustadt** konnte mit einer Sanierung der Hafträume sowie mit einer Teilerneuerung der Haftraumsprechanlage begonnen werden. Für eine Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Häftlinge wurde eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung von adäquaten Räumlichkeiten ausgearbeitet.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurden die Maßnahmen für die Erneuerung der Haftraumsprechanlage weitergeführt sowie mit der Erneuerung der Wasserleitung im Zellentrakt begonnen.

Für die **Justizanstalt St. Pölten** wurde eine Machbarkeitsstudie für eine Erweiterung der Anstalt um 140 Haftplätze bzw. für notwendige Optimierungen im Bestand ausgearbeitet.

In der **Justizanstalt Garsten** konnten neben dem Zubau für Dienstzimmer und Nebenräumlichkeiten für die Haftabteilungen im Konventrakt und den Funktionsadaptierungen im sogenannten Beamtenstöckel die Adaptierungen des Wachzimmers samt Sicherheitstechnik (Leitstand) sowie die Erweiterung der Vorfeldsicherung im Inneren des Anstaltsareals im Ökonomiebereich fortgesetzt werden.

In der **Justizanstalt Suben** wurde der Einzelhafttrakt nach abgeschlossener General- und Funktionsadapierung im 2. Quartal wieder in Betrieb genommen.

In der **Justizanstalt Linz** konnten die Adaptierungsmaßnahmen für die Einrichtung einer Freigänger-Abteilung im ehemaligen Beamtenwohnhaus sowie die Maßnahmen zur Schaffung von Garderoben für weibliche Bedienstete abgeschlossen werden.

Für eine neuerliche Erweiterung des **Forensischen Zentrums Asten (FZA)**, um etwa 100 Unterbringungsplätzen (gem. § 21 StGB), konnte nach erfolgten Planungen das Bauvorhaben zur behördlichen Genehmigung eingereicht werden. Eine Umsetzung ist in den Jahren 2020/2021 vorgesehen. Für die nötigen baulichen Maßnahmen, aufgrund der Eigenständigkeit der nunmehrigen Justizanstalt Asten, wurden die Planungen fertiggestellt.

In der **Justizanstalt Graz - Jakomini** konnte die Erneuerung der Haftraumsprechanlage abgeschlossen werden.

In der **Justizanstalt Graz - Karlau** konnte für eine Generalsanierung und Funktionsadaptierung des Zellentraktes die Planungstätigkeiten fertiggestellt und das Bauvorhaben zur behördlichen Bewilligung eingereicht werden. Mit den Erneuerungen der Aufzugsanlagen wurde begonnen.

Für einen Neubau der **Justizanstalt Klagenfurt** konnten dahingehende Vorbereitungen weitergeführt werden. Für die vorrangigen Planungsleistungen, zur Erlangung der Grundlagen für eine Befassung des BMF, wurde ein Architektenwettbewerb eingeleitet.

Für die **Justizanstalt Innsbruck** wurde der Neubau des Zellentraktes mit bis zu 42 Haftplätzen in modularer Fertigteilbauweise fertiggestellt und gleichzeitig die Anstaltsküche adaptiert.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche Instandsetzungen und Instandhaltungen von Justizanstalten sowie deren sicherheitstechnischen Einrichtungen betrafen.

Budgetaufwendungen von rund € 21,700 Mio. können im Jahr 2019 Bauzwecken (Neu-/Zubauten, Sicherheitstechnik, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden.

14.6 Kosten des Strafvollzuges

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von € 129,58.

Gegenüber dem Jahr 2018 erhöhte sich der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 2,47%. Hauptursache dafür ist vor allem der überdurchschnittliche Anstieg von rund € 21,5 Mio. für die Kosten der Unterbrachten in den psychiatrischen Krankenhäusern sowie Mehrausgaben im Jahr 2019 für Sonderbauprojekte in Höhe von € 4,375 Mio. (Sanierung Zöglingstrakt JA Wien-Simmering und Aufstockung Modulbau JA Hirtenberg, Bauvorhaben Jugendkompetenzzentrum Gerasdorf, Erweiterung Innsbruck, Generalsanierung

Einzelhafttrakt Suben) Hinzu kamen auch Mehrausgaben für Personalauszahlungen in Höhe von rund € 3,3 Mio.

Zur Berechnung von zusätzlichen Hafttagskosten bzw. von Einsparungen von Hafttagen ist ein Grenzkostensatz von € 15,94 Euro heranzuziehen.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in Euro)

Jahresvergleich	2018	2019
Summe Gesamtauszahlungen des Strafvollzugs	493.762.858	506.954.963
abzüglich Gesamteinzahlungen des Strafvollzugs	-63.403.386	-65.951.181
Saldo (€)	430.359.472	441.003.782
geteilt durch die Hafttage	3.317.329	3.403.278
Durchschnittlicher Nettoaufwand pro Hafttag in EUR	129,73	129,58

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Nettoausgaben pro Hafttag Ø	101,1	101,9	98,8	107,19	106,52	112,97	123,12	119,26	127,39	129,73	129,58

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

email@bmj.gv.at

bmj.gv.at